

SPRACHPOLITIK & SPRACHENPOLITIK

**Heft 1/2026
1. Jahrgang**

Herausgegeben von
Katharina Dück,
Heiko F. Marten,
Albrecht Plewnia



IDS-Verlag

INHALT

- 3 Katharina Dück, Heiko F. Marten und Albrecht Plewnia (Mannheim)**
Eine neue Zeitschrift
- 6 Jutta Engbers (Friesoythe) und Reinhard Goltz (Bremen)**
Europäische Sprachenpolitik und ihre Umsetzung in Deutschland am Beispiel des Onlinezugangsgesetzes
- 38 Manfred Herbert (Schmalkalden)**
Die Einführung von Englisch als Gerichtssprache in internationalen Handelsstreitigkeiten – Ein kritischer Überblick über einschlägige Initiativen in Europa
- 67 Bernd Meyer (Germersheim)**
Sprachmittlungspolitiken in öffentlichen Einrichtungen in Deutschland
- 88 Natalia Gagarina (Berlin)**
Spracherwerbsgrundlagenforschung in der gesellschaftspolitischen Verantwortung: Wissenschaftliche Ergebnisse für den Transfer übersetzt, Handlungsempfehlungen ausformuliert ... und dann?
- 103 Julija Běrinkowa, Lutz Laschewski und Sophie Rädcl (Cottbus)**
„Ich spüre so einen Aufschwung gegenüber der Sprache“ – Die Situation der niedersorbischen Sprache und Potenziale ihrer Revitalisierung
- 146 Samantha M. Litty (Flensburg), Ruth Kircher (Flensburg) und Lena Terhart (Bräist/Bredstedt)**
Minderheitensprache, *heritage language* oder Familiensprache? Überlegungen zur Sprachbegrifflichkeit am Beispiel des Nordfriesischen
- 176 Bengt-Arne Wickström (Budapest)**
Sprachpolitik als Politikanalyse: Nutzen, Kosten und Verwaltungsgebiete

Eine neue Zeitschrift

Die antike Philosophie beschreibt den Menschen als gesellschaftliches Wesen, als *animal sociale*, oder, in der aristotelischen Formulierung, als *zoon politikon*. Zugleich ist der Mensch – auch dies in der Tradition von Aristoteles – das *animal loquens*, das sprachbegabte Wesen. Natürlich ist beides miteinander verknüpft, die Sprache fungiert als eines der Werkzeuge zur Herstellung und Gestaltung von Gesellschaft. Doch Sprache ist nicht nur Werkzeug, sondern zugleich auch Objekt gesellschaftlichen und politischen Agierens. In diesem Sinne bezieht sich Sprachpolitik oder Sprachenpolitik auf alle Formen und Facetten politischen Handelns mit Bezug auf oder mit Konsequenzen für Sprache und Sprachen – und ist als solches auch Gegenstand verschiedener wissenschaftlicher Disziplinen. Neben der Sprachwissenschaft und der Politologie gehören dazu auch die Soziologie, die Geschichtswissenschaft, die Rechtswissenschaft, die Bildungswissenschaften und andere. Sprach(en)politik findet statt, auf vielen Ebenen, implizit und explizit, intendiert oder kontingent; sie vollzieht sich innerhalb eines gegebenen legislativen Rahmens, wobei auch die Nichtexistenz gesetzlicher Regelungen eine Form von Sprach(en)politik darstellt. Sprach(en)politik erfolgt institutionalisiert in Organisationen, Gremien, Verbänden, Vereinen, in staatlichen (und teils überstaatlichen) Zusammenhängen in Exekutive und Verwaltung – hier spielt zweifellos der Bildungsbereich eine herausragende Rolle – ebenso wie in nichtstaatlichen Instanzen, etwa in Wirtschaftsunternehmen. Nicht zuletzt gibt es (viel implizites) sprach(en)politisches Entscheiden und Handeln auf individueller Ebene bei jedem Einzelnen oder beispielsweise in Form von Familiensprachenpolitiken.

Gleichwohl findet zumindest in der traditionellen Fachbinnengliederung der germanistischen Sprachwissenschaft das Thema Sprach(en)politik nicht immer die Beachtung, die angesichts der praktischen Relevanz dieses Themas zu erwarten wäre. Das gilt bei gewissen regionalen Unterschieden allgemein für den deutschsprachigen Raum – auch wenn sprach(en)politische Fragestellungen z. B. in der Schweiz aufgrund der offiziellen Mehrsprachigkeit durchaus prominenter behandelt werden, was in ähnlicher Weise auch auf Gebiete zutrifft, in denen Minderheitensprachen beheimatet sind oder in denen Deutsch Minderheitensprache ist. Meist werden sprach(en)politische Themen als Teil der Soziolinguistik in einem weiteren Sinne bearbeitet, sie spielen aber auch etwa in der Angewandten Linguistik, der Onomastik, der Didaktik oder auch der linguistischen Sprachkritik und andernorts eine Rolle. Und Forschung zu Sprach(en)politik findet, wie angedeutet, auch in verschiedenen Fächern außerhalb der Sprachwissenschaft statt.

Diese neue Zeitschrift ist ein Angebot für ein Forum zur Bündelung der verschiedenen Forschungsbemühungen zu diesem Thema. In diesem Sinne ist auch der Name der Zeitschrift zu verstehen: Breit und in terminologisch undogmatischer Weise möchte sie sich mit allen Fragen befassen, die sich aus Politik in Bezug auf Sprache und Sprachen (und ihren Wechselwirkungen) ergeben. Verschiedentlich, wenngleich nicht durchgängig, wird in der Beschäftigung mit sprach(en)politischen Themen eine Differenzierung vorgenommen in *Sprachpolitik* einerseits und *Sprachenpolitik* andererseits, wobei erstere sich auf das politische Handeln gegenüber einer Einzelsprache bezieht (hierher gehören dann auch Fragen von Sprachpflege und Sprachkritik), während letztere typischerweise auf das Management verschiedener Sprachen in Mehrsprachigkeitskonstellationen zielt. Im angelsächsischen Raum (wo das Thema Sprach(en)politik stabile Aufmerksamkeit genießt, wovon nicht zuletzt renommierte und seit Jahrzehnten etablierte Journals wie z.B. „Language Policy“ oder „Current Issues in Language Planning“ zeugen) ist hingegen oft von Language Policy and Planning (LPP) die Rede. Gemeint ist damit oft ein Konzept, das davon ausgeht, dass jenseits einer aktiven Sprachplanung im engeren Sinne bereits ein bestimmter Sprachgebrauch an sich, der auf Spracheinstellungen, Werten und (oft unbewussten) ideologischen Voraussetzungen beruht, ein Eingreifen in sprachpolitische Realitäten darstellt. Solch ein sehr breites Verständnis macht sprach(en)politische Fragestellungen anschlussfähig für verschiedene Fächer und Teildisziplinen.

Ausgangspunkt für die Gründung dieser Zeitschrift war eine Tagung mit dem Titel „Sprach(en)politik in Deutschland“, die im September 2024 am Leibniz-Institut für Deutsche Sprache in Mannheim stattgefunden hat. Die große Resonanz, auf die diese Tagung gestoßen ist, hat uns darin bestärkt, mit dieser Zeitschrift eine Plattform für die Auseinandersetzung mit sprach(en)politischen Fragen anzubieten. Aufgrund dieser Genese stehen hier zwar im thematischen Fokus zunächst solche Konstellationen, an denen das Deutsche in irgendeiner Form beteiligt ist, aber das Interesse der Zeitschrift ist ausdrücklich nicht darauf beschränkt, sondern bezieht sich potentiell auf alle Situationen, die von Sprach(en)politik betroffen sind und in denen sprach(en)politisches Handeln stattfindet. Aus der Perspektive der deutschen Sprache betrifft dies auf der einen Seite eine Sprachpolitik in Bezug auf das Deutsche selbst (etwa Fragen des juristischen Status, aber auch Fragen von Sprachkritik und sprachlicher Bildung). Auf der anderen Seite stehen die Sprachenpolitiken bzw. Mehrsprachigkeitspolitiken in den verschiedenen deutschsprachigen Ländern im Fokus, sei es in Bezug auf die verschiedenen Minderheiten- und Mehrsprachigkeitskonstellationen im deutschsprachigen Raum (sowohl der autochthonen als auch der allochthonen Minderheiten), sei es in Bezug auf andere nationale Sprachen oder auf Sprachen von internationaler Bedeutung. Ein wichtiges Thema ist damit etwa auch der Umgang mit migrationsbedingter Mehrsprachigkeit z.B. in Schulen, Behörden usw. Ebenso betrifft es die Rolle des Deutschen außerhalb des

geschlossenen deutschen Sprachgebiets, etwa die Fragen von Status, Erhalt, Weitergabe des Deutschen als Minderheitensprache, aber auch z.B. Deutsch als Lernersprache oder überhaupt die internationale Stellung des Deutschen und Sprachenpolitik als Teil der Auswärtigen Kultur- und Bildungspolitik. Und all diese Fragen sind in analoger Weise auch anwendbar auf andere Sprachenkonstellationen.

Die Zeitschrift „Sprachpolitik und Sprachenpolitik“ erscheint künftig zwei Mal im Jahr, im Frühjahr und im Herbst, als reine Online-Publikation im IDS-Verlag; sie ist im Open Access zugänglich. Im Regelfall ist die Publikationssprache Deutsch, im Einzelfall sind auch andere Sprachen möglich. Wir freuen uns auf Vorschläge für Beiträge und hoffen, dass wir mit diesem neuen Angebot dazu beitragen können, die sprachpolitische und sprachenpolitische Diskussion zu befördern – im deutschsprachigen Raum und darüber hinaus.

Autorendaten

Katharina Dück
Leibniz-Institut für Deutsche Sprache
R 5, 6–13
68161 Mannheim
dueck@ids-mannheim.de

Heiko F. Marten
Leibniz-Institut für Deutsche Sprache
marten@ids-mannheim.de

Albrecht Plewnia
Leibniz-Institut für Deutsche Sprache
plewnia@ids-mannheim.de

Bibliographische Informationen (Beitrag)

Dück, Katharina/Marten, Heiko F./Plewnia, Albrecht (2026): Eine neue Zeitschrift. In: Sprachpolitik & Sprachenpolitik 1/2026, S. 3–5.
DOI: <https://doi.org/10.14618/sr-1-2026-dueck-marten-plewn>.

Jutta Engbers und Reinhard Goltz

Europäische Sprachenpolitik und ihre Umsetzung in Deutschland am Beispiel des Onlinezugangsgesetzes

Wenn Steensen sich vergaß, vergaß er auch, dass er im Klassenraum und auf dem Schulhof KEIN WORT PLATTDEUTSCH hören wollte. Er versuchte, seinen Schülern ihre Bauernsprache auszutreiben, er duldete kein Wort davon im Unterricht, sie musste ausgerottet werden wie ein Unkraut, wie die Pest. [...] Ein großes Hemmnis jeder Bildung, das hatten Pädagogen schon vor hundert Jahren klar erkannt, die Sprache war aber schwer totzukriegen.

Dörte Hansen, Mittagsstunde

Abstract: Plattdeutsch als amtlich zugelassene Verwaltungssprache? Eine Diebstahlsanzeige online auf Niederdeutsch war noch vor wenigen Jahren undenkbar. Doch der Status des Niederdeutschen hat sich erheblich gewandelt. Mit der Zeichnung der Europäischen Sprachencharta erkannte der deutsche Staat Platt 1999 als Sprache an; daraus folgt nun, dass die Verwendung der Regionalsprache in ausgewählten amtlichen Domänen als Option angeboten wird.

Eine umfassende Vereinheitlichung und Reform aller Verwaltungsverfahren, gekoppelt an Forderungen wie Vereinfachung, Beschleunigung, Vernetzung und Digitalisierung, bestimmt in Deutschland aktuell die Agenda auf allen Ebenen staatlichen Handelns – von der kommunalen bis hin zur europäischen Dimension. Als zentrales Steuerungsinstrument wirkt dabei das Onlinezugangsgesetz (OZG).

Am Beispiel der Regionalsprache Niederdeutsch wird hier erstmals eine Beschreibung der vielfältigen Herausforderungen vorgenommen, die mit einer Domänenverschiebung einhergehen. Schriftlichkeit, überregionale Verständlichkeit und die Möglichkeit zum Aufbau von Terminologien sind zentrale Merkmale, die es zu erfüllen gilt, wenn die Regionalsprache ihrem neuen Status gerecht werden soll.

Am konkreten Textbestand der „Online-Wache“ erfolgt ein struktureller Abgleich zwischen den Einträgen in der Ausgangssprache Deutsch und der Zielsprache Niederdeutsch. Bei der Vitalitätsprüfung zeigt sich, dass in allen Fällen sprachangemessene und adäquate Lösungen gefunden wurde. Deutliche Unterschiede lassen sich bei der Auswahl, Frequenz und Verwendung der genutzten Wortbildungsmuster erkennen. Auch sind niederdeutsche Einträge erheblich häufiger verborientiert als die deutschen Vorgaben.

Kort af (Niederdeutsch): Plattdüütsch vun Amts wegen tolaten as Spraak vun de Verwalten? Op Platt mellen, dat wat klaut worrn is, un dat ok noch alleen op sien egen Reekner? Dat harr sik noch vör en poor Johr keeneen vörstellen kunnt. Man woans de Welt un uns Verwalten op Platt kieken deit, hett sik ännert. Uns Land hett 1999 de Europäasche Sprachencharta tekent un so Platt in sien Recht sett. Un dat heet: Platt mutt un kann op't Amt hier un dor anbaden un bruukt warrn.

Opstunns steiht bi dat, wat de Staat in uns Land regeln deit, ganz baven an, woans dat Administreren slanker, gauer, mit annern tohoopknütt un digital aflopen kann. Un dat bi Lütt un Groot, also vun de Gemeenden bet hen na dat, wat mit Europa to doon hett. Wo dat op ankommt, wokeen dor mitspeelt un wat dor akkraat löppt, dat steiht in dat OZG binnen.

Op Platt warrt foorts düütlich, wo stuur dat de lütten Spraken fällt, sik ümtostellen, man ok wo se goot mit de Reknerverwalten mit könnt. Dor giff dat en Barg to bedenken un op Kurs to bringen. Bet nu giff dat schreven Platt meist gor nich op't Amt, denn mutt Platt so utboot warrn, dat de Wöör in all Gegenden to verstahn sünd, un dat gellt, Fachwöör uttokloken un dörtoetten. Man dat allens is nödig, wenn Platt in de ne'e Oort vun't Administreren alleen vun den Reekner ut bruukt warrn schall.

An dat Bispill vun de Online Wache kiekt wi na, wo kregel de Spraak is, wo se vun ehren Opboo her mitkann mit Düütsch un anner Spraken. Wat rutkamen is, is pass mit dat Regelwark för de plattdüütsche Spraak un mit dat, wat nipp un nau meent is. Man ok de Verscheel fällt op, wo anners op Platt Wöör bruukt warrt, wo faken un op wat för'n Oort se mit annern tohoopsett warrt. Platt löppt över dat Doon. Dat hangt af vun de Oort, woans de Spraak in sik opboot is.

Abstract (English): Low German as an official language of governmental administration? A few years ago, an online theft report in Low German was still unimaginable. But the status of Low German has altered substantially. By signing the European Language Charter in 1999 the German state accredited Low German as a language; one outcome of this is the fact that the use of the regional language is being provided as an option in a number of official domains.

In Germany, currently all kinds of governmental action are affected by extensive steps of harmonization and reformation, necessitating simplification, acceleration, interconnectivity, and digitalization. Such claims affect each and every level of administration, from local to European dimensions. The essential controlling tool for this effort is the OZG.

The example of Low German reveals a wide range of challenges rising from the shifting of domains. Literality, supra-regional comprehensibility, and the potential of establishing terminologies, are central features that have to be performed, if the regional language is up to make the grade with its new status.

The entries in the „online guard house“ are taken as the basis for a structural comparison between the items in German as the source language, and Low German as the target language. This test of vitality shows that all solutions found were adequate to the propositions as well as to the texture of the Low German language. Distinct differences regard the choice, frequency and use of the selected word formation patterns. Moreover, compared to the source forms given in German, Low German entries are more frequently governed by verbs.

Keywords: Digitalisierung, Domänenausbau, Europäische Charta der Regional- oder Minderheitsprachen, Niederdeutsch, niederdeutsches Verwaltungshandeln, Nutzungsanspruch Niederdeutsch, Online-Wache, Onlinezugangsgesetz, Regionalsprache, Schriftlichkeit, Standardisierung, Terminologiarbeit, Übersetzung, Verwaltungssprache, Vitalität; administrative action in Low German, digitalization, European Charter of Regional- or Minority Languages, expansion of domains, language of administration, literality, Low German, online access act, online guard house, regional language, right to use Low German, standardization, terminology work, translation, vitality

1. Einleitung

Das Onlinezugangsgesetz (OZG)¹ ist Auslöser der umfangreichsten Verwaltungsveränderung in der Bundesrepublik Deutschland seit Einführung des Grundgesetzes, wobei die Neuerungen weitgehend unterhalb der öffentlichen Wahrnehmung umgesetzt werden. Diese Umstrukturierung könnte zu einer tatsächlichen Verschlinkung der staatlichen Verwaltung in jeder Hinsicht werden und damit zu einem umfänglichen Bürokratieabbau führen – Doppelungen werden behoben, und vielfach ersetzen IT-Anwendungen menschliche Entscheidungen in sogenannten Massenverfahren, oder sie bereiten diese zumindest vor. In seinem Kern verpflichtet das OZG alle Behörden, bis Ende 2022 ihre Verwaltungsleistungen auch digital über Verwaltungsportale anzubieten² und diese letztlich nur noch digital zu führen. Dieses Gesetz verpflichtet zu einer umfassenden Modernisierung und damit auch Vereinfachung und Vereinheitlichung (was per se Verschlinkungen zur Folge hat³) der Bürokratie unseres Landes. Im OZG werden die Digitalisierung von Verwaltungsleistungen sowie deren Bereitstellung über Verwaltungsportale geregelt. Es gilt grundsätzlich für jede Verwaltungsleistung und für alle Verwaltungen des Bundes, der Länder, der Kommunen, und zwar auch jeweils im internen Bereich sowie in der Zusammenarbeit der Einrichtungen miteinander. Es deckt damit auch alle Bereiche ab, die Nutzer, Sprecher und die rechtlich geschützten Regional- und Minderheitensprachen Niederdeutsch, Saterfriesisch, Nordfriesisch, Obersorbisch, Niedersorbisch, Dänisch und Romanes betreffen. Ziel ist es, von überall jeden Be-

- 1 Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen „Onlinezugangsgesetz“ vom 14. August 2017 (OZG), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juli 2024 (OZGÄndG) geändert worden ist.
- 2 Das ist nicht vollständig erreicht worden, unter anderem aufgrund komplexer föderaler Strukturen, unterschiedlicher Digitalisierungsstände und einer heterogenen IT-Landschaft, so das Bundesministerium des Innern (BMI) am 18.3.2025, siehe Onlinezugangsgesetz.
- 3 Wenn z. B. Wohngeld beantragt wird, ist nur ein Formular hinterlegt, unabhängig davon, in welchem Bundesland der Antrag gestellt wird. Zudem ist der Antragsteller bereits digital identifiziert, so dass auch z. B. die Verlängerung eines Personalausweises evtl. nur noch ein neues Foto erfordert oder die Ummeldung bei korrekt ausgefülltem Digitalformular des Bürgers keine Person erfordert – weder im Rathaus des bisherigen noch des neuen Wohnortes.

hördengang digital und damit einfach, leicht verständlich, aber auch zügig und nachvollziehbar gestaltet, erfolgreich erledigen zu können – als Bürger, aber auch als Unternehmen jeder Art.

Die Bundesrepublik setzt damit als Teil der EU die dort vereinbarten Standards und Regelungen um – wenn auch ein wenig schleppend. Das OZG beruht auf der Änderung des Grundgesetzes vom 13. Juli 2017, der Einführung des Art. 91c GG. Abs. 5,⁴ wonach durch Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates eine übergreifende informationstechnische Regelung von Verwaltungsleistungen für Bund und Länder getroffen wird; gleichzeitig wurde auch Art. 108 GG geändert, um die Steuerverwaltung mit einzubeziehen.

Es handelt sich also um eine umfassende Vereinheitlichung und Reform aller Verwaltungsverfahren, die gleichzeitig verfassungsrechtlich gewollt und abgesichert ist. Es war der erste – aber entscheidende – Schritt zu einem effektiven Bürokratieabbau.⁵ Jeder Bürger⁶ erhält als sogenanntes Nutzerkonto eine BundID und über seine steuerliche Identifikationsnummer den Zugangsschlüssel zu einem individuellen One-source-Prinzip.

Für den Bund ermöglicht das Gesetz eine einzige Vorgabe von Hard- und Softwareangaben und damit tatsächlich die Möglichkeit der Vereinheitlichung sämtlicher Verwaltungsbereiche in allen 16 Bundesländern, in den Kommunen wie auch im Bund. Auch die IT-Sicherheit wird allein durch Rechtsverordnung des Innenministeriums sichergestellt.⁷ Theoretisch werden damit über 6.000 nationale Verwaltungsleistungen zusammengefasst und können unter einem einzigen Service-Standard auch gegenüber jedermann und von jedem genutzt werden. Dabei ist entscheidend, dass mit dem Bundesinnenministerium ein zentraler Ansprechpartner die gesamte Struktur erzeugen lässt und überwacht. Das BMI muss ebenfalls die proaktive Umsetzung der Verpflichtungen aus der europäischen Sprachencharta überwachen und turnusgemäß über den Monitoringprozess dem Expertenkomitee des Euro-Parlamentes Bericht erstatten. Daneben stellt das nationale Portal das Tor zur digitalen

4 Grundgesetz Art. 91c. Abs. 5: „Der übergreifende informationstechnische Zugang zu den Verwaltungsleistungen von Bund und Ländern wird durch Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates geregelt.“

5 Vgl. Jäkel/de Maiziére/Steinbrück/Voßkuhle (2025, Empfehlungen 6–8, S. 50–54).

6 Dies gilt für alle gemeldeten Einwohner dieses Landes, für Unternehmen ist eine bundeseinheitliche Wirtschaftsnummer über das Unternehmen-Basisdaten-Registergesetz eingeführt worden.

7 Vgl. „Zielbild für die OZG-Rahmenarchitektur“: Das Zielbild wurde am 13. November 2024 vom IT-Planungsrat beschlossen und dient als Handlungsrahmen zur beschleunigten und effektiven Umsetzung einer föderalen IT-Architektur – ein wichtiges Vorhaben für die zukunftsfähige Ende-zu-Ende-Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung. Durch verbindliche „Qualitäts- und Interoperabilitätsstandards“ sowie einheitliche Schnittstellen setzt das BMI einen Rahmen für modulare, interoperable Plattformsysteme und sichere, barrierefreie und nutzerfreundliche digitale Services – eingebettet in einen „Servicestandard“.

gemeinschaftsrechtlichen Verwaltung bereit, welches gleichzeitig ebenfalls von der EU eingefordert und überwacht wird. Das OZG eröffnet also erstmals räumlich unabhängig eine umfassende Verpflichtung des Staates und ein Recht der Sprecher auf Kommunikation *op Platt* in allen Verwaltungsverfahren; dieser Rahmen überschreitet die Grenzen dessen, was die Sprachencharta an Regelungen vorsieht.

Bereits seit 2012⁸ besteht in Europa die Verpflichtung, den Bürgern und Unternehmen mit einer möglichst schlanken und einheitlichen Verwaltung den Umgang mit staatlichen Stellen im Binnenmarkt zu erleichtern. Seit 2016 soll in diesem Zusammenhang eine digitale Nutzbarkeit durch Bürger und Unternehmen ermöglicht werden. Dieses Ziel ist nunmehr stringent und sehr konkret in weiteren Vorgaben gesetzlich ausgearbeitet und gleichzeitig umfassend verbindlich geregelt worden.⁹ Wie gemeinschaftsrechtlich üblich, sind dabei Zeitpläne¹⁰ sowie technisch einheitliche Vorgaben¹¹ mit Zwischenschritten festgesetzt worden. Selbstverständlich eröffnet die EU allen Bürgern den Zugang in ihrer jeweiligen Sprache und berücksichtigt damit die von ihr eingegangene Sprachenpolitik, die alle Sprachen umfasst, die in einem Mitgliedsstaat rechtlich als Kommunikationssprache mit dem Staat/der Verwaltung anerkannt sind. Für die Bundesrepublik Deutschland sind damit die in der Sprachencharta¹² gezeichneten Sprachen gleichzeitig neben Deutsch die Sprachen der digitalen Verwaltung.

Dies stellt eine völlig neue Situation für die von der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen geschützten Sprachen in diesem Land dar. Erstmals sind sie nicht mehr auf bestimmte geografische Gebiete beschränkt und auf sehr detailreich begrenzte Anwendungen, die in den meisten Fällen von lokalen Akteuren in den jeweiligen Verwaltungseinheiten bestimmt werden. Am Beispiel der Regionalsprache Niederdeutsch wird im Folgenden verdeutlicht, welche umfassenden Chancen – und welche damit aus sprachwissenschaftlicher Sicht verbundenen Herausforderungen – eine derart weitreichende Veränderung für diese Sprache mit dem neuen Einsatzgebiet verbunden sind.

Grundsätzlich ist Niederdeutsch bisher in verschiedenem Umfang in acht Bundesländern im Norden unseres Landes geschützt. Alle Bürger/Einwohner dieser Bundesländer sollen schon nach den bisherigen Regelungen durch die Bundes-, Landes-,

8 U.a. ist durch die EU VO Nr. 1024/2012 für die Behördenzusammenarbeit das Binnenmarkt-informationssystem (IMI) begründet worden.

9 Siehe EU VO Nr. 2018/1724.

10 Bis Ende 2023, siehe EU VO Nr. 2018/1724, sind die Leistungen aus vier Richtlinien (2005/36/EG, 2006/123/EG, 2014/24/EU und 2014/25/EU) in allen Mitgliedstaaten vollständig digital und grenzüberschreitend bereitzustellen.

11 OOTS („once-only“ technical system).

12 Die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen, seit 1.3.1998 in Kraft, in Deutschland seit 1.1.1999.

Kommunalverwaltungen, aber auch in bestimmten Bereichen durch z.B. Schulverwaltungen, animiert werden, sich der Sprache zu bedienen, sie zu erlernen oder in wirtschaftlichen oder kulturellen Zusammenhängen zu nutzen. Nunmehr erfordert die Digitalisierung der Verwaltung ein einheitliches Angebot in dem Sinne, dass jede Verwaltungs(dienst)leistung mit einer IT überall gleich erfolgt oder angefordert werden kann. Die räumliche Beschränkung auf einzelne Bundesländer oder noch lokalere Verwaltungseinheiten entfällt damit. Entscheidend ist, dass ein Bürger/Einwohner *op Platt na Amt will* bzw. ob eine gesetzliche Verpflichtung besteht, im konkreten Fall Bürger zur Nutzung des Niederdeutschen anzuregen und die Regionalsprache somit (proaktiv) als digitale Kommunikationssprache zu hinterlegen. Eine weitere Chance besteht darin, dass für die Umsetzung ausschließlich eine Stelle, der Bund, verantwortlich ist; auf diese Weise werden unterschiedliche Ansätze in der Vorgehensweise vermieden. Schließlich erweitert sich das Einsatzgebiet des Niederdeutschen erheblich, weil nun erstmals das Meistbegünstigungsgebot tatsächlich gilt, und zwar in dem Sinne, dass jeweils der umfassendste Schutz maßgeblich ist.¹³

Neben einer Darstellung der neuen Rechtslage und des damit verbundenen neuen Einsatzgebietes werden nachfolgend die Anforderungen und Herausforderungen an Niederdeutsch als Sprache der digitalen Welt aufgearbeitet, wobei erste Erfahrungen am Beispiel der Anwendung „Online-Wache“, also digitaler Meldung von Straftaten, bereits mit ausgewertet werden.

2. Stärkung von Regional- und Minderheitensprachen

Sprachenpolitisch, d.h. in einem rechtsstaatlichen und verwaltungsrechtlichen Sinne, ist spätestens seit dem Inkrafttreten der „Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen“ in Deutschland zu Beginn des Jahres 1999 gesichert, dass Niederdeutsch eine eigenständige Sprache ist, eine Regionalsprache. Gemäß Artikel 1a umfasst der Begriff „Regional- oder Minderheitensprachen“ solche Sprachen, die sich von der Amtssprache des Staates unterscheiden; dabei sind Dialekte der Amtssprache ausgeschlossen. Diese Maßstäbe gelten für die EU, die Bundesrepublik Deutschland insgesamt und somit auch für das OZG. Sprachenpolitik beruht – wie alle rechtsstaatsbasierte Politik, die staatliches Verwaltungshandeln einschließt – auf vereinbarten Regeln, Konventionen und (internationalen) Verträgen, also Gesetzen im weitesten Sinne. Demnach ist Niederdeutsch (synonym werden die Benennungen Platt oder Plattdeutsch verwendet) eine Sprache, entsprechend wird sie im Folgenden als solche betrachtet.

13 Ist z.B. in Schleswig-Holstein ein Antrag auf Wohngeld *op platt* zulässig, muss ein entsprechendes Formular erstellt werden, welches dann selbstverständlich auch von Niedersachsen, aber auch von Butenooftreesen in München oder Berlin genutzt werden kann.

2.1 Umsetzung der Sprachencharta-Verpflichtungen

Niederdeutsch hat keinen Herkunftsstaat, der die Sprache braucht, pflegt, schützt, nutzt, so dass die grundsätzliche Anerkennung von Platt *op't Amt un vör Gericht* – also als eine Sprache in der staatlichen Verwaltung – zwangsläufig die Verpflichtung des deutschen Staates beinhaltet, auch Niederdeutsch zu akzeptieren.¹⁴ Darüber hinaus verlangt die Sprachencharta einen proaktiven Einsatz des Staates für die Sprache; dieser muss also Sprachnutzungsmöglichkeiten anbieten bzw. schaffen. National sind für Niederdeutsch insbesondere die Bestimmungen der Sprachencharta im Bereich der Verwaltung relevant, also sowohl in Teil I, II und III, dort die Vorgaben der Art. 10 (Verwaltung) und teilweise 9 (Justiz). Da die Umsetzung der Sprachencharta durch die eher schwerfälligen Behördenapparate nur zögerlich erfolgt, bedeutet das strukturell auf einer anderen Ebene angesiedelte OZG für Niederdeutsch einen enormen Schritt von einem herabgewürdigten und vernachlässigten Idiom hin zu einem respektierten Mitspieler im Universum der smart citizen administration. Nicht nur darf nun jeder Plattdüütsch benutzen und sich entsprechend digital an die Verwaltung wenden, sondern bereits bei der ersten Registrierung und dann fortschreitend zu jeder weiteren Verwaltungsleistung muss diese in niederdeutscher Form angeboten werden. Vorausgesetzt ist dabei immer, dass entsprechende Formulare usw. vorhanden sind und ausgewählt werden können. Die Nutzer müssen dieses Angebot nicht einfordern; vielmehr muss ein umfassendes und räumlich ungebundenes Angebot auf die Nutzer zugehen. In diesem Sinne ist das OZG nicht zuletzt ein bedeutendes Umsetzungsinstrument für die europäische Sprachencharta.

2.2 Chancen und Herausforderungen

Aus sprachenpolitischer Sicht sollte die Aufmerksamkeit im Verlauf der Umsetzung auf drei Aspekte gerichtet werden: a) der medienübergreifende Charakter und die Barrierefreiheit, b) die Qualität des Beratungsangebots, c) die Etablierung eines Nutzungsrechts bzw. die Absicherung der Nutzungspflicht unter Beteiligung der Nutzer bei Erstellung des Umsetzungskonzepts. Insbesondere bei einer kleinen Sprache wie Niederdeutsch ohne kin state schließt dies die Notwendigkeit einer wissenschaftlich basierten Begleitung der Sprache ein. Für ein online-fähiges Platt ist eine sprachwissenschaftliche Begleitung unabdingbar; das gilt sowohl für die konkrete Nutzerberatung wie für die Weiterentwicklung der digitalen Benutzeroberflächen.

Typisches Merkmal der Sprache sind eine weiterhin große Bandbreite lokaler Dialekte und ein verbreiteter „Analphabetismus“ der Sprecher. Viele können und wol-

14 OLG Oldenburg. Beschluss vom 19. Februar 2025 zum AZ 12 W 132/24; im Gegensatz zu der weit verbreiteten Auffassung in Laschewski/Arnold (2024).

len daher die Sprache mündlich nutzen, (er)kennen jedoch weder einen schriftlichen Standard, noch beherrschen sie diesen aktiv. Moderne digitale Medien kommen diesen Nutzern entgegen, weil text to speech¹⁵ oder in gegenläufiger Richtung verbreitete Features sind und daher bei der Barrierefreiheit von vornherein mitgeplant werden sollten. Alle Aspekte müssen bei der erstmaligen Einrichtung wie der kontinuierlichen Begleitung des Angebots wie der Nutzer berücksichtigt werden.

3. Die Regelungen des OZG im Einzelnen

Nach dem aktuellen Stand haben alle Nutzer, damit alle Bürger der EU, ab 2029 nach § 1 a II S.1 OZG einen Anspruch auf einen elektronischen Zugang zu den Verwaltungsleistungen des Bundes. Ergänzt durch die Bestimmung des Absatz 3 erweitert sich dieses Recht durch einen technisch einheitlichen Portalverbund zu einem medienbruch- und barrierefreien Zugang zu allen elektronischen Verwaltungsleistungen des Bundes und der Länder. Gleichzeitig sind die Länder verpflichtet, die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für die Anbindungen der Gemeinden sicherzustellen.¹⁶ Nutzer sind gemäß § 2 IV OZG alle natürlichen Personen, also auch Nichtbürger, wie Ausländer aus anderen EU-Staaten, aber auch Drittstaatler. Um eine einfache nachvollziehbare und benutzerfreundliche Gestaltung der Bedienoberflächen zu gewährleisten und jederzeit einen Berater erreichen zu können, verpflichtet § 3 I OZG Bund und Länder, für die Nutzer im Portalverbund eine konkret zu bestimmende öffentliche Stelle für eine allgemeine fachunabhängige barrierearme Beratung bereitzustellen. Diese soll die Nutzer bei dem tatsächlichen Gebrauch der digitalen Dienstleistungen unterstützen. Über § 7 wird Nutzerfreundlichkeit und insbesondere auch Barrierefreiheit sichergestellt, wobei sich Barrierefreiheit hier entsprechend den sonstigen gesetzlichen Regelungen definiert; sie zielt also darauf ab, vor allem sprach- und sehbehinderten Menschen gleichberechtigten ungestörten Zugang zu eröffnen. Von Belang für den hier gewählten Zusammenhang ist § 7 Abs. 1 S. 2 OZG, der vorsieht, dass die Nutzer in die Entwicklung neuer elektronischer Angebote einbezogen werden sollen. Noch immer ungewöhnlich für deutsches Recht schreibt § 11 OZG ein Monitoringverfahren und die Erstellung von Evaluationsberichten vor.

Das OZG setzt um, was in der „single gateway (SDG) VO“¹⁷ bereits ausformuliert wurde und somit einen entscheidenden Gesichtspunkt der europaweiten digitalen

15 Noch erscheint bei einer Suche im Netz kein ki-basierter Sprachgenerator, doch mehrere Anbieter haben Niederdeutsch bereits als Sprache „eingepflanzt“, vgl. z.B. Free Text To Speech.

16 Der tatsächliche Umsetzungsgrad kann auf dem „Dashboard Digitale Verwaltung“ verfolgt werden. Dort findet sich auch ein tagesaktueller Überblick über die Nutzerzahlen und weitere Umsetzungsaspekte auch in den Ländern sowie teilweise in den Kommunen.

17 Siehe Anmerkung 9 bis 11.

Verwaltung darstellt: Alle Leistungen der öffentlichen Verwaltung lassen sich über ein einziges Portal finden, zudem lässt sich ein einheitliches digitales Zugangstor zur kompletten Verwaltung in der EU errichten und öffnen. Entscheidend ist nicht nur, dass solch eine digitale Verwaltung in jeder Hinsicht ermöglicht wird, vielmehr gibt sie den Bürgern den Schlüssel in die Hand. Nutzen diese ihn, setzen sie ihre Rechte um, und sie erhalten fortan ausschließlich digitale Antworten. Einmal eingereichte Unterlagen sind stets vorhanden, digitale Verwaltungsakten und Bescheide liegen ebenfalls vor.¹⁸ Hieraus ergeben sich auf mehreren Ebenen vielversprechende Möglichkeiten für sprachenpolitisches Eingreifen und Entwicklungen für alle kleinen Sprachen. Ihrer Anlage nach sind diese Optionen durch die Europäische Union vorgegeben, zumal das OZG auf europäischen Vorschriften beruht,¹⁹ die letztlich von den gleichen Grundgedanken geprägt sind wie die „Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen“.

4. Niederdeutsche Hintergründe

Das Verhältnis der Sprachen im nördlichen Drittel Deutschlands ist ein äußerst komplexes Gefüge, in dem insbesondere sprachstrukturelle, -historische, -soziologische, pragmatische und wahrnehmungslinguistische Faktoren eine Rolle spielen.²⁰

Mit Blick auf das Niederdeutsche und seine aktuelle gesellschaftliche Rolle ist grundlegend zunächst eine weitgehende Überdachung²¹ durch das Deutsche festzustellen, aus der sich Konsequenzen insbesondere für die Bereiche Bildung, Medien, Verwaltung, Wirtschaft und Technologien ableiten. Niederdeutsch blieb in diesen Feldern weit unterrepräsentiert mit der Folge, dass sich kaum Textpraktiken entwickeln oder entsprechende praxisbezogene Lexikonausschnitte etablieren konnten. Diese fehlende Praxis wird nicht zuletzt Auswirkungen auf den Umgang mit formalisierten juristischen Textvorlagen haben.

Im konkreten Fall werden rechtlich relevante Angaben in Online-Formularen versprachlicht; Ausgangssprache ist Deutsch, Zielsprache Niederdeutsch. Dabei ist die Ausgangslage bei der Zielsprache Niederdeutsch problembelastet. Angesichts fehlender Normen, die kodifiziert sind, förmlich gelehrt werden und einen amtli-

18 Der einzelne Bürger muss bzw. kann die Dokumente jeweils für den konkreten Bedarf freigeben.

19 Beispielsweise soll die Single-Digital-Gateway-Verordnung (EU VO Nr. 2018/1724) den Verwaltungsaufwand im europäischen Binnenmarkt reduzieren und Bürgerinnen und Bürgern einen einheitlichen Zugang zu allen Verwaltungsleistungen eröffnen.

20 Vgl. hierzu die überblickartige Darstellung: Goltz/Kleene (2020). – Für den westniederdeutschen Raum: Elmentaler (2019). – Für den ostniederdeutschen Raum: Ehlers (2019). – Für historische Aspekte: Elmentaler/Voeste (2019).

21 In dieser Hinsicht unterscheidet sich die Lage des Niederdeutschen mehr oder weniger deutlich von den in Deutschland anerkannten autochthonen Minderheitensprachen.

chen Status genießen, sowie normsetzender Instanzen²² für die Regionalsprache können die mit der Übersetzungspraxis verbundenen Problemfelder hier lediglich angerissen werden. Allerdings dürften eine stark ausgeprägte regionale Gliederung, eine weitgehend fehlende Standardisierung und eine nur schwach ausgebaute Schriftlichkeit bei der Suche nach und der Festlegung von angemessenen und von den Sprechern akzeptierten Lösungen eine Rolle spielen.

Auf allen Ebenen sprachlicher Strukturen ist der niederdeutsche Sprachraum in starkem Maße inhomogen.²³ Ausgehend von der Datenlage existiert kein Standard; faktisch allerdings lässt sich das zentrale Nordniedersächsisch als die Varietät mit der größten Strahlkraft ausmachen, nicht zuletzt aufgrund medialer Verbreitungen. Während phonetische Differenzierungen insbesondere als kleinräumige Identitätsmarker wirken, gliedern morphologische und syntaktische Phänomene die niederdeutsche Sprachlandschaft großräumig. Mit Blick auf terminologische Festlegungen ist davon auszugehen, dass Entscheidungen keineswegs immer eindeutig sind und dass sie angesichts der regionalen Alltagswortschätze durchaus zu Irritationen führen können. Beispiele liefern diverse Oppositionspaare (wie *faken* : *oft*, *vundaag* : *heute* oder *achter* : *hinner*), daneben finden sich kleinräumige Kartenbilder, etwa für „Kopfschmerzen“²⁴ (mit den Leitformen *Koppwehdaag*, *Koppweh*, *Koppkehlt*, *Kopppien* und *Koppsehr*), „Mädchen“²⁵ (mit *Deern*, *Wicht*, *Mäken* und *Luit*) oder „sprechen“²⁶ (mit *snacken*, *reden*, *küren* und *praten*). Das Wissen um nordniedersächsische Leitformen wie *snacken*, *Deern* oder *achter* dürfte in den vergangenen Jahrzehnten weiter gewachsen sein und damit auch deren Akzeptanz in den Randlagen. Bei dem Ziel, Akzeptanzen in möglichst allen niederdeutschen Sprachräumen zu erreichen, steht für die meisten Sprachakteure außer Frage, „dass man hier sehr behutsam vorgehen muss, mit konkreter Kenntnis der sprachsoziologischen Hintergründe, um nicht eine nicht-akzeptierte Kunstsprache zu entwickeln“ (Kellner 2005, S. 21).

Zu berücksichtigen sind bei der Terminologiarbeit schließlich auch allgemeine Sprachwandelerscheinungen, wie sie für die vergangenen Jahrzehnte für das Niederdeutsche beschrieben worden sind (vgl. Elmentaler 2009; Goltz 2010). Dabei fällt der Blick zunächst auf Einflüsse aus dem Deutschen auf den niederdeutschen

22 Wir greifen hier die von Ammon (2005) etablierten Kriterien auf.

23 Beispiele liefern zahlreiche Publikationen in der Tradition der deutschen Dialektgeografie, wie der Deutsche Sprachatlas, der Deutsche Wortatlas oder als Konzentrat der dtv-Atlas Deutsche Sprache: König/Elspaß/Möller (2019). – Die norddeutsche Varietätenlandschaft dokumentieren anhand der in dem „Sprachvariation in Norddeutschland“-Projekt ermittelten Daten Elmentaler/Rosenberg (Hg.) (2015) und Elmentaler/Rosenberg (Hg.) (2022).

24 König/Elspaß/Möller (2019, Karte „Die Bezeichnungen für *Kopfschmerzen*“, S. 175).

25 König/Elspaß/Möller (2019, Karte „Die Bezeichnungen für *Mädchen*“, S. 166).

26 König/Elspaß/Möller (2019, Karte „Die Bezeichnungen für *sprechen*“, S. 176).

Formbestand. Solche Kontaktphänomene finden sich in vier Ausprägungen: a) „Tendenz zur Annäherung an das Standarddeutsche (Standardadvergenz)“, b) „Tendenz zur Orientierung an dem kodifizierten Niederdeutsch“, c) „Tendenz zum Abbau regionaler Varianten“, d) „Tendenz zum Abbau phonetischer Reduktionsformen (zugunsten von Explizitformen)“ (Elmentaler 2024, S. 427–430). All diese Erscheinungen überlagern einander, insbesondere in der Lexik zeigt sich eine erhebliche Übernahmebereitschaft gegenüber solchen Formen, die im Deutschen gestützt werden:

Bei der Übersetzung der Wenkersätze werden hochdeutsche Formen gewählt, z.B. *affe* statt *aap*, *flasche* statt *buddel*, *schwester* statt *suster*, *wiese* statt *wisch*, *lernen* statt *lehren*, *schmelzen* statt *oplieden*, *am meisten* statt *am mehrsten*, *sonst* statt *anners*, *schon* statt *al*, *sehr* statt *ganz*, *nur* statt *man*, *wie* statt *wo*. (Ruge/Schröder 2019, S. 741)

Überregionale Verständlichkeit und klare inhaltliche Definiertheit sind für juristische Werkzeuge unverzichtbare Merkmale. Standardisierungsmaßnahmen wurden jedoch nur äußerst punktuell ergriffen (vgl. grundsätzlich Langhanke 2017). Impulse für derartige Lenkungen gingen weder von staatlicher Seite noch von der Sprechergemeinschaft aus. Eine weitgehende Einschränkung auf mündliche Kommunikationsformen beförderte eher die Wahrnehmung regionaler Unterschiede und verhinderte Ausgleichsprozesse.

Dabei umfasst der Begriff Standardisierung in dem hier gemeinten weiteren Sinne mehr als Regulierungen der Rechtschreibkonventionen oder terminologische Festlegungen in fachsprachlichen Zusammenhängen. Betroffen ist vielmehr das gesamte sprachliche Inventar. Dabei sei angemerkt, dass es für die Regionalsprache Niederdeutsch bisher nur wenig Anlass gab, in sprachplanerischer Absicht überhaupt nach Formen Ausschau zu halten, die eine überregionale Kommunikation ermöglichen oder begünstigen.

Fragen der Standardisierung wurden in der niederdeutschen Sprachgemeinschaft bisher nahezu ausschließlich unter orthographischen Gesichtspunkten erörtert, während überregionaler Ausgleich etwa in der Morphologie weitgehend ausgeblendet wurde und mediale Ausgleicherscheinungen im lexikalischen Bereich negativ konnotiert wurden.

Ansätze zu einer Etablierung überregionaler Schreibformen zeigen sich im niederdeutschen Feld seit den Anfängen der neuen Schriftlichkeit in den 1850er Jahren (vgl. die Abschnitte zu Klaus Groth und Fritz Reuter in Hinsch 1983). Seither sind in diesem Diskurs die Pole „überregionale Verständlichkeit“ und „regionale/lokale Wiedererkennbarkeit“ mit den Ausprägungen „nahe an der deutschen Schriftlichkeit“ und „distant zur deutschen Schriftlichkeit“ in unterschiedlichen Gewichtungen besetzt (Kellner 2002).

Mit dem Streben nach überregionaler Verständlichkeit und Wahrnehmung erklärt sich das Interesse von Verlegern literarischer Werke in niederdeutscher Sprache.

Insofern setzten sie sich für einen orthografischen Regelapparat ein, der in weiten Teilen des niederdeutschen Sprachgebiets akzeptiert werden konnte. Bis heute sind die auf den Saßschen²⁷ oder anderen Regelsystemen beruhenden Schreibungen vor allem in literarischen Zusammenhängen zu verorten, mit einem deutlichen regionalen Schwerpunkt in Hamburg und Holstein. Eigene Schreibtraditionen haben sich in Ostfriesland, Westfalen, Ostfalen und Mecklenburg-Vorpommern ausgeprägt. Zudem kann das kulturelle Segment, in dem die jeweiligen Texte verankert sind, Auswirkungen auf orthografische Grundpositionen haben. So ist auffällig, dass schriftliche Texte aus dem kirchlichen Kontext zunehmend an der lokalen Aussprache orientiert sind, wohl mit der Absicht, sprachliche (und inhaltliche) Authentizität zu suggerieren.

Neben kulturellen Erzeugnissen, vor allen aus den Feldern Literatur und seit den 1920er Jahren Theater, zeigen sich varietätenausgleichende Bemühungen vor allem in den elektronischen Medien Rundfunk und Fernsehen – betroffen sind hier also Erscheinungen der gesprochenen Sprache. Sendeformen, die weit über lokale oder kleinräumige Sprachareale hinaus ausgestrahlt werden, insbesondere ist hier die Form des niederdeutschen Hörspiels angesprochen, sind auf Verständlichkeit und Akzeptanz angelegt, so dass die Regie darauf achtet, lokale Merkmale in der Aussprache, aber auch in der Lexik und Syntax möglichst zu reduzieren. Vor dem Problem einer in Teilbereichen nur rudimentär existierenden Terminologie, einer wenig differenzierten Stilistik und Erwartungen gegenüber einer mit Zuschreibungen wie „humorvoll“ und „derb“ etikettierten Sprache steht das Programmangebot der plattdeutschen Nachrichten (vgl. Goltz 2009 – zur Lexik vgl. Möhn/Goltz 1999); ähnlich sind die Ansätze um „Plattdeutsch in der Kirche“ und hier vor allem bei der Übersetzung der Bibel zu bewerten.

Wenn von Niederdeutsch-Kompetenzen gesprochen wird, sind im aktiven Sprachgebrauch mündliche Fertigkeiten und im passiven Bereich das Hörverstehen gemeint. Viele Sprecher des Niederdeutschen geben an, dass ihnen das Lesen schwerfällt, noch mehr das Schreiben. Die Schreibfertigkeiten im Niederdeutschen entwickeln sich somit – und das gilt bis in die Gegenwart hinein – individuell mit Orientierungen an regionalen Vorbildern und an der schulischen Ausbildung in der Schreibung des Deutschen.

Noch in den 1990er Jahren wurde für den Unterrichtsgegenstand Niederdeutsch das klare Primat der Mündlichkeit postuliert, mit der Folge, dass zwar sinnerfassendes Lesen angestrebt wurde, Schreibfertigkeiten hingegen in den pädagogischen Konzepten in der Regel unberücksichtigt blieben. Unterschiedliche regionale Schreibtraditionen und überregionale Schreibregeln standen leichten und einheitlichen Zugängen im Wege. Ein erster differenzierter theoretischer Zugriff auf dieses ver-

27 Inzwischen wurde eine Online-Version als „Saß, Plattdeutsches-Netz Wörterbuch“ eingerichtet.

nachlässigte didaktische Feld erfolgte im Jahr 2024, allerdings nicht ohne den Hinweis, dass „der Ansatz in der Praxis bisher eher auf Skepsis als auf Zustimmung“ stoße und „gegenwärtig noch keine breitere Umsetzung gefunden“ (Langhank 2024, S. 131) habe.

Etwa 2010 trat mit der Bildung ein weiterer Bereich auf den Plan, in dem die Forderung nach Standardisierung erheben wurde, hier nun wiederum vor allem mit Blick auf die Schreibkonventionen. Dabei steht das Argument der Verlässlichkeit schriftlicher Angebote im Vordergrund, und zwar sowohl für die Schülerinnen und Schüler als auch für das Lehrpersonal. Daneben fokussieren sich Standardisierungsansätze aber auch auf die Auswahl grammatikalischer Muster.

Mit Blick auf schulische Lehrinhalte dürften die derzeitigen Forderungen nach Regelung längst noch nicht erfüllt sein. Neben Bestrebungen um einen überregionalen Standard zeigen sich in der Diskussion immer wieder Orientierungen an regionalen Formen. Gerade angesichts der Vielfalt der Ansätze, die sich in aktuellen Lehrwerken spiegelt, scheint diese Einschätzung gewagt: „Aktuell entsteht allerdings durch die Vermittlung des Niederdeutschen an Schulen, Volkshochschulen [...] und Universitäten eine (etwas wildwüchsige) Orientierung an einem neuen niederdeutschen Standard“ (Elmentaler/Rosenberg 2024, S. 99).

Die Vorstellungen der Plattsprecher und vielleicht mehr noch der Plattlerner von der niederdeutschen Sprache sowie die Erwartungen ihr gegenüber haben sich in den vergangenen Jahren rasant gewandelt. Stabilität erwartet man zumindest in leseaffinen Kreisen und Neusprechern vor allem in der Orthographie (vgl. Reuter 2022). Rezensenten der Zeitschrift „Quickborn“ erwähnen aktuell positiv, wenn ein Autor den Schreibregeln des Johannes Saß folgt, und es wird sogar suggeriert, dass die Anwendung dieser Regeln zu „besserem Plattdeutsch“ führe (vgl. Bahns 2024).

Festzuhalten ist, dass der jahrzehntelange Ausschluss der niederdeutschen Sprache aus Bildungs-, Administrations- und Mediensphären zu einem Festhalten an regionalen Unterschieden beigetragen hat, deren identitätsstiftende Kraft auf diese Weise betont wurde, während gleichzeitig Ausgleichstrends weitgehend ausblieben. Auch wenn sich hier neue Sprachwandelpotenziale zeigen, darf aktuell von einer Koexistenz zumindest der großlandschaftlichen Merkmale einer niederdeutschen Binnendifferenzierung ausgegangen werden.

Derartige Dynamiken dürften dadurch an Gewicht und Geschwindigkeit gewinnen, dass – zumindest bezogen auf die einzelnen Bundesländer – bestimmte sprachliche Ausprägungen, etwa in Form von Lehrplänen, einen offiziellen Status erlangen. Amtlichkeit, namentlich im juristischen Feld, könnte die Notwendigkeit von Standardisierungen erheblich beschleunigen.

Noch gilt allerdings, dass die Regionalsprache Niederdeutsch vorwiegend in der mündlichen Kommunikation Verwendung findet, während der schriftliche Ge-

brauch weitgehend auf literarische Texte beschränkt ist. Ein Beispiel aus der Praxis mag den bis in die Gegenwart geltenden Status der Vor-Amtlichkeit für das Niederdeutsche illustrieren: Ein Mann aus der Lüneburger Heide beschrieb die Situation, in der er Mitte der 1970er Jahre seinen ersten Personalausweis beantragte. Das gesamte Gespräch wurde im Bürgermeisterbüro auf Niederdeutsch geführt, entsprechend stellte ihm der zuständige Mitarbeiter alle einschlägigen Fragen auf Platt; schriftlich festgehalten wurden aber alle Angaben auf Deutsch. Nach dieser Verteilung wurden Deutsch und Niederdeutsch als registerdifferenzierte Varietäten verstanden. Ein Bewusstsein von Zweisprachigkeit existierte jedenfalls nicht.

Aufgrund der hier kurz skizzierten Sprachsituation wird es zweifellos erheblicher Anstrengungen bedürfen, wenn das OZG als Baustein für den Spracherhalt des Niederdeutschen beitragen soll. Das OZG eröffnet durch den standardisierten Gebrauch neue Sprachverwendungsmöglichkeiten, gleichzeitig müssen gerade dafür aber erst die Grundlagen geschaffen werden.

5. Möglichkeiten für Sprachausbau oder ein Fall von Überforderung?

Zur Beantwortung der Frage, ob die niederdeutsche Sprache strukturell in der Lage wäre, den Erfordernissen einer modernen Sprachgemeinschaft weitgehend gerecht zu werden, mag ein kurzer Exkurs in sprachhistorische Aspekte hilfreich sein. Angesichts der aktuellen Domänenverteilungen zwischen Deutsch und Niederdeutsch sowie der Entwicklungslinien der vergangenen Jahrzehnte scheinen Zweifel angebracht, wenn es um einen breiten Sprachausbau in der Regionalsprache geht.

Während der Hansezeit, also von 1250 bis um 1600, fungierte Niederdeutsch im beschriebenen Sprachraum und darüber hinaus in den Handelsniederlassungen entlang der Ost- und Nordsee als Wirtschafts-, Verkehrs-, Verwaltungs-, Rechts- und Alltagssprache – und das sowohl mündlich als auch schriftlich. Stadtrechte, Rechnungen oder Handelsverträge dokumentieren die juristische Dimension einer ausdifferenzierten Textualität.²⁸ In allen relevanten Lebensbereichen städtischen Lebens und Warenverkehrs fand seinerzeit im Zuge der Ausbildung einer arbeitsteiligen Gesellschaft ein kontinuierlicher Sprachausbau statt.²⁹ Diese Dynamiken schwächten sich mit Aufgabe der niederdeutschen Schriftlichkeit zwischen 1550 und 1650

28 Bereits im ausgehenden 19. Jahrhundert richtete sich das philologische Interesse auf diese historischen Funktionen, etwa in Mielck (1883) und Jellinghaus (1892).

29 Einen Überblick über die linguistische Betrachtung niederdeutscher Fachsprachen unter starker Berücksichtigung des Mittelniederdeutschen liefert von Hahn (1983, zur Rechtssprache siehe S. 591 f.). Vgl. auch die Bibliografie von von Hahn (1979). Zur Rechtssprache vgl. Wallmeier (2013).

erheblich ab. Deutsch wurde in Norddeutschland fortan zur Prestige-Sprache; in mündlichen Ausprägungen lebte Niederdeutsch allerdings vor allem in handwerklichen Fachsprachen bis weit in das 20. Jahrhundert hinein fort.

Bereits diese Kurzdarstellung lässt erkennen, dass es vor etwa 400 Jahren im Niederdeutschen für eine Reihe von Weltausschnitten Traditionen einer strukturierten Terminologiebildung gab. Diese sind nach 1600 allerdings weitgehend abgerissen und wurden in den nachfolgenden Jahrhunderten durch deutsche Muster ersetzt. „Offensichtlich ist der Verlust von Fachwortschätzen im Wandel vom Mittelniederdeutschen zum Neuniederdeutschen beispielsweise im Rechts- und Verwaltungsbereich (z.B. mnd. *del* ‘Gerichtspartei’, *vorsprake* ‘Fürsprecher’, *schelden* ‘Widerspruch einlegen’).“ (Ruge/Schröder 2019, S. 741 f.). Vor diesem zeitlichen Hintergrund scheint es wenig sinnvoll, sich beim aktuellen Terminologieaufbau an mittelalterlichen Denkhorizonten und Rechtsvorstellungen orientieren zu wollen.

In einer über 400 Jahre währenden Kontaktkonstellation hat sich – bei allen regionalen Unterschieden – eine Überdachung des Niederdeutschen durch das Deutsche mit einer entsprechenden Domänenverteilung entwickelt. Niederdeutsch dient der mündlichen Kommunikation in der Familie, mit Freunden oder Bekannten in vertrauten Situationen. Entsprechend orientiert sich das Themenspektrum am Alltag und dem persönlichen Umfeld und weniger an gesamt-gesellschaftlichen oder transnationalen Diskursen. Gerade aber aus dieser Beschränkung erwächst ein bisher nur ansatzweise beschriebenes Identitäts-Potenzial.³⁰

Alle Formen von „Staatlichkeit“ bilden dabei einen Gegenpol zu derartigen Identitäts-Zuschreibungen. Vor diesem Hintergrund verwundert es wenig, dass in der vom Institut für niederdeutsche Sprache gemeinsam mit dem Leibniz-Institut für Deutsche Sprache durchgeführten repräsentativen Sprachstandserhebung (Adler/Ehlers/Goltz/Kleene/Plewnia 2016, S. 20) aus dem Jahr 2016 auf die Frage „Wann wird Plattdeutsch gesprochen?“ nur 3% der Befragten mit „auf dem Amt“ antworteten; entsprechend nimmt die Position „Ämter“ im Domänen-Ranking den letzten Platz ein.

In Folge der Regionalismus-Bewegung der 1970er Jahre wurden derartige Domänenverteilungen allerdings in Frage gestellt, zumindest für den mündlichen Sprachgebrauch. So ließen Platt-Enthusiasten in Schleswig-Holstein und Niedersachsen Aufkleber für Amtsstuben mit der Aufschrift: „*Hier kannst du Platt snacken*“ oder „*Ik snack ok Platt*“ drucken. Es erging also eine direkte Aufforderung an die Bürgerinnen und Bürger, ihre Anliegen in niederdeutscher Sprache vorzubringen.

Traditionen einer niederdeutschen Verhandlungssprache lassen sich etwa im ausgehenden 19. Jahrhundert im „General-Anzeiger für Hamburg-Altona“ unter der

30 Vgl. die Aussagen der Probanden zu den Komplexen „Heimat“, „Region“ und „Identität“, die zwar dokumentiert, kaum aber kommentiert werden in Reuter (2022, bes. Kap. 7, S. 289–352).

Rubrik „Aus dem Gerichtssaal“ nachweisen. Die wörtliche Rede der Beschuldigten wird in der Zeitung – ob aus Gründen der Authentizität oder der Unterhaltung sei dahingestellt – häufig niederdeutsch wiedergegeben. Hier finden sich Formen wie *verdeffendern* ‚sich verteidigen, erklären‘ (22.11.1888) oder *Anklogeree* ‚Anklage‘ und *freespreken* ‚freisprechen‘ (30.11.1888).³¹ Niederdeutsche Spuren finden sich bis Ende der 1990er Jahre ebenfalls bei Seeamtsverhandlungen. In den einschlägigen Wörterbüchern findet man hierfür Phrasen wie: *Verklörung doon op’t Seeamt* oder *op’m Seemannsamt Verklörung afleggen*.³²

Als Kommunikationsmittel insbesondere für mündliche Verhandlungen haben Plattdeutsch-Aktivist:innen immer wieder die Anerkennung des Niederdeutschen verlangt, vor allem geknüpft an die „Forderung nach bodenständigen Richtern, die Land und Leute, Sprache und Volkstum kennen“ (Steilen 1922b, S. 7). Seit Beginn des 20. Jahrhunderts berichteten Zeitungen und Zeitschriften beispielhaft von Einzelfällen, wie sie sich etwa am Schwurgericht Verden zugetragen haben. Der Obmann der Geschworenen merkte an: „As dat los gung, do keek ick mi min Lüe an un sä: Na, Ji könnt woll bäter Platt as Hochdütsch? Is Jo dat recht, wenn wi platt snackt? Do säen se alle ja. Un do hefft wi jummer platt snackt de ganzen Dage un hebbt dat all ganz gründlich vanommen.“ (Steilen 1922a, S. 84).

Zu Beginn der 2000er Jahre erfolgt ein erster Vorstoß, mit Niederdeutsch in schriftliche rechtliche Zusammenhänge vorzustoßen. Hier ging es um die Patentanmeldung für eine „Kuhmatte“, die im Sinne des Gebrauchsmusterschutzes als niederdeutsche „Läägeünnerloage“ beantragt wurde. Letztlich entschied der Bundesgerichtshof, dass eine solche Anmeldung rechtens ist, wenn das Primat der Amtssprache Deutsch nicht außer Kraft gesetzt wird.

Im Alltag und anhand konkreter Gesprächsgegenstände fanden und finden selbstverständlich sprachliche Veränderungen am Bestand des Niederdeutschen statt, insbesondere im Sinne eines ungesteuerten lexikalischen Ausbaus. Ansätze für einen gesteuerten Ausbau sind bislang nicht zu verzeichnen.³³ Allerdings stellt sich in der

31 Das Hamburgische Wb. nennt die Lemmata *verdeffendeern* (Bd. 5, Sp. 437–438) und *freespreken* (Bd. 2, Sp. 183), nicht aber *Anklaag* oder *Anklageree*. Die entsprechenden Zeitungstexte wurden offenbar nicht für das Wörterbuch ausgewertet, im Literaturverzeichnis, Bd. 1, S. XVI–XXXIX, ist kein Hinweis ausgewiesen.

32 Das Hamburgische Wb. führt unter dem Lemma „Verklarung“, Bd. 5, Sp. 475, diese beiden literarischen Belege auf. Ein weiterer Beleg unter „Seeamt“, Bd. 4, Sp. 200, zeigt mit *mol harrn se mi vör’t Seeamt hatt* eine alltagssprachliche und typischerweise wortsemantisch unterdeterminierte Verbform. Das Niedersächsische Wb. nennt unter „Verklarunge“, Bd. 4, Sp. 295, die Kollokationen *Verklarung af-* und *inleggen* sowie *doon*. Das Mecklenburgische Wb. meldet unter „Verklörung“, Bd. 7, Sp. 844, mit *he hadd’ falsch Verklörung dan* einen seemännischen Meineid.

33 Die niederdeutsche Philologie hat diesem Phänomen bisher keinerlei Beachtung geschenkt – im Unterschied etwa zu Bemühungen in anderen europäischen Minderheiten- und Regionalsprachen; vgl. hierzu die Beiträge in dem Sammelband Spieß (Hg.) (1999).

fachsprachlichen Praxis die Frage nach einer existierenden oder zumindest praktikablen Terminologie. Dass das Lexikon der Regionalsprache mit Blick auf moderne Technologien Defizite aufweist – man denke nur an Medizin-, Heizungs-, Mobilitäts-, Militär- oder Ökologietechnik –, liegt auf der Hand, zumal es bisher keine Notwendigkeiten gibt, derartige Terminologien zu entwickeln und gesellschaftlich zu verankern.

Das Onlinezugangsgesetz verschiebt in der Regionalsprache zweifellos überkommene Domänenzuteilungen. Niederdeutsch werden hier Charakteristika wie „amtlich“ und „schriftlich“ bzw. „medial verankert“ zugeschrieben. Während also auf der einen Seite der Staat – ob gezielt oder eher unintendiert, sei dahingestellt – sprachlichen Ausbau evoziert, ist andererseits zu fragen, ob die Regionalsprache über die sprachlichen Mittel und über die erforderliche sprachinstitutionelle Absicherung verfügt, um eine solche Rolle angemessen auszufüllen.

6. Praktische Herausforderungen und Strategien bei der sprachlichen Gestaltung

Bislang liegen in niederdeutscher Sprache sechs Dokumente aus dem Projekt „Online-Wache“ vor, die jeweils ein juristisches Themenfeld abdecken. Für eine erste Auswertung haben wir diese Dokumente auf die sprachlichen Mittel hin untersucht, die eingesetzt werden, um Äquivalenz (siehe dazu Abschn. 6.2) zum deutschen Ausgangstext herzustellen. Entsprechend handelt es sich nicht um eine Art Anweisungskatalog, vielmehr werden bei aller gebotener Zurückhaltung Analysen der praktizierten Übersetzungsarbeit präsentiert.

6.1 Bemerkungen zur Textsorte „Internetformular zur Aufnahme einer Strafanzeige“

Bei den hier besprochenen Internetformularen handelt es sich im engeren Sinn nicht um Übersetzungen, sondern um Parallelfassungen mit allen sich daraus ergebenden Rechtsfolgen. Abgesehen vom rechtlichen Status gelten aber für den Übersetzungsvorgang die üblichen Rahmenbedingungen, obwohl auch hier punktuell spezielle Faktoren zu berücksichtigen sind. Bekanntlich besteht bei der Übersetzung von Rechtstexten eine besondere Schwierigkeit darin, dass die jeweilige Fassung in eine bestimmte Rechtskultur eingebettet ist. In der Konstellation mit Deutsch als Ausgangs- und Niederdeutsch als Zielsprache liegt jedoch gerade keine Form der interkulturellen Kommunikation vor (vgl. Göhring 1999). Hier sind Ausgangs- und Zielkultur bezogen auf juristische Rahmen und rechtsphilosophische Einordnungen identisch.

Zweifellos aber sind in allen Feldern des Rechts verlässliche Terminologien unverzichtbar. Hinter einzelnen lexikalischen Einheiten verbergen sich oft komplexe Sachzusammenhänge bzw. Differenzierungen, deren Relevanz für das Alltagsleben nicht immer leicht nachvollziehbar sind. Hier stößt nicht nur die Regionalsprache an ihre Grenzen, sondern auch die deutsche Alltagssprache, zumindest in ihrer gesprochenen Realisationsform. Andererseits verfügt die normierte juristische Fachsprache in Deutschland über eine 200-jährige Geschichte:

Bedenkt man [...], von welcher großer Relevanz das Ideal der semantischen Eindeutigkeit von Begriffen für das Rechtswesen ist, so erkennt man leicht, wie unumgänglich für diesen Bereich die Normierung und Vereinheitlichung von Sprache sein muss. In Preußen beispielsweise erhielt deshalb die Pflege der Rechtssprache 1828 Verfassungsrang. (Schreiner 2006, S. 45)

Nun lassen sich komplexe Zusammenhänge in der deutschen Sprache bekanntlich mit den Mitteln der Wortbildung präzise zum Ausdruck bringen und über eingeführte Verfahren der Kodifizierung verfestigen. Die Möglichkeiten des Nominalstils, der Passivbildung, die auch mit dem Ziel der Ent-Individualisierung eingesetzt wird, sind im Deutschen gängig. Besonders intensiv finden sie Verwendung in administrativen und juristischen Zusammenhängen, man denke etwa an Konstruktionen wie „Strafantragserfordernis“. Anders verhält es sich im Niederdeutschen; hier neigen die Sprecher eher zu Verb-gesteuerten Konstruktionen und zur Paraphrase.³⁴ Demnach wäre eine Form wie *Straafandragserfordernis* lautlich und im Sinne eines sprachlichen Ausbaus möglicherweise akzeptabel, doch Niederdeutsch-Sprecher würden eine Formulierung bevorzugen wie: *een mutt seggen, dat he (oder se) de Saak vör Gericht bringen will*.

Besonderes Augenmerk verdient die sprachstrukturelle Nähe von Deutsch und Niederdeutsch und die daraus erwachsenden Konsequenzen. In der niederdeutschen Alltagsrede begegnen jedenfalls häufig lexikalische Anleihen aus dem Deutschen, allein die Tatsache, dass Code-Switching³⁵ ein in Norddeutschland frequentes Phänomen ist, verweist für die beiden beteiligten Sprachen auf Übergänge hinsichtlich der Verwendung und der Verständlichkeit. Der Einsatz von Lehnwörtern wäre

34 Die neueren niederdeutschen Grammatiken nennen keinerlei Regeln für die vom Deutschen abweichende Verwendung substantivischer Wortbildungsmuster. Die Darstellung in Lindow/Möhn/Niebaum/Stellmacher/Taubken/Wirrer (1998) beschränkt sich auf die reine Auflistung der Muster und verzichtet auf eine Markierung der Differenz der jeweiligen Verwendungsfrequenzen. Heinrich Thies weist in der von ihm bearbeiteten Zusammenstellung *Saß Grammatik 2011* (bes. Kap. 2.10.2.1 „Zusammengesetzte Substantive/Nomen (Haupt-/Namenwörter)“, S. 251f.) immerhin auf die bevorzugte Verwendung anderer Wortbildungsmuster hin: „Neubildungen erfolgen im Hochdeutschen in der Regel durch eine Zusammensetzung, im Niederdeutschen häufig durch mehrere Wörter, Neubildungen erscheinen hier also aufgelöst“ (ebd., S. 251).

35 Über Formen und Funktionen des Code-Switching in Norddeutschland liegt inzwischen eine umfangreiche empirische Literatur vor, vgl. etwa: Schröder/Neumann (2018).

zumindest zu prüfen, entweder als (nicht assimilierte) Lehnwörter wie *Kratzer*, *Ordnungswidrigkeit*, *Hersteller*, *Nutzungsbedingungen* oder *Beschuldigtenbelehrung* oder als Lehnprägungen mit Formen wie *Geld überwiesen*, *de Daatverdachtige*, *en Dokument verslöteln*, *Afloodatum* oder *Tietruum*.

Die sprachliche Gestalt rechtlicher Textsorten ist maßgeblich bestimmt durch zwei Anforderungen. Eine Grundvoraussetzung bildet ein hohes Maß an terminologischer Präzision; daneben gilt als Maxime: „Juristische Texte sollten aber von einer gewissen Allgemeinheit sein, damit in gleicher Form über eine Vielzahl von Sachverhalten berichtet werden kann.“ (Rathert 2006, S. 10).

Ausgangspunkt der Betrachtung ist jeweils der deutsche Ausgangstext. Dabei ist grundsätzlich davon auszugehen, dass die Einträge den Regularien der deutschen Amtssprache entsprechen. Zur Kennzeichnung des juristischen Fachstils – in Abgrenzung etwa zu narrativen Stilen – werden diese Kriterien genannt: a) Nominalisierung statt Verben, b) unpersönlicher Stil, c) Partizipien statt Nebensätze, d) komplexe Satzgefüge (vgl. Rathert 2006, S. 11).

Mit dem „Internetformular zur Aufnahme einer Strafanzeige“ hält der Staat für die Bürgerinnen und Bürger erstmals die Möglichkeit vor, amtliche und strafrechtlich relevante Vorgänge auch in niederdeutscher Sprache vorzutragen. In staatlichem Auftrag wurden schriftliche Vorlagen erstellt, die über das Internet abrufbar sind. Diese Vorlagen lehnen sich an die übliche Abfolge sachbezogener Angaben an, wie sie bei einer auf der Polizeidienststelle vorgetragenen Strafanzeige befolgt wird. Die relevanten Inhalte werden dabei über Module erfasst, etwa mit Angaben zum Tathergang oder zu den beteiligten Personen. Die grundsätzlich allgemeine und damit nicht-individualisierte Adressierung hat dabei prinzipiell das Aufführen von Alternativen zur Folge, was die Bearbeitungszeit durchaus verlängert.

Insgesamt werden in Dokumenten zu den sechs Aktionsfeldern „Hass im Netz“, „Sachbeschädigung“, „Diebstahl“, „Betrug“, „andere Strafanzeige“ und „Hinweis“ insgesamt mehr als 3.700 Textfelder aufgerufen, mit einer Wortmenge von 1 (etwa bei Einheiten wie „Ort“ oder „Straße“) bis weit über 100 (bei juristischen Erläuterungen). Ein durchschnittliches Feld umfasst etwa 8 Wörter (wie in: „Bitte tragen Sie die Hausnummer der Firma ein“). Demnach sind rund 30.000 Worteinheiten der Ausgangssprache zu übertragen.

Ähnlich wie für die juristische Textsorte Patentschriften „insbesondere ihre starre Makrostruktur“ (Göpferich 1999, S. 222) als charakteristisch herausgestellt wurde, dürften klare und verlässliche Strukturen auch für Anzeigenaufnahmeprotokolle gelten. Bestimmte Angaben, etwa zum Ereignishergang oder zu beteiligten Personen, werden hier ebenfalls in einer festgelegten Reihenfolge thematisiert.

6.2 Vorüberlegungen zum Übersetzen ins Niederdeutsche

Die herrschenden Bedingungen für die Anforderungen an amtliche Terminologien im Allgemeinen und für Übersetzungen in die Regionalsprache Niederdeutsch im Besonderen wurden in den Abschnitten 4 und 6.1 dargestellt. Grundsätzlich hat die federführende staatliche Stelle sicherzustellen, dass dem Charakter eines rechtsrelevanten Dokuments auch in sprachlicher Hinsicht Rechnung getragen wird. In diesem Zusammenhang kommt vor allem den Faktoren „Verständlichkeit“ und „Präzision“ eine besondere Rolle zu. Ausgehend von der praktischen Sprachverwendung ist mit Blick auf das Kriterium der Verständlichkeit für die Regionalsprache eine stärkere Nähe zur gesprochenen Sprache anzustreben. Sprachliche Bilder, die gern als ausdrucksstark und als spezifisches Merkmal des Niederdeutschen angeführt werden, sind mit Blick auf eine möglichst neutrale Sprachverwendung wie auch aufgrund von Überlegungen zum Textumfang sicherlich zu dosieren. Aufgrund weitgehend fehlender terminologischer Einheiten in der Regionalsprache ist hier mit einem größeren sprachlichen Aufwand, etwa durch Paraphrasen, zu rechnen.

Aufgrund seiner aktuellen Verwendungsbedingungen weist das Niederdeutsche im Vergleich zum Deutschen eine größere Nähe zur alltäglich gesprochenen Sprache auf. Das kann zu Irritationen bei all denjenigen führen, deren sprachliche Prägungen wesentlich aus dem Deutschen stammen. Im Niederdeutschen kann *klauen* durchaus als äquivalent zu „stehlen“ gelten, obwohl beide Wörter im Deutschen klar unterschiedlichen Stilebenen zuzuordnen sind. Für ähnliche Zuordnungsprobleme können auch in den beiden Sprachen unterschiedlich gewichtete emotionale Anteile sorgen, dies zeigen Wortpaare wie „sterben“ : *dootblieven*.

Obwohl Deutsch und Niederdeutsch sprachstrukturell zahlreiche Übereinstimmungen und Ähnlichkeiten aufweisen, so zeigen sich hinsichtlich der Wortbildung und der Auswahl morpho-syntaktischer Muster eklatante Unterschiede. In seiner strikt an überkommenen Strukturen ausgerichteten sprachkundlichen Darstellung prangert Meyer Transfererscheinungen aus dem Deutschen an. Er wertet die bevorzugte Nutzung von Substantivierungen als „unplattdeutsch“ und postuliert: „Das Nomen tritt in der volkstümlichen Sprache vor der sinnlicheren Kraft des Verbs ganz zurück.“ (Meyer 1983, S. 120). Bereinigt von ideologisch-völkischen Aufladungen beschreibt diese Aussage eine grundlegende Ausrichtung auf verbgestützte und idiomatische Wendungen, wie diese Paare zeigen: „Verlegenheit“ : *dor mit tositten* oder *in de Kniep ween*; „Ermüdung“ : *vermöden* oder *sik mööd maddeln*; „Ansicht“ : *ansehn*.

In Theorien und Modellen hat die Translationswissenschaft verschiedene Blickwinkel der Übersetzungspraxis benannt und in ihrer Abhängigkeit von den jeweiligen Bezugsrahmen und Textsorten dargestellt. Die Dimensionen des Äquivalenzbegriffs (vgl. Kap. 2 und 3 in Koller/Henjum 2020) bilden dabei einen Rahmen, der sich auch für den Umgang mit den behandelten Rechtstexten als praktikabel erweist.

Eine Differenzierung in denotative, konnotative, textnormative, pragmatische und formal-ästhetische Äquivalenzfaktoren dürfte sich beim Terminologieaufbau sicherlich als hilfreich erweisen.

6.3 Erste Analysebefunde

Mit Blick auf die Übersetzungspraxis stellt sich zunächst die Frage, ob in der Zielsprache auf etablierte Formen zurückgegriffen werden kann. Die Verständlichkeit lässt sich dadurch befördern, dass in den Formulierungen identische ausgangs- und zielsprachliche Wortstämme verwendet werden (wie in „Straße“ : *Straat*). Bieten sich solche Lösungen nicht an, ist zu fragen, ob die ausgangssprachliche Bedeutung und Funktion in der Zielsprache eine Äquivalenz durch einen oder mehrere andere Wortstämme findet („Geldbörse“ – *Knipptasch*). Zu klären ist für jeden Einzelfall, ob mehrere räumlich gebundene (vgl. Kap. 4.) oder überregionale Formen existieren („hinten“ – *achtern* neben *hinnen*; „Klingel“ – *Bimmel, Klingel, Klingelklock, Klingklock, Klockje, Pingel, Schell*); dabei ist nicht zuletzt auf stilistische Markierungen zu achten.

Mehrheitlich finden sich in den Anzeigeformularen neben juristischen Fachtermini vor allem Beschreibungskategorien im Zusammenhang mit der angezeigten Tat. Diese sprachlichen Befunde erlauben im Vergleich von deutscher Ausgangsformulierung und niederdeutscher Zielsprachformulierung Aufschlüsse über sprachentypologische Unterschiede wie auch über die sprachliche Vitalität des Niederdeutschen. Die Bandbreite der verzeichneten Lösungen reicht von der formalen Übereinstimmung bei identischer Bedeutung und Funktion („Auto“ – *Auto*) über die Ersetzung des deutschen Terminus („Verfahren“ – *Rechtssaak*) bis hin zum Wortartwechsel („Ausstattung“ – *utstafferen*; „Verzicht“ – *vun wat afsehn*; „Beleidigung“ – *een minnachtig maken*), ggf. mit syntaktischem Ausbau und schließlich bis hin zur Paraphrase.

Die nachfolgende Analyse richtet das Augenmerk lediglich auf einige ausgewählte Substantive. Auffällig ist, dass im Übersetzungsprozess aus zahlreichen Substantiven verbgesteuerte Konstruktionen hervorgegangen sind. Über Verfahren der Ent-Individualisierung, und dabei insbesondere die Verwendung von Passiv-Konstruktionen, wurde bereits im Zusammenhang mit der Textsortentypik hingewiesen (Abschn. 6.1); ebenso wurde das Merkmal der Kompaktheit der sprachlichen Zeichen erwähnt. Im Rahmen der untersuchten Textsorte ist nur in erläuternden Passagen mit komplexen syntaktischen Mustern zu rechnen. Darüber hinaus bietet sich ein breites Spektrum weiterer Ausschnitte aus dem verwendeten sprachlichen Inventar für vergleichende Analysen an; so könnten etwa unter morphologischen Gesichtspunkten die Bedeutungsgruppen expliziter substantivischer Ableitungen betrachtet werden.

Insofern kann es sich bei einer ersten Sichtung um nicht viel mehr als um eine impressionistische Zusammenschau und vorsichtige Einordnung auffälliger Befunde zu ausgewählten Wortbildungstypen handeln. Mit dem Ziel eines gesteuerten lexikalischen Ausbaus kann allerdings erst ein auf ein breiteres Arsenal sprachlicher Merkmale angelegtes Analyseverfahren unter Einbeziehung statistischer Daten den Grundstock für einen Übersetzungsleitfaden liefern.

Auffällig ist, dass Substantive in der Ausgangssprache häufig nicht durch Substantive in der Zielsprache wiedergegeben werden. Dieser Befund verweist auf unterschiedliche Frequenzen in der Nutzung von Wortbildungsmustern bzw. in der Strukturierung semantischer Einheiten im Niederdeutschen und im Deutschen. Substantivische Lösungen, bei denen die Wortart in der Ausgangs- und der Zielsprache identisch ist, zumal solche, die auf gleiche Wortstämme zurückgreifen, erleichtern üblicherweise die Verständlichkeit; das geschieht etwa dadurch, dass sie Analogiebildungen ermöglichen. Dies illustrieren die Paare „Bundesland“ : *Bunnsland*; „Hausnummer“ : *Huusnummer*; „Versicherung“ : *Versekerung*. Gerade aber an Formen, die auch in der Umgangssprache verwendet werden, ist die Frage zu stellen, ob der jeweils explizite juristische Charakter transportiert wird oder ob möglicherweise gar Missverstehen verursacht wird (vgl. Abschn. 6.2).

Für „Verfahren“ findet sich nicht *Verfohren*, sondern *Rechtssaak*; die entscheidende Begründung für diese Wahl dürfte darin liegen, als Bedeutung des niederdeutschen Verbs *fohren* grundsätzlich Fortbewegungen angelegt sind, während im Deutschen konnotative Ebenen das Verwendungsspektrum erweitern. Das niederdeutsche Verb *verfohren* hingegen bleibt – bei einer Trennung von der Bedeutung ‚verführen‘ – nach lexikografischem Befund entweder auf „einen anderen Ort aufsuchen“ und „in die Irre fahren“ (Schleswig-Holsteinisches Wb., Bd. 5, Sp. 380–381) bzw. „verschicken, wegführen, -bringen“ (Hamburgisches Wb., Bd. 5, Sp. 454) beschränkt.

Der Eintrag „Delikt“ erfuhr in der Übersetzung eine Aufteilung in zwei semantische Komponenten: Zum einen wird eine Handlung ausgedrückt und zum anderen erfolgt die Charakterisierung dieser Handlung als illegal. Mit *verbadén Doon*, also einer tun-Substantivierung, angereichert durch ein pränominales Partizip, wurden wiederum Einheiten aus dem semantisch sehr offenen Alltagswortschatz aktiviert. Für das Kompositum „Raubdelikt“ wählte die Übersetzung mit *Röveree* eine abweichende Strategie. Denn sie setzt voraus, dass „Raub“ – oder präziser: das bereits im Mittelniederdeutschen belegte Verb *roven* – genutzt werden kann und dass sich das daraus abgeleitete Substantiv *roverie* als Vorgangs- und Zustandsbezeichnung mit verbaler Basis eignet. Das Ableitungssuffix *-ee* (deutsch *-ei*) erweist sich übrigens im gesamten Korpus als produktiv – es zeigt sich etwa in *Klauereee*, *Bedregereee* und als Sachbezeichnung für das Kollektivum „Staatsanwaltschaft“ in *Staatsanklagereee*.

Eine Deliktklasse, innerhalb der Anzeigen online erstattet werden können, trägt die Bezeichnung „Hass“. Verhandelt werden Fälle, die dem Feld „Hassrede“ – übertragen aus der englischen Form „hate speech“ – zuzuordnen sind. Als substantivische Lösung wird *Giftwöör* angeboten, während niederdeutsche Formen mit *Haat* unberücksichtigt bleiben. Zwar führen die Wörterbücher die Lemmata *Haat* und *haten*, doch sind diese Formen offenkundig nur noch in Ostfriesland aktiv in Gebrauch. So formulierte Mensing bereits vor knapp 100 Jahren: „heute nicht mehr gebräuchlich, nur vereinz. literarisch verwendet; der Begriff ‘Haß’ wird im Volksmund umschrieben oder durch *Wut* ausgedrückt“ (Schleswig-Holsteinischen Wb., Bd. 2, Sp. 537; ähnlich Mecklenburgisches Wb., Bd. 3, Sp. 504f.). In der niederdeutschen Version dürfte aufgrund ihrer aktuell räumlich eingeschränkten Verwendung auf die *Haat*-Form verzichtet worden sein. Der Neologismus *Giftwöör* kann hingegen aufgrund seiner alltagsbewährten Bestandteile *gift* und *woort* (Pl. *wöör*) als überregional verständlich eingestuft werden. Das Grundwort *-wöör* nimmt das Merkmal der sprachlich vermittelten Handlung auf, wie es auch in „speech“ und „-rede“ explizit konzeptualisiert ist.

Fachliche und somit auch terminologische Differenzierungen bilden sich im Deutschen etwa durch die Häufung mehrgliedriger Komposita ab, durch Verbalsubstantivierung, aber auch durch gestaffelte pränominale Informationen, wie in der Steigerung „Diebstahl“ – „schwerer Diebstahl“ – „besonders schwerer Diebstahl“. Diese Staffellung folgt in der niederdeutschen Version der gleichen Struktur wie in der Ausgangssprache, auch wenn unterschiedliche Wortstämme beteiligt sind: *Klaueree* – *grove Klaueree* – *sünnerlich grove Klaueree*.

Zum angemessenen Umgang mit terminologischen Einheiten zählt auch, dass diese auf jeweils gleiche Weise in der Zielsprache ausgeworfen werden. Dabei dürfte die Verwendung von verlässlich wiederkehrendem Vokabular dem sicherlich angestrebten Prozess der Lexikalisierung förderlich sein. Für „Ereignisnummer“ erscheint entsprechend durchgehend die niederdeutsche Form *Kennteken*, wobei der Stamm *kenn-* auch in anderen Positionen eingesetzt wird, etwa bei *Postkenntall* „Postleitzahl“.

Bei Substantiven in der deutschen Ausgangssprache scheinen zuweilen die substantivischen Kerne auch in der niederdeutschen Zielsprache durch, allerdings angereichert mit weiteren Informationen, so zu erkennen in Paaren wie „Geschädigter“ : *de den Schaden hett* oder „Schadenshöhe“ – *wo groot de Schaden is*.

Im Formular für die Anzeige des Diebstahls einer Kreditkarte wird die Frage gestellt, ob bereits eine „Kartensperrung“ erfolgt sei. Das Bestimmungswort „Karte-“ wird bei der Übersetzung als *Koort* aus dem Wortverband herausgelöst, während das Grundwort „-Sperrung“ durch die Adjektiv-Verb-Konstruktion *dichtmaken* abgebildet wird. Dieses *maken* ist, ähnlich dem niederdeutschen *doon*, semantisch außerordentlich offen und transportiert im Wesentlichen die Information „Hand-

lung“. Die inhaltliche Füllung der Handlung selbst erfolgt durch das Adjektiv *dicht*, das semantisch ebenfalls sehr offen ist, durchaus aber „verschließen“, „beenden“ einschließt.

Koort zählt entsprechend den großlandschaftlichen Wörterbüchern zum aktuellen niederdeutschen Lexikon. Allerdings ist die lebensweltliche Situierung weitgehend auf das Kartenspiel beschränkt; immerhin weisen einige neuere Sammlungen aber auch kulturelle Neuerungen wie *Fohrkoort*, *Landkoort*, *Postkoort* oder *Spieskoort* aus. Vor diesem Hintergrund erscheint die niederdeutsche Neubildung *Kreditkoort* systemkonform.

In zielsprachlichen Mehrwortkonstruktionen zeigen sich Verbanteile in unterschiedlichen Formen und Funktionen. Genannt seien die Paare „Ablaufdatum“ : (*de Koort*) *gellt bet*; „Hausfriedensbruch“ : *op Huus oder Hoff kamen ahn Verlöf*. Nicht untypisch für eine mündliche Anzeigenaufnahme dürfte die Frageformulierung sein, hier ausgewiesen für das Paar „Beweismittel“ : *mit wat kann een dat nawiesen?*

Unter den verbasierten Lösungen fallen außerdem solche auf, die zur Kennzeichnung einer abgeschlossenen Handlung mit dem Partizip Perfekt gebildet sind. Hierher gehören die Paare „Daten“ : *wat angeven is*; „Ereignis“ : *wat malöört is*. Auch hier gibt es als Fragen formulierte Lösungen wie in „Tatangaben“ : *wat is malöört?* In funktionaler wie in stilistischer Hinsicht dürfte sich übrigens eine Analyse der Frageform in einem neutralen amtlichen Formular lohnen.

Ein Vergleich der ausgewiesenen Äquivalente „Anzeigeerstatte“ und *mellet hett* zeigt: Die Person bestimmt im deutschen Kompositum über das Personalisierungssuffix -er das Grundwort und damit die gesamte Konstruktion – der Erstatte der Anzeige, oder genauer die Person, die eine Anzeige erstattet, steht somit im Fokus. Anders fällt die Gewichtung in der niederdeutschen Version aus, die wörtlich mit „gemeldet hat“ zu übersetzen ist. Das Verb *mellen*, also ‚melden‘, ‚anzeigen‘, bildet das Zentrum der Konstruktion. Das Partizip Perfekt signalisiert wiederum die Abgeschlossenheit der Handlung. Das Hilfsverb *hett* als Perfekt-Markierung liefert zwei weitere Informationen: Zum einen wirkt der Sachverhalt in die Gegenwart hinein, zum anderen erfolgt ein Hinweis auf eine handelnde Person, und zwar in der 3. Person Singular, so dass „er“, „sie“ oder „es“ ausgedrückt wird.

Abgesehen von der Fokusverschiebung von der handelnden Person zur Handlung selbst fällt auf, dass der sprachlichen Präzision des deutschen Kompositums ein niederdeutsches Verb-Hilfsverb-Konstrukt gegenübersteht, wobei sich das Verb durch seine offene Semantik bzw. seine weitgehend fehlende Spezifizierung auszeichnet. Ein frequentes und umgangssprachlich verwendetes Verb übernimmt somit neue Funktionen in einem fachsprachlichen Kontext. Partizip-Perfekt-Konstruktionen zeigen sich ebenfalls in den niederdeutschen Teilen dieser Paare: „Hersteller“ : *de dat boot hett*; „Hausdiebstahl“ : *ut en Huus klaut*.

Im Niederdeutschen existieren weniger Kollektiva als im Deutschen, insofern ist wenig verwunderlich, dass die großlandschaftlichen Wörterbücher zwar Lemmata wie *Familie* ausweisen, dass die Anzahl der Komposita mit dem entsprechenden Grundwort aber vergleichsweise gering ausfällt. Im Online-Katalog wird keine substantivische Übersetzung für „Familienstand“ angeboten, vielmehr spiegelt die ausdifferenzierte Lösung *troot, scheedt, indragen för'nanner oder nix dorvun* die komplexen gesellschaftlichen und juristischen Diskurse der vergangenen Jahrzehnte. Über ein Entscheidungstableau werden in einer Reihung Partizip-Perfekt-Formen zur Kennzeichnung abgeschlossener Handlungen, deren Gültigkeit in die Gegenwart hineinreicht, zur Auswahl gestellt.

Als Sonderfall bemüht die Übersetzung der eingangs bereits angesprochenen „Strafantragserfordernis“ sogar zwei Verben. Zur rechtsstrukturellen Einordnung und zur Sachdifferenzierung sei darauf hingewiesen, dass ein Strafantrag die ausdrückliche Bitte des Opfers ist, die Strafverfolgung des Täters einzuleiten, während eine Strafanzeige lediglich die Meldung einer mutmaßlichen Straftat ist. Essentiell ist: Ohne dass der Betroffene einen solchen Strafantrag stellt, dürfen die Behörden nicht tätig werden. Dieser komplexe Zustand wird zielsprachlich ausgedrückt in: *een mutt seggen, dat he (oder se) de Saak vör Gericht bringen will*.

Neben den zahlreichen verborientierten Übersetzungen für Substantive finden sich vereinzelt auch adjektivbasierte Lösungen. Im Paar „Beleidigung“ – *een minnachtig maken* ist die Aktion durch das offene Handlungsverb *maken* ausgedrückt, während *minnachtig* 'abfällig, geringschätzig' die semantische Qualität transportiert.

7. Erste Erkenntnisse und Perspektiven

Die ersten Erfahrungen mit der Online-Schriftlichkeit juristischer Formulare in niederdeutscher Sprache führen – trotz aller Einschränkungen – zu einer Reihe bemerkenswerter Befunde, die hier in der gebotenen Kürze zusammengefasst werden sollen:

Für alle Vorgaben der Ausgangssprache wurden Angebote in der Zielsprache gefunden. Die in der Ausgangssprache kodifizierten semantischen und pragmatischen Merkmale lexikalischer Einheiten fanden in der Zielsprache nur selten Äquivalente, die in Wörterbüchern oder Wortsammlungen verzeichnet gewesen wären.

Die Angebote in der Zielsprache weisen ein breites Spektrum von Wortbildungsmustern bzw. Phrasenstrukturen auf; diese weichen in ihrer Auswahl, Frequenz und Verwendung von Formen in der Ausgangssprache ab. Die Angebote in der Zielsprache weisen zudem auf der Wortebene eine erheblich geringere Komplexität (und terminologische Präzision im Sinne von Lexikalisierungsprozessen) auf; offenbar wird für die niederdeutsche Version vorausgesetzt, dass der eindeutige Kontext die Verständlichkeit hinreichend sichert (ähnlich den deiktischen Mitteln

in der gesprochenen Sprache). Außerdem sind die Angebote in der Zielsprache erheblich häufiger verborientiert als die Vorgaben der Ausgangssprache; das mag auf grundlegende Strukturen des niederdeutschen Sprachsystems zurückzuführen sein, Einflüsse aus der gesprochenen Sprache dürften ebenfalls eine Rolle spielen.

Die überwiegende Zahl der Formen ist dem nordniedersächsischen Sprachraum zuzuordnen; die Schreibung folgt dem von Johannes Saß aufgestellten Regelwerk. Es ist zu bezweifeln, dass in allen Fällen Angebote in der Zielsprache gefunden werden konnten, die aktuell überregionale Akzeptanz finden. Hier dürfte mit Anpassungsprozessen und Gewöhnungszeiten zu rechnen sein.

Diese erste Bestandsaufnahme der sprachlichen Bewältigung des OZG durch die Regionalsprache Niederdeutsch hinterlässt einen eher unsystematischen Gesamteindruck. Grundsätzlich konnte gezeigt werden, dass mit dem OZG ein sprachpolitisches Element eingeführt wird, mit dem in Verbindung mit der europäischen Sprachencharta und weiteren Schutzmechanismen vielversprechende Perspektiven für das Niederdeutsche geschaffen werden. Daneben aber scheinen die enormen sprachplanerischen Herausforderungen, die hier in erster Linie in einer konsequenten Terminologiarbeit bestehen, lösbar zu sein. Dies haben die lexikalischen Analysen deutlich gezeigt.

Die aktuell weitgehend mündlich im kleinräumigen Austausch genutzte Sprache Platt verfügt über eine große Bandbreite regionaler Merkmale, die von den Sprechern als identitätsstiftende Qualität betrachtet wird. Diese bilden ein breites lexikalisches Reservoir, aus dem sich ein weitgehend flächendeckend verstandenes Verwaltungsniederdeutsch gewinnen lässt, bei dem es – wie in der Ausgangssprache Deutsch – auf allgemeine Verständlichkeit ankommt. Vereinfachungen und die damit einhergehende Bildung von Fachbegriffen bilden sich rasch heraus (man denke an das Beispiel *Hüer* für „Miete“), derartige Prozesse sind in jeder Verwaltungssprache bekannt. Zudem sollte der Aspekt, dass (erstmalig) Sprecher der Neuzeit überraschend auf Platt als sprachliches Angebot der Verwaltung stoßen, nicht unterschätzt werden. Die positive Wahrnehmung, welche die unvermutete Anerkennung hervorbringt, dürfte die Irritation über bis dahin ungewohnte – aber eben doch verständliche – Formen aufheben.

Dieser Aufgabe gilt es nachzukommen, und zwar auf Grundlage sprachwissenschaftlicher Erkenntnisse und Forschungen. So ist die Bestellung einer Institution für die terminologische Weiterentwicklung der niederdeutschen Sprache dringend anzuraten, und das nicht allein für das juristische Feld. Den entsprechenden Artikel 12, Abs. 1h) der europäischen Sprachencharta hat bisher nur das Land Mecklenburg-Vorpommern gezeichnet, Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt haben diesen Punkt immerhin angemeldet. Konstruktive Spracharbeit wurde allerdings bisher allenfalls punktuell geleistet. In der juristischen Kommentierung wird die Förderung oder Finanzierung der Erforschung der sprachlichen Strukturen und

davon ausgehend der gezielte Sprachausbau ausdrücklich als staatliche Aufgabe beschrieben, und zwar in dem Sinne,

dass Regional- oder Minderheitensprachen gerade in einem hochtechnisierten, globalisierten Umfeld wie dem europäischen nur durch die wissenschaftliche Ergründung der Sprachstruktur und durch die Förderung der Sprachmittlung überleben und gedeihen können. Letztlich wird damit auch ein Beitrag zur Sprachnormung geleistet, der sich Regional- oder Minderheitensprachen in der Vergangenheit häufig entzogen haben. [...] Die Standardisierung der Regional- oder Minderheitensprachen kann ein wichtiges Instrument zur Bekämpfung der Spracherosion darstellen. (Hilpold 2011, S. 318)

Das OZG birgt die große Chance, zu einem markanten Wendepunkt für die niederdeutsche Sprachentwicklung zu werden. Weil es sich um eine gesamt-niederdeutsche Aufgabe handelt, bei der es gilt, aktuelle Dynamiken zu berücksichtigen und die Forschungsdesigns den jeweiligen Erfordernissen anzupassen, kommt es wesentlich darauf an, eine Forschungseinrichtung mit weitgehend neuem Zuschnitt zu etablieren. Auch die erforderliche Beratung in den Feldern Terminologie und Verschriftlichung des Niederdeutschen wäre sinnvollerweise dort anzusiedeln; schließlich lässt sich ein onlinefähiges Platt nur über eine stabile Online-Nutzung erreichen und kontinuierlich ausbauen. Eine Finanzierung wäre über das OZG ebenfalls sichergestellt.

Die geforderte Institution hat somit die Aufgaben, in der angesprochenen Domänenkonstellation die gesamt-niederdeutsche Sprachentwicklung zu steuern und damit ein online-fähiges Platt zu entwickeln, zu verbreiten und zu kommentieren. Gleichzeitig muss sie entsprechend den Anforderungen des OZG allen Nutzern kontinuierlich als Ansprechpartner zur Verfügung stehen – für reale Personen ebenso wie für Firmen und Behörden; sie kann so die Sprachentwicklung in Echtzeit über die jeweiligen (Rück-)Meldungen im Detail wissenschaftlich begleiten und damit aktiv in die Einstellungen gegenüber der Sprache eingreifen. So wird sie in die Lage versetzt, nach mehr als vierhundert Jahren erstmals ein aktuelles Niederdeutsch zu entwickeln und fortzuentwickeln, das für alle Standardsituationen im öffentlichen Raum geeignet wäre.

Literatur

- Adler, Astrid/Ehlers, Christiane/Goltz, Reinhard/Kleene, Andrea/Plewnia, Albrecht (2016): Status und Gebrauch des Niederdeutschen 2016. Erste Ergebnisse einer repräsentativen Erhebung. Mannheim: Institut für Deutsche Sprache.
- Ammon, Ulrich (2005): Standard und Variation: Norm, Autorität, Legitimation. In: Eichinger, Ludwig M./Kallmeyer, Werner (Hg.): Standardvariation. Wie viel Variation verträgt die deutsche Sprache? (= Jahrbuch des Instituts für Deutsche Sprache 2004). Berlin/New York: De Gruyter, S. 28–40.

- Bahns, Jens (2024): Mit wenigen Klicks zu besserem Plattdeutsch! Plädoyer für die Benutzung des SASS Netzwörterbuchs. In: Quickborn – Zeitschrift für plattdeutsche Sprache und Literatur 114, 4, S. 36–47.
- Cordes, Gerhard/Möhn, Dieter (Hg.) (1983): Handbuch zur niederdeutschen Sprach- und Literaturwissenschaft. Berlin: ESV.
- Ehlers, Klaas-Hinrich (2019): Mecklenburgisch-Vorpommersch, Mittelpommersch, Brandenburgisch. In: Herrgen/Schmidt (Hg.), S. 590–616.
- Elmentaler, Michael (2009): Modernes Niedersächsisch. Dialektwandel im nordniederdeutschen Raum. In: Lenz, Alexandra N./Gooskens, Charlotte/Reker, Siemon (Hg.): Low Saxon dialects across borders – Niedersächsische Dialekte über Grenzen hinweg. Stuttgart: Steiner, S. 339–365.
- Elmentaler, Michael (2019): Nordniederdeutsch, Ostfälisch, Westfälisch, Nordrheinmaasländisch. In: Herrgen/Schmidt (Hg.), S. 550–590.
- Elmentaler, Michael (2024): Anpassung – Abgrenzung – Standardisierung. Dialektwandel im Norden und die Möglichkeiten seiner Erforschung. In: Bieberstedt, Andreas/Brandt, Doreen/Ehlers, Klaas-Hinrich/Schmitt, Christoph (Hg.): 100 Jahre Niederdeutsche Philologie: Ausgangspunkte, Entwicklungslinien, Herausforderungen. Teil 2: Aktuelle Forschungsfelder. (= Regionalsprache und regionale Kultur. Mecklenburg-Vorpommern im ostniederdeutschen Kontext 7). Berlin: Lang, S. 419–463.
- Elmentaler, Michael/Rosenberg, Peter (Hg.) (2015): Norddeutscher Sprachatlas (NOSA). Bd. 1: Regiolektale Sprachlagen. Hildesheim: Olms.
- Elmentaler, Michael/Rosenberg, Peter (Hg.) (2022): Norddeutscher Sprachatlas (NOSA). Bd. 2: Dialektale Sprachlagen. Hildesheim: Olms.
- Elmentaler, Michael/Rosenberg, Peter (2024): Sprachwandel im Norden. Eine (vorläufige) Bilanz des „Norddeutschen Sprachatlas“ (NOSA). In: Jahrbuch des Vereins für niederdeutsche Sprachforschung 147, S. 76–101.
- Elmentaler, Michael/Voeste, Anja (2019): Areale Variation im Deutschen historisch: Mittelalter und Frühe Neuzeit. In: Herrgen/Schmidt (Hg.), S. 61–100.
- EU VO Nr. 1024/2012: Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems und zur Aufhebung der Entscheidung 2008/49/EG der Kommission („IMI-Verordnung“).
- EU VO Nr. 2018/1724: Verordnung (EU) 2018/1724 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Oktober 2018 über die Einrichtung eines einheitlichen digitalen Zugangstors zu Informationen, Verfahren, Hilfs- und Problemlösungsdiensten und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 [auch bezeichnet als Single-Digital-Gateway-Verordnung SDG-VO].
- Göhring, Heinz (1999): Interkulturelle Kommunikation. In: Snell-Hornby/König/Kußmaul/Schmitt (Hg.), S. 112–115.

- Goltz, Reinhard (2009): De Narichten up Platt. Abläufe, Erwartungen und sprachliche Herausforderungen bei den plattdeutschen Rundfunknachrichten aus Bremen und Hamburg. In: Kanz, Ulrich/Wildfeuer, Alfred/Zehetner, Ludwig (Hg.): Mundart und Medien. Beiträge zum 3. Dialektologischen Symposium im Bayerischen Wald, Walderbach, Mai 2008. (= Regensburger Dialektforum 16). Regensburg: Vulpes, S. 113–134.
- Goltz, Reinhard (2010): Norms and variation in the process of modernizing and vitalizing the Low German regional language. In: Lenz, Alexandra N./Plewnia, Albrecht (Hg.): Grammar between norm and variation. (= VarioLingua 40). Frankfurt a. M. u. a.: Lang, S. 243–274.
- Goltz, Reinhard/Kleene, Andrea (2020): Niederdeutsch. In: Beyer, Rahel/Plewnia, Albrecht (Hg.): Handbuch der Sprachminderheiten in Deutschland. Tübingen: Narr, S. 171–226.
- Göpferich, Susanne (1999): Patentschriften. In: Snell-Hornby/König/Kußmaul/Schmitt (Hg.), S. 222–225.
- Hamburgisches Wb. = Hamburgisches Wörterbuch (1956–2006): Auf Grund der Vorarbeiten von Christoph Walther und Agathe Lasch hrsg. v. Hans Kuhn und Ulrich Pretzel, fortgeführt von Jürgen Meier und Dieter Möhn. 5 Bde. Neumünster: Wachholtz.
- Herrgen, Joachim/Schmidt, Jürgen Erich (Hg.) (2019): Sprache und Raum. Ein internationales Handbuch der Sprachvariation. Bd. 4: Deutsch. (= Handbücher zur Sprach- und Kommunikationswissenschaft 30.4). Berlin/Boston: De Gruyter Mouton.
- Hilpold, Peter (2011): Artikel 12. In: Boysen, Sigrid/Engbers, Jutta/Hilpold, Peter/Körfggen, Marco/Langenfeld, Christine/Rein, Detlev/Richter, Dagmar/Rier, Klaus: Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen. Handkommentar. Zürich/St. Gallen: Dike/Wien: Facultas/Baden-Baden: Nomos, S. 306–322.
- Hinsch, Gerhard (1983): Schreibung des Niederdeutschen. In: Cordes/Möhn (Hg.), S. 182–205.
- Jäkel, Julia/de Maizière, Thomas/Steinbrück, Peer/Voßkuhle, Andreas (2025): Initiative für einen handlungsfähigen Staat. Abschlussbericht. Freiburg/Basel/Wien: Herder.
- Jellinghaus, Hermann (1892): Die Rechtsaufzeichnungen in niederdeutscher Sprache. In: Korrespondenzblatt des Vereins für niederdeutsche Sprachforschung 18, S. 71–78.
- Kellner, Birgit (2002): Zwischen Anlehnung und Abgrenzung. Orthographische Vereinheitlichung als Problem im Niederdeutschen. (= Sprachgeschichte 7). Heidelberg: Winter.
- Kellner, Birgit (2005): Wieviel Standard benötigt das Niederdeutsche? Überlegungen zur Kodifizierung und Normierung einer „weniger gebrauchten Sprache“. In: Korrespondenzblatt des Vereins für niederdeutsche Sprachforschung 112, S. 17–27.
- Koller, Werner/Henjum, Kjetil Berg (2020): Einführung in die Übersetzungswissenschaft. 9., überarb. u. aktual. Aufl. Tübingen: Narr.
- König, Werner/Elspaß, Stephan/Möller, Robert (2019): dtv-Atlas Deutsche Sprache. 19., überarb. u. korr. Aufl. München: dtv.

- Langhanke, Robert 2017: Rezente und historische Standardisierungsdiskurse über das Niederdeutsche. In: Ahlers, Timo/Oberholzer, Susanne/Riccabona, Michael/Stoeckle, Philipp (Hg.): Deutsche Dialekte in Europa. Perspektiven auf Variation, Wandel und Übergänge. (= Kleine und regionale Sprachen 3). Hildesheim: Olms, S. 229–260.
- Langhanke, Robert (2024): Literacy niederdeutsch. Schriftspracherwerb und Schriftlichkeitsdidaktik im Niederdeutschunterricht. In: Jahrbuch des Vereins für niederdeutsche Sprachforschung 147, S. 102–142.
- Laschewski, Gregor/Arnold, Kerstin (2024): Die Gerichtssprache ist Hochdeutsch? Zur Verwendung von Dialekt in Gerichtsverfahren. In: Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 49/2024, S. 3569–3574.
- Lindow, Wolfgang/Möhn, Dieter/Niebaum, Hermann/Stellmacher, Dieter/Taubken, Hans/Wirrer, Jan (1998): Niederdeutsche Grammatik. (= Schriften des Instituts für niederdeutsche Sprache 20). Leer: Schuster.
- Mecklenburgisches Wb. = Wossidlo, Richard/Teuchert, Hermann (Hg.): Mecklenburgisches Wörterbuch. Neumünster 1942–1992. 7 Bde. Unveränderter, verkleinerter Nachdruck der Erstauflage von 1937–1992. Hrsg. v. d. Sächsischen Akademie der Wissenschaften zu Leipzig. Neumünster: Wachholtz.
- Meyer, Gustav Friedrich (1983): Unsere plattdeutsche Muttersprache. Beiträge zu ihrer Geschichte und ihrem Wesen. 2. Aufl., überarb. u. neu hrsg. v. Ulf Bichel. St. Peter Ording: Lühr & Dircks. [Erstaufl. St. Peter Ording: Lühr & Dircks 1923].
- Mielck, Wilhelm Hildemar (1883): Niederdeutsch in amtlichem Gebrauch. In: Korrespondenzblatt des Vereins für niederdeutsche Sprachforschung 8, 2, S. 25–26.
- Möhn, Dieter/Goltz, Reinhard (1999): Zur Aktualität des plattdeutschen Wortschatzes. Eine Vitalitätsprüfung am Beispiel von Nachrichtensendungen. In: Jahrbuch des Vereins für niederdeutsche Sprachforschung 122, S. 67–90.
- Rathert, Monika (2006): Sprache und Recht. (= Kurze Einführungen in die germanistische Linguistik 3). Heidelberg: Winter.
- Reuter, Hannah (2022): Sprachpolitik von unten: Niederdeutsch in der Erwachsenenbildung. Regionalsprachenunterricht zwischen lokaler Normierung, Regionalisierung und überregionaler Standardisierung. (= Deutsche Dialektgeographie 131). Hildesheim: Olms.
- Ruge, Jürgen/Schröder, Ingrid (2019): Die areale Lexik im Niederdeutschen. In: Herrgen/Schmidt (Hg.), S. 733–756.
- Saß Grammatik 2011 = Saß (2011): Plattdeutsche Grammatik. Formen und Funktionen. Hrsg. v. d. Fehrs-Gilde. Bearb. v. Heinrich Thies. 2. Aufl. Neumünster: Wachholtz.
- Schleswig-Holsteinisches Wb. = Schleswig-Holsteinisches Wörterbuch (Volksausgabe) (1927–1935). Hrsg. v. Otto Mensing. 5 Bde. Neumünster: Wachholtz.
- Schreiner, Patrick (2006): Staat und Sprache in Europa. Nationalstaatliche Einsprachigkeit und die Mehrsprachenpolitik der Europäischen Union. (= Frankfurter Forschungen zur Kultur- und Sprachwissenschaft 11). Frankfurt a. M.: Lang

- Schröder, Ingrid/Neumann, Lara (2018): „Denn hebbt wi ok mal Platt schnackt.“ Code-switching in sprachbiographischen Interviews. In: Lenz, Alexandra/Plewnia, Albrecht (Hg.): Variation – Norm(en) – Identität(en). (= Germanistische Sprachwissenschaft um 2020 4). Berlin/Boston: De Gruyter, S. 41–62.
- Snell-Hornby, Mary/König, Hans G./Kußmaul, Paul/Schmitt, Peter A. (Hg.) (1999): Handbuch Translation. 2., verb. Aufl., (= Stauffenburg Handbücher). Tübingen: Stauffenburg.
- Spieß, Gunter (Hg.) (1999): Modernisierung des Wortschatzes europäischer Regional- und Minderheitensprachen. Tübingen: Narr.
- Steilen 1922a = D[iedrich] St[eilen] (1922): Eine Tat fürs Plattdeutsche. In: Quickborn– Zeitschrift für plattdeutsche Sprache und Literatur 15, S. 83–84.
- Steilen 1922b = D[iedrich] S[teilen] (1922): Plattdeutsch vor Gericht. In: Quickborn– Zeitschrift für plattdeutsche Sprache und Literatur 16, S. 7.
- von Hahn, Walther (1979): Fachsprachen im Niederdeutschen. Eine bibliographische Sammlung. (= Bibliographien zur deutschen Literatur des Mittelalters/Beiheft 1). Berlin: ESV.
- von Hahn, Walther (1983): Fachsprachen. In: Cordes/Möhn (Hg.), S. 578–601.
- Wallmeier, Nadine (2013): Sprachliche Muster in der mittelniederdeutschen Rechtssprache. Zum Sachsenspiegel und zu Stadtrechtsaufzeichnungen des 13. bis 16. Jahrhunderts. (= Niederdeutsche Studien 55). Köln/Weimar/Wien: Böhlau.

Internet-Quellen

- Dashboard Digitale Verwaltung. <https://dashboard.digitale-verwaltung.de/> (Stand: 3.12.2025).
- Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen. www.coe.int/de/web/european-charter-regional-or-minority-languages/wortlaut-der-charta (Stand: 3.12.2025).
- Free Text To Speech (TTSFree.com). <https://ttsfree.com> (Stand: 3.12.2025).
- Grundgesetz Art. 91 c. Abs. 5, Fassung aufgrund des Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 90, 91c, 104b, 104c, 107, 108, 109a, 114, 125c, 143d, 143e, 143f, 143g) vom 13.07.2017 (BGBl. 2017 I Nr. 47 S. 2347), in Kraft getreten am 20.07.2017. www.gesetze-im-internet.de/gg/art_91c.html (Stand: 3.12.2025).
- Onlinezugangsgesetz. www.digitale-verwaltung.de/Webs/DV/DE/onlinezugangsgesetz/onlinezugangsgesetz-node.html (Stand: 3.12.2025).
- OOTS: Durchführungsverordnung (EU) 2022/1463 der Kommission vom 5. August 2022. <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32022R1463> (Stand: 3.12.2025).
- OZG, Gesetz zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems ab dem Jahr 2020 und zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften. In: BGBl. 2017 I Nr. 57 S. 3122–3157; darin Artikel 9: Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwal-

tungsleistungen (Onlinezugangsgesetz – OZG), S. 3138–3139. www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?start=%2F%2F%5B%40attr_id%3D%27bgbl117057.pdf%27%5D#/text/bgbl117s3122.pdf?_ts=1758724937388 (Stand: 3.12.2025).

OZGÄndG, Gesetz zur Änderung des Onlinezugangsgesetzes sowie weiterer Vorschriften zur Digitalisierung der Verwaltung (OZG-Änderungsgesetz – OZGÄndG). In: BGBl. 2024 I Nr. 245. www.recht.bund.de/bgbl/1/2024/245/VO.html (Stand: 3.12.2025).

Richtlinien: 2005/36/EG, 2006/123/EG, 2014/24/EU, 2014/25/EU. Alle zu finden unter <https://eur-lex.europa.eu/> (Stand: 3.12.2025).

Sass. Plattdeutsches Netzwörterbuch, <https://netz.sass-platt.de/> (Stand: 3.12.2025).

Zielbild für die OZG-Rahmenarchitektur. www.digitale-verwaltung.de/Web/DV/DE/onlinezugangsgesetz/rahmenarchitektur/ozg-rahmenarchitektur/ozg-rahmenarchitektur-node.html (Stand: 3.12.2025).

Autorendaten

Jutta Engbers
Institut för de nedderdüütsche Spraak
Wasserstraße 9
26169 Friesoythe
anwaltskanzlei.engbers@gmx.de

Reinhard Goltz
Institut för de nedderdüütsche Spraak
Katrepler Landstraße 36
28357 Bremen
famgoltz@t-online.de

Bibliographische Informationen (Beitrag)

Engbers, Jutta/Goltz, Reinhard (2026): Europäische Sprachenpolitik und ihre Umsetzung in Deutschland am Beispiel des Onlinezugangsgesetzes. In: Sprachpolitik & Sprachenpolitik 1/2026, S. 6–37.
DOI: https://doi.org/10.14618/spr_1_2026_eng.

Manfred Herbert

Die Einführung von Englisch als Gerichtssprache in internationalen Handelsstreitigkeiten – Ein kritischer Überblick über einschlägige Initiativen in Europa

Abstract: Gerichtsverfahren finden im Allgemeinen in den Amtssprachen der jeweiligen Staaten statt. Seit einiger Zeit gibt es jedoch Bestrebungen in einigen europäischen Ländern, Englisch als Gerichtssprache in internationalen Handelsstreitigkeiten zuzulassen. Der Beitrag befasst sich mit den einschlägigen Initiativen unter drei Aspekten. Im *erklärenden Teil* wird aufgezeigt, dass internationale Handelsverträge gewöhnlich auf Englisch abgeschlossen werden. In der Regel wird daher ein Gerichtsstand in einem englischsprachigen Land oder ein englischsprachiges Schiedsgericht vereinbart. Länder, die Englisch als Gerichtssprache zulassen, erhöhen die Attraktivität ihrer Gerichte und verbessern somit ihre Position auf dem Markt für Streitbeilegung. Vor diesem Hintergrund dokumentiert der *deskriptive Teil* die Errichtung von Handelsgerichten in Deutschland, Frankreich, den Niederlanden und der Schweiz, bei denen Englisch als Gerichtssprache vollständig oder zumindest teilweise zugelassen ist. Der *normative Teil* bewertet die Einführung englischsprachiger Handelsgerichte positiv. Dabei setzt er sich mit drei Einwänden auseinander: dem Illegalitätsargument (englische Verfahren verstießen gegen geltendes Recht), dem sprachpolitischen Argument (englische Verfahren führten zu einem Bedeutungsverlust anderer Sprachen) und dem Qualitätsargument (englische Verfahren führten zu einem Verlust an Präzision). Lediglich das Qualitätsargument wird als stichhaltig und als große Herausforderung angesehen. Der Erfolg englischsprachiger Verfahren wird nicht zuletzt von einer hohen sprachlichen Qualität abhängen. Dies setzt voraus, dass das jeweilige nationale Recht angemessen ins Englische übersetzt wird, die relevanten Rechts- und Rechtserkenntnisquellen auf Englisch verfügbar sind und die an englischsprachigen Gerichtsverfahren Beteiligten sehr gute Rechtsenglischkenntnisse haben.

Abstract (English): Court proceedings are generally conducted in the official languages of the respective countries. However, for some time now, there have been efforts in some European countries to admit English as a court language in international commercial disputes. The paper examines the relevant initiatives from three perspectives. The *explanatory part* points out that international commercial contracts are usually concluded in English. As a rule, therefore, a jurisdiction in an English-speaking country or an English-speaking arbitration tribunal is agreed upon. Countries that admit English as a court language increase the attractiveness of their courts and thus improve their position in the dispute resolution market. Against this background, the *descriptive part* documents the establishment of commercial courts in Germany, France, the Netherlands and Switzerland, where English is fully or at least partially permitted as the court language. The *normative part*

assesses the introduction of English-speaking commercial courts positively. It addresses three objections: the illegality argument (English proceedings violate existing law), the language policy argument (English proceedings lead to a loss of importance of other languages) and the quality argument (English proceedings lead to a loss of precision). Only the quality argument is considered valid and represents a major challenge. The success of English-language proceedings will depend not least on a high standard of linguistic quality. This requires that the relevant national law is translated appropriately into English, that the relevant sources of law and legal knowledge are available in English, and that those involved in English-language court proceedings have a very good command of legal English.

Keywords: Englisch als Gerichtssprache in Europa; Englisch als Lingua franca des internationalen Geschäftsverkehrs; Die Rolle des Englischen in der internationalen Streitbeilegung; English as a court language in Europe; English as the lingua franca of international business; the role of English in international dispute resolution

1. Einführung

Gerichtsverfahren werden im Allgemeinen in den Amtssprachen der jeweiligen Staaten geführt. So bestimmt beispielsweise § 184 Satz 1 des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes: „Die Gerichtssprache ist deutsch“. Da Englisch die weltweit verwendete Lingua franca der Wirtschaft ist, gibt es aber seit einiger Zeit Bestrebungen in einigen nicht englischsprachigen asiatischen und europäischen Ländern, Englisch als Gerichtssprache in internationalen Handelsstreitigkeiten zuzulassen. Der Beitrag befasst sich unter drei Aspekten mit den einschlägigen Entwicklungen in Europa: Zunächst zeigt er in einem *erklärenden Teil* die Gründe für die Einführung des Englischen als Gerichtssprache auf (Kap. 2.). Im Anschluss daran werden die einschlägigen Initiativen in einem *deskriptiven Teil* dokumentiert (Kap. 3.), bevor sie in einem *normativen Teil* bewertet werden (Kap. 4.). Schließlich werden einige Schlussfolgerungen gezogen (Kap. 5.).

Der deskriptive Teil untersucht die einschlägigen Rechtsquellen derjenigen Länder, die Englisch als Gerichtssprache vorsehen, und bezieht andere relevante Dokumente und Daten mit ein. Die erklärenden und die normativen Teile stützen sich ebenfalls auf Daten und diskutieren die einschlägige Literatur.

2. Gründe für die Einführung des Englischen als Gerichtssprache

2.1 Englisch als Lingua franca für Parteien internationaler Handelsverträge

Die Tatsache, dass Gerichtsverfahren in den Amtssprachen der jeweiligen Staaten geführt werden, stellt ein gravierendes Hindernis dafür dar, dass internationale Handelsstreitigkeiten (d.h. Streitigkeiten, an denen Unternehmen aus verschiedenen Ländern beteiligt sind,) vor den Gerichten dieses Staates ausgetragen werden. Dies beruht auf folgendem Grund: Es ist rechtlich zulässig und gängige Vertragspraxis, dass die Parteien internationaler Handelsverträge das anwendbare Recht und den Ort der Streitbeilegung wählen. Ein wichtiges Kriterium für diese Wahl ist die Sprache, die die Parteien bei Geschäftsverhandlungen und Vertragsabschlüssen verwenden. Es ist bereits deshalb sinnvoll, einen Ort der Streitbeilegung zu wählen, an dem das Gerichtsverfahren in der Vertragssprache stattfindet, weil die oft umfangreichen Vertragsdokumente nicht übersetzt werden müssen, was kostenintensiv und zeitaufwändig ist. Da internationale Handelsverträge überwiegend auf Englisch abgeschlossen werden, wählen die Vertragsparteien in der Regel einen Gerichtsstand vor einem staatlichen Gericht in einem englischsprachigen Land¹ oder ein englischsprachiges Schiedsgericht, also ein privates Gericht, auf dessen Zuständigkeit sich die Parteien einigen dürfen. Man kann davon ausgehen, dass etwa drei Viertel der internationalen Handelsverträge auf Englisch geschlossen werden. Ein Rückschluss hierauf lässt sich aus der Zahl englischsprachiger Schiedssprüche ziehen. Grenzüberschreitende Rechtsstreitigkeiten werden in der Regel vor Schiedsgerichten ausgetragen, worauf noch zurückzukommen sein wird. Es ist rechtlich zulässig, dass die Parteien die Sprache des Schiedsverfahrens wählen können. Dies sieht Art. 22 des UNCITRAL-Modellgesetzes für die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit ausdrücklich vor.² Auch die Schiedsgerichtsordnungen der Schiedsinstitutionen normieren dies in der Regel.³ Im Jahr 2024 wurden 77% der Schiedssprüche des international bedeutendsten Schiedsgerichts, dem Schiedsgericht der Internationalen Handelskammer, auf Englisch verfasst.⁴ Daher kann angenommen werden, dass etwa drei Viertel der internationalen Handels-

-
- 1 Marktführer ist der London Commercial Court, vor dem internationale Fälle einen Anteil von ca. 75% Prozent einnehmen, vgl. Commercial Court annual report 2023–24, unter www.judiciary.uk/guidance-and-resources/commercial-court-annual-report-2023-24/ (Stand: 3.12.2025).
 - 2 https://uncitral.un.org/en/texts/arbitration/modellaw/commercial_arbitration (Stand: 3.12.2025).
 - 3 Z.B. Art. 20 ICC Arbitration Rules 2021, Art. 23 DIS Schiedsgerichtsordnung 2018.
 - 4 ICC Dispute Resolution 2024 Statistics (2024).

verträge auf Englisch geschlossen werden. Verfahren vor der deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit werden zu etwa einem Drittel auf Englisch geführt (2023: 31%, 2024: 37%). Dies entspricht in etwa dem Anteil ausländischer Parteien (2023: 40%, 2024: 35%)⁵ und lässt ebenfalls den Rückschluss zu, dass die entsprechenden Verträge auf Englisch abgeschlossen wurden.

2.2 Erhöhung der Attraktivität der eigenen Gerichtsbarkeit durch die Einführung der Gerichtssprache Englisch

Die Staaten, die Englisch als Gerichtssprache eingeführt haben, erhoffen sich dadurch eine größere Attraktivität ihrer Gerichtsbarkeit für internationale Handelsstreitigkeiten. Da Unternehmen zwischen verschiedenen Schiedsgerichten, staatlichen Gerichten in unterschiedlichen Ländern sowie Angeboten der außergerichtlichen Streitbeilegung (z.B. Mediation) wählen können, ist es gerechtfertigt, von einem globalen Markt für juristische Dienstleistungen zu sprechen, auf dem ein Wettbewerb zwischen den verschiedenen Anbietern herrscht.⁶ Um auf diesem Markt erfolgreich zu sein, sollten die Staaten die bestmöglichen Justizdienstleistungen anbieten. In dieser Hinsicht besteht jedoch großer Aufholbedarf. Denn für die Streitbeilegung bei internationalen Verträgen werden Schiedsgerichte gegenüber nationalen Gerichten bevorzugt, was empirisch belegt ist.⁷ So bevorzugen laut einer Umfrage unter europäischen Unternehmensjuristen 87% von ihnen die Schiedsgerichtsbarkeit bei grenzüberschreitenden Handelsstreitigkeiten (White & Case (2025, S. 2). Die Zahl der Verfahren vor den Handelskammern der nationalen Zivilgerichte ist demgegenüber zurückgegangen. In Deutschland ging die Zahl der vor den Handelskammern beigelegten Fälle zwischen 2008 und 2021 um etwa die Hälfte von 43.505 auf 21.152 zurück.⁸ In Frankreich sank die Zahl der Handelsstreitigkeiten vor den Zivilgerichten zwischen 2005 und 2015 von 276.385 auf 173.969, was einem Rückgang um ca. 37% entspricht.⁹

Die Attraktivität von Schiedsgerichten beruht auf einer Reihe von Vorteilen gegenüber staatlichen Gerichten: Sie sind neutral, die Verfahren sind nicht öffentlich, Entscheidungen ergehen schneller, da es nur eine Instanz gibt, und sie sind weltweit leichter vollstreckbar. Zudem können Schiedsgerichtsverfahren flexibler ge-

5 Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (2024).

6 Vgl. Hoffmann (2011, S. 43–52); Eidenmüller (Hg.) (2013); Wagner (2017); Themeli (2018); Isidro, (2019, S. 21–32).

7 Vgl. Hoffmann (2011, S. 30–40); den Hertog (2021, S. 26–29).

8 Statistisches Bundesamt (Destatis), Rechtspflege – Zivilgerichte (2021): Fachserie 10 Reihe 2.1; https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Justiz-Rechtspflege/Publikationen/Downloads-Gerichte/zivilgerichte-2100210217004.pdf?__blob=publicationFile&v=7 (Stand: 3.12.2025).

9 Vgl. Wagner (2017, S. 106).

staltet werden als Verfahren vor staatlichen Gerichten und lassen sich daher besser an die Bedürfnisse der Parteien anpassen. Dazu gehört auch, dass die Parteien die Sprache des Verfahrens wählen können. Allerdings haben Schiedsgerichte im Vergleich zu nationalen Gerichten auch einige Nachteile: Die Verfahren sind kostenintensiver, die Unparteilichkeit der Richter ist nicht immer gewährleistet, und es gibt keine Berufungsinstanz, was der Preis für die Schnelligkeit des Verfahrens ist.¹⁰

Seit geraumer Zeit versuchen einige europäische Staaten, im Wettbewerb mit Schiedsgerichten und staatlichen Gerichten anderer Länder Fälle zurückzugewinnen. Gegen Ende des ersten Jahrzehnts dieses Jahrhunderts wurden in England, Frankreich und Deutschland Marketingkampagnen gestartet, in denen die Vorteile des eigenen Rechts und der eigenen Gerichtsbarkeit angepriesen wurden („battle of the brochures“).¹¹ Zur gleichen Zeit wurden in Deutschland und Frankreich an einigen Gerichten spezielle Handelskammern eingerichtet, um eine attraktive Möglichkeit zur Beilegung internationaler Handelsstreitigkeiten zu schaffen. Später wurden auch in den Niederlanden und in der Schweiz internationale Handelsgerichte eingerichtet; ein vergleichbares Projekt in Belgien scheiterte hingegen. Ein wichtiger Baustein bei allen diesen Initiativen ist die Möglichkeit, Gerichtsverfahren in englischer Sprache zu führen. Im Wettbewerb der staatlichen Gerichtsbarkeit mit der Schiedsgerichtsbarkeit und staatlichen Gerichten im Vereinigten Königreich ist die Verfahrenssprache sogar als ausschlaggebender Parameter anzusehen.¹²

Im nächsten Abschnitt werden die einschlägigen Projekte in den genannten Ländern präsentiert. Der Fokus liegt dabei auf der Gerichtssprache Englisch, andere Aspekte von internationalen Handelsgerichten bleiben außer Betracht.

2.3 Warum attraktiv sein?

Zuvor sollen erst noch einige Überlegungen dazu angestellt werden, weshalb Staaten überhaupt die Attraktivität ihrer Gerichtsbarkeit erhöhen und internationale Streitfälle anziehen wollen. Einerseits bedeutet es einen Reputationsgewinn für einen Staat, ein gefragter Gerichtsstandort zu sein.¹³ Daneben gibt es auch rechtliche und ökonomische Gründe:

Nach europäischem Recht (Art. 6 Europäische Menschenrechtskonvention, Art. 47 Europäische Grundrechtecharta) besteht ein Anspruch auf eine effektive Justizgewährleistung. Ein solches Recht lässt sich auch aus den nationalen Gesetzen

10 Ausführlich zu den Vor- und Nachteilen Hoffmann (2011, S. 58–115); den Hertog (2021, S. 65–102); Dalitz (2025, S. 35–142).

11 Vgl. Vogenauer (2013, S. 13); Domhan (2022, S. 24f.).

12 Dies wird von Dalitz ausführlich und überzeugend begründet, vgl. Dalitz (2025, erstes Kapitel).

13 Vgl. Wolff (2023, S. 210).

der europäischen Staaten ableiten, in Deutschland beispielsweise aus dem Grundgesetz (Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit dem Rechtsstaatsprinzip).¹⁴ Im Hinblick auf internationale Handelsstreitigkeiten erfüllen die Staaten ihre Pflicht zur effektiven Justizgewähr jedoch nicht hinreichend. Nationale Gerichte stellen für Unternehmen noch keine ernsthafte Alternative zur Schiedsgerichtsbarkeit dar. Dies ist insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen ein Problem, da sie sich teure Schiedsverfahren nicht leisten können und auf eine leistungsfähige staatliche Justiz angewiesen sind. Die Möglichkeit, Gerichtsverfahren in internationalen Handelsstreitigkeiten vor staatlichen Gerichten in englischer Sprache durchführen zu können, sorgt für einen effektiveren Rechtsschutz.¹⁵

Die Verlagerung grenzüberschreitender Handelsstreitigkeiten auf die private Schiedsgerichtsbarkeit gefährdet zudem die Rechtssicherheit und die Rechtsfortbildung. Es fehlt an einschlägiger staatlicher Rechtsprechung und damit an Präzedenzfällen. In Deutschland gibt es beispielsweise seit Jahren keine Präzedenzfälle zu wichtigen Problemen des internationalen Wirtschaftsrechts mehr, wie etwa zu internationalen Unternehmensübernahmen. Wenn sich wieder mehr Parteien für die staatliche Gerichtsbarkeit entscheiden, kann diese ihre Deutungshoheit in diesen Fragen zurückgewinnen.¹⁶

Aus ökonomischer Hinsicht kann die staatliche Justiz durch die Zurückgewinnung von Fällen Einnahmen erzielen. Die Gerichtsgebühren für wirtschaftliche Streitigkeiten sind aufgrund der meist hohen Streitwerte beträchtlich. Laut einer – allerdings älteren – deutschen Studie ist die deutsche Justiz bereits ab einem Streitwert von 50.000 € rentabel.¹⁷ In internationalen Handelsstreitigkeiten werden die Streitwerte meist deutlich höher sein. Auch die Rechtsanwälte im betreffenden Land profitieren, da sie Mandanten akquirieren können. Für inländische Unternehmen ist es schließlich aus zwei Gründen von Vorteil, wenn Gerichtsverfahren vor den Gerichten des Heimatlandes geführt werden können: Einerseits ist dies weniger aufwändig und kostensparender als Gerichtsverfahren im Ausland, und andererseits erhöht es die Chancen, bei der Wahl des anwendbaren Rechts das eigene nationale Recht durchzusetzen. Es ist nämlich sinnvoll, wenn das Recht des Gerichtsorts auf einen Vertrag Anwendung findet.¹⁸

¹⁴ Vgl. Hoffmann (2011, S. 123–128).

¹⁵ Vgl. Hoffmann (2011, S. 135–138); Dalitz (2025, S. 156–160).

¹⁶ Vgl. Hoffmann (2011, S. 138–143); Dalitz (2025, S. 161–165).

¹⁷ Vgl. Kotzorek (1987, S. 126).

¹⁸ Vgl. Hoffmann (2011, S. 154); Wolff (2023, S. 210); Dalitz (2025, S. 181–183).

3. Einführung des Englischen als Gerichtssprache in verschiedenen europäischen Ländern

3.1 Stufen der Einführung des Englischen

Zunächst soll ein systematischer Überblick über die verschiedenen möglichen Stufen gegeben werden, in denen Englisch als Gerichtssprache zugelassen werden kann. Kern (2012, S. 192 f.) unterscheidet in der Theorie zwischen fünf Stufen:

- 1) Dokumente in englischer Sprache werden ohne offizielle Übersetzung akzeptiert (z. B. Vertragsdokumente, Beweismittel).
- 2) Die schriftliche Kommunikation zwischen den Parteien mit dem Gericht und untereinander ist in englischer Sprache zugelassen (z. B. Schriftsätze der Parteien, Gerichtsschreiben).
- 3) Die mündliche Verhandlung wird in englischer Sprache geführt (z. B. Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen).
- 4) Es gibt eine „vollständige englische Akte“, d. h., alle Teile der Akte sind in englischer Sprache abgefasst (z. B. Ladungen, Protokolle).
- 5) Die Entscheidungen des Gerichts sind in englischer Sprache verfasst (z. B. Urteile, Beschlüsse).

Im Folgenden werden die bisher verwirklichten Projekte in den verschiedenen europäischen Ländern in chronologischer Reihenfolge dokumentiert. Dabei wird auch darauf eingegangen, welche der genannten Stufen jeweils umgesetzt wurden. Anschließend wird die Idee diskutiert, ein englischsprachiges europäisches Handelsgericht zu schaffen. Schließlich erfolgt in einem Exkurs ein Blick über Europa hinaus nach Asien, wo ebenfalls englischsprachige internationale Handelsgerichte errichtet wurden.

3.2 Deutschland

In Deutschland können seit einiger Zeit in begrenztem Umfang Gerichtsverfahren in englischer Sprache geführt werden. Vorreiter war das Land Nordrhein-Westfalen, wo im Jahr 2010 spezielle Kammern an den Landgerichten Aachen, Bonn und Köln sowie ein Zivilsenat des Oberlandesgerichts Köln eingerichtet wurden, vor denen Verfahren in englischer Sprache durchgeführt werden können. Später folgten Gerichte in anderen Bundesländern diesem Beispiel: 2018 wurde am Landgericht Frankfurt am Main eine Kammer für internationale Handelssachen errichtet, im gleichen Jahr spezielle Kammern des Landgerichts Hamburg. Seit 2020 gibt es Commercial Courts an den Landgerichten Stuttgart und Mannheim mit Commer-

cial Courts of Appeal an den Oberlandesgerichten Stuttgart und Karlsruhe. Seit 2021 gibt es außerdem internationale Kammern des Landgerichts Berlin II.¹⁹

Bis zum Jahr 2025 war es zulässig, vor diesen speziellen Kammern und Senaten Dokumente in englischer Sprache vorzulegen, mit dem Gericht und der anderen Partei auf Englisch zu kommunizieren sowie die mündliche Verhandlung in englischer Sprache durchzuführen, sofern die Parteien dem zustimmten. Es waren somit die Stufen 1–3 der obigen Klassifizierung verwirklicht. Dies wurde mit einer weiten Auslegung des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) und der Zivilprozessordnung (ZPO) begründet. Zwar bestimmt § 185 Abs. 1 GVG, dass ein Dolmetscher erforderlich ist, wenn Verfahrensbeteiligte der deutschen Sprache nicht mächtig sind, jedoch sieht § 185 Abs. 2 GVG vor, dass die Zuziehung eines Dolmetschers unterbleiben kann, wenn sämtliche Personen der fremden Sprache mächtig sind. Im Hinblick auf fremdsprachige Urkunden bestimmt § 142 Abs. 3 ZPO, dass das Gericht eine Übersetzung anfordern kann, aber nicht muss. Eine Umsetzung der Stufen 4 und 5 war nach der bis 2025 geltenden Rechtslage jedoch nicht zulässig, das heißt, Verhandlungen und Urteile mussten in deutscher Sprache erfolgen.

Die Rechtslage hat sich durch das Gesetz zur Stärkung des Justizstandortes Deutschland durch Einführung von Commercial Courts und der Gerichtssprache Englisch in der Zivilgerichtsbarkeit (Justizstandort-Stärkungsgesetz) vom 7. Oktober 2024 geändert, das am 1. April 2025 in Kraft trat.²⁰ Hierdurch will der Gesetzgeber aus den unter 2.2 und 2.3 genannten Gründen die Attraktivität der deutschen Gerichtsbarkeit erhöhen. Das Gesetz ermöglicht es, ein Gerichtsverfahren vollständig in englischer Sprache zu führen (Stufen 1–5). Es ermächtigt die Bundesländer, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass Rechtsstreitigkeiten zwischen Unternehmen vollständig in englischer Sprache geführt werden können, wenn die Parteien dies vereinbaren, und zwar

- ▶ für bürgerliche Streitigkeiten bei ausgewählten Landgerichten durch hierfür bestimmte Zivilkammern und Kammern für Handelssachen (Commercial Chambers – § 184a Abs. 1 Nr. 1 GVG),
- ▶ bei den für Berufungen und Beschwerden zuständigen Senaten der Oberlandesgerichte über Entscheidungen der Commercial Chambers (§ 184a Abs. 1 Nr. 1 GVG) sowie
- ▶ bei erstinstanzlichen Spezialsenaten bei Oberlandesgerichten, die die Länder für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen Unternehmen, Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Erwerb eines Unternehmens oder von An-

19 Für einen Überblick vgl. etwa Riehm/Thomas (2022, S. 1725).

20 Bundesgesetzblatt 2024 I Nr. 302 vom 10.10.2024; einen Überblick über das Gesetz geben z. B. Rühl (2024); Klink (2024); Fay/Shingler/Kleinschmitt (2025).

teilen an einem Unternehmen und Streitigkeiten zwischen Gesellschaften und Mitgliedern des Leitungsorgans oder Aufsichtsrats einrichten können, die ab einem Streitwert von 500.000€ zuständig sind (Commercial Courts – §§ 119b Abs. 1, 184a Abs. 1 Nr. 2 GVG).

Wählen die Parteien Englisch als Verfahrenssprache, kann in jedem Stadium des Verfahrens bei Bedarf ein Dolmetscher oder Übersetzer hinzugezogen werden (§ 184a Abs. 3 S. 1 Nr. 1 GVG). Deutschsprachige Urkunden müssen auch nur auf Antrag ins Englische übersetzt werden (§ 184a Abs. 3 S. 1 Nr. 3 GVG). Haben die Parteien dies vereinbart oder widerspricht keine der Parteien unverzüglich, kann auch auf Deutsch vorgetragen werden (§ 184a Abs. 3 S. 2 GVG).

Beabsichtigt das Gericht die Veröffentlichung einer gerichtlichen Entscheidung, hat es die Übersetzung der vollständig abgefassten Entscheidung in die deutsche Sprache zu veranlassen und beide Sprachfassungen zusammen auf Kosten der Staatskasse zu veröffentlichen (§ 608 Abs. 3 ZPO). Dies dient dem Interesse der Rechtsfortbildung.

Bei Revisionen gegen Entscheidungen der Commercial Chambers der Commercial Courts vor dem Bundesgerichtshof besteht die Möglichkeit, das Verfahren in englischer Sprache zu führen. Dies muss in der Rechtsmittelschrift beantragt werden, und der zuständige Senat muss dem Antrag zustimmen (§ 184b Abs. 1 GVG).

Seit dem Inkrafttreten des Justizstandort-Stärkungsgesetzes am 1. April 2025 haben bereits neun Bundesländer Commercial Courts eingerichtet, und in sechs Bundesländern wurden Commercial Chambers geschaffen.²¹ Die ersten Verfahren vor den Commercial Courts sind bereits eingegangen.²² Einige andere Bundesländer prüfen noch, ob sie Commercial Courts und Commercial Chambers errichten sollen.

3.3 Frankreich

Im Jahr 2011 wurde am Tribunal de commerce de Paris eine internationale Kammer errichtet. Im Jahr 2018 kam eine internationale Kammer beim Berufungsgericht (Chambre commerciale internationale de la Cour d'appel de Paris) hinzu, die in erster Instanz über Streitigkeiten im Bereich des internationalen Handelsrechts

21 Vgl. die Übersicht bei Gleiss/Lutz (2025, Stand August 2025).

22 Vgl. Pressemitteilung Nr. 18/2025 des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 24.4.2025: „Erste Post-M & A-Streitigkeit vor dem Commercial Court des Oberlandesgerichts Düsseldorf eingegangen“ (www.olg-duesseldorf.nrw.de/behoerde/presse/Presse_aktuell/20250425_PM_Erste-Post-M_A-Streitigkeit-vor-dem-Commercial-Court-des-OLG-Duesseldorf/index.php); Welt vom 25.8.2025: „Neues Hamburger Wirtschaftsgericht verhandelt erste Fälle“ (www.welt.de/regional/hamburg/article68abe09e5d3e123a945a9fef/Neues-Hamburger-Wirtschaftsgericht-verhandelt-erste-Faelle.html); beide Stand: 3.12.2025).

entscheidet und Berufungsinstanz für Entscheidungen der internationalen Kammer des Tribunal de commerce de Paris ist.²³ Rechtsgrundlagen hierfür waren keine Gesetze, sondern Protokolle.²⁴

Demnach ist es vor beiden Kammern zulässig, Dokumente und Schriftsätze in englischer Sprache ohne Übersetzung einzureichen. Im Allgemeinen bleibt Französisch zwar die Verfahrenssprache, die Parteien, Zeugen und Sachverständigen können sich jedoch in der mündlichen Verhandlung auf Englisch verständigen, wenn die Parteien dies wünschen. Das bedeutet, dass die Stufen 1–3 der obigen Einteilung entsprechend umgesetzt sind, nicht aber die Stufen 4 und 5: Verfahrenshandlungen und das Urteil müssen in französischer Sprache abgefasst werden. Die Rechtslage ist damit ähnlich wie die in Deutschland bis April 2025, jedoch muss zusätzlich eine offizielle Übersetzung der Verfahrenshandlungen und des Urteils ins Englische angefertigt werden.

3.4 Niederlande

Der Netherlands Commercial Court (NCC) wurde am 1. Januar 2019 in Amsterdam errichtet.²⁵ Dieser besteht aus dem NCC District Court als spezieller Kammer beim Landgericht Amsterdam (Rechtbank) sowie dem NCC Court of Appeal als spezieller Kammer beim Berufungsgericht Amsterdam (Gerechtshof). Für Verfahren vor beiden Kammern wurden die „Rules of Procedure of the Netherlands Commercial Court“ festgelegt. Der NCC ist für zivil- oder handelsrechtliche Streitigkeiten mit internationalem Bezug zuständig, was für alle Arten von grenzüberschreitenden Angelegenheiten angenommen wird. Die Zuständigkeit des NCC muss von den Parteien vereinbart werden.

Die Verfahren vor dem NCC werden in beiden Instanzen vollständig und ausschließlich in englischer Sprache geführt. In den Niederlanden war es bereits zuvor möglich, Dokumente auf Englisch (oder in anderen Sprachen) einzureichen und mündliche Verhandlungen auf Englisch (oder in einer anderen Sprache) zu führen, sofern dies im Einzelfall erforderlich war. Dies ist möglich, da es im niederländischen

23 Vgl. Jeuland (2019, S. 65–81); Biard (2019); Cerqueira (2024, S. 254–259).

24 Protocole relatif à la procédure applicable devant la Chambre internationale de la cour d’appel de Paris (www.cours-appel.justice.fr/sites/default/files/2019-06/CICAP_Protocole%20barreau%20de%20Paris%20-%20Tribunal%20de%20commerce%20de%20Paris.pdf); Protocole relatif à la procédure applicable devant la Chambre internationale du tribunal de commerce de Paris www.cours-appel.justice.fr/sites/default/files/2019-06/CICAP_Protocole%20barreau%20de%20Paris%20-%20Cour%20d%27appel%20de%20Paris%20-%20Version%20Francaise.pdf; (beide Stand: 3.12.2025).

25 Offizielle Website: www.rechtspraak.nl/English/NCC/Pages/default.aspx (Stand: 3.12.2025); vgl. Schelhaas (2019).

Recht keine Vorschrift gibt, die Niederländisch als Gerichtssprache vorschreibt.²⁶ Der NCC geht jedoch noch einen Schritt weiter: Es gibt eine vollständige englische Akte, und die Urteile werden auf Englisch abgefasst, d. h., die Stufen 1–5 werden umgesetzt. Um dies auf eine sichere Rechtsgrundlage zu stellen, wurde die niederländische Zivilprozessordnung geändert und der neue Artikel 31r hinzugefügt, der Entscheidungen des NCC in englischer Sprache ermöglicht. Bei Berufungen vor dem Obersten Gerichtshof der Niederlande (Hoge Raad) gegen Urteile des Berufungsgerichts des NCC müssen die Verfahren jedoch weiterhin auf Niederländisch geführt und Urteile auf Niederländisch abgefasst werden.²⁷

3.5 Belgien

In Belgien gab es ambitionierte Pläne zur Errichtung eines Brussels International Business Court (BIBC).²⁸ Ein entsprechender Gesetzesentwurf wurde 2018 vorgelegt.²⁹ Im Gegensatz zu ähnlichen Projekten in anderen europäischen Ländern war der BIBC als eigenständiges Gericht und nicht als spezielle Kammer innerhalb eines bestehenden Gerichts geplant.

Gemäß dem Gesetzesentwurf sollte der BIBC für Streitigkeiten zwischen Unternehmen zuständig sein, sofern sie internationalen Charakter haben und die Parteien seiner Zuständigkeit zustimmen. Das Verfahren sollte vollständig in englischer Sprache geführt werden (Stufen 1–5). Eine Besonderheit des BIBC im Vergleich zu den Projekten in den anderen Ländern war, dass das Verfahren ähnlich wie ein Schiedsgerichtsverfahren ausgestaltet werden sollte. Dementsprechend war keine Berufungsinstanz vorgesehen.

Im Jahr 2019 wurde der Gesetzesentwurf auf Anweisung des belgischen Premierministers zurückgezogen, da die Partei Neu-Flämische Allianz, die damals die größte Partei in Belgien war, den Gesetzesentwurf nicht mehr unterstützte und er im Parlament deshalb keine Mehrheit mehr gefunden hätte.³⁰ Soweit ersichtlich gab es seither keine Anstrengungen, das Projekt wiederzubeleben.

²⁶ Vgl. Bauw (2019, S. 17).

²⁷ Vgl. Bauw (2019, S. 18).

²⁸ Vgl. Peetermanns/Lambrecht (2019); van Calster (2019); Theus/van Calster (2024).

²⁹ Chambre des Représentants de Belgique, Projet de loi instaurant la Brussels International Business Court, 15 mai 2018 – DOC 54, 3072/001 (www.dekamer.be/flwb/pdf/54/3072/54K3072001.pdf, Stand: 3.12.2025).

³⁰ Vgl. Theus/van Calster (2024, S. 109).

3.6 Schweiz

Die Schweiz war aufgrund ihrer Neutralität und institutionellen Stabilität schon immer ein attraktives Land für internationale Unternehmen. In internationalen Verträgen wird häufig Schweizer Recht vereinbart, da es als ausgewogen und leicht zugänglich gilt. Die Schweiz genießt auch einen guten Ruf als Standort für die internationale Schiedsgerichtsbarkeit. Vor diesem Hintergrund ist es nicht verwunderlich, dass die Schweiz auch die Attraktivität ihrer nationalen Gerichte erhöhen möchte.

Im März 2023 verabschiedete das Schweizer Parlament eine Reform der Zivilprozessordnung, die am 1. Januar 2025 in Kraft getreten ist.³¹ Ein Kernpunkt der Reform ist, dass die Kantone internationale Handelsgerichte errichten dürfen, vor denen Verfahren in englischer Sprache geführt werden können. Diese sind zuständig, wenn die Streitigkeit die Geschäftstätigkeit mindestens einer der Parteien betrifft, der Streitwert mindestens 100.000 CHF beträgt, die Parteien die Zuständigkeit des Gerichts vereinbaren und mindestens eine Partei ihren Wohnsitz oder Sitz außerhalb der Schweiz hat. Auf Antrag der Parteien wird das gesamte Verfahren in englischer Sprache geführt, und die Entscheidungen ergehen ebenfalls in englischer Sprache (Stufen 1–5). Das Revisionsverfahren vor dem Bundesgericht findet jedoch in einer der Schweizer Amtssprachen statt.³²

Im Kanton Zürich werden derzeit die notwendigen gesetzgeberischen Schritte unternommen, um den „Zurich International Commercial Court“ ins Leben zu rufen.³³ Der Start ist für das Jahr 2027 geplant. Auch der Kanton Bern plant eine Gesetzesänderung, durch die das bestehende bernische Handelsgericht für internationale Streitigkeiten geöffnet und eine Verhandlungsführung auf Englisch ermöglicht werden soll.³⁴

3.7 Zusammenfassender Vergleich der Initiativen

Von den vier Ländern, in denen Englisch als Gerichtssprache eingeführt wurde, geht das niederländische Modell am weitesten: Vor dem Netherlands Commercial Court findet das gesamte Verfahren ausschließlich auf Englisch statt, und die Ent-

31 www.fedlex.admin.ch/eli/fga/2023/786/de (Stand: 3.12.2025).

32 Vgl. Baechler/Pfisterer (2023).

33 Beschluss des Regierungsrats Nr. 721/2025, vgl. Medienmitteilung vom 17.7.2025, unter: www.zh.ch/de/news-uebersicht/medienmitteilungen/2025/07/zuerich-soll-ein-internationales-handelsgericht-erhalten.html (Stand: 3.12.2025).

34 Vgl. o.V. (2024).

scheidungen ergehen ebenfalls ausschließlich auf Englisch (Stufen 1–5). Auch vor den Commercial Chambers und Commercial Courts in Deutschland kann das gesamte Verfahren seit 2025 auf Englisch geführt werden, wenn die Parteien dies vereinbaren. Es kann aber auch auf Deutsch stattfinden. Eine vergleichbare Rechtslage wie in Deutschland besteht vor den sich in der Errichtung befindlichen internationalen Handelsgerichten in der Schweiz. In Frankreich können dem Gericht Dokumente auf Englisch vorgelegt werden, die Parteien können untereinander und mit dem Gericht schriftlich auf Englisch kommunizieren, und die mündliche Verhandlung kann auf Englisch stattfinden (Stufen 1–3). Die Akte muss jedoch auf Französisch geführt werden, und die Urteile müssen auf Französisch ergehen. Eine ähnliche Rechtslage wie in Frankreich bestand in Deutschland bis 2025.

Bevor im nächsten Abschnitt eine Bewertung der Initiativen erfolgt, soll noch auf die Idee eingegangen werden, auf der Ebene der Europäischen Union ein Europäisches Handelsgericht zu schaffen. Schließlich soll in einem Exkurs noch ein Blick über Europa hinaus nach Asien geworfen werden, wo in einigen Ländern englischsprachige International Commercial Courts geschaffen wurden.

3.8 Europäische Union

In der Rechtswissenschaft wird seit einigen Jahren die Errichtung eines Europäischen Handelsgerichts empfohlen.³⁵ Begründet wird dies damit, dass es sich dabei um ein genuin internationales und neutrales Gericht handeln würde, das besser auf die Bedürfnisse internationaler Handelsparteien eingehen könnte als nationale Gerichte, die in bestehende nationale Justizstrukturen eingebettet sind. Zudem könnte es erfolgreicher am globalen Wettbewerb um internationale Streitigkeiten teilnehmen. Alle Autoren, die das Projekt befürworten, gehen davon aus, dass Englisch die Gerichtssprache vor dem Europäischen Handelsgericht für das gesamte Verfahren sein wird, ohne dies weiter zu problematisieren. Sollte das Projekt jedoch weiterverfolgt werden, ist damit zu rechnen, dass die Gerichtssprache thematisiert wird. Angesichts der Tatsache, dass die Europäische Union 24 Amtssprachen hat und ihre Sprachpolitik der Mehrsprachigkeit verpflichtet ist, wird voraussichtlich auch darüber diskutiert werden, ob weitere Sprachen vor einem Europäischen Handelsgericht zugelassen werden sollten.

Auch das Europäische Parlament hat das Thema aufgegriffen. Auf der Grundlage einer von ihm in Auftrag gegebenen Studie³⁶ empfiehlt es der Kommission,

35 Vgl. Pfeiffer (2016); Rühl (2018a, S. 58–63; 2018b; 2021, S. 15 f.); Domhan (2022).

36 Vgl. Rühl (2018a).

die Möglichkeit der Errichtung eines Europäischen Handelsgerichts eingehender (zu) prüfen, das die Gerichte der Mitgliedstaaten ergänzt und den Parteien ein zusätzliches internationales Forum bietet, das auf die Beilegung von Handelsstreitigkeiten spezialisiert ist.³⁷

In ihrem Follow-up zu den Empfehlungen des Europäischen Parlaments hat die Kommission es jedoch vorerst abgelehnt, vorbereitende Maßnahmen für die Einrichtung des Europäischen Handelsgerichts zu ergreifen. Sie weist darauf hin, dass unklar sei, ob hierfür eine Rechtsgrundlage in den europäischen Verträgen vorhanden sei. Zudem sei nicht hinreichend belegt, ob es einen Bedarf für ein solches Gericht gebe. Dies solle zu einem späteren Zeitpunkt überprüft werden, wobei besonders zu berücksichtigen sei, ob die Versuche, in einigen Mitgliedstaaten neue, für internationale Handelsstreitigkeiten geeignete Gerichte zu schaffen, erfolgreich seien.³⁸ Dies bedeutet, dass es derzeit keine konkrete Aussicht auf die Errichtung eines Europäischen Handelsgerichts gibt.

3.9 Exkurs: Ein Blick über Europa hinaus

Der Wettbewerb auf dem Markt für juristische Dienstleistungen findet weltweit statt. Obwohl der Schwerpunkt dieses Beitrags auf Europa liegt, soll im Folgenden ein kurzer Blick auf die außereuropäischen Wettbewerber geworfen werden. In Asien wurde eine Reihe internationaler Handelsgerichte errichtet, in denen Englisch die Gerichtssprache ist.³⁹ In der folgenden Liste werden sie in der Reihenfolge ihrer Gründung aufgeführt:

- ▶ Dubai International Financial Centre Courts (seit 2006),⁴⁰
- ▶ Qatar International Court and Dispute Resolution Centre (seit 2010),⁴¹
- ▶ Singapore International Commercial Court (seit 2015),⁴²
- ▶ Abu Dhabi Global Market Court (seit 2016),⁴³
- ▶ China International Commercial Court (seit 2018),⁴⁴

37 Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. Dezember 2018 mit Empfehlungen an die Kommission zur beschleunigten Beilegung von Handelsstreitigkeiten (2018/2079(INL)) (2020/C 388/43), III.3., unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/PDF/?uri=CELEX:52018IP0519> (Stand: 3.12.2025).

38 Europäische Kommission (2019, S. 3).

39 Einen Überblick geben Yip/Rühl (Hg.) (2024).

40 www.difccourts.ae/ (Stand: 3.12.2025).

41 www.qicdrc.gov.qa/ (Stand: 3.12.2025).

42 www.judiciary.gov.sg/singapore-international-commercial-court (Stand: 3.12.2025).

43 <https://adgmcourts.com/#/home> (Stand: 3.12.2025).

44 <https://cicc.court.gov.cn/html/1/219/index.html> (Stand: 3.12.2025).

- ▶ Astana International Financial Centre Court (seit 2018),⁴⁵
- ▶ Bahrain International Commercial Court (in Gründung),⁴⁶
- ▶ Tashkent International Commercial Court (in Planung).⁴⁷

Der China International Commercial Court führt seine Verfahren an den Standorten Xi'an und Shenzhen zwar nicht auf Englisch, sondern auf Mandarin. Die Parteien können jedoch vereinbaren, Dokumente und Beweismittel in englischer Sprache ohne Übersetzung vorzulegen. Außerdem werden von den Richtern Englischkenntnisse gefordert.

Vor den Gerichten in Dubai, Singapur und Abu Dhabi wird das gesamte Verfahren (Stufen 1–5) ausschließlich auf Englisch geführt. Für Singapur ist dies eine Selbstverständlichkeit, da Englisch eine der vier Amtssprachen ist.

In Katar, Astana und Bahrain wird das gesamte Verfahren (Stufen 1–5) in der Regel auf Englisch geführt, die Parteien können jedoch vereinbaren, dass auf Arabisch bzw. Russisch oder Kasachisch verhandelt wird. Englisch ist also nicht die ausschließliche Gerichtssprache.

4. Bewertung

4.1 Chancen

Aus Sicht der Wirtschaft ist das Angebot englischsprachiger Verfahren vor staatlichen Gerichten begrüßenswert. Es trägt dazu bei, die staatliche Gerichtsbarkeit zu einer ernstzunehmenden Alternative zur Schiedsgerichtsbarkeit zu machen. Da Englisch in der Regel die Vertragssprache in internationalen Wirtschaftsverträgen ist, senken Gerichtsverfahren in englischer Sprache die Kosten, da keine Übersetzer und Dolmetscher benötigt werden. Insgesamt sind staatliche Gerichtsverfahren außerdem kostengünstiger als Schiedsgerichtsverfahren. Schließlich können ausländische Parteien, die in der Regel Englisch sprechen, die mündliche Verhandlung verfolgen und die Schriftsätze, Protokolle und Entscheidungen direkt verstehen.

Aus Sicht der Staaten erhöht das Angebot englischsprachiger Gerichtsverfahren die Attraktivität des Gerichtsstandorts. Es stellt einen Anreiz für internationale Vertragsparteien dar, das jeweilige Recht und den entsprechenden Gerichtsstand zu wählen. Es ist jedoch zu betonen, dass die Gerichtssprache nur ein Kriterium für die Wahl eines bestimmten Rechts und Gerichtsstandes ist. Andere bedeutsame

45 <https://court.aifc.kz/> (Stand: 3.12.2025).

46 Vgl. Royal Decree Law No. (9) of 2024 Regarding the Bahrain International Commercial Court; vgl. <https://biccourt.org/> (Stand: 3.12.2025).

47 Vgl. Ministry of Investment, Industry and Trade of the Republic of Uzbekistan (2025).

Kriterien sind, ob das entsprechende Rechtssystem angemessene und ausgewogene Regeln für Wirtschaftsverträge enthält und ob das Justizsystem effizient und rechtsstaatlich arbeitet.

4.2 Einwände

Die Einwände, die gegen die Einführung des Englischen als Gerichtssprache vorgebracht werden, lassen sich auf drei Argumente reduzieren: das Illegalitätsargument, das sprachpolitische Argument und das Qualitätsargument.

4.2.1 Illegalitätsargument

Aus rechtlicher Sicht muss man sich mit zwei Einwänden gegen die Einführung des Englischen als Gerichtssprache auseinandersetzen. Der erste betrifft die Frage, ob die Gerichtssprache Englisch in nicht englischsprachigen Ländern gegen den Grundsatz der Öffentlichkeit von Gerichtsverfahren verstößt. In demokratischen Ländern handelt es sich hierbei um ein grundlegendes Prinzip, das in Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, Art. 47 der EU-Grundrechtecharta und in der Regel auch in den Rechtssystemen der EU-Mitgliedstaaten verankert ist (in Deutschland beispielsweise in § 169 GVG). In Deutschland gab es kritische Stimmen, als in Nordrhein-Westfalen die ersten englischsprachigen Gerichtsverfahren zugelassen wurden.⁴⁸ Es wurde argumentiert, dass Gerichtsverfahren in englischer Sprache gegen den Grundsatz der Öffentlichkeit verstießen, da dieser nicht nur die physische Anwesenheit der Öffentlichkeit, sondern auch die Möglichkeit, das Verfahren zu verstehen, gewährleiste. Aufgrund mangelnder Sprachkenntnisse sind viele Menschen nicht in der Lage, englischsprachigen Gerichtsverhandlungen zu folgen. Daher ist die Zulassung der englischen Sprache in der Tat als Einschränkung des Grundsatzes der Öffentlichkeit zu betrachten.

Der Öffentlichkeitsgrundsatz gilt jedoch nicht absolut. Eine Einschränkung ist zulässig, wenn hierfür triftige Gründe vorliegen, beispielsweise der Schutz von Minderjährigen oder der Privatsphäre. Die Prinzipien der Rechtsstaatlichkeit und der Demokratie verlangen lediglich, dass die öffentliche Kontrolle der Rechtsprechung gewährleistet bleibt.⁴⁹ Dass es gute Gründe für englische Gerichtsverfahren gibt, wurde bereits dargelegt. Die öffentliche Kontrolle ist in englischsprachigen Verfahren weiterhin gewährleistet. Erstens gibt es durchaus Menschen, die über aus-

48 Vgl. Handschell (2010a); Dreesen/Hoffmann (2011, S. 207–209); Flessner (2011, S. 1914–1916).

49 Für Deutschland: Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 24.1.2001, 1 BvR 2623/95 und 1 BvR 622/99 (Neue Juristische Wochenschrift 2011, S. 1633).

reichende Englischkenntnisse verfügen, um Gerichtsverfahren in englischer Sprache angemessen zu verfolgen. Zweitens wird das Urteil in der Regel veröffentlicht und ist somit der öffentlichen Kontrolle zugänglich. Es gibt genügend englischsprachige Juristen und Fachjournalisten, um die Kontrolle zu gewährleisten. Von einer „Geheimjustiz“ zu sprechen, wäre jedenfalls in Deutschland und den anderen europäischen Ländern, die Englisch als Gerichtssprache eingeführt haben, absurd. Aus diesen Überlegungen folgt, dass englischsprachige Gerichtsverfahren nicht gegen den Grundsatz der Öffentlichkeit von Gerichtsverfahren verstoßen.⁵⁰

Ein zweiter Einwand betrifft das Recht der EU. Die europäischen Länder, die englischsprachige Gerichtsverfahren eingeführt haben, sind entweder Mitgliedstaaten der EU (Deutschland, Frankreich und die Niederlande) oder haben bilaterale Verträge mit der EU geschlossen, nach denen das EU-Recht weitgehend Anwendung findet (Schweiz). Das EU-Recht verbietet jegliche Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit (Art. 18 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union – AEUV). Als Sonderregelungen, die Vorrang vor dem allgemeinen Diskriminierungsverbot haben, verbieten auch die Grundfreiheiten des freien Warenverkehrs (Art. 34 AEUV) und des freien Dienstleistungsverkehrs (Art. 56 AEUV), die häufig bei internationalen Handelsverträgen relevant sind, jede Art von Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit. Gerichtsverfahren in englischer Sprache in nicht englischsprachigen EU-Mitgliedstaaten stellen eine mittelbare Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit dar: Staatsangehörige eines nicht englischsprachigen EU-Mitgliedstaats werden gegenüber Staatsangehörigen englischsprachiger Mitgliedstaaten benachteiligt (nach dem Brexit nur noch Irland und Malta). So könnte beispielsweise ein spanischer Händler, der Verträge mit deutschen Kunden schließt, argumentieren, dass er im Vergleich zu einem Händler aus Irland diskriminiert wird, der ebenfalls Verträge mit deutschen Kunden schließt. Sollten sich aus diesen Verträgen Rechtsstreitigkeiten ergeben, für die deutsche Gerichte zuständig sind, hat der irische Händler das Recht, das Verfahren in seiner Muttersprache zu führen, während dieses Recht dem spanischen Händler in Deutschland nicht gewährt wird. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs können Diskriminierungen jedoch durch „zwingende Erfordernisse des Gemeinwohls“⁵¹ gerechtfertigt sein. Von einem zwingenden Erfordernis ist hier auszugehen. Es ist gerechtfertigt, Englisch als Gerichtssprache zuzulassen, aber andere Sprachen nicht, da Englisch die Lingua franca des internationalen Geschäftsverkehrs ist. Das Ziel, die Attraktivität der eigenen Gerichtsbarkeit für internationale Vertragsparteien zu erhöhen, ist legitim, und die Zulassung des Englischen als

50 Für Deutschland: Ewer (2010); Remmert (2010, S. 1579, 1582); Herbert (2014, S. 180); Klink, (2024, S. 355); Dalitz (2025, S. 229–236).

51 Europäischer Gerichtshof, Urteil vom 20.2.1979 – Rs. 120/78, ECLI:EU:C:1979:42 (Cassis de Dijon) (Neue Juristische Wochenschrift 1979, S. 1766).

Gerichtssprache ist ein geeignetes und angemessenes Mittel, um dieses Ziel zu erreichen. Die Diskriminierung anderer Sprachen ist daher gerechtfertigt, sodass kein Verstoß gegen das EU-Recht vorliegt.⁵²

4.2.2 Sprachpolitisches Argument

Das sprachpolitische Argument lässt sich wie folgt formulieren: Staaten sollten ihre Landessprache gegen die Dominanz des Englischen verteidigen. Als in Deutschland die ersten englischsprachigen Verfahren zugelassen wurden, wurde vor einem Bedeutungsverlust der deutschen Sprache und Rechtskultur gewarnt.⁵³ Im Bereich des internationalen Wirtschaftsrechts lassen sich andere Sprachen jedoch nicht mehr gegen die Dominanz des Englischen durchsetzen. Da Englisch die Lingua franca des internationalen Geschäftsverkehrs ist, werden internationale Geschäftsverträge in der Regel in dieser Sprache ausgehandelt und abgeschlossen. Folglich werden Streitigkeiten aus diesen Verträgen gewöhnlich vor englischsprachigen Gerichten und Schiedsgerichten beigelegt (siehe oben Abschn. 2.1). Die Befürchtung, dass die Zulassung des Englischen in internationalen Handelsstreitigkeiten nur der erste Schritt sei und sich auf andere Verfahren wie Straf- oder Verwaltungsgerichtsverfahren ausweiten werde, ist unbegründet. Stattdessen handelt es sich bei diesem „Dammbruchargument“ um einen Fehlschluss. Für andere Gerichtsverfahren besteht nämlich keine Notwendigkeit, sie in einer anderen Sprache als der Landessprache durchzuführen. Die Einführung des Englischen bleibt somit auf den Bereich der internationalen Handelsstreitigkeiten beschränkt. Das sprachpolitische Argument ist nicht überzeugend.⁵⁴

4.2.3 Qualitätsargument

Das Qualitätsargument besagt, dass englischsprachige Verfahren zu einem Verlust an Präzision und somit zu einem Qualitätsverlust führen. Dieses Argument ist stichhaltig und stellt in mehrfacher Hinsicht eine große Herausforderung dar: (1) Das jeweilige nationale Recht muss in ein angemessenes Englisch übersetzt werden. (2) Die relevanten Rechts- und Rechtserkenntnisquellen müssen auf Englisch verfügbar sein. (3) Die an englischsprachigen Gerichtsverfahren beteiligten Richter und Rechtsanwälte müssen sehr gute Englischkenntnisse haben.

Zu (1): Die Rechtssprache ist eine Fachsprache, die in das jeweilige Rechtssystem eingebettet ist. Jedes Rechtssystem entwickelt seine eigene Terminologie in der

52 Vgl. Hoppe (2010, S. 375); Herbert (2014, S. 180 f.); Dalitz (2025, S. 240 f.).

53 Vgl. Handschell (2010b, S. 103); Flessner (2011, S. 1924).

54 Vgl. Herbert (2014, S. 181 f.); Dalitz (2025, S. 168–174).

jeweiligen Amtssprache. In den Mitgliedstaaten der EU wird diese Terminologie durch das EU-Recht überlagert, welches weite Teile des Wirtschaftsrechts regelt und dabei autonome Rechtsbegriffe bildet. Für eine angemessene Qualität von Gerichtsverfahren und Entscheidungen in englischer Sprache muss die jeweilige Rechtssprache konsistent ins Englische übersetzt werden. Dies gilt sowohl für das Verfahrensrecht als auch für das materielle Recht, da Letzteres am Gerichtsstand in der Regel als Vertragssprache vereinbart wird. Oft gibt es mehrere mögliche Übersetzungen von Rechtsbegriffen ins Englische, was die Herausbildung einer konsistenten Terminologie erschwert. Zudem haben bestimmte Rechtsbegriffe keine englischen Entsprechungen, weshalb Neologismen kreiert oder Umschreibungen verwendet werden müssen. Darüber hinaus ist Englisch die Muttersprache des Common Law in angloamerikanischen Ländern. Das Common Law unterscheidet sich in Methodik und Terminologie erheblich vom Civil Law in Kontinentaleuropa.⁵⁵ Übersetzungen ins Englische sind daher anfällig für Missverständnisse.⁵⁶ Es ist notwendig, die Rechtsnormen in ein eigenständiges Englisch zu übersetzen, das sich vom Englisch des Common Law emanzipiert und sich am Civil Law orientiert. In diesem Zusammenhang hat Dalitz den interessanten Vorschlag gemacht, sich bei der Übersetzung am Zivilrechtssystem des US-Bundesstaats Louisiana zu orientieren. Dieses ist dem Civil Law zuzuordnen und eignet sich deshalb als Grundlage für die Entwicklung einer einheitlichen Terminologie.⁵⁷ Jedenfalls sollten in den kontinentaleuropäischen Ländern eigene Varietäten des Rechtsenglischen entstehen. Die Beteiligung einheimischer Juristen, die ihr eigenes Rechtssystem kennen, dürfte sich positiv auf die Qualität der Übersetzungen auswirken. Unterstützung sollte dabei aus der Wissenschaft kommen. Sowohl die Rechtsvergleichung als juristische Disziplin als auch die vergleichende Rechtslinguistik als linguistische Disziplin spielen eine wichtige Rolle bei der Entwicklung der Varietäten des Rechtsenglisch.

Zu (2): Die einschlägigen wirtschaftsrechtlichen und zivilprozessualen Gesetze sowie die einschlägige Rechtsprechung und Literatur (Monografien, Aufsätze in juristischen Fachzeitschriften, Kommentare, Lehr- und Handbücher) sollten auf Englisch verfügbar sein.⁵⁸ Was das Europarecht angeht, das im Wirtschaftsrecht häufig Anwendung findet, ist die Verfügbarkeit sehr gut: Das EU-Recht ist in allen 24 Amtssprachen, also auch auf Englisch, veröffentlicht. Das Gleiche gilt für wichtige Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs. Wissenschaftliche Literatur zum Europarecht ist problemlos auf Englisch auffindbar.

55 Vgl. Zweigert/Kötz (1996, § 5).

56 Vgl. Mattila (2013, S. 344–351); Triebel/Vogenauer (2018, passim.); Dalitz (2025, S. 282).

57 Vgl. Dalitz (2025, S. 284–325).

58 Vgl. Riehm/Thomas (2022, S. 1729); Wolff (2023, S. 223).

Was die nationalen Rechte angeht, ist die Verfügbarkeit auf Englisch nicht im gleichen Maße gegeben. Eine Recherche in den Ländern, die englische Gerichtsverfahren eingeführt haben, hat Folgendes ergeben: Offizielle, aber nicht rechtsverbindliche Übersetzungen ausgewählter wirtschaftsrelevanter Gesetze ins Englische existieren in den Niederlanden,⁵⁹ der Schweiz,⁶⁰ Frankreich⁶¹ und Deutschland.⁶² Für Deutschland ist jedoch anzumerken, dass die Übersetzungen nicht konsequent aktualisiert werden.⁶³ Rechtsprechung ist, von wenigen Ausnahmen abgesehen, in allen vier Ländern nicht auf Englisch verfügbar. Juristische Fachliteratur wird dagegen zunehmend auf Englisch publiziert, wobei dies in den Niederlanden und in Deutschland weiter fortgeschritten ist als in der Schweiz und in Frankreich. Der Erfolg wirtschaftsrechtlicher Gerichtsverfahren auf Englisch wird nicht zuletzt davon abhängen, ob in den entsprechenden Ländern der Wille in Politik und Rechtswissenschaft vorhanden ist, die einschlägigen Rechtsgebiete systematisch und umfassend in der Zweitsprache Englisch verfügbar zu machen.⁶⁴ Die Einführung englischsprachiger Gerichtsverfahren wird dazu beitragen, dass die einschlägige Rechtsprechung auf Englisch ergeht. Dadurch dürfte sich die Verfügbarkeit des nationalen Rechts auf Englisch dynamisch entwickeln.

Zu (3): Bisher geht man davon aus, dass Richter und Rechtsanwälte, die an englischsprachigen Verfahren beteiligt sind, sehr gute Rechtsenglischkenntnisse haben. Dafür spricht einiges: Viele Juristen haben durch einschlägige Sprachangebote während ihres Studiums, durch einen Master of Laws in einem englischsprachigen Land oder durch einschlägige Berufserfahrung hervorragende fachspezifische Englischkenntnisse erworben. Betrachtet man den ausbildungsmäßigen und beruflichen Hintergrund der für englischsprachige Verfahren zuständigen Richter auf den Webseiten der Gerichte,⁶⁵ besteht wenig Zweifel an ihrer Fähigkeit, diese Verfahren sprachlich angemessen durchzuführen und Entscheidungen abzufassen. Berücksichtigt man zudem, dass es nur wenige spezialisierte Gerichte für internationale Handelssachen gibt, dürfte es gelingen, genügend sprachlich qualifizierte Richter zu finden. Dennoch sollten die Richter sprachlich geschult werden, um eine

59 <https://wetten.overheid.nl> (Stand: 3.12.2025).

60 www.fedlex.admin.ch/en (Stand: 3.12.2025).

61 www.legifrance.gouv.fr (Stand: 3.12.2025).

62 www.gesetze-im-Internet.de/Teilliste_translations.html (Stand: 3.12.2025).

63 Vgl. Riehm (2023, S. 1571); Wolff (2023, S. 223); Riehm/Thomas (2024, S. 317).

64 Vgl. Dalitz (2025, S. 327 ff.).

65 Vgl. als Beispiele: Netherlands Commercial Court: www.rechtspraak.nl/English/NCC/Pages/judges-and-Staff.aspx#69e38d12-9daa-468b-ba9e-3c535a96eb446cf157d1-b841-4798-b47f-cc4402ce21722; Commercial Court Baden-Württemberg: www.commercial-court.de/richter (beide Stand: 3.12.2025).

einheitliche und dogmatisch korrekte Terminologie zu entwickeln.⁶⁶ Auch sollte die sprachliche Qualität der Verfahren systematisch evaluiert werden, um einen hohen Standard zu gewährleisten. Denkbar wäre insoweit die Einsetzung von Kommissionen durch die Justizministerien, in denen Rechtslinguisten die Verfahren evaluieren.

Dieser Abschnitt lässt sich dahingehend zusammenfassen, dass das Illegalitätsargument und das sprachpolitische Argument nicht stichhaltig sind. Das Qualitätsargument ist hingegen ernst zu nehmen, stellt aber keinen grundsätzlichen Einwand gegen englischsprachige Verfahren dar. Es ist vielmehr als eine anspruchsvolle Herausforderung zu sehen, von deren Bewältigung der Erfolg der Projekte auch abhängt.

4.3 Perspektiven

Führt die Einführung englischsprachiger Gerichtsverfahren dazu, dass Parteien ihre Rechtsstreitigkeiten wieder häufiger vor staatlichen Gerichten austragen? Die bisherigen Erfahrungen scheinen dies nicht zu bestätigen. In Deutschland und Frankreich, in denen englischsprachige Verfahren seit geraumer Zeit zulässig sind, wurden dem Vernehmen nach zwar häufig Urkunden in englischer Sprache vorgelegt (Stufe 1), was die Verfahren vereinfacht und kostengünstiger macht. Es wurden jedoch bisher nur sehr wenige Verfahren mündlich auf Englisch geführt.⁶⁷

Allerdings handelt es sich hierbei um hybride Verfahren, in denen nur Teile des Verfahrens auf Englisch stattfinden (Stufen 1–3), während das restliche Verfahren in der jeweiligen Amtssprache durchgeführt wird. Das hybride Modell scheint nicht praxistauglich zu sein. Die Bedeutung seiner Einführung in Deutschland und Frankreich dürfte darin liegen, dass es ein Anfang war, um das Eis zu brechen.

Erfolgversprechender erscheint das Modell, bei dem das komplette Verfahren auf Englisch ermöglicht wird. In Deutschland und der Schweiz muss man die Entwicklung der Fallzahlen abwarten, da erst ab 2025 vollständige englischsprachige Verfahren möglich sind. Erfahrungen liegen bisher nur aus den Niederlanden vor. Vor dem Netherlands Commercial Court wurden zwischen 2019 und 2023 32 Verfahren auf Englisch geführt (zumeist summarische Verfahren),⁶⁸ bis Ende September 2025

66 Vgl. Dalitz (2025, S. 251).

67 Vgl. für Deutschland Wagner (2017, S. 214, 225 f.); Köhler/Hudetz (2020, S. 2179, 2181 f.); Riehm/Thomas (2022, S. 1726) („für alle Spezialkammern in Deutschland zusammen unter 20 Fällen pro Jahr“); Riehm (2023, S. 1566); Wolff (2023, S. 209); für Frankreich Jeuland (2019, S. 78; „there are many documents in English [...], which are transmitted untranslated to the Paris Commercial Court, but there are still very few hearings in English“); Rühl (2024, S. 425).

68 www.rechtspraak.nl/SiteCollectionDocuments/NCC-in-numbers.pdf (Stand: 3.12.2025).

wurden 40 Urteile erlassen.⁶⁹ Dies bleibt jedoch hinter den Erwartungen zurück, da 50 bis 100 Verfahren pro Jahr vorgesehen waren.⁷⁰ Ein Problem des Netherlands Commercial Court ist, dass Verfahren ausschließlich auf Englisch geführt werden können. Es ist davon auszugehen, dass das Gericht häufiger angerufen worden wäre, wenn den Parteien auch die Möglichkeit gegeben würde, auf Niederländisch zu verhandeln. Für die Akzeptanz internationaler Handelsgerichte dürfte es förderlich sein, wenn die Parteien – wie in Deutschland und der Schweiz – die Wahl haben, das Verfahren auf Englisch oder in der jeweiligen Amtssprache zu führen.

Ein Problem hinsichtlich der Akzeptanz internationaler Handelsgerichte ist, dass die bisherigen Projekte nicht konsequent genug sind. So gibt es noch keinen vollständigen Instanzenzug auf Englisch. Zwar kann das Verfahren vor den internationalen Handelsgerichten in Deutschland, den Niederlanden und der Schweiz vollständig auf Englisch geführt werden, in der obersten Instanz ist dies in den Niederlanden und in der Schweiz jedoch nicht zulässig. In Deutschland kann das Verfahren in der obersten Instanz zwar auf Englisch stattfinden, was jedoch von der Zustimmung des zuständigen Senats des Bundesgerichtshofs abhängt. Für manche Unternehmen dürfte der fehlende oder nicht garantierte vollständige Instanzenzug auf Englisch ein Grund sein, nicht die Zuständigkeit von internationalen Handelsgerichten zu vereinbaren. Es wäre daher zu begrüßen, wenn gesetzliche Vorgaben geschaffen würden, die gewährleisten, dass die Verfahren zumindest in der Regel auch in der obersten Instanz auf Englisch stattfinden.⁷¹ Dies setzt allerdings voraus, dass die beteiligten Richter über die entsprechende Sprachkompetenz verfügen.

Der Erfolg internationaler Handelsgerichte hängt nicht zuletzt von Faktoren ab, die nicht mit der Gerichtssprache zusammenhängen. In erster Linie sind hier die Eignung des jeweiligen nationalen materiellen Rechts für internationale Handelsverträge und dessen Zugänglichkeit zu nennen,⁷² aber auch eine ausreichende personelle und sachliche Ausstattung der Gerichte sowie eine effiziente Verfahrensführung.⁷³ Die Sprache ist lediglich eine notwendige, aber keine hinreichende Voraussetzung.⁷⁴

Um eine attraktive Alternative zu Schiedsgerichten zu sein, müssen sich internationale Handelsgerichte zudem einen entsprechenden Ruf erarbeiten. Hierzu müssen sie sichtbar sein, was voraussetzt, dass es sie nicht in inflationärer Zahl gibt. In den Niederlanden hat man sich dafür entschieden, einen Netherlands Commercial Court

69 www.rechtspraak.nl/English/NCC/Pages/judgments.aspx (Stand: 3.12.2025).

70 Vgl. Rühl (2024, S. 425).

71 Vgl. Wolff (2023, S. 218); Rühl (2024, S. 402); Fay/Shingler/Kleinschmitt (2025, S. 97).

72 Vgl. Riehm/Thomas (2022, S. 1729 f.); Rühl (2024, S. 424).

73 Vgl. Köhler/Hudetz (2020, S. 2182); Wolff (2023, S. 223); Rühl (2024, S. 422).

74 Vgl. Burianski/Fleckenstein (2023, S. 163).

zu errichten. In Deutschland wäre es aufgrund der gesetzlichen Neuregelung ebenfalls möglich gewesen, einen German Commercial Court zu errichten.⁷⁵ Man ist jedoch den Weg gegangen, den Ländern die Errichtung von Commercial Chambers und Commercial Courts zu ermöglichen. Ebenso hat man es den Kantonen in der Schweiz erlaubt, internationale Handelsgerichte zu errichten. Wenn es in einem Land mehrere internationale Handelsgerichte gibt, dürfte eine Spezialisierung auf bestimmte Rechtsmaterien vorteilhaft sein, um sich auf dem Markt der Rechtsdienstleistungen zu positionieren und eine Reputation aufzubauen.⁷⁶ Diesen Weg schlagen die Bundesländer in Deutschland überwiegend ein. So hat sich der Commercial Court am Kammergericht Berlin etwa auf das Bau- und Architektenrecht spezialisiert, der am Oberlandesgericht Stuttgart auf das Gesellschaftsrecht und der am Hanseatischen Oberlandesgericht Bremen auf das Fracht- und Speditionsrecht.

Es gibt derzeit keine konkreten Perspektiven für die Errichtung eines europäischen Handelsgerichts durch die EU (siehe oben Abschn. 3.7). Sollten die internationalen Handelsgerichte auf nationaler Ebene jedoch erfolgreich sein, ist es nicht ausgeschlossen, dass die EU das Projekt wieder aufgreift. Es ist auch nicht abwegig, anzunehmen, dass ein europäisches Handelsgericht für internationale Streitparteien attraktiv wäre und sich auf dem globalen Markt für Justizdienstleistungen stärker behaupten könnte als staatliche internationale Handelsgerichte.⁷⁷

Staaten haben auch ein Interesse daran, ein attraktiver Standort für Schiedsgerichtsverfahren zu sein, da dies für einheimische Unternehmen, den Rechtsberatungsmarkt und den Staat wirtschaftlich vorteilhaft ist.⁷⁸ Für das Verfahren vor den Schiedsgerichten stellt die Sprachenfrage kein Problem dar, da die Parteien die Verfahrenssprache frei wählen können. In der Praxis entscheiden sich internationale Streitparteien häufig für Englisch (siehe oben Abschn. 2.1). Im Zusammenhang mit Schiedsgerichtsverfahren können jedoch auch Nebenverfahren vor staatlichen Gerichten stattfinden. So kann beispielsweise auf Antrag die Aufhebung eines Schiedsspruchs erfolgen (in Deutschland siehe § 1059 ZPO); außerdem muss ein Schiedsspruch für vollstreckbar erklärt werden, um hieraus die Zwangsvollstreckung zu betreiben (in Deutschland siehe § 1060 und § 1061 ZPO). Diese Nebenverfahren finden in den Amtssprachen der jeweiligen Staaten statt. Für Parteien, die einen Vertrag auf Englisch abschließen und etwaige Streitigkeiten vor einem Schiedsgericht austragen möchten, in dem auf Englisch verhandelt wird, ist es hinderlich, ein Schiedsgericht in einem Land zu wählen, in dem die Nebenverfahren

75 Vgl. Rühl (2024, S. 410); nach Riehm/Thomas (2022, S. 1730) und den Hertog (2023, S. 209) wäre dies erfolgversprechender gewesen.

76 Vgl. Wolff (2023, S. 222); Rühl (2024, S. 422).

77 Vgl. Rühl (2018b, S. 1079).

78 Vgl. Wolff (2023, S. 211).

nicht auf Englisch stattfinden. Vor diesem Hintergrund sollten Staaten, die Englisch als Gerichtssprache für internationale Handelsstreitigkeiten eingeführt haben, daran interessiert sein, Englisch auch für die Nebenverfahren von Schiedsgerichtsverfahren zuzulassen, um als Standort für Schiedsgerichtsverfahren attraktiver zu sein. In den Niederlanden können die Parteien bereits vereinbaren, die staatlichen Nebenverfahren vor dem Netherlands Commercial Court auf Englisch durchzuführen.⁷⁹ Auch in der Schweiz können die Kantone nach der Reform der Zivilprozessordnung vorsehen, dass die staatlichen Nebenverfahren vor den neu zu errichtenden Commercial Courts auf Englisch durchgeführt werden. Soweit ersichtlich, ist dies in den beiden relevanten Kantonen Zürich und Bern derzeit aber nicht geplant. In Deutschland wurde in der vergangenen Legislaturperiode zwar ein Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Modernisierung des Schiedsverfahrensrechts in den Bundestag eingebracht, dieser wurde jedoch nicht verabschiedet.⁸⁰ Gemäß diesem Entwurf hätten die Nebenverfahren vor den Commercial Courts vollständig auf Englisch geführt werden können (§ 1063a ZPO-Entwurf).⁸¹ Nach dem Diskontinuitätsprinzip müsste der Gesetzesentwurf in der aktuellen Legislaturperiode erneut eingebracht und verhandelt werden.

5. Fazit

Die Einführung des Englischen als Gerichtssprache in internationalen Handelsstreitigkeiten in einigen kontinentaleuropäischen Ländern ist eine bemerkenswerte rechtliche und sprachpolitische Reform. Sie ist den Bemühungen der betreffenden Staaten geschuldet, auf dem globalen Markt für Justizdienstleistungen an Attraktivität zu gewinnen. Denn es besteht eine Nachfrage nach englischsprachigen Gerichtsverfahren, da internationale Handelsverträge gewöhnlich auf Englisch, der Lingua franca der internationalen Wirtschaft, abgeschlossen werden und es sinnvoll ist, Gerichtsverfahren in der Vertragssprache durchzuführen.

Den Anfang machten Deutschland und Frankreich, indem sie vor bestimmten Gerichten Teile des Gerichtsverfahrens auf Englisch ermöglichten (Vorlage von Urkunden, schriftliche Kommunikation, mündliche Verhandlung, jedoch keine Verfahrenshandlungen und gerichtlichen Entscheidungen). Diese hybriden Verfahren wurden in der Praxis jedoch nicht gut angenommen. In den Niederlanden (seit 2019), in Deutschland und in der Schweiz (jeweils seit 2025) gibt es nunmehr die Möglichkeit, vor ausgewählten Gerichten Verfahren vollständig auf Englisch durch-

79 www.rechtspraak.nl/SiteCollectionDocuments/NCC-litigation-pending-arbitration.pdf (Stand: 3.12.2025).

80 Bundestags-Drucksache 20/13257, unter: <https://dserver.bundestag.de/btd/20/132/2013257.pdf> (Stand: 3.12.2025).

81 Dies befürworten Burianski/Fleckenstein (2023, S. 164) und Armbrüster (2024, S. 68).

zuführen. Es bleibt abzuwarten, ob dies ein „Game Changer“ sein wird. Jedenfalls haben die Projekte eine Chance verdient, und man sollte ihnen Zeit geben, bevor man ihren Erfolg evaluiert. Vorteilhaft wäre es, wenn die betreffenden Staaten den vollständigen Instanzenzug auf Englisch zumindest als Regelfall ermöglichen würden. Bisher ist es entweder unzulässig (Niederlande, Schweiz) oder lediglich eine Kann-Bestimmung (Deutschland), dass das Verfahren in der höchsten Instanz auf Englisch durchgeführt wird. Konsequenterweise sollte Englisch auch bei Nebenverfahren vor staatlichen Gerichten im Zusammenhang mit Schiedsgerichtsverfahren zugelassen werden.

Wenn in den Niederlanden, Deutschland und der Schweiz eine nennenswerte Zahl englischsprachiger Verfahren stattfinden sollte, wäre es auch für andere europäische Länder sinnvoll, über die Errichtung englischsprachiger Handelsgerichte nachzudenken. Auch die EU sollte die Idee eines europäischen Handelsgerichts wieder aufgreifen. Es ist jedoch auch denkbar, dass das Angebot an englischsprachigen Verfahren nicht ausreicht, um wieder mehr Verfahren vor die staatlichen Gerichte zu bringen. Die Attraktivität der staatlichen Gerichte eines Landes für internationale Streitparteien im Vergleich zu Schiedsgerichten und zu staatlichen Gerichten anderer Länder hängt von zahlreichen anderen, nicht sprachbedingten Faktoren ab. Das Angebot englischsprachiger Verfahren dürfte jedoch eine *conditio sine qua non* sein, um wieder mehr internationale Streitfälle an sich ziehen zu können.

Eine hohe sprachliche Qualität der Verfahren ist eine Bedingung für ihren Erfolg. Diese sollten in einem der Rechtsordnung angemessenen Rechtsenglisch durchgeführt werden, was von Experten zu evaluieren ist. Eine Herausforderung in diesem Zusammenhang ist, dass das Prozessrecht und das einschlägige materielle Wirtschaftsrecht (Gesetze, Gerichtsentscheidungen, Literatur) systematisch in einer adäquaten Varietät des Rechtsenglisch verfügbar sind.

Literatur

- Armbrüster, Christian (2011): Fremdsprachen in Gerichtsverfahren. In: Neue Juristische Wochenschrift 12, S. 812–818.
- Armbrüster, Christian (2024): Modernisierung des Schiedsverfahrensrechts: Viel Licht, einige Schatten. In: Zeitschrift für Rechtspolitik 3, S. 66–69.
- Baechler, Roman/Pfisterer, Stefanie (2023): Introduction of international commercial courts in Switzerland, 28. April 2023. www.ibanet.org/introduction-of-international-commercial-courts-in-Switzerland (Stand: 3.12.2025).
- Bauw, Eddy (2019): Commercial litigation in Europe in transformation: The case of the Netherlands Commercial Court. In: Erasmus Law Review 12, 1, S. 15–23.

- Biard, Alexandre (2019): International commercial courts in France: Innovation without Revolution? In: Erasmus Law Review 12, 1, S. 24–32.
- Burianski, Markus/Fleckenstein, Lisa (2023): Gelingt die Aufholjagd des Justizstandorts Deutschland? In: Zeitschrift für Rechtspolitik 56, 6, S. 162–165.
- Cerqueira, Gustavo (2024): France. In: Yip/Rühl (Hg.), S. 247–292.
- Dalitz, Georg (2025): Gerichtswettbewerb und Gerichtssprache. Entscheidungsparameter, Umsetzungsmodelle und Übersetzungsprobleme. (= Beiträge zum internationalen Handels- und Wirtschaftsrecht 5). Berlin: Duncker & Humblot.
- den Hertog, Adriaan (2021): Große internationale Wirtschaftsstreitigkeiten und staatliche Gerichte im 21. Jahrhundert. Plädoyer für einen Commercial Court Germany. (= Streitbeilegung und Streitvermeidung im Zivilrecht 8). Baden-Baden: Nomos.
- den Hertog, Adriaan (2023): Das Justizstandort-Stärkungsgesetz – Innovation für bedeutsame internationale Wirtschaftsstreitigkeiten in Deutschland? In: Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht 14, S. 207–209.
- Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (2024): Unsere Arbeit in Zahlen. www.disarb.org/ueber-uns/unsere-arbeit-in-zahlen (Stand: 3.12.2025).
- Domhan, Selina (2022): Internationale private Streitschlichtung. Impulse für die Errichtung eines europäischen Handelsgerichts. (= Beiträge zum europäischen Wirtschaftsrecht 82). Berlin: Duncker & Humblot.
- Dreesen, Philipp/Hoffmann, Lars (2011): Sprache als immanenter Teil der Rechtsordnung. In: Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft 94, 2, S. 194–210.
- Eidenmüller, Horst (Hg.) (2013): Regulatory competition in contract law and dispute resolution. München: Beck.
- Europäische Kommission (2019): Follow-up to the European Parliament non-legislative resolution with recommendations to the Commission on expedited settlement of commercial disputes (SP (2019) 129).
- Europäisches Parlament, Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. Dezember 2018 mit Empfehlungen an die Kommission zur beschleunigten Beilegung von Handelsstreitigkeiten (2018/2079(INL)) (2020/C 388/43) unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/PDF/?uri=CELEX:52018IP0519> (Stand: 3.12.2025).
- Ewer, Wolfgang (2010): Das Öffentlichkeitsprinzip – ein Hindernis für die Zulassung von Englisch als konsensual-optionaler Gerichtssprache? In: Neue Juristische Wochenschrift 19, S. 1323–1326.
- Fay, Stefanie/Shingler, Katharina/Kleinschmitt, Florian (2025): Einführung von englischsprachigen Commercial Courts – deutsche staatliche Gerichtsbarkeit mit internationalem Anstrich als Alternative zur Schiedsgerichtsbarkeit? In: Recht der internationalen Wirtschaft 71, 3, S. 93–98.

- Flessner, Axel (2011): Deutscher Zivilprozess auf Englisch. In: Neue Juristische Online-Zeitschrift 11, 47, S. 1913–1925.
- Gleiss Lutz (2025): Neue Optionen für internationale Rechtsstreitigkeiten in Deutschland – Stand der Einführung von Commercial Courts in den Bundesländern. www.gleisslutz.com/de/aktuelles/know-how/neue-optionen-fuer-internationale-rechtsstreitigkeiten-deutschland-stand-der-einfuehrung-von-commercial-courts-den (Stand: 3.12.2025).
- Handschem, Tobias (2010a): Die Vereinbarkeit von Englisch mit dem Grundgesetz und europäischem Recht. In: Deutsche Richterzeitung 12, S. 395–399.
- Handschem, Tobias (2010b): Englisch als Gerichtssprache? In: Zeitschrift für Rechtspolitik 43, 3, S. 103.
- Hoffmann, Hermann (2011): Kammern für internationale Handelssachen. Eine juristisch-ökonomische Untersuchung zu effektiven Justizdienstleistungen im Außenhandel. (= Recht und Gesellschaft 4). Baden-Baden: Nomos.
- Hau, Wolfgang (2012): Fremdsprachengebrauch durch deutsche Zivilgerichte – vom Schutz legitimer Parteiinteressen zum Wettbewerb der Justizstandorte. In: Michaels, Ralf/Solomon, Dennis (Hg.): Liber amicorum Klaus Schurig: Zum 70. Geburtstag. München: Sellier European Law Publishers, S. 49–62.
- Herbert, Manfred (2014): Should a legal order admit English as an official language used in court? A critical examination of the discussion in Germany. In: Bhatia, V. K. et al. (Hg.): Explorations in Law and Language. Aprilia: Novalogos, S. 175–185.
- Hoppe, Christian (2010): Englisch als Verfahrenssprache – Möglichkeiten de lege lata und de lege ferenda. In: Praxis des internationalen Privat- und Verfahrensrechts 4, S. 373–377.
- ICC Dispute Resolution 2024 Statistics (2024): https://iccwbo.org/wp-content/uploads/sites/3/2025/06/2024-Statistics_ICC_Dispute-Resolution.pdf (Stand: 3.12.2025).
- Isidro, Marta Requejo (2019): International Commercial Courts in the litigation market. (= Max Planck Institute Luxembourg for Procedural Law Research Paper Series 2). Luxembourg: Max Planck Institute Luxembourg for Procedural Law.
- Jeuland, Emmanuel (2019): The International Chambers of Paris: A gaul village. In: Kramer/Sorabji (Hg.), S. 65–81.
- Kern, Christoph A. (2012): English as a court language in continental courts. In: Erasmus Law Review 5, 3, S. 187–209. www.erasmuslawreview.nl/tijdschrift/ELR/2012/3/ELR_2210-2671_2012_005_003_005 (Stand: 3.12.2025).
- Klink, Thomas (2024): Der Commercial Court nach dem Justizstandort-Stärkungsgesetz – ein Modellprojekt für grenzüberschreitende Gerichtsverfahren. In: Praxis des internationalen Privat- und Verfahrensrechts 44, 5, S. 349–355.
- Köhler, Markus/Hudetz, Stephan (2020): Commercial Courts – Staatliche Konkurrenz für die Schiedsgerichtsbarkeit? In: Betriebs-Berater 40, S. 2179–2184.

- Kotzorek, Andreas (1987): Private Gerichte als Alternative zur staatlichen Gerichtsbarkeit. Eine ökonomische Analyse. Tübingen: Mohr.
- Kramer, Xandra/Sorabji, John (Hg.) (2019): International business courts. A European and global perspective. Den Haag: Eleven International Publishing.
- Mattila, Heikki E. S. (2013): Comparative legal linguistics. 2. Aufl. Farnham: Ashgate.
- Ministry of Investment, Industry and Trade of the Republic of Uzbekistan. The Tashkent International Commercial Court, 10. June 2025. <https://gov.uz/en/miit/news/view/60022> (Stand: 3.12.2025).
- Ohne Verfasser (o.V.) (2024): Bern könnte bald internationales Handelsgericht erhalten. In: Berner Zeitung 15.07.2024. <https://www.bernerzeitung.ch/justiz-kanton-bern-internationales-handelsgericht-geplant-692129155247> (Stand: 3.12.2025).
- Peetermanns, Erik/Lambrecht, Philippe (2019): The Brussels International Business Court: Initial overview and analysis. In: Erasmus Law Review 12, 1, S. 42–55.
- Pfeiffer, Thomas (2016): Ein europäischer Handelsgerichtshof und die Entwicklung des europäischen Privatrechts. In: Zeitschrift für das europäische Privatrecht 4, S. 795–800.
- Remmert, Andreas (2010): Englisch als Gerichtssprache: Nothing ventured, nothing gained. In: Zeitschrift für Wirtschaftsrecht 33, S. 1579–1583.
- Riehm, Thomas (2023): Commercial Courts – Ein Upgrade für den Justizstandort Deutschland. In: Zeitschrift für Wirtschaftsrecht 44, 30, S. 1561–1571.
- Riehm, Thomas/Thomas, Quirin (2022): Deutschlands „Commercial Courts“ auf dem Prüfstand – Ein Denkanstoß zur aktuellen Reform. In: Neue Juristische Wochenschrift 24, S. 1725–1731.
- Rühl, Gisela (2018a): Building competence in commercial law in the member states. Study for the JURI Committee of the European Parliament. [https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2018/604980/IPOL_STU\(2018\)604980_EN.pdf](https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2018/604980/IPOL_STU(2018)604980_EN.pdf) (Stand: 3.12.2025).
- Rühl, Gisela (2018b): Auf dem Weg zu einem europäischen Handelsgericht? Zum Wettbewerb der Justizstandorte in Zeiten des Brexit. In: JuristenZeitung 73, 22, S. 1073–1082.
- Rühl, Gisela (2021): The Resolution of International Commercial Disputes – What role (if any) for continental Europe? In: American Journal of International Law Unbound 115, S. 11–16.
- Rühl, Gisela (2024): Das Justizstandort-Stärkungsgesetz: (International) Commercial Courts für Deutschland. In: Zeitschrift für die gesamte Privatrechtswissenschaft 10, 4, S. 397–426.
- Schelhaas, Harriët (2019): The brand new Netherlands Commercial Court: A positive Development? In: Kramer/Sorabji (Hg.), S. 45–64.
- Statistisches Bundesamt (Destatis), Rechtspflege – Zivilgerichte (2021): Fachserie 10 Reihe 2.1. www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Justiz-Rechtspflege/Publikationen/Downloads-Gerichte/zivilgerichte-2100210217004.pdf?__blob=publicationFile&v=7 (Stand: 3.12.2025).

- Themeli, Erlis (2018): Civil justice system competition in the European Union: The great race of courts. Den Haag: Eleven International Publishing.
- Theus, Willem/van Calster, Geert (2024): Belgium. In: Yip/Rühl (Hg.), S. 101–116.
- Triebel, Volker/Vogenauer, Stefan (2018): Englisch als Vertragssprache. München: Beck.
- Trittmann, Rolf (2012): Englischsprachige Schiedsverfahren in Deutschland – Realität. In: Anwaltsblatt 2012, S. 35–37.
- van Calster, Geert (2019): The Brussels International Business Court: A carrot sunk by caviar. In: Kramer/Sorabji (Hg.), S. 107–114.
- Vogenauer, Stefan (2013): Regulatory competition through choice of contract law and choice of forum in Europe: Theory and evidence. In: European Review of Private Law 21, 1, S. 13–78.
- Wagner, Gerhard (2017): Rechtsstandort Deutschland im Wettbewerb. Impulse für Justiz und Schiedsgerichtsbarkeit. München: Beck.
- White & Case (2025): 2025 International Arbitration Survey: The path forward: Realities and opportunities in arbitration. London: Queen Mary University of London. www.qmul.ac.uk/arbitration/media/arbitration/docs/White-Case-QMUL-2025-International-Arbitration-Survey-report.pdf (Stand: 3.12.2025).
- Wolff, Reinmar (2023): Bewegung am Streitbeilegungsstandort Deutschland: Einführung von Commercial Courts und englischer Gerichtssprache durch das Justizstandort-Stärkungsgesetz. In: Zeitschrift für Schiedsverfahren 21, 4, S. 209–223.
- Yip, Man/Rühl, Gisela (Hg.) (2024): New international commercial courts. A comparative perspective. Cambridge: Intersentia.
- Zweigert, Konrad/Kötz, Hein (1996): Einführung in die Rechtsvergleichung. 3., neubearb. Aufl. Tübingen: Mohr.

Autorendaten

Manfred Herbert
Hochschule Schmalkalden
Blechhammer 4–9
98574 Schmalkalden
m.herbert@hs-sm.de

Bibliographische Informationen (Beitrag)

Herbert, Manfred (2026): Die Einführung von Englisch als Gerichtssprache in internationalen Handelsstreitigkeiten – Ein kritischer Überblick über einschlägige Initiativen in Europa. In: Sprachpolitik & Sprachenpolitik 1/2026, S. 38–66.
DOI: https://doi.org/10.14618/spr_1_2026_her.

Bernd Meyer

Sprachmittlungspolitiken in öffentlichen Einrichtungen in Deutschland

Abstract: Dieser Beitrag beleuchtet das Thema „Sprachmittlungspolitiken“ aus einer angewandten linguistischen Perspektive. Basierend auf Spolskys Unterscheidung von Praktiken, Vorstellungen und Maßnahmen der Sprachpolitik wird untersucht, wie in mehrsprachigen Kontexten mit Sprachbarrieren umgegangen wird. Nach einer Begriffsklärung, die das spezielle Anforderungsprofil von Sprachmittlern skizziert und ihre zentrale Rolle als Vermittler zwischen den primären Kommunikationspartnern verdeutlicht, gibt ein kurzer Überblick über Arbeiten aus soziolinguistischen, translations- und sozialwissenschaftlichen Kontexten Aufschluss darüber, wie Sprachmittlungspolitiken verstanden werden und in welchem Verhältnis sie zu übergeordneten sprachpolitischen Ansätzen stehen. Anschließend werden der Bedarf an Sprachmittlung sowie die rechtlichen Anspruchsgrundlagen in Deutschland erörtert, gefolgt von einem Überblick über verschiedene Praktiken auf Bundes-, Länder- und Kommunalebene. Abschließend werden die Potenziale maschineller Sprachmittlung zur Überwindung von Sprachbarrieren diskutiert.

Abstract (English): This article examines the topic of “linguistic mediation policies” from an applied linguistic perspective. Based on Spolsky's categorisation of language policies as practices, ideas and measures, it explores how language barriers are overcome in multilingual settings. After clarifying the terminology and outlining the specific requirements of language mediators, the article highlights their central role as intermediaries between primary communication partners. An overview of sociolinguistic, translation, and social science research then provides insight into how language mediation policies are understood and how they relate to overarching language policies. This is followed by a discussion of the need for, and legal basis of, language mediation in Germany. Finally, it provides an overview of various practices at federal, state and local levels. The potential of machine translation to overcome language barriers is then discussed.

Keywords: Sprachmittlung, Mehrsprachigkeit, Maschinelle Übersetzung, Community Interpreting, Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen; linguistic mediation, multilingualism, machine translation, Common European Framework of Reference

1. Zum Begriff „Sprachmittlung“

Was ist eigentlich *Sprachmittlung*? Generell sind damit Formen des Übersetzens und Dolmetschens gemeint, also der Übertragung von sprachlichen Äußerungen aus einer Sprache in eine andere, seltener auch aus einer Sprachvarietät oder einem Dialekt. Sprachmittlung kann also als Oberbegriff für verschiedene Formen des Übersetzens und Dolmetschens verwendet werden. Die Person, die die Übertragung

leistet, bringt dabei fremde Gedanken zum Ausdruck (vgl. Council of Europe 2020). Diese Auffassung wird z. B. im Kontext des *Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER/CEFR)* formuliert und hat damit einen offiziellen Charakter.

Beispiele aus der Praxis des Vermitteln von Textinhalten in andere Sprachen oder in Gesprächen zeigen jedoch, dass die Übertragung von Inhalten zwischen verschiedenen Sprachen zwar zentral für das Dolmetschen und Übersetzen ist, aber nicht alles erfasst, was Sprachmittler im Rahmen ihrer Tätigkeit tun. In einem authentischen Beispiel (Abb. 1, aus Farag/Meyer 2023) vermittelt ein erfahrener Dolmetscher (TI1) per Telefon in einem Gespräch zwischen einem Geflüchteten (CL1) und einer Sozialberaterin. Es geht um den Flüchtlingsstatus und den Unterschied zwischen subsidiärem Schutz und der Gewährung von Asyl. Dem Geflüchteten fällt die Formulierung seines Aufenthaltsstatus schwer, woraufhin der Dolmetscher die Äußerung vervollständigt, den Sachverhalt damit klärt und seine Übertragung ins Deutsche entsprechend gestaltet. Der Beitrag des Sprachmittlers besteht in diesem Fall also nicht nur in der Reproduktion des Gesagten, sondern auch in der inhaltlichen Klärung, mit dem Ziel, eine korrekte Darstellung in der Zielsprache zu erreichen. Diese lokale, klärende Intervention kann nicht auf vorher Gesagtes zurückgeführt werden. Es handelt sich also nicht um eine *rendition*, sondern um eine eigenständige sprachliche Handlung des Sprachmittlers.

[50]		121	122
CL1 [v]	nəḥna ʔiqā/ ʔana ʔiqāmti ḥimāye, • mū... šū ʕsmha hayy byʔulūlha?		
CL1 [TS-en]	Our resi/ my residence is protection, not...		What do they call that?
[51]		123	124 125 126 127 128 129 130
TI1 [v]	((1s)) ʔaha! • mū/ mū luḏūʔ		••• Ah' Ich habe äh
TI1 [TS-en]	Aha!	Not/ not asylum?	Ah' I've been granted
CL1 [v]			lāʔ, mū luḏūʔ.
CL1 [TS-en]			No, not asylum.
[52]		131	
TI1 [v]	subsidiären Schutz bekommen. Ich habe keine äh äh Flüchtlingseigenschaft.		
TI1 [TS-en]	subsidiary protection.	I don't have eh eh refugee status.	

Abb. 1: Explizite Koordinierung beim Telefondolmetschen

Wadensjö (1992, 1998) analysiert das Zusammenspiel von unterschiedlichen Beteiligungsformaten von Sprachmittlern in Anlehnung an interaktionssoziologische Rollenkonzepte. Sie unterscheidet zwischen der *normativen* Rolle – „was nach Meinung der RolleninhaberInnen zu einem zufriedenstellenden und erwartungsgemäßen Erfüllen der Rolle gehört“ (Pöllabauer 2005, S. 197), und der durch die Analyse empirischer Daten beschriebenen *typischen* Rolle – „die tatsächliche Ausgestaltung der entsprechenden Rolle“ (ebd.). Geleitet von der Frage „what does a dialogue inter-

preter do that primary parties in interpreted action do not do?“ (Wadensjö 1992, S. 69) untersucht die Autorin gedolmetschte Gespräche bei schwedischen Behörden und kommt zu dem Ergebnis, dass Sprachmittler „zwischen verschiedenen SprecherInnen und HörerInnenrollen und dem damit verbunden [sic] Teilnehmerstatus [im Sinne einer Verantwortlichkeit für Form und Inhalt der Äußerung] wechseln“ (Pöllabauer 2005, S. 196). Die typische Rolle des Dolmetschers besteht demnach aus dem Koordinieren des Gesprächs (*co-ordinating*) und dem Transfer zwischen der Ausgangs- und Zielsprache (*relaying*). Die Autorin unterstreicht die Einheitlichkeit der Aktivitäten „relaying and co-ordinating – two activities in one“ (Wadensjö 1992, S. 69).

Übertragungshandlungen seitens des Dolmetschers äußern sich in *renditions* und *non-renditions*. *Renditions* sind Beiträge seitens des Dolmetschers, die sich auf einen Originalbeitrag eines der primären Gesprächspartner zurückführen lassen. *Non-renditions* hingegen lassen keinen Rückschluss auf den ausgangssprachlichen Beitrag zu, sie sind „not analysable as reformulations or renditions of prior PP [primary party]-talk“ (Wadensjö 1992, S. 70) und erfüllen in der Regel eine gesprächs-koordinierende Funktion. In Abbildung 1 wäre die Nachfrage durch den Sprachmittler („mu lužu“ / *nicht Asyl?*) so eine *non-rendition*. Zu weiteren Formen und Funktionen von *non-renditions* vgl. Angermeyer/Meyer (2021).

Die hier skizzierte Komplexität von (mündlicher oder schriftlicher) Sprachmittlung wird in der Konzeption des *Common European Framework of Reference for Languages* (CEFR) unter dem Stichwort „Mediation“ gefasst. Dieser Begriff lässt im Deutschen zunächst an die geordnete Beilegung eines Konflikts denken. Tatsächlich wird damit jedoch die Dolmetsch- und Übersetzungsfähigkeit als ein Teil der Sprachkompetenz verstanden (vgl. Council of Europe 2020, S. 90–122). Mediation wird dabei vage als eine umfassende Vermittlungskompetenz angesehen, die nicht allein sprachliches Mitteln umfasst und sich auch nicht auf informelle Situationen beschränkt: „The context can be social, pedagogic, cultural, linguistic or professional“ (Council of Europe 2020, S. 90). In der deutschen Fassung der GER/CEFR-Deskriptoren für den Bereich „Mediation“ heißt es in Bezug auf das B2-Niveau demnach, eine Person könne

(zwischen Sprache A und Sprache B) vermitteln, detaillierte Informationen weitergeben, die Aufmerksamkeit beider Seiten auf Hintergrundinformationen und soziokulturelle Hinweise lenken und bei Bedarf klärende und Anschlussfragen stellen oder Feststellungen treffen (vgl. CEFR-Descriptors 2020).

Diese allgemeine Beschreibung entspricht mehr oder weniger der Arbeitsweise von ausgebildeten Sprachmittlern in formellen Gesprächssituationen. Sie basiert auch auf einer Erfahrung, die den meisten aus ihrem eigenen Erleben bekannt ist. Die natürliche Translationsfähigkeit oder „translation as an innate skill“ (Harris/Sherwood 1978, S. 155) besagt, dass Zwei- oder Mehrsprachigkeit die Übersetzungsfähigkeit einschließt.

Die Ausarbeitung des Konzepts einer Vermittlungskompetenz („Mediation“) als Teil einer allgemeinen Sprachkompetenz im *GER/CEFR* bedeutet also, dass Sprachmittlung eine Kompetenz von Sprachenlernern ist, sobald ein gewisses Niveau in der zweiten Sprache erreicht wurde. Ab einem mittleren Niveau der Sprachbeherrschung können mehrsprachige Personen Äußerungen aus einer Ausgangssprache in einer Zielsprache wiedergeben und dabei auch die besonderen Erfordernisse der jeweiligen Interaktion berücksichtigen. Die Qualität der Wiedergabe hängt dabei von mehreren Parametern ab, wie etwa der Sprachbeherrschung, der sprachlichen Sozialisation, dem Anlass und Gegenstand der Mediation, der Erfahrung mit translatorischem Handeln usw. Festzuhalten ist jedoch, dass mit einer Einstufung nach *GER* immer auch eine Aussage über die Translationsfähigkeit der Lerner gemacht wird.

Die Tatsache, dass ab einem mittleren Niveau der Sprachbeherrschung im Prinzip jede Person als Übersetzerin oder Dolmetscherin auftreten kann, hat für den Umgang mit Sprachbarrieren und damit für alle Sprachmittlungspolitiken erhebliche Konsequenzen. Die erworbene oder erlernte Sprachmittlungsfähigkeit ist für Personen mit Sprachkenntnissen selbst wie auch für Andere oftmals schwer einzuschätzen. Im Rahmen von Sprachmittlungspraktiken in öffentlichen Einrichtungen wird diese Fähigkeit zu einer – mehr oder weniger – informell genutzten Ressource, die bei Bedarf herangezogen wird (Meyer 2008; Agentur für Arbeit 2016). In ideologischer Hinsicht werden hingegen Unterschiede zwischen qualifizierter bzw. erlernter und natürlich erworbener Sprachmittlungsfähigkeit betont, ohne dass immer klar ist, inwieweit die formalen Qualifikationen tatsächlich andersartige Kompetenzen hervorbringen (Evrin/Meyer 2023, Kap. 6).

Die Unklarheiten in Bezug auf die Qualifikations- und Anforderungsprofile wirken sich dann auch auf konkrete politische Maßnahmen aus, etwa wenn öffentliche Einrichtungen unhinterfragt „qualifizierte“ Sprachmittlung einkaufen, ohne dass geklärt ist, welche Art der Qualifizierung eigentlich benötigt wird und dem Angebot zugrunde liegt (vgl. Evrin/Meyer. S. 80 f.). Tatsächlich gibt es für manche Herkunftssprachen keine formalen Qualifikationswege im Sinne einer Ausbildung, einer staatlichen Prüfung oder einer Beeidigung, weder im Rahmen universitärer Studiengänge noch in nicht-akademischen Kontexten.

2. Sprach(mittlungs)politik

In der Translationswissenschaft wird Sprachmittlungspolitik („translation policy“) als eine Form der Sprachenpolitik verstanden, die sich aus dem Vorhandensein von Sprachbarrieren im Kontext gesellschaftlicher Mehrsprachigkeit ergibt. Wie Meylaerts (2011) in einem Handbuchartikel ausführt, sollte der Begriff nicht auf offizielle Politiken staatlicher Akteure beschränkt werden, sondern auch nicht-

oder teilstaatliche Akteure und informelle Situationen umfassen: „Even a lack of policy may constitute a policy“ (ebd., S. 163). Einige der staatlichen Sprachmittlungspolitiken greifen dabei in das Leben und die Teilhabemöglichkeiten von Gruppen mit geringen Kenntnissen der Mehrheitssprache ein, indem sie deren Zugang zu öffentlichen Dienstleistungen regulieren (was in der Regel auf eine Beschränkung des Zugangs hinausläuft).

Ausgehend von Spolskys Konzept der „language policy“ (2004) kann Sprachmittlungspolitik hinsichtlich konkreter Praktiken, Vorstellungen („beliefs“) und Maßnahmen („language management“) analysiert werden (vgl. González Núñez 2016). Diese Differenzierung macht deutlich, dass nicht direkt von Vorstellungen und Maßnahmen auf die Praktiken, also das empirisch feststellbare sprachliche Handeln, geschlossen werden kann. Vielmehr gibt es häufig eine empirisch feststellbare Praxis, die nicht mit den offiziellen Regularien und Ideologien des sozialen Zusammenhangs, in dem sie stattfindet, übereinstimmt. Lüdi/Heiniger (2007) oder Lüdi/Höchle Meier/Yanaprasart (2010) beschreiben beispielsweise die Kommunikation in Schweizer Firmen, in denen Sprachideologien („jeder spricht seine Sprache“ oder „wir sprechen alle Englisch“) mit den tatsächlichen Konstellationen innerhalb von Teams kollidieren und zu spontanen Übersetzungspraktiken oder der Wahl einer anderen Lingua franca führen.

Einen ähnlichen Konflikt zwischen einem institutionellen Sprachmanagement und der kommunikativen Wirklichkeit beschreibt Angermeyer (2008, 2015) in seinen Untersuchungen zu Sprachwahl und Sprachwechseln in New Yorker Schlichtungsverfahren („Small Claims Court“). Aufgrund der in diesen Gerichtsverfahren für „kleine Leute“ anzutreffenden sprachlichen Vielfalt stellen die New Yorker Gerichtsbehörden Dolmetscher in einer Vielzahl von Sprachen bereit. Die Schlichter, die das Verfahren leiten, verfahren bei Hinzuziehung eines Dolmetschers allerdings nach dem Prinzip der individuellen Einsprachigkeit.

In der Konsequenz bedeutet dies, dass nur die gedolmetschten Äußerungen zählen und Beiträge auf Englisch seitens der nicht anglophonen Prozessbeteiligten zu unterbleiben haben oder keine Beachtung finden. Diese juristisch begründete Norm steht jedoch in krasssem Widerspruch zu der tatsächlich vorhandenen Zweisprachigkeit der Sprecher von Herkunftssprachen in New York. Diese verfügen in der Regel über alltagspraktische Englischkenntnisse, die sie auch nutzen, etwa um eine Verdolmetschung zu korrigieren oder zu ergänzen. Während also für die zweisprachigen Prozessbeteiligten der Gebrauch beider Sprachen selbstverständlich ist, wird seitens der Institution eine individuelle Einsprachigkeit verordnet – mit dem Ergebnis, dass die mehrsprachigen Prozessbeteiligten in ihren Einflussmöglichkeiten deutlich eingeschränkt werden. Ähnliche Untersuchungen, die die Diskrepanzen zwischen offiziellen Sprach(mittlungs)politiken und der konkreten Sprachpraxis aufzeigen, liegen auch für den Bereich der Polizei vor (Meyer 2012; Beek et al. 2023; Griebel/Hohl Zürcher 2023).

Sprachmittlungspolitiken sind also immer eine Reaktion auf soziolinguistische Realitäten, das Vorhandensein von Sprachbarrieren bzw. von Personen mit verschiedenen Sprachkompetenzen in einem sozialen Zusammenhang. Inwieweit diese Politiken dann explizite regulatorische Maßnahmen sowie inklusive oder exklusive Praktiken beinhalten, hängt vom Einzelfall ab. Und auch die Vorstellungen, die mit Sprachmittlungspolitiken verbunden sind, können erheblich variieren und beispielsweise durch Traditionen oder berufsständische Interessen normativ geprägt sein. Weitere wichtige Faktoren für die Ausprägung von Sprachmittlungspolitiken sind neben der Notwendigkeit gelingender Kommunikation sicherlich der Status einzelner Sprachen, Zugehörigkeitsideologien, kulturelle Nähe oder Distanz, aber auch ökonomische Erwägungen (Bührig/Meyer 2015; Gipper/Greilich 2024).

Da in vielen Teilen Europas, zumindest in den städtischen Räumen, eine durch Migration und autochthone Sprachen begründete gesellschaftliche Mehrsprachigkeit anzunehmen ist, gehören Sprachbarrieren zum Alltag in vielen öffentlichen Einrichtungen, nicht nur in Deutschland (González Núñez 2013; Meylaerts/González Núñez 2018). Das Ziel des Artikels ist daher, eine Übersicht über die Sprachmittlungspolitiken in Deutschland zu geben, wobei die migrationsbedingte Mehrsprachigkeit und die mündliche Kommunikation im Mittelpunkt stehen. Wie der Bedarf an mündlicher Sprachmittlung in Deutschland eingeschätzt werden kann, wird im nächsten Abschnitt dargelegt.

3. Der Bedarf an Sprachmittlung

Während Herkunft, Zuwanderungsgeschichte und Sprachgebrauch (vgl. Adler 2019) in der deutschen Bevölkerungsstatistik mittlerweile systematisch erfasst werden, liegen in Bezug auf Sprachbarrieren kaum Zahlen vor. Laut Statistischem Bundesamt (2023) sprachen im Jahr 2023 81 % der Bevölkerung zu Hause nur oder vorwiegend Deutsch. 18 % hingegen sprachen kein Deutsch oder vorwiegend andere Sprachen. Diese Befunde lassen jedoch keine Rückschlüsse auf den Bedarf an Sprachmittlung zu – auch wenn zu Hause vorwiegend andere Sprachen gesprochen werden, können die Deutschkenntnisse alltagstauglich sein.

Ältere Untersuchungen vermuten, dass lediglich 20–25 % der Personen mit Migrationshintergrund potenziell einen Bedarf an Sprachmittlung haben (Meyer 2008). Dieser Anteil variiert erheblich, wenn man Eigenschaften wie die ethnische Herkunft, das Alter oder das Geschlecht einbezieht. Menschen mit geringen Deutschkenntnissen nehmen in unterschiedlichem Maße Sprachmittlung in Anspruch, weil einige sich anders behelfen können: familiäre Netzwerke, Freunde, eigene Sprachkenntnisse z.B. des Englischen können in vielen Situationen ausreichend sein, um Kommunikation mit öffentlichen Einrichtungen zu meistern. Es darf auch vermutet werden, dass diese Menschen Situationen, in denen sie selbst komplexe Angelegenheiten auf Deutsch bewältigen müssten, eher vermeiden.

Wie häufig Personen mit geringen Deutschkenntnissen Sprachmittlung in Anspruch nehmen würden, wenn diese Dienstleistung niedrigschwellig verfügbar und in den Regeldiensten gut verankert wäre, kann also nicht ohne Weiteres aus der Anzahl der in einer Region oder Kommune gesprochenen Sprachen oder dem Anteil von Menschen mit Migrationshintergrund abgelesen werden. Mithilfe von Daten aus der Vermittlungstätigkeit von Sprachmittlerpools in der Schweiz können jedoch auch für Deutschland etwas präzisere Schätzungen vorgenommen werden. Dort ist mündliche Sprachmittlung (Dolmetschen) systematischer als in Deutschland in den öffentlichen Einrichtungen verankert.

Die „Schweizerische Interessengemeinschaft für interkulturelles Dolmetschen und Vermitteln“ (Interpret 2025) zählte für das Jahr 2024 für die gesamte Schweiz über 642.396 honorierte Sprachmittlungseinsätze, die von 21 regionalen und überregionalen Vermittlungsstellen organisiert worden waren. Diese dokumentierten Einsätze in der Schweiz wurden nicht spontan oder ad hoc erbracht, sondern frei- oder nebenberuflich auf Honorarbasis von eigens dafür zertifizierten oder zumindest ausgewählten Personen. 492.391 dieser Einsätze fanden in den Bereichen Bildung, Gesundheit und Soziales statt, 149.973 Einsätze bezogen sich auf Gerichte und Asylverfahren. Teilt man die Einsätze in den Bereichen Bildung, Gesundheit und Soziales durch die Anzahl der Personen mit Migrationshintergrund in der Schweiz (3.019.000) so ergeben sich rechnerisch 0,16 Sprachmittlungseinsätze pro Person mit Migrationshintergrund. Die überwiegende Mehrzahl der Einsätze betrifft Herkunftssprachen und nicht die vier Landessprachen der Schweiz (Deutsch, Französisch, Italienisch, Rätoromanisch), daher ist die Annahme gerechtfertigt, dass nur Personen mit Migrationshintergrund Dolmetsch-Einsätze abrufen (auch wenn nicht alle Personen mit Migrationshintergrund Sprachmittlung benötigen).

Der Faktor 0,16 kann verwendet werden, um das Potenzial an Sprachmittlungseinsätzen in den genannten Bereichen auch für Deutschland ungefähr einzuschätzen, wenn man unterstellt, dass Migration nach Deutschland ähnlich wie in der Schweiz überwiegend Arbeits- und Fluchtmigration ist und Tourismus oder Elitenmigration in diesen Statistiken keine Rolle spielen. Laut Statista (2025) lebten 2024 25,2 Mio. Menschen mit Migrationshintergrund in Deutschland. Multipliziert mit 0,16 ergäbe dies ein Potenzial von mehr als 4 Mio. Sprachmittlungseinsätzen pro Jahr in Deutschland (ohne Polizei, Justiz, Asylverfahren).

Diese Berechnung bezieht sich ausschließlich auf den Bedarf an mündlicher Sprachmittlung und spiegelt diesen Bedarf auch nur ungefähr. Sie ermöglicht jedoch eine begründete Einschätzung, die mangels genauerer Zahlen immerhin besser ist als nichts. Mit Hilfe des Faktors 0,16 kann man für jede Kommune in Deutschland eine Aussage darüber treffen, wie viele Dolmetscheinsätze in etwa möglich wären, wenn es ein effizientes Sprachmittlungsangebot für die Bereiche Bildung, Gesundheit

und Soziales gäbe. Die aktuellen Sprachmittlungspolitiken in Deutschland spiegeln dieses Potenzial jedoch kaum wider. Dies liegt auch daran, dass rechtliche Anspruchsgrundlagen für Sprachmittlung fehlen oder nicht abschließend geklärt sind.

4. Rechtliche Anspruchsgrundlagen

In einem persönlichen Gespräch über die Förderung von Sprachmittlung durch eine Landesregierung vertrat der Vertreter eines Kommunalverbandes die Auffassung, es sei gar nicht zulässig, andere Sprachen als Deutsch in der Verwaltungskommunikation zu verwenden, denn Deutsch sei gesetzlich als Amtssprache festgeschrieben. Mit Bezug auf den § 23 Verwaltungsverfahrensgesetz bzw. die entsprechenden Regelungen in den Landesgesetzen behauptete er, es gebe keine rechtlichen Anspruchsgrundlagen für die Bereitstellung von Sprachmittlung durch die öffentliche Hand.

Diese Auffassung ist jedoch nur teilweise zutreffend. Der Wissenschaftliche Dienst des Deutschen Bundestags befasste sich in einem Gutachten vom Mai 2017 (WD 3-3000-095/17) mit dem Anspruch von Geflüchteten und Asylsuchenden auf Dolmetschleistungen und kam zu dem Schluss, dass im Asylverfahren ein Anspruch besteht, nicht jedoch generell in Verwaltungsverfahren. Andererseits ist nach § 25 VwVfG eine Behörde im Verwaltungsverfahren auskunftspflichtig gegenüber den Beteiligten. Inwiefern dies eine Pflicht zur Auskunft in anderen Sprachen beinhaltet, wenn Beteiligte nicht deutschsprachig sind, wurde jedoch bisher nicht richterlich geklärt.

Im Sozialrecht können ähnliche Erwägungen wie im allgemeinen Verwaltungsrecht angestellt werden, wobei hier die Bedürftigkeit der betroffenen Personen eine größere Rolle spielt. Ein Positionspapier des Paritätischen Wohlfahrtsverbands (Paritätischer Gesamtverband 2018) kommt zunächst zu dem Ergebnis, dass auch das SGB X (Zehntes Buch Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz) Deutsch als Amtssprache (§ 19 SGB X) festlegt. Ein Anspruch auf Sprachmittlung kann sich jedoch etwa aus der Anhörungspflicht der Behörde (§ 24 SGB X) ergeben, die besteht, sofern eine für die jeweilige Person nachteilige Entscheidung getroffen werden soll. Weiterhin besteht im Sozialrecht nach § 14 SGB I (Erstes Buch Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil) eine Beratungspflicht. Das bedeutet, dass die Behörde die Bürger über die ggf. zustehenden Leistungen aufklären muss. Um dieser Pflicht nachzukommen, kann Sprachmittlung ebenfalls erforderlich sein, sofern eine Verständigung anders nicht möglich ist. Im Ergebnis könnte in zahlreichen Fällen eine Verpflichtung der Sozialbehörden bestehen, Betroffene unter Einsatz von Sprachmittlung anzuhören und zu informieren, wenn anders eine Verständigung nicht gewährleistet ist.

Ungeklärt erscheint jedoch die wichtige Frage, wer jeweils die Kosten der Sprachmittlung zu tragen hat. Da hierbei auch die individuellen wirtschaftlichen Verhältnisse zu berücksichtigen sind, könnte es im Sozialverwaltungsrecht sehr häufig auf eine Kostenübernahme durch die Behörde hinauslaufen. De facto wird diese Aufgabe jedoch oftmals den Klienten auferlegt und nicht von den Sozialbehörden übernommen. Die juristische Durchsetzung individueller Ansprüche auf Sprachmittlung erscheint unrealistisch.

Im medizinischen Bereich bringt insbesondere die ärztliche Aufklärungspflicht vor invasiven diagnostischen oder therapeutischen Eingriffen eine Pflicht zur Sprachmittlung mit sich. Die Aufklärungspflicht leitet sich aus dem BGB (§ 630e, Aufklärungspflichten) und letztlich auch dem Grundgesetz (Art. 2 Abs. 2, Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit) ab. Danach sind Ärzte verpflichtet, Patienten in einer für sie verständlichen Weise über Behandlungsmethoden aufzuklären, um ihnen eine selbstbestimmte Entscheidung bezüglich der Durchführung einer Methode zu ermöglichen.

In verschiedenen Urteilen befassten sich Oberlandesgerichte in diesem Zusammenhang auch mit der Frage, inwieweit die Pflicht zur Aufklärung auch gegenüber nicht Deutsch sprechenden Patienten besteht, und kamen zu der Auffassung, dass diese Pflicht auch beinhaltet, Patienten in fremden Sprachen zu informieren. Hierzu müsse nach Auffassung des OLG Düsseldorf vom 12.10.1989 (8 U 60/88) eine „sprachkundige Person“ hinzugezogen werden. Nach Auffassung des OLG Nürnberg vom 28.6.1995 (4 U 3943/94) reicht es dabei nicht aus, wenn Patienten nur anhand schriftlicher Materialien aufgeklärt werden. Ein Gespräch ist also in jedem Fall zu führen, allerdings können nach Auffassung des OLG Karlsruhe vom 2.8.1995 (13 U 44/94) auch Reinigungskräfte als sprachkundige Personen eingesetzt werden. Ärzte müssen jedoch sicherstellen, dass auf diese Weise die Verständigung gewährleistet ist, eine Person also auch tatsächlich sprachkundig ist.

Der kurze Überblick über Anspruchsgrundlagen für Sprachmittlung in verschiedenen Bereichen hat nur im Falle des Asylverfahrens und bei der ärztlichen Aufklärungspflicht ein klares Ergebnis. In anderen öffentlichen Bereichen ist trotz verbriefteter Informations- und Beratungspflichten der Anspruch auf Kommunikation in den Herkunftssprachen rechtlich nicht geklärt. Allerdings ist die Kommunikation in anderen Sprachen als Deutsch auch nicht grundsätzlich unzulässig, wie der eingangs beschriebene Verbandsvertreter behauptete. Vielmehr basiert Sprachmittlung in der Regel auf freiwilligen Leistungen der staatlichen Stellen oder wird von den Bürgern selbst erbracht. Die Übersicht im folgenden Abschnitt 5 zeigt, dass Sprachmittlungspolitiken in öffentlichen Einrichtungen regulierte und unregulierte Praktiken beinhalten, wobei die unregulierten jedoch in den meisten Einrichtungen überwiegen. Um die Formulierung von Meylaerts aufzugreifen: Auch das Fehlen einer Sprachmittlungspolitik ist eine Politik.

5. Sprachmittlungspolitiken in öffentlichen Einrichtungen

Sprachmittlung ist in öffentlichen Einrichtungen „kein Schritt, der allein interkulturelle Öffnung ausmacht, aber vielleicht einer, ohne den alle anderen Schritte wenig bewirken werden“ (Reichwein/Rashid 2012, S. 44). Dieses Zitat aus einer Studie der Friedrich-Ebert-Stiftung spricht aus, was oft übersehen wird: Für „versprachlichte Institutionen“ (Ehlich/Rehbein 1986) sind Sprachmittlungspraktiken zwingend notwendig, da andernfalls die institutionellen Zwecke nicht erfüllt werden können. Die Frage ist jedoch, wie und unter welchen Voraussetzungen Sprachmittlung praktiziert wird. Sicher ist, dass es einen hohen Bedarf an Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen gibt. Zugleich sind die rechtlichen Vorgaben dazu jedoch nicht umfassend, teilweise widersprüchlich oder nicht vorhanden.

Auch die Verankerung in der Sphäre der politischen Themen und Prioritäten ist schwach. Obwohl es sich um ein Querschnittsthema handelt, das eigentlich in jedem politischen Ressort behandelt werden müsste, wird Sprachmittlung in der Regel in der Integrationspolitik verortet und mit anderen Sachgebieten verbunden. In Rheinland-Pfalz heißt das entsprechende Referat 722 im Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration bspw. „Sprachbildung, Sprachmittlung und Migrationsberatung für zugewanderte Erwachsene“. In Baden-Württemberg verfügt das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration hingegen nur über ein Referat 42 für „Integration durch Sprache und Teilhabe“. In anderen Bundesländern wird Sprachmittlung ebenfalls – wenn überhaupt – neben anderen genannt und als Unterthema der Integrationspolitik verstanden.

Trotz der peripheren Stellung des Themas im politischen Spektrum lassen sich in vielen Einrichtungen Praktiken, Vorstellungen und Maßnahmen finden, mit denen auf Sprachbarrieren reagiert wird. Dabei unterscheiden sich schriftliche und mündliche Sprachmittlungspraktiken sowie regulierte und unregulierte Bereiche.

5.2 Regulierte Sprachmittlung

Schriftliche Sprachmittlung ist am ehesten mit einer Regulierung verbunden. Dies folgt aus rechtlichen Vorgaben, etwa dem schon erwähnten Verwaltungsverfahrensrecht, aber auch aus dem Status von schriftlichen Dokumenten als Informationsträger allgemein, sowie aus der rechtlichen Relevanz der Schriftform für viele Verfahren und Prozesse (§ 126 BGB).

Neben der Bedeutung, die der Schriftform aus juristischen Gründen beigemessen wird, spielt jedoch möglicherweise auch die Eigenlogik des Beschaffungswesens der öffentlichen Hand eine Rolle: mit einem Dienstleister für schriftliche Übersetzungen lässt sich problemlos ein Rahmenvertrag schließen, die Kosten einer Übersetzung können vorab kalkuliert werden. Für mündliche Sprachmittlung ist eine

solche Kalkulation schwieriger, und auch die Anbieterseite ist unübersichtlicher. Zwar gibt es viele Dolmetscher- und Übersetzerbüros, da die Berufsbezeichnung nicht geschützt ist. Kaum eine Behörde kann aber Einsatzanlässe, Anzahl und benötigte Sprachen präzise benennen, wenn sie es denn überhaupt wollte. Allerdings können, wie Anekdoten aus der Praxis zeigen, auch bei kommerziellen Übersetzungsdienstleistern erstaunliche Fehlleistungen geschehen. So wurde beispielsweise die Aufforderung, ein Bankkonto zu eröffnen in der Zielsprache zu der Aufforderung, sich eine Sitzbank anzuschaffen (Evrin/Meyer 2023, S. 156, „Bankmöbel“ oder „Hauptsache, es sieht kurdisch aus“).

Regulierte Sprachmittlungspraktiken in Bezug auf schriftliche Dokumente lassen sich in allen öffentlichen Einrichtungen finden, von der Justiz über die Bundes- und Länderpolizeien bis zur Bundeswehr, die das Bundessprachenamt in Hürth betreibt, und den verschiedenen Ministerien. Mündliche Sprachmittlung im Sozial- oder Gesundheitswesen ist hingegen seltener reguliert, aber auch hier gibt es Beispiele.

So veröffentlicht die Bundesagentur für Arbeit seit 2011 in Abständen eine „Weisung Inanspruchnahme von Dolmetscher- und Übersetzungsdiensten“, in der beschrieben wird, wie Sprachbarrieren im Bereich der Agenturen für Arbeit bewältigt werden sollen. Gemäß dem dort favorisierten Kaskadenmodell sollen zunächst Kunden „eine Person mit entsprechenden Sprachkenntnissen mitbringen“. Wenn dies nicht möglich ist, sollen Mitarbeiter mit entsprechenden Sprachkenntnissen einspringen und sollte dies auch nicht möglich sein, soll auf ehrenamtliche Projekte, Helferkreise usw. genutzt werden. „In Abwägung ihrer kommunikativen Erfordernisse“ können Mitarbeiter auch eine Dolmetscher-Telefon-Hotline nutzen, die von kommerziellen Anbietern (SAVD oder Lingatel) betrieben wird. Nach einer Auskunft der Bundesagentur für Arbeit von 2022 fanden im Bereich der Arbeitslosenversicherung im Durchschnitt 908 telefonische Dolmetschungen im Monat statt, während es im Bereich der Grundsicherung 3.180 waren.

Die gestufte Inanspruchnahme von Personen mit sehr unterschiedlichen Profilen als Sprachmittler (Begleitpersonen, Mitarbeiter, Ehrenamtliche, Dienstleister) wirkt zunächst wie eine Festschreibung unregulierter Praktiken. Durch die offizielle Weisung bekommen die Mitarbeiter jedoch einen Rahmen, innerhalb dessen sie selbst entscheiden können, wie sie mit Sprachbarrieren umgehen. Die Bereitstellung der kommerziellen Sprachdienstleistung Telefondolmetschen als letzte Möglichkeit stellt dabei sicher, dass auch Agenturen, die nicht über die anderen Optionen verfügen, im Einzelfall auf Sprachmittlung zugreifen können.

Ein Beispiel für regulierte Sprachmittlungspraktiken auf Länderebene sind die Landesprogramme für Telefondolmetschen, die in verschiedenen Bundesländern aufgelegt wurden oder in der Entwicklung sind (Thüringen, Brandenburg, Berlin, Bremen). Auf der Basis von Rahmenverträgen mit Anbietern für Telefondolmetschen wird landesweit bestimmten öffentlichen Einrichtungen (z.B. aus dem Gesund-

heitsbereich oder der öffentlichen Verwaltung) der Zugang zu telefonischen Dolmetschleistungen ermöglicht, wobei die Kosten vom Land übernommen werden. Auf diese Weise wird für ein lokal vor Ort auftretendes Problem eine zentrale Lösung angeboten. Neben der höheren Effizienz und den ökonomischen Vorteilen in der Beschaffung kann so auch vermieden werden, dass das Für und Wider solcher Angebote kommunal verhandelt und aufgrund unklaren Bedarfs und leerer Kassen abgewiesen wird.

5.2 Unregulierte Sprachmittlung

Aufgrund der widersprüchlichen Rechtslage und der für Nationalstaaten fast immer typischen Einsprachigkeitsideologie sind unregulierte Sprachmittlungspraktiken jedoch notwendigerweise weit verbreitet. Die Sprachbarriere zwingt Bürger und Einrichtungen dazu, auch ohne professionelle Lösungen Kommunikation zu ermöglichen. Der Unterschied liegt dabei, wie das Beispiel der Agentur für Arbeit zeigt, jedoch nicht in den Verfahren an sich, sondern in der reflektierten oder unreflektierten Nutzung bestimmter Ressourcen. So ist etwa der Einsatz von schulpflichtigen Kindern zur Sprachmittlung nicht per se problematisch, sondern dann, wenn daraus Überforderungen oder andere Nachteile für die Kinder oder andere beteiligte Nutzer erwachsen.

Alltägliche Erfahrungen zeigen, dass viele Familien, in denen einzelne Mitglieder nur über eingeschränkte Deutschkenntnisse verfügen, Mitglieder oder Freunde und Verwandte nutzen, um mit öffentlichen Einrichtungen zu kommunizieren. Die Übersetzung von Briefen, die Hilfe bei eigenen Anliegenformulierungen oder die Begleitung zu Arztterminen und bei Behördengängen sind für deutschsprachige Personen mit herkunftssprachlichen Kenntnissen Alltag. Auch im Kontakt mit Banken, Versicherungen oder Vermietern sind diese mehrsprachigen Personen tätig.

Auf der anderen Seite entwickeln auch öffentliche Einrichtungen eigene Sprachmittlungspraktiken, wenn sie fortlaufend mit einer nichtdeutschsprachigen Klientel konfrontiert sind. Während in den Familien häufig Kinder und Jugendliche eingesetzt werden, sind es seitens der Einrichtungen oftmals mehrsprachige Beschäftigte, die Sprachmittlung praktizieren. In Krankenhäusern agieren bspw. häufig Pflege- und Reinigungskräfte, die herkunftssprachliche Kenntnisse haben, regelmäßig als Sprachmittler. Dies birgt auf der einen Seite Verstehensrisiken für alle Beteiligten (Bühlig/Meyer 2015), weil ungeschulte und unerfahrene Dolmetscher Gespräche inhaltlich und handlungsbezogen erheblich verändern und damit erfolgreiches medizinisches Handeln erschweren können. Andererseits zeigen Meyer/Kliche/Pawlack (2010) und Ahamer (2013), dass dolmetschende Angehörige im Zuge ihrer Dolmetschtätigkeit häufig ein umfangreiches fallbezogenes Wissen akkumulieren, das im ärztlichen und pflegerischen Kontakt abgerufen werden kann.

Die betreffenden Personen agieren daher häufig im Sinne eines Case Managements und begleiten den gesamten Behandlungsprozess kontinuierlich über verschiedene Stadien hinweg. Dies kann für die Patienten und das medizinische Personal eine erhebliche Ressource darstellen. In ähnlicher Weise zeigt Jansson (2014) in einer Fallstudie, wie die mehrsprachigen Ressourcen von Pflegekräften für die Arbeit mit anderssprachigen Patienten Relevanz bekommen können. Auch begrenzte, formelhafte Sprachkompetenzen können dabei eine erhebliche Bedeutung haben, da sie den Beziehungsaufbau zu den Patienten erleichtern.

Unregulierte Sprachmittlungspraktiken ergeben sich also aus der Präsenz von Sprachbarrieren im Alltag und können aus Sicht der direkt Beteiligten durchaus funktional sein. Sie bergen jedoch auch Konfliktpotenzial und können zu doppelten Standards führen. Während bei der Beschaffung regulierter Sprachmittlung umfangreiche Prüfungen und komplexe Verfahren zum Einsatz kommen, um Qualität zu sichern und rechtliche Voraussetzungen zu erfüllen, spielen Themen wie Datenschutz, gute Kommunikation oder Informationssicherheit in unregulierten Kontexten kaum eine Rolle. Die Mitarbeiterin einer Behörde bezeichnete diesen Widerspruch in einer internen Austauschrunde als „kognitive Dissonanz“: Während bei der Einführung von regulierten, professionellen Sprachmittlungspraktiken vorab umfangreiche Prüfungen stattfinden und zahlreiche rechtliche Bedenken vorgetragen werden, wird die unregulierte Praxis achselzuckend akzeptiert.

6. Maschinelle Sprachmittlung und Sprachmittlungspolitiken

Sprachmittlung, **auch mit Hilfe digitaler Anwendungen**, wird im Kontext notwendiger medizinischer Behandlung Bestandteil des SGB V. (Koalitionsvertrag 2021–2025, S. 65, Hervorhebung BM)

Im Unterschied zu dem, was Technologieunternehmen versprechen und die ehemalige Bundesregierung anstrebte, ist die Nutzung digitaler Anwendungen bzw. Übersetzungs-Apps in öffentlichen Einrichtungen nicht immer unproblematisch. Das „kosmopolitische Versprechen“ (Meyer/Lietz 2025) einer allseitigen Überwindung von Sprachbarrieren wird in der Praxis wohl auf absehbare Zeit nicht eingelöst. Sowohl die verfügbaren Sprachkombinationen als auch die Qualität der Übersetzungen und die Spracherkennung für das Dolmetschen von Gesprächen schränken die Nutzbarkeit in technischer Hinsicht ein. Hinzu kommen Datenschutzprobleme für Nutzer aus der EU, wenn Daten in Nicht-EU-Länder übertragen werden, was bisher bei vielen Apps der Fall ist. Schon Liebling et al. (2020, S. 1) stellen fest, dass

[Migrant communities], with low language proficiency, have the greatest translation needs to navigate their daily lives. However, current mobile translation apps do not meet these needs.

Ungeachtet der Einschränkungen ist mobile maschinelle Übersetzung („Übersetzungs-Apps“) eine wichtige Sprachmittlungspraktik geworden, die insbesondere in unregulierten Kontexten weite Verbreitung gefunden hat. So gehören Übersetzungs-Apps etwa laut einer Umfrage unter Hamburger Kindertagesstätten zu den am häufigsten genannten Hilfsmitteln im Umgang mit Sprachbarrieren (Umfrage FrüBiS 2025, S. 6). Für bestimmte Anlässe wie etwa den Austausch einfacher Informationen ist die mobile maschinelle Übersetzung aus Sicht der Nutzer also offensichtlich ein geeignetes Werkzeug.

Ein wesentlicher technischer Grund für die eingeschränkte Verfügbarkeit maschineller Übersetzung liegt in der Transformer-Architektur der derzeit am weitesten verbreiteten und leistungsfähigsten Methode zur neuronalen parallelen Verarbeitung von Sprachdaten. Dieses System benötigt große Textmengen in Ausgangs- und Zielsprache, die als Trainingsdaten dienen (vgl. Krüger 2021; Delorme Benites/Lehr 2021, S. 52). Das Training der Maschinen basiert auf dem Ansatz der distributiven Semantik. Dieser Ansatz geht davon aus, dass sich die Bedeutung von Wörtern aus ihrem Vorkommen in großen Textmengen ableiten lässt (Krüger 2021, S. 284; Boleda 2020) und in Zahlenwerten (Vektoren) ausgedrückt werden kann. In einem abstrakten Sinn stellen die Vektoren die Beziehungen zwischen den Wörtern dar. Anhand der Trainingsdaten lernen die Maschinen etwas über die Eigenschaften von Wörtern und wie sie in andere Sprachen übersetzt werden können. Dazu müssen die Trainingsdaten jedoch von Menschen übersetzt worden sein oder zumindest eine kontrollierte Übersetzungsbeziehung aufweisen.

Die Zusammensetzung und die Übersetzungsbeziehungen in den Trainingsdaten bestimmen die Qualität und damit die Grenzen des maschinellen Lernprozesses. Ist die Datenmenge zu gering oder unterscheiden sich die Texte zu stark voneinander, entwickelt das Modell falsche Annahmen über die Kombinierbarkeit und Übersetzbarkeit bestimmter Wörter und Satzstrukturen. Das bedeutet, dass Sprachen kleinerer Gemeinschaften oder ohne Schriftsystem in aktuellen Sprachmodellen zwangsläufig fehlen oder unterrepräsentiert sind, während weltweit verbreitete Sprachen durch diese Technologie bevorzugt werden (vgl. Krüger 2023, S. 296 ff).

Darüber hinaus basieren die Trainingsdaten in der Regel auf geschriebenen Texten und weichen daher mehr oder weniger stark vom mündlichen Sprachgebrauch ab, was eine Schwäche von Übersetzungsanwendungen darstellt, da sie in Gesprächssituationen in den von ihnen erstellten Transkriptionen gesprochener Sprache Elemente mündlicher Kommunikation tilgen oder falsch interpretieren. Pöchhacker (2024) betont daher auch, dass es sich um Übersetzungsleistungen handelt und nicht um Dolmetschen, weil lediglich die Spracheingabe und -ausgabe auditiv erfolgen, der Übersetzungsvorgang selbst jedoch schriftbasiert ist. Eine weitere Einschränkung besteht darin, dass die in den Sprachmodellen gespeicherten Verwendungskontexte nur solche sein können, für die viele digitalisierte Texte vorliegen, wie z.B. juristische Texte oder technische Dokumente.

Verschiedene Studien befassen sich daher mit den Möglichkeiten und Grenzen von Übersetzungs-Apps in institutionellen Kontexten. Ji et al. (2021) legen eine Meta-studie für den Gesundheitssektor vor, in der sie empirische Studien über den Einsatz maschineller Übersetzung in Arzt-Patienten-Gesprächen überprüfen – unter Berücksichtigung alltäglicher Situationen und Sprecher. Sie kommen zu dem Schluss, dass die maschinellen Werkzeuge den Zugang zu medizinischer Versorgung erleichtern, zugleich aber das Risiko von Ungenauigkeiten bergen, wodurch wichtige medizinisch-rechtliche Fragen aufgeworfen werden (ebd., S. 1). In ähnlicher Weise untersuchen Herrmann-Werner et al. (2021) die Verwendung von Übersetzungs-Apps in simulierten klinischen Gesprächen von Medizinstudenten mit echten Patienten. Die studentischen Teilnehmer der Studie bewerteten die Apps nur selten als hilfreich, empfehlenswert und anwendbar (ebd.). Allerdings gaben die Teilnehmer auch an, dass Übersetzungs-Apps die beste Option sind, wenn kein professioneller Dolmetscher verfügbar ist. Zehnder et al. (2023) betonen neben den Qualitätsmängeln der maschinellen Übersetzung auch die unsichere datenschutzrechtliche Lage.

Wie Lexander/Androutsopoulos (2023) zeigen, erfordert die Nutzung dieser Technologien eine digitale Literacy und spezifische Nutzungskompetenzen („mediational repertoires“), um tatsächlich Sprachbarrieren zu überbrücken. Weniger erfahrene Personen ohne Smartphone sind daher automatisch benachteiligt, wenn diese Technologien zur Ermöglichung von Kommunikation vorausgesetzt werden.

Diese Beispiele zeigen, dass die maschinelle Sprachmittlung zumindest in institutionellen Zusammenhängen nur unter bestimmten Voraussetzungen eingesetzt werden sollte. Unabhängig von den objektiv bestehenden Grenzen der Nutzbarkeit werden jedoch in vielen öffentlichen Einrichtungen Übersetzungs-Apps in der alltäglichen Arbeit unreguliert verwendet. Maschinelle Übersetzung ist, wie ein Beitrag aus der computerlinguistischen Zunft geradezu erstaunt feststellt, heutzutage „in the hands of many“ (Savoldi et al. 2025). Digitale Sprachmittlungspraktiken werden in Zukunft stärker reguliert bzw. vertraglich geregelt werden müssen, wenn staatliche Stellen und andere öffentliche Einrichtungen dem Datenschutz in diesem Zusammenhang dieselbe Aufmerksamkeit schenken wollen wie sonst auch. Zugleich könnte sich durch eine Weiterentwicklung und reflektierte Nutzung der neuen Technologien jedoch zukünftig auch eine Situation ergeben, in der Sprachbarrieren in öffentlichen Einrichtungen schneller und einfacher als bisher überbrückt werden. Die Geschäftsmodelle der Technologieunternehmen sind jedoch momentan nicht auf diese Nutzungskontexte ausgerichtet, sondern favorisieren die Kommunikationsbedürfnisse kommerzieller Nutzer.

7. Zusammenfassung

In diesem Beitrag werden Sprachmittlungspolitiken in deutschen öffentlichen Einrichtungen diskutiert. Unterschieden werden regulierte und unregulierte Praktiken. In einigen Einrichtungen (Ministerien, Bundeswehr, Agentur für Arbeit, Justiz) herrschen regulierte Praktiken vor, die zum Teil aufgrund rechtlicher Anspruchsgrundlagen bestehen und mit denen anhand von definierten Verfahren Sprachmittlung (Dolmetschen und Übersetzen) für die institutionelle Kommunikation ermöglicht wird. Demgegenüber besteht in Schulen, sozialen Einrichtungen oder dem Gesundheitswesen eine gewisse Beliebigkeit im Umgang mit Sprachbarrieren und ein Mangel an Reflexion über die Anforderungen an Sprachmittlung. Der Bedarf an Sprachmittlung ist jedoch hoch und kann anhand von Daten aus der Schweiz für die Bereiche Soziales, Gesundheit und Bildung geschätzt werden. Dies spricht eigentlich dafür, Sprachmittlung als Querschnittsthema zu betrachten, das nicht allein in der Integrationspolitik anzusiedeln ist. Die Ampel-Koalition hatte 2021 zunächst eine entsprechende Initiative für das Gesundheitswesen auf den Weg gebracht, die jedoch nicht zu einem Gesetzgebungsverfahren führte. Einige Bundesländer führten in den letzten Jahren die Möglichkeit ein, in bestimmten Einrichtungen Telefondolmetschen zu nutzen oder planen dies. Insgesamt changieren die Sprachmittlungspolitiken in öffentlichen Einrichtungen in Deutschland jedoch zwischen der teils kreativen, teils naiven und meist unregulierten Nutzung verschiedener Ressourcen einerseits und systematischen Lösungen andererseits. Teilweise bleiben sie damit der konsolidierten Einsprachigkeit verhaftet, die solche Einrichtungen nicht nur in Deutschland, sondern in den meisten Nationalstaaten prägt. Angesichts der schnellen Verbreitung digitaler Sprachmittlungstechnologien, die momentan noch mit Qualitätsmängeln und rechtlichen Unklarheiten einhergehen, ist die politische Zurückhaltung in Bezug auf den systematischen und reflektierten Einsatz der unterschiedlichen Formen von Sprachmittlung besonders bedauerlich.

Wünschenswert im Sinne einer verbesserten Kommunikations- und Arbeitsfähigkeit von öffentlichen Einrichtungen wäre vielmehr die Bereitstellung von Hilfsmitteln und Regularien, die den Arbeitsprozessen, dem kommunikativen Bedarf in den jeweiligen Einrichtungen und den verfügbaren Ressourcen tatsächlich entsprechen. Dies erfordert jedoch eine Analyse und Reflektion dieses Bedarfs und den politischen Willen, den Umgang mit Sprachbarrieren aktiv zu gestalten. Erste Ansätze hierzu sind in verschiedenen Bundesländern, Kommunen und einzelnen Einrichtungen (etwa den Arbeitsagenturen) durchaus zu finden. Der reflektierte Einsatz verschiedener Sprachmittlungspraktiken und -technologien bedeutet sprachpolitisch eine Hinwendung zu einer lokalen, bedarfsorientierten Regulierung, die nicht einzelne Verfahren pauschal favorisiert oder ablehnt, sondern deren Vor- und Nachteile abwägt. Ein Beispiel für so eine Abwägung im Gesundheitswesen gibt die frei verfügbare Schulung „DolMatch“ (<https://dolmatch-fortbildung.de>).

Literatur

- Adler, Astrid (2019): Sprachstatistik in Deutschland. In: Deutsche Sprache 47, S. 197–219.
- Agentur für Arbeit (2016): Weisung 201611028 vom 21.11.2016 – Inanspruchnahme von Dolmetscher- und Übersetzungsdiensten. www.arbeitsagentur.de/datei/weisung_201611028_ba023690.pdf.
- Ahamer, Vera (2013): Unsichtbare Spracharbeit: Jugendliche Migranten als Laiendolmetscher. Integration durch „Community Interpreting“. Bielefeld: Transcript.
- Angermeyer, Philipp S./Meyer, Bernd (2021): Forms and functions of non-renditions in community interpreting: A corpus-based study. In: The Translator 27, 1, S. 119–136.
- Angermeyer, Philipp S. (2008): Creating monolingualism in the multilingual courtroom. In: Sociolinguistic Studies 2, 3, S. 385–403. <http://doi.org/10.1558/sols.v2i3.385>.
- Angermeyer, Philipp S. (2015): Speak English or what? Code-switching and interpreter use in New York City Courts. (= Oxford Studies in Language and Law). Oxford: Oxford University Press. www.coe.int/en/web/common-european-framework-reference-languages/cefr-descriptors (Stand: 4.2.2026).
- Beek, Jan/Meyer, Bernd/Kolloch, Annalena/Bierschenk, Thomas (2023): Policing race, ethnicity and culture: Ethnographic perspectives across Europe. Manchester University Press.
- Boleda, Gemma (2020): Distributional semantics and linguistic theory. In: Annual Review of Linguistics 6, S. 213–234.
- Bührig, Kristin/Meyer, Bernd (2015): Ärztliche Gespräche mit MigrantInnen. In: Busch, Albert/Spranz-Fogasy, Thomas (Hg.): Handbuch Sprache in der Medizin. (= Handbücher Sprachwissen 11). Berlin/München/Boston: De Gruyter, S. 300–316.
- CEFR-Descriptors (2020): Hrsg. v. Council of Europe. www.coe.int/en/web/common-european-framework-reference-languages/home (Stand: 4.2.2026).
- Council of Europe (2020): Common European Framework of Reference for Languages: Learning, teaching, assessment – companion volume. Strasbourg: Council of Europe Publishing. www.coe.int/lang-cefr (Stand: 21.1.2026).
- Delorme Benites, Alice/Caroline Lehr (2021): Mehrsprachigkeit und Technologie: Who's lost in translation? In: ZHAW Angewandte Linguistik (Hrsg.): Angewandte Linguistik für Sprachberufe. (= De Gruyter Studium). Berlin: De Gruyter, S. 132–148.
- Ehlich, Konrad/Rehbein, Jochen (1986): Muster und Institution: Untersuchungen zur schulischen Kommunikation. (= Kommunikation und Institution 15). Tübingen: Narr.
- Evrin, Feyza/Meyer, Bernd (2023): Sprachmittlung in öffentlichen Einrichtungen. Handreichungen für die Praxis. Berlin/Lausanner: Lang.
- Farag, Rahaf/Meyer, Bernd (2023): Coordination in telephone-based remote interpreting. In: Interpreting 26, 1, S. 80–113.

- Gipper, Andreas/Greilich, Susanne (2024): Translation policy and the politics of translation: Introductory remarks on dimensions and perspectives. In: Flüchter, Antje/Koppers, Annkathrin/Herberth, Felix (Hg.): Übersetzungspolitiken in der Frühen Neuzeit/ Translation policy and the politics of translation in the Early Modern Period. Berlin: Springer, S. 1–31.
- Griebel, Cornelia/Hohl Zürcher, Franziska (2023): The work of intercept interpreters in lawful communication surveillance: A daily trade-off between formal requirements and informal needs. In: International Journal of Law, Crime and Justice 74, S. 1–13.
- González Núñez, Gabriel (2013): Translating for linguistic minorities in Northern Ireland: A look at translation policy in the judiciary, healthcare, and local government. In: Current Issues in Language Planning 14, 3–4, S. 474–489.
- González Núñez, Gabriel (2016): On translation policy. In: Target 28, 1, S. 87–109.
- Harris, Brian/Sherwood, Bianca (1978): Translating as an innate skill. In: Gerver, David/Sinaiko, H. Wallace (Hg.): Language interpretation and communication. (= NATO Conference Series 6). Boston: Springer, S. 155–170.
- Herrmann-Werner, Anne/Loda, Teresa/Zipfel, Stephan/Holderried, Martin/Holderried, Franziska/Erschens, Rebecca (2021): Evaluation of a language translation app in an undergraduate medical communication course: Proof-of-concept and usability study. In: JMIR mHealth and uHealth 9, 12, e31559. <https://doi.org/10.2196/31559>.
- Interpret (2025): Einsatzstatistiken zum interkulturellen Dolmetschen und Vermitteln 2024. Bern: Interpret. <https://www.inter-pret.ch/de/service/statistiken-77.html> (Stand: 21.1.2026).
- Jansson, Gunilla (2014): Bridging language barriers in multilingual care encounters. In: Multilingua 33.1–2, S. 201–232.
- Ji, Xinhui/Chow, Ellen/Abdelhamid, Kenzy/Naumova, Daria/Mate, Kedar/Bregeron, Amy/Lebouché, Bertrand (2021): Utility of mobile technology in medical interpretation: A literature review of current practices. In: Patient Education and Counseling 104, 9, S. 2137–2145.
- Koalitionsvertrag 2021–2025 = Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)/BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/Freie Demokratische Partei (FDP) (Hg.) (2021): Koalitionsvertrag zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD), BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und den Freien Demokraten (FDP): Mehr Fortschritt wagen. Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit. Berlin. www.spd.de/fileadmin/Dokumente/Koalitionsvertrag/Koalitionsvertrag_2021-2025.pdf (Stand: 21.1.2026).
- Krüger, Ralph (2021): Die Transformer-Architektur für Systeme zur neuronalen maschinellen Übersetzung – eine popularisierende Darstellung. In: trans-kom 14, 2, S. 278–324.
- Krüger, Ralph (2023): Artificial intelligence literacy for the language industry – with particular emphasis on recent large language models such as GPT-4. In: Lebende Sprachen 68, 2, S. 283–330.

- Lexander, Kristin V./Androutsopoulos, Jannis (2023): Multilingual families in a digital age: Mediational repertoires and transnational practices. (= Routledge Critical Studies in Multilingualism). New York: Routledge.
- Liebling, Dan J./Lahav, Michael/Evans, Abigail/Donsbach, Aaron/Holbrook, Jess/Smus, Boris/Boran, Lindsay (2020): Unmet needs and opportunities for mobile translation AI. In: CHI '20. Proceedings of the 2020 CHI Conference on Human Factors in Computing Systems. New York City: Association for Computing Machinery, S. 1–13.
- Lüdi, Georges/Heiniger, Monika S. (2007): Sprachpolitik und Sprachverhalten in einer zweisprachigen Regionalbank in der Schweiz. In: Kameyama, Shinichi/Meyer, Bernd (Hg.): Mehrsprachigkeit am Arbeitsplatz. (= Forum angewandte Linguistik 48). Frankfurt a. M.: Lang, S. 73–86.
- Lüdi, Georges/Höchle Meier, Katharina/Yanaprasart, Patchareerat (2010): Plurilingual practices at multilingual workplaces. In: Meyer, Bernd/Apfelbaum, Birgit (Hg.): Multilingualism at work: From policies to practices in public, medical and business settings. (= Hamburg Studies on Multilingualism 9). Amsterdam: Benjamins, S. 211–234.
- Meyer, Bernd (2008): Nutzung der Mehrsprachigkeit von Menschen mit Migrationshintergrund. Berufsfelder mit besonderem Potenzial. Expertise für das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Hamburg: Universität Hamburg.
- Meyer, Bernd (2012): Ad-hoc interpreting for partially language-proficient patients: participation in multilingual constellations. In: Baraldi, Claudio/Gavioli, Laura (Hg.): Coordinating participation in dialogue interpreting. (= Benjamins Translation Library 102). Amsterdam: Benjamins, S. 99–113.
- Meyer, Bernd/Kliche, Ortrun/Pawlack, Birte (2010): Family interpreters in hospitals: Good reasons for bad practice? In: Antonini, Rachele (Hg.): Child language brokering – Special Issue of *Mediazioni, Rivista Online Di Studi Interdisciplinari Su Lingue e Culture*. In: *MediAzioni* 10, S. 297–324.
- Meyer, Bernd/Lietz, Roman (2025): Caught between fantasy and reality: The cosmopolitan promise of translation apps. In: Lenehan, Fergal/Lietz, Roman (Hg.): Reimagining digital cosmopolitanism: Perspectives from a postmigrant and postdigital world. (= Studies in Digital Interculturality). Bielefeld: transcript, S. 170–186.
- Meylaerts, Reine (2011): Translation policy. In: *Handbook of Translation Studies* 2, S. 163–168.
- Meylaerts, Reine/González Núñez, Gabriel (2018): No language policy without translation policy: A comparison of Flanders and Wales. In: *Language Problems and Language Planning* 42, 2, S. 196–219.
- Paritätischer Gesamtverband (2018): Positionspapier des Paritätischen Gesamtverbandes. Sicherstellung der Sprachmittlung als Voraussetzung für Chancengleichheit beim Zugang zu Sozialleistungen. Berlin: Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e. V.

- Pöchlhacker, Franz (2024): Is machine interpreting interpreting? In: Translation Spaces. <https://doi.org/10.1075/ts.23028.poc>.
- Pöllabauer, Sonja (2005): „I don't understand your English, Miss“: Dolmetschen bei Asylanhörungen. (= Translationswissenschaft 2). Tübingen: Narr.
- Reichwein, Alfred/Rashid, Khadidja (2012): Interkulturelle Öffnung in Kommunen und Verbänden. Expertise im Auftrag der Abteilung Wirtschafts- und Sozialpolitik der Friedrich-Ebert-Stiftung. (= WISO-Diskurs: Expertisen und Dokumentationen zur Wirtschafts- und Sozialpolitik, Arbeitskreis Arbeit-Betrieb-Politik). Bonn: Friedrich-Ebert-Stiftung.
- Savoldi, Beatrice/Ramponi, Alan/Negri, Matteo/Bentivogli, Luisa (2025): Translation in the hands of many: Centering lay users in machine translation interactions. In: arXiv Preprint arXiv:2502.13780.
- Spolsky, Bernard (2004): Language policy. Cambridge University Press.
- Statistisches Bundesamt (2023): Zahl der Woche Nr. 08 vom 18. Februar 2025. www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/Zahl-der-Woche/2025/PD25_08_p002.html?utm_source=chatgpt.com (Stand: 21.1.2026).
- Statista (2025) Verteilung der Bevölkerung in Deutschland nach Migrationshintergrund im Jahr 2024. <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1236/umfrage/migrationshintergrund-der-bevoelkerung-in-deutschland/> (Stand: 21.1.2026).
- Umfrage FrüBiS (2025) Der Bedarf an Sprachmittlung und Beratungsangeboten in Einrichtungen der Frühen Bildung in Hamburg. Ergebnisse einer quantitativen und einer qualitativen Untersuchung vom November 2024. <https://fruebis-hamburg.de/bedarfs-ermittlung-2024/> (Stand: 21.1.2026).
- Wadensjö, Cecilia (1992): Interpreting as interaction: On dialogue-interpreting in immigration hearings and medical encounters. Doktorarbeit. Linköping: Linköpings universitet.
- Wadensjö, Cecilia (1998): Interpreting as interaction. (= Language in Social Life Series). London: Longman.
- WD 3-3000-095/17 (2017): Der Anspruch auf einen Dolmetscher für Flüchtlinge und Migranten. Ausarbeitung. WD 3-3000-095/17. Berlin: Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Fachbereich: WD 3: Verfassung und Verwaltung.
- Zehnder, Philipp/Heberer, Jörg/Schwarz, Markus/Greve, Frederik/Biberthaler, Peter/Kirchhoff, Chlodwig/Zyskowski, Michael (2023): Analyse zum Umgang mit digitalen Übersetzungsprogrammen. In: Notfall+ Rettungsmedizin 1–6.

Autorendaten

Bernd Meyer
Fachbereich Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaft
Johannes Gutenberg-Universität Mainz/Germersheim
An der Hochschule 2
76726 Germersheim
meyerb@uni-mainz.de

Bibliographische Informationen (Beitrag)

Meyer, Bernd (2026): Sprachmittlungspolitiken in öffentlichen Einrichtungen in Deutschland. In:
Sprachpolitik & Sprachenpolitik 1/2026, S. 67–87.
DOI: https://doi.org/10.14618/spr_1_2026_mey.

Natalia Gagarina

Spracherwerbsgrundlagenforschung in der gesellschaftspolitischen Verantwortung: Wissenschaftliche Ergebnisse für den Transfer übersetzt, Handlungsempfehlungen ausformuliert ... und dann?

Abstract: Der Beitrag diskutiert die gesellschaftspolitische Verantwortung der Spracherwerbsgrundlagenforschung, wissenschaftliche Erkenntnisse in Handlungsempfehlungen für Politik und Praxis zu übersetzen. Dabei steht sie vor substantiellen Herausforderungen bei der Implementierung. Trotz etablierter Ergebnisse zu mehrsprachigem Spracherwerb fehlen vielen Kindern beim Schuleintritt ausreichende Kompetenzen – eine Lücke zwischen Forschung und Praxis. Am Beispiel des Leibniz-Zentrums für Allgemeine Sprachwissenschaft (ZAS), des Berliner Interdisziplinären Verbundes für Mehrsprachigkeit und der Zusammenarbeit mit dem Berliner Senat werden Transferstrategien beleuchtet: Mehrsprachige Flyer mit Empfehlungen für Eltern und Fachkräfte, Veranstaltungen mit politischen Akteuren sowie Popularisierungskampagnen.

Zentrale Erfolgsfaktoren sind interdisziplinäre Zusammenarbeit, gezielter Dialog zwischen Wissenschaft und Politik sowie ein Monitoring der Umsetzung. Beispiele wie das Transferprogramm „Leibniz-Labs“ zeigen, wie wissenschaftliche Institutionen gemeinsam mit Akteuren aus Gesellschaft, Politik und Wirtschaft evidenzbasierte Entscheidungen entwickeln, um praxistaugliche Lösungen für große gesellschaftliche Herausforderungen zu finden. Dennoch endet die Verantwortung nicht bei Empfehlungen, sondern umfasst Begleitung und Reflexion des nachhaltigen Wirkungskreislaufs. Systematische und nachhaltige Impulse können die sprachliche Förderung benachteiligter Kinder im Deutschen wirksam verbessern, insbesondere bei mehrsprachigen und monolingualen Kindern aus bildungsfernen Familien. Das Ziel wäre: Kein Kind soll mit Sprachdefiziten in die Schule kommen.

Abstract (English): This article discusses the socio-political responsibility of fundamental language acquisition research, focusing on the translation of scientific findings into policy- and practice-oriented recommendations, and on challenges associated with their implementation. Despite substantial empirical knowledge on multilingual language acquisition, many children lack sufficient skills when they enter primary school. This reveals a persistent gap between research and practice. Using the example of the Leibniz Center for General Linguistics (ZAS), the Berlin Interdisciplinary Network for Multilingualism, and the collaboration with the Berlin Senate, the article illustrates some transfer strategies: multilingual flyers with recommendations for parents and professionals, events with political actors, and public dissemination initiatives. Key success factors include interdisciplinary

nary collaboration, targeted dialogue between science and politics, and a monitoring of the implementation. Best practice examples such as the “Leibniz Transfer” programme show how evidence flows into evidence-based decisions. Nevertheless, responsibility does not end with recommendations, but includes monitoring and reflection in order to create a sustainable impact cycle. Systematic and sustained incentives can effectively improve the language skills of disadvantaged children in German, especially multilingual and monolingual children from disadvantaged families.. The overarching aim is to ensure that no child enters school without sufficient language skills.

Keywords: Spracherwerbsgrundlagenforschung, Mehrsprachigkeit, Transfer, Handlungsempfehlungen; fundamental research into language acquisition, multilingualism, transfer, recommendations for action

1. Einführung

Dieser Beitrag befasst sich mit den Herausforderungen, die entstehen, wenn sich die Sprach(erwerbs)grundlagenforschung in der gesellschaftspolitischen Verantwortung sieht. Er schlägt einige mögliche Lösungen dafür vor, wie die Forschung dieser Verantwortung gerecht werden kann, zeigt aber auch Grenzen auf. Damit diskutiert der Beitrag einen Aspekt der Sprachenpolitik, der in der Realität heutiger Mehrsprachigkeitskontexte von herausragender praktischer Bedeutung ist. Zudem greift er damit Forderungen und programmatische Entwicklungen wie z.B. des „Förderprogramms Leibniz-Transfer“ der Leibniz-Gemeinschaft auf, das „den Erkenntnistransfer aus allen Wissenschaftsbereichen in Gesellschaft, Wirtschaft und Politik“ unterstützen soll.¹

Diese Herausforderungen sind nicht nur auf Deutschland begrenzt. Im Bereich der Spracherwerbsforschung entstehen sie, wenn wissenschaftliche Erkenntnisse in die sprachenpolitische Praxis übertragen, Beratungen auf Grundlage der Wissenschaft durchgeführt und praxisnahe Handlungsempfehlungen für Fachkräfte, Bildungsinstitutionen und die Politik formuliert werden. Dies geschieht vor dem Hintergrund, dass viele Kinder beim Schuleintritt nicht über ausreichende Sprachkompetenzen verfügen, um dem Unterricht in angemessener Weise folgen zu können – obwohl die Forschung seit vielen Jahren relevante Ergebnisse für den Spracherwerb in mehrsprachigen Kontexten erarbeitet und versucht, diese in relevanten Institutionen bekannt zu machen.

In diesem Sinne greift der Beitrag folgende Fragen auf: Wie kann eine derartige direkte Transfer- und Beratungstätigkeit aussehen und wie kann die Wirkung dieses Transfers evaluiert werden? Wird sie ausreichend anerkannt und geschätzt? Wie können die Ergebnisse der Sprach(erwerbs)grundlagenforschung die Wirtschaft erreichen und damit die ökonomische Situation im Land beeinflussen? Und

¹ <https://www.leibniz-gemeinschaft.de/forschung/leibniz-wettbewerb/leibniz-transfer>.

wie kann die Übersetzung der Ergebnisse der Spracherwerbsgrundlagenforschung so auf die Bildungspolitik einwirken, dass diese Erkenntnisse aufgenommen, in gesetzliche oder administrative Regelungen überführt und schließlich so umgesetzt werden, dass mehrsprachige Kinder und Kinder mit geringeren sprachlichen Kompetenzen davon profitieren?

Der Beitrag versucht, diesen Fragen nachzugehen und weitere Fragen zu formulieren, mit denen die Autorin im Laufe der Jahre konfrontiert wurde. Dazu gehören etwa Fragen wie: Was geschieht mit den Handlungsempfehlungen, die Sprachwissenschaftler:innen und Spracherwerbsforscher:innen entwickeln und an Bildungsverantwortliche weitergeben? Diese Fragen mögen komplex erscheinen, doch die Sprach(erwerbs)grundlagenforschung sieht sich zunehmend mit ihnen konfrontiert.

2. Spracherwerbsforschung

Die Spracherwerbsgrundlagenforschung ist eine Teildisziplin der sprachwissenschaftlichen Grundlagenforschung, die in einer besonderen gesellschaftspolitischen Verantwortung steht. Das Wissen über typische, atypische und pathologische Prozesse der Sprachaneignung und des frühkindlichen Spracherwerbs ist entscheidend für die Auswahl geeigneter sprachunterstützender Maßnahmen, damit Kinder frühzeitig durch qualifiziertes Fachpersonal gefördert oder ggf. therapeutisch begleitet werden können. Dieses Wissen – und die daraus korrekt abgeleitete Unterstützung – ist für das gesamte Leben eines Menschen von großer Bedeutung, da die Sprache und der Spracherwerb im Vorschulalter langfristige Auswirkungen auf Schulerfolg, Bildung, und damit das gesamte spätere Leben haben. Zum Beispiel zeigte eine 29 Jahre umfassende Längsschnittstudie von Schoon et al. (2010), dass relativ schlechtere Sprachfähigkeiten im Alter von fünf Jahren mit einem niedrigeren psychischen Gesundheitsniveau im Alter von 34 Jahren verbunden waren.

Allgemein ist die Fähigkeit, sich verständlich auszudrücken, ein unverzichtbarer Bestandteil einer angemessenen Funktionsfähigkeit eines Menschen in der Gesellschaft. Sie hat Auswirkungen auf das individuelle soziale Wohlbefinden und bildet die Grundlage der menschlichen Kommunikation (Bliss/McCabe/Miranda 1998; McCabe 1996). Gleichzeitig ist die Fähigkeit, im Vorschulalter kohärente und kohäsive mündliche Texte zu formulieren, ein Eckpfeiler für die weitere Entwicklung im Grundschulalter. Dies liegt unter anderem daran, dass zwischen Vorschule und Grundschule eine Brücke zwischen mündlicher und schriftlicher Sprache gebaut wird (Hadley 1998). Das zeigt, wie wichtig es ist, Probleme in der Sprachentwicklung bei Kindern rechtzeitig zu erkennen, um das Risiko einer verzögerten Leseentwicklung zu verringern (Reese et al. 2010; Suggate/Schaughency/Reese

2011). Wiederholt wurde gezeigt (vgl. Gagarina et al. 2021), dass die mündliche Sprache von Kindern in engem Zusammenhang mit einer erfolgreichen Entwicklung der frühen Lese- und Schreibfähigkeit steht (z.B. Catts et al. 1999; Sénéchal/LeFevre 2002; Tabors et al. 2001). Noch stärkere Zusammenhänge wurden sogar zwischen mündlichen Erzählungen und dem Leseverständnis festgestellt (Griffin et al. 2004; Reese et al. 2010; Tselekidou et al. im Dr.). Reese et al. (2010) stellten beispielsweise bei siebenjährigen Kindern fest, dass „die Qualität der Erzählungen der Kinder ihre Lesefähigkeiten zum Zeitpunkt der Untersuchung und ein Jahr später einzigartig vorhersagte, selbst nach Berücksichtigung ihres rezeptiven Wortschatzes und ihrer frühen Dekodierungsfähigkeiten“ (ebd., S. 627; vgl. auch Kaderavek/Sulzby 2000 für Kinder mit Sprachentwicklungsstörungen). Diese und auch weitere Ergebnisse bedeuten, dass die frühzeitige Erkennung eines unzureichenden Spracherwerbs eine der wichtigsten Voraussetzungen für eine erfolgreiche nachhaltige Bildung und die Minimierung der Benachteiligungen von Kindern in der Gesellschaft ist.

Aus der Spracherwerbsforschung wissen wir zudem, dass die Sprachentwicklung bereits beginnt, bevor wir sie ‚hören‘ bzw. bevor das Kind seine ersten Wörter spricht. Mit etwa 4 Monaten können Säuglinge unterschiedliche Laute und Wortbetonungsmuster unterscheiden und prosodische Schwerpunkte erkennen; mit etwa 6 Monaten erfassen sie prosodische Grenzen und beginnen, sprachliche Reize anhand rhythmischer Informationen zu strukturieren. Noch zwei Monate später beherrschen Kinder trochäische und phonotaktische Segmentierungen von Silbensequenzen. Ab etwa 12 Monaten äußern Kinder ihre ersten Wörter; mit ca. drei bis dreieinhalb Jahren ist die Grundlage der Grammatik erworben. Wie O’Grady sehr schön im Epigraph zum Buch *How children learn language* schreibt: „Innerhalb von drei Jahren nach der Geburt erwerben Kinder einige Tausend Wörter, lernen, wie man komplexe Sätze bildet und versteht, und meistern das Lautsystem ihrer Sprache – alles bevor sie ihre Schuhe binden können“ (O’Grady 2005; Übersetzung N. Gagarina).

Tabelle 1 zeigt zwei Beispiele aus dem Korpus des Leibniz-Zentrums Allgemeine Sprachwissenschaft (ZAS) zu bilingualer Spontansprache, die die Unterschiede zwischen zwei Kindern, die 2 Jahre und 4 Monate alt sind, illustrieren. Kind L. erwirbt das Deutsche in einem monolingualen Kontext, während Kind K. Deutsch als eine von zwei Sprachen in einem simultan bilingualen Kontext erwirbt. Eine einfache bzw. erste Analyse dieser Konversationen zeigt, dass das Kind K. eine ausgebautere Syntax aufweist und *clauses* mit Konnektoren verbindet; z. B. „ganz hinten ist das Pferd und dann ein Wal“. Das Kind L. dagegen produziert nur einzelne Wörter. Auch morphologisch zeigt sich bei dem Kind K. eine größere Komplexität; es werden definite und indefinite NPs (*Noun Phrases*) verwendet, wie *das Pferd* und *ein Wal*, während das gleichaltrige Kind L. artikellose oder indefinite NP produziert. Dieses Beispiel zeigt, dass bilingual aufwachsende Kinder – entgegen verbreit-

teten Vorurteilen – keineswegs weniger komplexe Strukturen ausbilden als gleichaltrige monolinguale Kinder, sondern im Gegenteil sogar eine komplexere Sprache produzieren können.

Bilinguales Kind K. (2 Jahre 4 Monate) Gesprächspartner: G	Monolinguales Kind L. (2 Jahre 4 Monate) Gesprächspartner: G
K: ... großes Biber G: so einen großen Biber hast du? K: ja G: wo ist der denn? K: auf das ... Berlin gekommen und das geht das das nicht. G: der ist nach Berlin gekommen und das geht nicht? K: ja. G: hast du den Biber in [G nennt die Stadt] gesehen oder wo? K: ne, das, ganz hinten ist das Pferd und dann ein Wal. G: ein Wal? K: ja. V: im Wasser? G: ja.	G: is(t)² alles in Ordnung mit dem Häschen? L: P(f)laster, Pflaster G: da, da ist das Pflaster. L: Maus. [Das Kind sieht auf dem Pflaster eine Maus] G: hm? G: guck mal genau. L: Halbmond. G: ja, aber was ist das? G: des ist eine Maus? L: ja. G: nee, guck mal. L: ein Frosch. G: und was hat der oben drüber? L: ein Regenschirm.

Tab. 1: Ausschnitte aus den Aufnahmen der Spontansprache von zwei Kindern: simultan bilinguals Kind K. und monolinguales Kind L.

Dieses Beispiel zeigt, dass der Spracherwerb bei simultan bilingual aufwachsenden Kindern nicht verzögert wird, wenn das Kind in jeder Sprache ausreichend Input erhält. In der Gesellschaft halten sich hingegen nach wie vor weit verbreitete Annahmen, wonach Mehrsprachigkeit den Spracherwerb verzögere, zu sprachlichen Auffälligkeiten führen oder der simultane Erwerb zweier Sprachen nicht in ausreichendem Maße gelingen könne („doppelte Mehrsprachigkeit“). Diese Auffassungen sind jedoch empirisch nicht belegt, denn wissenschaftliche Erkenntnisse zeigen vielmehr, dass der Sprach- und Mehrspracherwerb primär von der Quantität und Qualität des sprachlichen Inputs sowie von den jeweiligen Erwerbsbedingungen abhängt. Und obwohl sich verschiedene linguistische Theorien in ihren Erklärungen zu den Verläufen des Spracherwerbs unterscheiden, sind sie sich hinsicht-

2 Klammern zeigen, dass der Laut nicht ausgesprochen wurde.

lich der Bedeutung von ausreichend hochwertigem sprachlichem Input einig: Ausreichender und qualitativ hochwertiger sprachlicher Input ist in der frühkindlichen Entwicklung entscheidend für einen nachhaltig stabilen und ‚gesunden‘ Spracherwerb. Denn im oben genannten Sinne bilden diese frühen Phasen der Sprachkompetenz das Fundament für die spätere sprachliche Entwicklung. Dabei ist es wichtig, in den früheren Phasen mit dem Kind die Sprache zu sprechen, die ein Erwachsener selbst am besten spricht (typischerweise ist das die eigene Muttersprache).

In einer kleineren Studie konnten Klassert/Gagarina (2010) die Bedeutung der zu Hause gesprochenen Sprachen in mehrsprachigen Haushalten aufzeigen. Der Beitrag untersucht den Einfluss elterlichen Inputs auf die Sprachentwicklung bilingual aufwachsender Migrantenkinder. Spracherwerbsdaten von 45 russischsprachigen Kindern aus Berlin, die im Wesentlichen danach unterschieden wurden, in welchem Umfang mit ihnen zu Hause Deutsch gesprochen wurde, zeigen, dass der Gebrauch des Deutschen durch die Eltern kaum Auswirkungen auf die Sprachkompetenz der Kinder hat. Wohl aber zeigen die Ergebnisse deutliche Unterschiede zugunsten der Herkunftssprache Russisch: Da die russische Sprachentwicklung maßgeblich vom elterlichen Sprachangebot abhängt und die Muttersprache für die Eltern-Kind-Beziehung zentral ist, ist der Gebrauch der Herkunftssprache durch die Eltern zu unterstützen, um gute mehrsprachige Kompetenzen der Kinder zu erreichen, zumal diese keine Auswirkungen auf die Kompetenzen im Deutschen haben.

3. Gesellschaftliche Implikationen und praktische Folgen der Studie

Auf Basis dieser Studie wurde im Rahmen des Berliner Interdisziplinären Verbundes für Mehrsprachigkeit (BIVEM, <https://www.leibniz-zas.de/de/bivem>) ein Flyer entwickelt. Ziel war, die Ergebnisse der wissenschaftlichen Untersuchungen so für Fachkräfte zu ‚übersetzen‘, dass diese daraus Schlussfolgerungen für die praktische Arbeit im Bildungsalltag ziehen konnten. Der Flyer heißt „Mit Kindern die Familiensprache(n) sprechen“ und enthält prägnante Informationen dazu, warum man mit Kindern die Familiensprache(n) sprechen sollte (vgl. Abb. 1). Zudem wird erläutert, wie Eltern sowohl die Erstsprache als auch die deutsche Sprache fördern können, um einen kompetenten Erwerb sowohl der Familiensprache als auch der dominanten gesellschaftlichen Sprache zu ermöglichen. Die Rubriken „Aus der Wissenschaft“ und „Wenn Eltern unterschiedliche Sprachen sprechen“ geben weitere Tipps für die Eltern und Leseempfehlungen.



Abb. 1: ZAS-Flyer „Mit Kindern die Familiensprache(n) sprechen“, Vorder- und Rückseite (https://www.leibniz-zas.de/fileadmin/media/Bilder/BIVEM/Flyer-reihe_pdf/bivem-flyer01-de.pdf)

Dieser Flyer markierte den Auftakt einer ganzen Reihe von BIVEM-Informationen-flyern, die unter dem Titel „So geht Mehrsprachigkeit“ veröffentlicht wurden. Diese Flyer-Reihe informiert pädagogische Fachkräfte, Erzieher:innen, Eltern mehrsprachiger Kinder und weitere Interessierte über verschiedene Aspekte von Mehrsprachigkeit. In den Flyern „Wissenschaft fürs Leben. Fakten – Studien – Informationen“ werden prägnant und verständlich unterschiedliche Themen vorgestellt. Insgesamt enthält die Reihe acht Flyer, die in unterschiedlichen Sprachen produziert wurden: *Vorurteile überwinden & Vorteile nutzen* (Flyer 2), *... trotz einer Sprachentwicklungsstörung* (Flyer 3), *Vorlesen fördert Sprachentwicklung* (Flyer 4), *Sprachen wertschätzen* (Flyer 5), *Sprache und Geschlecht* (Flyer 6), *Mehrsprachigkeit erhalten* (Flyer 7) sowie *... mit digitalen Medien* (Flyer 8). Derzeit stehen die Flyer auf Deutsch, Arabisch, Englisch, Französisch, Persisch, Russisch und Türkisch zur Verfügung, womit die Flyer in einer Reihe der am häufigsten gebrauchten Familiensprachen in Berlin erhältlich sind; die Flyer stehen online zum Download bereit, können aber auch in gedruckter Fassung beim ZAS bestellt werden (vgl. Abb. 2). Die Entscheidung, die Flyer in diesen Sprachen zu erarbeiten, folgte dabei zum einen dem Bedarf an häufigen Sprachen, zum anderen lagen dem aber auch praktische Erwägungen wie die Sprachkompetenzen der am Projekt Beteiligten Personen und Institutionen zu Grunde. Eine Übersetzung in weitere relevante Sprachen wie z. B. Polnisch, Ukrainisch oder Spanisch ist z. T. in der Planung. Die BIVEM-Flyerreihe wurde 2018 mit dem OpenAccess-OpenScience-Preis der Deutschen Gesellschaft für Sprachwissenschaft ausgezeichnet.

Die Flyer für den Download

Flyer auf Deutsch

نشرة إعلانية باللغة العربية

Flyer in English

Türkçe broşür

Farsça broşür

Dépliant en français

Флаер на русском языке



Die Flyer-Reihe (Bild: Michelle Stolte)

Abb. 2: Die ZAS-Flyer zur Mehrsprachigkeit in den verfügbaren Sprachen

Seit seiner Gründung im Jahr 2011 beschränkt sich die Transferarbeit von BIVEM jedoch nicht auf die Produktion der Flyer. Auf der Grundlage der darin enthaltenen, auf wissenschaftlichen Ergebnissen basierenden Informationen, werden weitere Aktivitäten durchgeführt. Dazu gehören beispielsweise Beratungsangebote für Fachkräfte und Eltern mehrsprachiger Kinder sowie die Organisation von Veranstaltungen. Ein Beispiel dafür ist die Tagung „Mehrsprachigkeit: Über-

gänge im Bildungssystem“, die am 2. November 2019 am ZAS und dem im ZAS angesiedelten BIVEM in Kooperation mit der Humboldt-Universität zu Berlin und dem Zentrum für Sprachbildung (ZeS) sowie mehreren Kooperationspartnern des BIVEM-Netzwerks organisiert wurde. In den Handlungsempfehlungen, die vor der Tagung in mehreren BIVEM-Sitzungen in der Organisatorengruppe ausformuliert und während der Tagung öffentlich präsentiert und in einer Art Pressemitteilung veröffentlicht wurden, wurde das Ziel der Tagung folgendermaßen formuliert:

Die Tagung zielte darauf, in enger Verzahnung von Wissenschaft, Bildungseinrichtungen und Politik Gelingensbedingungen für die Übergänge zwischen Kindertageseinrichtungen und Grundschulen einerseits und Willkommensklassen und Regelklassen andererseits herauszuarbeiten. Anknüpfend an die bisherigen Entwicklungen in der Berliner Schullandschaft und unter Auswertung von Erfahrungen hier und in anderen deutschsprachigen Ländern sowie auf der Basis wissenschaftlicher Ergebnisse werden Handlungserfordernisse bestimmt und in konkrete Empfehlungen für die Bildungsverwaltung, die Schulen und Kitas umgesetzt.

Als ein Ergebnis dieser Tagung wurden in diesem Sinne vier Empfehlungen (siehe Anhang) für den Übergang von Kindern aus den Kindertageseinrichtungen zu den Grundschulen formuliert:

- 1) Übernahme der ‚Lerndokumentation Sprache‘ (Beobachtung der Sprachentwicklung durch pädagogische Fachkräfte im vorschulischen Bildungsbereich) aus dem Sprachlerntagebuch der Kita in die Schülerakte (damit beim Übergang von Kindertageseinrichtungen in die Schule relevante Erkenntnisse über die Entwicklung der Kinder nicht verloren gehen; die ‚Lerndokumentation‘ wurde mittlerweile durch das ‚Beokiz-Verfahren‘ zur „ganzheitlichen, ressourcen- und stärkenorientierte Beobachtung, Dokumentation und Einschätzung der Entwicklung“³ der Kinder ersetzt);
- 2) Umsetzung einer mehrsprachigkeitsorientierten und individuell angemessenen Sprachstandsdiagnostik unter Berücksichtigung der Herkunftssprache(n), um das Sprachrepertoire der Kinder angemessen zu dokumentieren (wie das „Wuschel“-Testverfahren,⁴ das die Sprachentwicklung von Kindern zwischen 4 und 6 Jahren erfasst, ergänzt durch das Sprachförderprogramm „Wuschels Abenteuer“, sowie die Tebik-Sprachdiagnostik mehrsprachiger Kinder im Alter von 4 bis 8 Jahren vgl. Gagarina et al. 2025);

3 <https://www.berlin.de/sen/jugend/familie-und-kinder/kindertagesbetreuung/fruehkindliche-bildung/beokiz-verfahren/>.

4 <https://wuschel-app.de/>.

- 3) Verstärkung der institutionellen Verzahnung zwischen Kita und Grundschule durch kollegiale Hospitationen (um einen besseren Austausch zwischen den Bildungsstufen zu fördern); und
- 4) Stärkung und Systematisierung der Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern durch ein einheitliches Rahmencurriculum „Sprachaneignung und Sprachbildung“ (um bereits in der Ausbildung angehende Lehrkräfte angemessen auf die sprachlichen Realitäten der Kinder vorzubereiten).

Außerdem wurden auf der Tagung fünf Empfehlungen für den Übergang von Willkommensklassen, d. h. speziellen Klassen für erst vor kurzer Zeit nach Deutschland eingewanderte Kinder, in Regelklassen verfasst:

- 1) DaZ-/DaF-Lehrkräfte in Regelklassen einsetzen:
Es soll die Sprachaneignung im Fachkontext durch individualisierte additive und integrative Lernangebote sowie durch eine tutorielle Betreuung der Schülerinnen und Schüler unterstützt werden. Dafür könnte das DaZ-/DaF-Personal, das in den Willkommensklassen tätig war, für eine Verstetigung seiner Anstellung verstärkt herangezogen werden.
- 2) Schulbiografische Kontinuitäten ermöglichen:
Schülerinnen und Schüler aus Willkommensklassen sollen möglichst ohne Schulwechsel in eine Regelklasse übergehen, da jeder Schulwechsel die Möglichkeit auf einen höheren Bildungsweg verringert.
- 3) Außerschulische Kontaktmöglichkeiten für geflüchtete Schülerinnen und Schüler verstärken:
In Kooperation mit außerschulischen Akteuren und Einrichtungen soll der Kontakt zur Mehrheitsgesellschaft, der essentiell für einen erfolgreichen Spracherwerb und die sozio-emotionale Entwicklung von Kindern und Jugendlichen ist, ausgebaut werden. Dafür benötigen Schulen Ressourcen und Unterstützung.
- 4) Literalitätserwerb durch Einbezug der literalen Vorerfahrungen in den Herkunftssprachen unterstützen:
Dabei sollen zunächst literale Vorerfahrungen und Kenntnisse aus dem Herkunftsland systematisch erhoben und in individualisierte Fördermaßnahmen für den Literalitätserwerb im Deutschen überführt werden, um Schülerinnen und Schüler vor allem den Übergang in die Sekundarstufe I und II sowie die berufliche Bildung zu ermöglichen. Darüber hinaus sollen regelmäßige Lernfortschrittsdiagnosen den Literalitätserwerb im Deutschen begleiten.
- 5) Herkunftssprachen anerkennen:
Herkunftssprache(n) von geflüchteten Schülerinnen und Schülern sollen als jeweils erste Fremdsprache anerkannt werden. Außerdem sollte herkunftssprachlicher Unterricht – soweit möglich – angeboten und mit dem Fachunterricht verzahnt werden.

Jeder Punkt beinhaltete eine kurze Erklärung und eine genauere Erläuterung der Bedeutung. Vierundzwanzig Personen (Lehrer:innen, ein Arzt, pädagogische Fachkräfte, Professoren, ein Schulleiter, u. a.) wirkten an den Handlungsempfehlungen mit. Trotz des Interesses und der Teilnahme von mit Bildungspolitik befassten Verantwortlichen der drei Parteien der damaligen Berliner Landesregierung (Stefanie Remlinger MdA, Sprecherin für berufliche Bildung und Haushaltspolitik von Bündnis 90/Die Grünen, Dr. Maja Lasić MdA, Bildungspolitische Sprecherin der SPD sowie Regina Kittler MdA, Bildungspolitische Sprecherin von Die Linke) lässt sich meines Erachtens bislang keine klare Wirkung nachweisen, aus der erkennbar würde, dass diese Handlungsempfehlungen zu einem deutlichen Politikwechsel geführt hätten.

Drei Jahre später (am 28. März 2022) fand zur Fortsetzung der Diskussion die Folgeveranstaltung „Perspektiven für eine verstärkte frühkindliche Sprachpolitik in Europa“ im Europäischen Haus Berlin statt. Ziel war, eine Verbesserung der frühkindlichen Sprachförderung im Europäischen Raum zu diskutieren und dafür erneut bildungs- und sprachpolitisch Verantwortlichen Impulse zu geben. Ein Teil davon war der Impulsvortrag „Warum sollten Politiker:innen in Europa wissen, dass Babys sprachspezifisch fallen, und wie sich eine erfolgreiche Mehrsprachigkeit entwickelt?“ (Gagarina 2022). Der Vortrag begann mit einer zeitgemäßen Definition von Mehrsprachigkeit, die für notwendig erachtet wurde, um die Zuhörenden in den aktuellen Wissenschaftsdiskurs zum Spracherwerb einzuführen. Daran anschließend wurden ausgewählte Forschungsergebnisse zur frühkindlichen Sprachentwicklung dargestellt. Dann wurde der Frage nachgegangen „was erfolgreiche Mehrsprachigkeit ist und wie sie sich entwickelt“. Schließlich wurden die folgenden drei ‚Take-Home-Messages‘ formuliert: 1. Die zentralen Empfehlungen an die Politik lauteten, dass Mehrsprachigkeit möglichst früh gefördert werden sollte, da sie das Leben der Kinder nicht erschwert, sondern ihnen zusätzliche Chancen eröffnet. 2. Als wichtig wurde außerdem festgehalten, dass langfristige Sprachbeobachtungen und Sprachstandserhebungen, die in der Kita durchgeführt werden, auch in der Schule weitergeführt werden sollten, um die sprachliche Entwicklung der Kinder nachhaltig im Blick zu behalten. 3. Schließlich sollten die in großen europäischen Projekten entwickelten diagnostischen Tools stärker validiert, normiert und aktiv eingesetzt werden, um Wissenschaft und Praxis besser miteinander zu verzahnen.

Um die frühkindliche Sprachförderung zu verbessern, wurden zudem „zehn Vorschläge für Europa“ formuliert. Aus der Veranstaltung gingen diese als Empfehlungen an die Sprach- und Bildungspolitik auf europäischer Ebene hervor, die dazu beitragen sollen, die sprachliche Förderung in der frühen Kindheit gezielt zu stärken. Ziel war es auch hier, zu erreichen, dass sich sprachenpolitische Entscheidungsträger z. B. im Bildungsbereich stärker für wissenschaftliche Erkenntnisse im Bereich des Spracherwerbs öffnen und aktiver für die Umsetzung dieser Empfeh-

lungen einsetzen. Auch hier konnte meines Erachtens jedoch bislang nicht beobachtet werden, dass diese Empfehlungen zu praktischen Konsequenzen geführt hätten. So war etwa Philippe Guilbert, der zum Zeitpunkt der Veranstaltung Referatsleiter für Bildungs- und Sprachkooperation in der Kulturabteilung der Französischen Botschaft bzw. Institut français Deutschland war, an der Veranstaltung beteiligt und durchaus an den Ergebnissen interessiert.

4. Sprachenpolitische Schlussfolgerungen

Dieser Aufsatz sollte anhand einiger Beispiele aufzeigen, wie Erkenntnisse aus der Forschung – hier der Spracherwerbsgrundlagenforschung – so aufbereitet werden können, dass sie in praktische Handlungsempfehlungen münden können. In diesem Sinne ist der Transfer von Forschungserkenntnissen in konkrete politische Maßnahmen ein zentraler Schritt zur evidenzbasierten Entscheidungsfindung auf allen Ebenen. Dies gilt im Grundsatz für jede Familie, für einzelne Bildungsinstitutionen, für Schulbehörden wie für die lokale, regionale, nationale und europäische Bildungspolitik. Durch die in mehreren Sprachen produzierten Flyer wurde ein auf Forschungsergebnissen basierendes Kommunikationsinstrument geschaffen, das sowohl für Eltern als auch für Kindergärten, Schulen und andere Bildungsinstitutionen konkrete Handlungsempfehlungen im Umgang mit mehrsprachigem Spracherwerb von Kleinkindern bis zu Oberschülern bereitstellt. Durch die Popularisierung dieser Maßnahmen und die Ansprache von Entscheidungsträgern durch verschiedene Veranstaltungen sollte zudem eine breitere Öffentlichkeit erreicht werden, die sprachenpolitisch Einfluss nehmen kann.

Doch was geschieht, nachdem derartige Handlungsempfehlungen formuliert wurden? Am Beispiel des Transfers am Leibniz-Zentrum Allgemeine Sprachwissenschaft, der langwierigen Arbeit des Berliner Interdisziplinären Verbundes für Mehrsprachigkeit, und der Zusammenarbeit mit dem Berliner Senat sollte versucht werden zu verstehen, wie die Lücke zwischen wissenschaftlichen Ergebnissen und deren tatsächlicher Implementierung (in der Politik) entsteht bzw. wie sie überbrückt werden kann. Anhand der Angebote wurde gezeigt, wie die wissenschaftlichen Ergebnisse in die Praxis übersetzt werden und zusammen mit wichtigen politischen Akteuren diskutiert werden können. Dabei war ein zentrales Argument, dass die interdisziplinäre Zusammenarbeit bei der Formulierung der Handlungsempfehlungen sowie ein gezielter Dialog zwischen Wissenschaft und Politik eine zentrale Komponente einer erfolgreichen Implementierung sind. Dazu gehört schließlich auch das Monitoring der Implementierung. Ausgehend von den *Best-practice*-Beispielen wurden somit Vorschläge formuliert, wie die Verknüpfung von Wissenschaft und politischer Praxis nachhaltig verbessert werden kann.

Erkenntnisse aus der Spracherwerbsgrundlagenforschung entfalten ihre Wirkung erst, wenn sie gezielt in verständliche und anwendbare Formate übertragen werden. Die Beratung für Politik und Praxis bildet dabei die zentrale Brücke zwischen Forschung und gesellschaftlicher Umsetzung, indem sie wissenschaftliche Evidenz in konkrete Entscheidungsoptionen übersetzt. Derartige Handlungsempfehlungen bleiben jedoch wirkungslos, wenn ihnen keine strukturierten Implementierungsstrategien folgen. Ich glaube, die Verantwortung der Spracherwerbsgrundlagenforschung endet daher nicht mit der Formulierung von Empfehlungen, sondern umfasst auch die Begleitung der Umsetzung sowie die Reflexion ethischer, sozialer und politischer Folgen. Eine gesellschaftspolitische Wirkung entsteht schließlich nur durch nachhaltige Verankerung, konsequente Evaluation und Rückkopplung, womit die Wissenschaft in einem dynamischen Verantwortungskreislauf weiterentwickelt werden kann.

Es ist leicht, Kritik zu üben und unzufrieden zu sein, während es deutlich schwerer ist, tatsächliche Veränderungen zu bewirken. Ich glaube, dass die in diesem Beitrag vorgestellten Arbeiten die Situation des Deutscherwerbs durch benachteiligte (sowohl mehrsprachige als auch monolinguale) Kinder, die oft aus bildungsfernen Familien stammen, nicht grundlegend verändern werden. Dennoch hoffe ich, dass damit ein Impuls gesetzt wird, der positive Entwicklungen in Gang bringen kann. Die Hoffnung bleibt somit, dass damit auch kleinere sprachwissenschaftliche Erkenntnisse wahrgenommen und so in die Praxis übersetzt werden, dass kein Kind mit sprachlichen Defiziten in die Schule kommt und alle Kinder mit typischer Entwicklung am Ende der Grundschule keine Probleme mit dem Lesen und Schreiben mehr haben. Denn, wie eine großangelegte Studie mit fast 1.500 Teilnehmenden zeigt: Nicht das Alter, sondern die Bildung ist für das Textverständnis und die Brückeninferenz verantwortlich (Huff et al. 2025).

Literatur

- Bliss, Lynn S./McCabe, Allyssa/Miranda, A. Elisabeth (1998): Narrative assessment profile: Discourse analysis for school-age children. In: *Journal of Communication Disorders* 31, 4, S. 347–363.
- Catts, Hugh W./Fey, Marc E./Zhang, Xuyang/Tomblin, J. Bruce (1999): Language basis of reading and reading disabilities: Evidence from a longitudinal investigation. In: *Scientific Studies of Reading* 3, 4, S. 331–361.
- Gagarina, Natalia (2022): „Warum sollten Politiker:innen in Europa wissen, dass Babys sprachspezifisch lallen, und wie sich eine erfolgreiche Mehrsprachigkeit entwickelt?“ EuropaHaus, Impulsvortrag „Perspektiven für eine verstärkte frühkindliche Sprachpolitik in Europa“ 28.3.2022.

- Gagarina, Natalia/Czapka, Sophia/Topaj, Nathalie/Krifka, Manfred (2021): Erwerbsprofil des Deutschen im mehrsprachigen Kontext. In: Lobin, Henning/Witt, Andreas/Wöllstein, Angelika Hg.): *Deutsch in Europa*. (= Jahrbuch des Instituts für Deutsche Sprache 2020). Berlin/Boston: De Gruyter, S. 75–92.
- Gagarina, Natalia/Grimm, Angela/Rinker, Tanja/Scherger, Anna-Lena (2025): TEBIK 4–8: Ein Sprachtest zur Diagnose von SES bei mehrsprachigen Kindern. In: *LOGOS* 33, 3, S. 186–192.
- Griffin, Terri M./Hemphill, Lowry/Camp, Linda/Wolf, Dennis (2004): Oral discourse in the preschool years and later literacy skills. In: *First Language* 24, 2, S. 123–147.
- Hadley, Pamela A. (1998): Language sampling protocols for eliciting text-level discourse. In: *Language, Speech, and Hearing Services in Schools* 29, 3, S. 132–147.
- Huff, Markus/Gagarina, Natalia/Varkentin, Ekaterina/Brich, Irina R. (2025): Education, not age, linked to narrative comprehension. In: *Learning and Instruction* 97, 2, Artikel 102102, S. 1–14. <https://doi.org/10.1016/j.learninstruc.2025.102102>.
- Kaderavek, Joan N./Sulzby, Elizabeth (2000): Narrative production by children with and without specific language impairment: Oral narratives and emergent readings. In: *Journal of Speech, Language, and Hearing Research* 43, 1, S. 34–49.
- Klassert, Annegret/Gagarina, Natalia/Topaj, Nathalie (2010): Russian language proficiency test for multilingual children. *ZAS Papers in Linguistics* 54, S. 1–36.
- McCabe, Allyssa (1996): Evaluating narrative discourse skills. In: Cole, Kevin N./Dale, Philip S./Thal, Donna J. (Hg.): *Assessment of communication and language*. Baltimore: Brookes, S. 121–141.
- O’Grady, William (2005): *How children learn language*. Cambridge: Cambridge University Press.
- Reese, Elaine/Suggate, Sebastian/Long, Jennifer/Schaughency, Elizabeth (2010): Children’s oral narrative and reading skills in the first 3 years of reading instruction. In: *Reading and Writing* 23, 6, S. 627–644.
- Schoon, Ingrid/Parsons, Samantha/Rush, Robert/Law, James (2010): Children’s language ability and psychosocial development: A 29-year follow-up study. In: *Pediatrics* 126, 1, S. e73–e80.
- Sénéchal, Monique/LeFevre, Jo-Anne (2002): Parental involvement in the development of children’s reading skill: A five-year longitudinal study. In: *Child Development* 73, 2, S. 445–460.
- Suggate, Sebastian P./Schaughency, Elizabeth A./Reese, Elaine (2011): The contribution of age and reading instruction to oral narrative and pre-reading skills. In: *First Language* 31, 4, S. 379–403.
- Tabors, Patton O./Snow, Catherine, E./Dickinson, David K. (2001): Homes and schools together: Supporting language and literacy development. In: Dickinson, David K./Tabors, Patton O. (Hg.): *Beginning literacy with language*. Baltimore: Brookes, S. 313–334.

Anhang

Handlungsempfehlungen an die Berliner Politik, erarbeitet auf der Tagung „Mehrsprachigkeit: Übergänge im Bildungssystem“ am 2.11.2019 in Berlin.

https://www.leibniz-zas.de/fileadmin/media/Dokumente/Events/Conferences/2019_Tagung_Mehrsprachigkeit/Dokumentation_Tagung_02.11.2019_final.pdf

(Stand: 7.1.2026).

Autorendaten

Natalia Gagarina
Leibniz-Zentrum Allgemeine Sprachwissenschaft
Pariser Straße 1
10719 Berlin
gagarina@leibniz-zas.de

Bibliografische Information (Beitrag)

Gagarina, Natalia (2026): Spracherwerbsgrundlagenforschung in der gesellschaftspolitischen Verantwortung: Wissenschaftliche Ergebnisse für den Transfer übersetzt, Handlungsempfehlungen ausformuliert ... und dann? In: Sprachpolitik & Sprachenpolitik 1/2026, S. 88–102.
DOI: https://doi.org/10.14618/spr_1_2026_gag.

Julija Běrinkowa, Lutz Laschewski und Sophie Rädcl

„Ich spüre so einen Aufschwung gegenüber der Sprache“ – Die Situation der niedersorbischen Sprache und Potenziale ihrer Revitalisierung

Abstract: Der Beitrag stellt eine wissenschaftliche Situationsanalyse für die niedersorbische Sprache vor, die im Vorfeld eines Dialogprozesses erstellt wurde, in dem gemeinsam mit der interessierten Zivilgesellschaft, lokalen Akteur:innen, sorbischen/wendischen und staatlichen Institutionen und Interessenvertretungen, eine Sprachplanungsstrategie für die sorbische Sprache erarbeitet werden soll. Ziel der Studie ist es, den aktuellen Zustand der Sprachvitalität zu erfassen, Potenziale für eine Revitalisierung zu erkunden und Ansatzpunkte für Revitalisierungsmaßnahmen zu identifizieren. Kern der Analyse ist die Erfassung der ‚objektiven‘ und ‚subjektiven‘ ethnolinguistischen Vitalität (EV). Um die subjektive Wahrnehmung der Ist-Situation der niedersorbischen Sprache von verschiedenen sprachpolitischen Akteur:innen zu erfassen, wurden in dieser Studie offene, leitfadengestützte Interviews eingesetzt. Diese erlauben es, auch solche Aspekte zu identifizieren, die nicht mit den sonst üblichen standardisierten Befragungsmethoden erfasst werden können. Als Ergebnis wurden die momentanen Besonderheiten der Sprache und ihrer Sprachgemeinschaft sowie die institutionelle Unterstützung analysiert und in Beziehung gesetzt. Niedersorbisch befindet sich gegenwärtig in einer postvernakulären Phase und wird durch eine Lern- und Neusprechenden-Gemeinschaft getragen. Die qualitative Vorgehensweise eröffnet den Zugang zu wahrgenommenen, positiven Entwicklungen wie verbesserter Spracheinstellungen, sporadisch wieder aufgegriffener Familientransmission oder einer vermehrten Sichtbarkeit der Sprache.

Abstract (Niedersorbisch): Pśinosk pśedstajijo wědomnostnu analizu situacije dolnosěrbskeje rěcy. Wóna jo se wuželała w pśedpólu dialogowego procesa, w kótaremž wuželajo se strategija za rěčne planowanje za serbsku rěc, což dej se staš gromaže ze zajmowaneju ciwilneju towarišnosću, z lokalnymi akterkami a akterami a ze statnymi institucijami a zastupnistwami zajmow. Studija co zapśimješ aktualny staw rěčneje witality, wuslěžiš potenciale za rewitalizaciju a identifikěrowaš wuchadnišća za napšawy rewitalizacije. Jědro analize jo wugódnosenje ‚objektiwnych‘ a ‚subjektiwnych‘ kriteriumow etnolinguistiskeje witality (EV). Aby se mógało dokumentěrowaš, kak rěcnopolitiske akterki a aktery situaciju dolnosěrbskeje rěcy subjektiwnje wiže, su se za toś tu studiju zasajžili wótwórnjone, na směrnicach bazěrujuce interviewy. Pśez to mógu se teke aspekty identifikěrowaš, ako njamógu se z howac wużywanyimi standardizěrowanyimi napšašowańskimi metodami zapópadniš. Wuslědk jo była analiza a pśirownowanje aktualnych wósebnosćow rěcy a jeje rěčnego zgromaženstwa, kaž teke institucionalizěrowaneje pódpěry. Dolnosěrbsčina jo tuchylu w postvernakularnej fazy a njaso se pśez zgromaženstwo wuknjecych nowych powědařkow

a powědarjow. Kwalitatiwne póstupowanje wótwórjo pśistup k zacuwanym pozitiwnym wuwisam, ako su pólěpšenje nastajenjow k rěcy, sporadiski wótnowjona transmisija rěcy we familiji abo pśiběrajuca widobnosć rěcy.

Abstract (English): This article presents a scientific analysis of the situation of the Lower Sorbian language, which was prepared in the run-up to a dialogue process in which a language planning strategy for the Sorbian language is to be developed in collaboration with interested civil society, local actors, Sorbian/Wendish and state institutions and interest groups. The aim of the study is to assess the current state of language vitality, explore potential for revitalisation, and identify starting points for revitalisation measures. The core of the analysis is the assessment of ‘objective’ and ‘subjective’ ethnolinguistic vitality (EV). In order to capture the subjective perception of the current situation of the Lower Sorbian language within various language policy stakeholders, open, guided interviews were used in this study. These allow aspects to be identified that cannot be captured using the standardised survey methods that are otherwise commonly used. As a result, the current characteristics of the language and its language community as well as institutional support were analysed and correlated. Lower Sorbian is currently in a post-vernacular phase and is supported by a community of learners and new speakers. However, the qualitative approach opens up access to perceived positive developments such as improved language attitudes, sporadic resumption of family transmission, or increased visibility of the language.

Keywords: ethnolinguistische Vitalität, Sprach(en)politik, Minderheitensprachen, Niedersorbisch; etnolinguistiska witalita, rěčna politika, mjeńšynowe rěcy, dolnosorbšćina; ethnolinguistic vitality, language policy and planning, minority languages, Lower Sorbian

1. Einleitung¹

In Sommer 2025 haben Mitarbeiter:innen am Sorbischen Institut einen Dialogprozess mit dem Ziel begonnen, gemeinsam mit sorbischen/wendischen² und staatlichen Institutionen und Interessenvertretungen, der interessierten Zivilgesellschaft sowie weiteren lokalen Akteur:innen eine Sprachplanungsstrategie für die sorbische Sprache zu erarbeiten.³ Zur Unterstützung des Vorhabens wurde dem Dialog

1 Zitat im Titel „Ich spüre so einen Aufschwung gegenüber der Sprache“ von Interviewpartner:in (IP) 1 (Pos. 9).

2 In den Rechtstexten des Bundeslandes Brandenburg wird die Doppelbezeichnung Sorben/Wenden bzw. sorbisch/wendisch verwendet. In ober- und niedersorbischer Sprache existiert als Eigenbezeichnung jeweils nur ‚serbski‘ (Adjektiv) bzw. ‚Serbowka‘ (Sorbin/Wendin) oder ‚Serb‘ (Sorbe/Wende). Aus Gründen der Lesbarkeit verwenden wir in diesem Beitrag grundsätzlich die Bezeichnung ‚sorbisch‘ für das Niedersorbische. Begründete Abweichungen werden in den Fußnoten kenntlich gemacht.

3 Dieser Beitrag ist im Rahmen des Projektes „Masterplan für die niedersorbische Sprache“ entstanden. Das Vorhaben wird im Rahmen des Bescheids Az. 2024/6869002/04a durch die

eine wissenschaftliche Bestandsaufnahme vorgeschaltet. Diese umfasst neben der systematischen Aufarbeitung der vorhandenen Literatur aus den letzten drei Jahrzehnten auch die Analyse und Interpretation statistischer Daten und qualitativer Interviews. Teile dieser entstandenen Situationsanalyse sind Gegenstand dieses Beitrages.

Der Ausgangspunkt für die Erarbeitung einer Sprachstrategie ist die Feststellung, dass der Fortbestand des Niedersorbischen als lebende Sprache mittelfristig als äußerst bedroht gilt (Spieß 2002, S. 324). In diesem Kontext ist das Ziel einer Sprachstrategie für das Niedersorbische seine ‚Revitalisierung‘. Dem Konzept der Revitalisierung und ähnlicher Begriffe liegt „die Vorstellung des externen Eingreifens in die Sprache mit dem Ziel der Aufrechterhaltung der Vitalität einer Sprache bzw. einer Varietät“ (Kostiučenko-Kessler 2025) zu Grunde. Vor dem Hintergrund unseres Forschungsinteresses zielt unsere Bestandsaufnahme daher nicht nur darauf ab, den aktuellen Zustand der Sprachvitalität zu erfassen, sondern auch Potenziale für eine Revitalisierung zu erkunden und möglicherweise Ansatzpunkte für Revitalisierungsmaßnahmen zu identifizieren.

Sprachvitalität wird innerhalb der Linguistik von Minderheitensprachen als Konzept genutzt, um Sprachen anhand von bestimmten Kriterien einem Bedrohungsstatus zuzuordnen. In vereinfachter Form geschieht dies auf einem unilinearen Kontinuum von „sicher“ bis „ausgestorben“ (Fishman 1991; Grenoble/Whaley 2005; Lewis/Simons 2010; Wurm/Baumann 1996). In dieser Herangehensweise ist das Maß der Sprachvitalität ein Vitalitätsindex nominaler Variablen, die den Zustand respektive den Bedrohungsgrad einer Sprache kennzeichnen. Bekannte Beispiele hierfür sind das von Fishman (1991) entwickelte GIDS-Modell und das darauf aufbauende EGIDS-Modell von Lewis/Simmons (2010).

Erweiterte statistische, multifaktorielle Modelle versuchen darüber hinaus, die Komplexität der Sprachvitalität durch die gleichzeitige Betrachtung mehrerer Faktoren abzubilden (z.B. Neun-Faktoren-Modell der Ad-hoc-Expertengruppe für gefährdete Sprachen der UNESCO, ELDIA-Modell⁴) (Åkermark et al. 2013; Language Vitality and Endangerment 2003; Roche 2017, S. 193). Dafür werden u. a. stellvertretende Maße für den Sprachgebrauch wie die Anzahl, der Anteil der Sprecher:innen an der Gesamtbevölkerung oder die Sprachgewandtheit von Sprecher:innen untersucht (Zahir/Zahir 2023, S. 335). Die UNESCO (2003) führt beispielsweise neun Faktoren auf, welche anhand einer fünf-stufigen Skala von 5 (sichere Sprache) bis 0 (ausgestorbene Sprache) bewertet werden können. Diese Gefährdungskriterien ergeben zusammen ein Bild über die Lage einer Sprache. Niedersorbisch

Stiftung für das sorbische Volk aus Mitteln des Bundesministeriums des Inneren aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages gefördert.

- 4 Das Europäische Vitalitätsbarometer (EuLaViBar) ist ein Instrument zur Bewertung des Erhalts einer Minderheitensprache.

wird nach den Kriterien der UNESCO als „definitely endangered“ (Stufe 3) eingestuft (UNESCO 2025).

Mit Blick auf das Forschungsinteresse unserer Situationsanalyse relevante Kritik wurde von Zahir/Zahir (2023, S. 333) vorgebracht. Sie kritisieren, dass anhand solcher soziolinguistischer Modelle zur Bewertung der Sprachvitalität der Fokus zu stark auf der Gefährdung des Sprachgebrauchs läge und zu wenig auf einer möglichen Zunahme der Vitalität. Somit wären es defizitäre Modelle, welche sich für die Messung einer Umkehrung des Sprachwandels, wie sie ja im Zuge einer Revitalisierung angestrebt wird, nicht eigneten. Sie schlagen vor, den Begriff Vitalität als Energie zu verstehen, die eine Sprachgemeinschaft für die Kommunikation in der Zielsprache aufbringt (ebd.). Vitalität wird hier aus Subjektperspektive betrachtet. Der Fokus aus solch einer subjektiven Vitalitätsperspektive kann Hinweise darauf geben, dass sich eine bestimmte Minderheit in einer Phase der ethnischen Wiederbelebung mobilisieren wird. Diese Phase wäre bei alleiniger Betrachtung der statistischen Vitalitätsinformationen (Bourhis/Giles/Rosenthal 1981, S. 147) und aus einer Makroperspektive nicht vorhersehbar.

Ein Konzept zur Erfassung einer subjektiven Wahrnehmung von Vitalität aus einer Mikroperspektive ist die ethnolinguistische Vitalität (im Folgenden: EV) (Bourhis/Giles/Rosenthal 1981). Sie stellt ein konzeptionelles Instrument zur Analyse soziostruktureller Variablen⁵ dar, welche auf die Stärke ethnolinguistischer Gemeinschaften in einem gruppenübergreifenden Umfeld Einfluss nehmen (Harwood/Giles/Bourhis 1994, S. 167). Dieses werden wir im folgenden Abschnitt vorstellen und daran anschließend unsere Datengrundlagen diskutieren.

2. Das Konzept der ethnolinguistischen Vitalität

Der Begriff EV stammt von Giles/Bourhis/Taylor (1977). Sie definieren die EV einer Gruppe als „das, was eine Gruppe dazu bringt, sich in Situationen zwischen den Gruppen als eigenständige und aktive kollektive Einheit zu verhalten“ (ebd., S. 308, übersetzt durch die Autor:innen). Sie bezeichnet eine Gruppeneigenschaft, welche Gruppen befähigt, die Sprachverwendung aufrecht zu erhalten. In Sprachkontaktsituationen sei sie ein wertvoller Indikator für die Überlebenswahrscheinlichkeit einer Minderheitensprache (ebd.). Damit wird sie zu einem integralen Bestandteil der ethnolinguistischen Identitätstheorie (Giles/Johnson 1987), die entwickelt wurde, um vorherzusagen, wann ethnische Gruppen ihre besonderen sprachlichen und kommunikativen Merkmale in der Interaktion betonen oder abschwächen (Smith/Ehala/Giles 2017, S. 2). Je mehr EV einer Sprache zugeschrieben wird, desto wahrscheinlicher ist es, dass sie überlebt (Giles/Bourhis/Taylor 1977). Frühe Forschun-

5 Zur Betrachtung der differenzierten Variablen siehe Bourhis/Giles/Rosenthal (1981, S. 149).

gen konzentrierten sich dabei auf ‚objektive‘, im Sinne von quantitativen, Variablen. Sie nahmen an, dass ein höherer ‚Status‘, ‚institutionelle Unterstützung/Kontrolle‘ und/oder positive ‚demografische‘ Trends auf eine höhere ethnolinguistische Gruppenvitalität schließen ließen (ebd., S. 168). Neben diesen objektiven Variablen sind es aber vor allem affektive und kognitive Wahrnehmungen der Sprecher:innen bezüglich der Demographie, des Status sowie der institutionellen Unterstützung ihrer Sprache, welche letztlich ihr Sprachverhalten beeinflussen. Daher wurde die objektive Vitalität durch Bourhis/Giles/Rosenthal (1981) um die subjektive (oder wahrgenommene) Vitalität ergänzt. Neben dieser ‚Ingroup‘-Perspektive spielt für die Sprachentwicklung allgemein auch die ‚Outgroup‘-Perspektive, die Fremdwahrnehmung anderer Akteur:innen, eine wesentliche Rolle. Diese wird in der subjektiven EV aber nur aus der Sicht der Ingroup, so auch in diesem Papier, erfasst. Trotz der Überarbeitungen und Weiterentwicklungen des Konzepts (siehe z.B. Bourhis et al. 2019; Ehala 2015) sind die sozio-strukturellen Vitalitätsfaktoren dieselben geblieben: ‚Status‘, ‚Demografie‘ und ‚institutionelle Unterstützung‘ (Kuipers-Zandberg/Kircher 2020, S. 6).

Der Status umfasst Prestigevariablen der sprachlichen Gruppe im gruppenübergreifenden Kontext (Giles/Bourhis/Taylor, S. 309). Unterschieden werden als ‚Statusfaktoren‘ der wirtschaftliche, soziale, soziohistorische und der Sprachstatus. Auch Sprachlandschaften⁶ werden hier untersucht (Landry/Bourhis 1997). Häufig werden der Status einer Sprache und das Ausmaß der Sichtbarkeit der Sprache in der Sprachlandschaft in Beziehung gesetzt (Kuipers-Zandberg/Kircher 2010, S. 5). Demografische Faktoren beinhalten die Größe der ethnolinguistischen Gruppe (sowohl in absoluten als auch in relativen Zahlen) und ihre Verteilungsmuster. Ungünstige demografische Entwicklungen (z.B. des Anteils an der Gesamtbevölkerung, der Konzentration der Minderheitenbevölkerung, der Geburtenrate, der Migration usw.) wirken sich in vielen Fällen negativ auf die EV aus (ebd.). Institutionelle Unterstützung (oder institutionelle Kontrolle) bezieht sich darauf, inwieweit eine ethnolinguistische Gruppe formell und informell in den verschiedenen Institutionen einer Gemeinschaft, Region, eines Staates oder einer Nation vertreten ist (Harwood/Giles/Bourhis 1994, S. 168). Dazu gehören zum Beispiel die Regierung, das Bildungswesen, die Kultur, die Religion, die Medien sowie Bestimmungen im wirtschaftlichen und sozialen Leben wie die Bereitstellung staatlicher Dienste. Allgemein wird davon ausgegangen, dass mit einer höheren institutionellen Unterstützung für eine Sprache und ihre Sprecher:innen die EV steigt (Kuipers-Zandberg/Kircher 2010, S. 6).

6 Wir verwenden in diesem Papier den Begriff Sprachlandschaften im Sinne von ‚Linguistic Landscapes‘. Diese bezeichnen die in der Öffentlichkeit sichtbaren und überwiegend schriftsprachlichen Zeichen (Landry/Bourhis 1997; Rosenbaum et al. 1977; Spolsky/Cooper 1991).

Das Konzept der EV wurde jedoch auch vielfach kritisiert. So sei es zu unspezifisch, schwer zu operationalisieren und wenig geeignet, Sprachwandel vorherzusagen (z.B. Haarmann 2012; Tollefson 1994). Manche dieser Einwände wurden als ideologisch motiviert gewertet (Johnson/Giles/Bourhis 1983), andere wiederum haben die theoretische Schärfung des Modells befördert.

So schlägt Ehala (2015, S. 1) folgende Definition vor: Vitalität sei die Fähigkeit einer Gruppe, ihre kollektive Existenz langfristig zu bewahren. Je nach Kontext, können die objektive und subjektive EV stark variieren (Bourhis et al. 2019). Nichtsdestotrotz gilt ihre Zusammenschau heute als wertvoller Zugang, um sprachliche, soziale und psychologische Aspekte interethnischer Dynamiken zu analysieren (ebd.).

3. Datengrundlage und Methoden

Im Folgenden werden wir die Konzepte verbinden und sprachlich auf die in der Literatur übliche Trennung zwischen ‚objektiver‘ und ‚subjektiver‘ EV verzichten. Beide Konzepte wurden bei der Auswahl der Daten berücksichtigt, um eine inklusive Analyse zu gewährleisten. Zur Untersuchung der EV des Niedersorbischen wurden quantitative und qualitative Daten sowie einschlägige Literaturquellen hinsichtlich der Variablen Status, Demografie und institutionelle Unterstützung systematisch analysiert und miteinander verbunden.

Die objektive Analyse stützt sich im Wesentlichen auf die Literaturanalyse vorhandener soziolinguistischer und historischer Studien, die Analyse bildungs- und regionalstatistischer Daten sowie die Auswertung rechtlicher Unterlagen. Für die Erfassung der subjektiven EV folgen wir nicht dem von Bourhis/Giles/Rosenthal (1981) vorgeschlagenen Befragungsverfahren mit Hilfe eines standardisierten Fragebogens. Dieser wurde u. a. insofern diskutiert, als dass in einigen Vitalitätsstudien Sprachminderheiten selbst Vitalitätsaspekte nicht immer mit den drei vorgeschlagenen Variablen beschreiben (zur weiterführenden Diskussion dazu siehe Abrams/Barker/Giles 2009). Um eine umfassendere Einschätzung der aktuellen Sprachsituation zu erhalten, werden daher in dieser Studie offene, leitfadengestützte Interviews eingesetzt. Diese Interviews zielen insbesondere darauf ab, die subjektive Wahrnehmung der Ist-Situation der niedersorbischen Sprache der Ingroup zu erfassen und auch solche Aspekte identifizieren zu können, die nicht in dem ursprünglichen Fragebogen angelegt sind.

Die qualitative Befragung erfolgte in zwei Stufen. In der ersten Stufe (2023/24) wurden 24 Akteur:innen aus den sorbischen Institutionen befragt, die professionell (und/oder ehrenamtlich) sorbische Sprache und Kultur produzieren. In der zweiten Stufe (2024) wurden 16 Akteur:innen aus staatlichen Einrichtungen, insbesondere dem Bildungssystem und der Kommunalpolitik, befragt. Neben der institutionellen Abdeckung wurde bei der Stichprobenziehung auf eine breite räumliche Abde-

ckung und insbesondere bei Stichprobe I auch auf Alter und Geschlecht geachtet. Die Mehrheit der Interviewten in Stichprobe I sind selbst Sorbischsprecher:innen, sodass es auch möglich war, etwas über die individuellen Sprachbiografien dieser Gruppe zu erfahren. Da der Umfang der Befragung keine vollständige Abdeckung in den Schulen und Gemeinden des angestammten sorbischen Siedlungsgebiets in Brandenburg erlaubte, wurden in ausgewählten Gemeinden/Gemeindeverbänden mehrere Akteur:innen befragt. Die Interviews wurden transkribiert und durch eine qualitative Inhaltsanalyse nach Kuckartz (2018) ausgewertet.

Unsere Vorgehensweise erlaubt gegenüber dem von Bourhis/Giles/Rosenthal (1981) verwendeten Verfahren eine größere Offenheit für die besonderen Aspekte einer spezifischen Sprache, reduziert allerdings auch die Möglichkeiten der Vergleichbarkeit. Dies sehen wir für unser Anliegen jedoch als gerechtfertigt an. Wir verwenden das Konzept der Vitalität in diesem Beitrag im Sinne einer analytischen Heuristik für die Analyse der Sprachsituationen, die es erlaubt, die komplexen Befunde zu ordnen. Die Vitalitätsvariablen (Demografie, Status, institutionelle Unterstützung) werden als Analysekatcgorien auf einer ersten Ebene verwendet. Auf einer zweiten Ebene werden die sich aus der Analyse als relevant ergebenden Vitalitätsfaktoren (z. B. Zahl der Sprecher:innen, Sozialer Status) durch weitere, aus den Interviews gewonnenen analytischen Kategorien (z. B. Sprachsozialisation), ergänzt.

4. Demografie

4.1 Sprachsozialisation in den Generationen

Die restriktive Sprachenpolitik Preußens hat bereits bis zum Beginn des 20. Jahrhunderts zu einem starken Sprachverlust des Niedersorbischen geführt (Tschernik 1954). Die Sprachenpolitik der Nationalsozialisten in den 1930er Jahren zerstörte die verbliebene Bereitschaft zu einer innerfamiliären, intergenerationellen Sprachtransmission. So fand ein umfangreicher Sprachwechsel in den Jahren kurz vor dem Zweiten Weltkrieg bis Mitte 1950 statt (Norberg 1996, S. 94) zwischen den Altersklassen der Geburtsjahre 1914–1933 (im Folgenden: erste Generation) und denjenigen der Geburtsjahre 1934–1953 (im Folgenden: zweite Generation) (Jodlbauer et al. 2001, S. 23 f.). Durch den intergenerationellen Bruch kam es zu der Alterung der Sprecher:innen. In der letzten umfassenden soziolinguistischen Studie (1993–1995) war die Mehrheit der Muttersprachler:innen über 60 Jahre alt, keine:r der Unter-20-Jährigen erwarb Niedersorbisch als Erstsprache (Jodlbauer et al. 2001, S. 56–58).

Die Entwicklung des Sprachgebrauchs seit Anfang des 20. Jahrhunderts wurde bis in die 1990er Jahre insbesondere in zwei Studien (Norberg 1996; Jodlbauer et al.

2001) für mehrere Ortschaften detailliert dokumentiert. Nach diesen Darstellungen hat sich der Sprachgebrauch im 20. Jahrhundert über drei Generationen hinweg grundlegend verändert. Diese Generationen unterscheiden sich u. a. in Hinblick auf (familiäre) Sprachtransmission, das Sprachumfeld, die Sprachkompetenzen oder die Verfügbarkeit der schulischen Bildung. Die ‚traditionellen‘ Sprecher:innen der in den ersten Jahrzehnten des 20. Jahrhunderts geborenen Generation (1903–1936 bei Norberg 1996; bis 1933 bei Jodlbauer et al. 2001) waren aufgrund des fehlenden Sorbischunterrichts „Analphabeten der eigenen Muttersprache“ (IP16: 235)⁷ und können als letzte aktive, traditionelle Sprecher:innen-Gruppe bezeichnet werden. Die Fähigkeit zum Lesen war nur schwach und jene zum Schreiben gar nicht ausgebildet, weswegen die Rezeption der schriftsprachlichen Varietät für diese Generation herausfordernd war (Norberg 1996, S. 11 f.). Aus dieser Gruppe leben heute nur noch wenige.

Die folgende zweite Generation (1937–1956 bei Norberg 1996; 1934–1953 bei Jodlbauer et al. 2001) erscheint im Rückblick als ‚passive Übergangsgeneration‘. Sie hatte durch das Umfeld zwar Sprachinput, wurde aber überwiegend deutschsprachig erzogen und hatte kaum Zugang zum Sorbisch-Unterricht. Für sie kam die Wiedereinführung des Sorbischunterrichts zu spät. Jodlbauer und Spieß (2001, S. 44) erfassten 1994, dass die Sprechfertigkeit dieser Generation in den von ihnen untersuchten Dörfern um die Hälfte in Bezug zur vorherigen Generation abgenommen hatte und dass sich die Sprachkenntnisse damals zumeist auf die Über-50-Jährigen beschränkten. Das sind heute die Über-80-Jährigen.⁸ Die Akteur:innen beschreiben den „historischen Bruch“ (IP5: 451) der Sprachtransmission zwischen der ersten und zweiten Generation auf verschiedene Weise (ebd., IP3: 229, IP10: 23, IP13: 304–306, IP22: 57, IP23: 10). Dabei wird bestätigt, dass die niedersorbische Sprache bei den allermeisten in der Familie keine Rolle mehr gespielt hat, sondern die älteren Generationen nur noch intragenerationell miteinander „Wendisch“⁹ sprachen (dazu ausführlich Abschn. 5.6 Welches Niedersorbisch?). Dies wurde von den Jüngeren und Zugezogenen als negativ empfunden, weil sie die Sprache nicht verstanden (IP10: 23, IP34: 129–137).

In der daran anschließenden dritten Generation (1957–1979 bei Norberg 1996; 1954–1980 bei Jodlbauer et al. 2001) („Neusprechende“)¹⁰ ist die familiäre intergene-

7 Zur Wahrung der Vertraulichkeit wurden alle Interviewpartner:innen anonymisiert. Sie werden im Text mit der Abkürzung IP (für Interviewpartner:in) bezeichnet und entsprechend der Erhebungsreihenfolge fortlaufend nummeriert (z. B. IP1, IP2).

8 In dem Artikel der niedersorbischen Wochenzeitung Nowy Casnik vom 25.7.2025 ehrte der Chefredakteur Horst Adam 21 engagierte ‚Muttersprachler:innen‘.

9 Wendisch wird hier als Benennung der traditionellen Varietät benutzt.

10 Dies sind Personen, welche zu Hause oder in der Gemeinschaft kaum oder gar nicht mit einer Minderheitensprache in Berührung kommen, sondern diese stattdessen durch Immersions-

rationelle Transmission der Sprache bis auf wenige Ausnahmen zum Erliegen gekommen (Jodlbauer et al. 2001, S. 56–58). Sie ist aber zugleich die erste, die auch am wieder eingeführten Sorbischunterricht teilnehmen konnte. Allerdings nahm auch der passive Input der Umgebungssprache Sorbisch weiterhin ab, da die traditionellen Sprecher:innen immer weniger wurden. In der Studie von Norberg (Norberg 1996, S. 112) war im Untersuchungsort Drachhausen/Hochoza beispielsweise nur noch etwa die Hälfte der Befragten in der Lage, die Umgangssprache zu verstehen. Das Sprechen beschränkte sich auf einzelne Wörter oder Phrasen des alltäglichen Lebens, mit Ausnahme der Absolvent:innen des Dolnosěrbski gymnazium Chóšebuz/Niedersorbisches Gymnasium Cottbus (im Folgenden DSG),¹¹ welche zwar z. T. Gespräche führen konnten, aber die Standardsprache ohne dialektale Merkmale verwendeten.

Da die traditionellen Sprecher:innen, welche die Sprache noch durch Familie oder soziales Umfeld weitergegeben bekommen hatten, die Sprachweitergabe an jüngere Generationen stoppten, nahm das Bildungssystem die Rolle des Hauptvermittlers der Sprache ein, denn, wie IP28 (Pos. 162) erklärt, sei die Schule die einzige Chance zum Spracherwerb, da die Kinder Sorbisch nicht mehr als Erstsprache haben. IP34 (Pos. 142) sieht Kitas und Schulen als sprachliche Basis und als das „Maßgebliche“ (ebd.). Diesbezüglich richtet sich eine Debatte auf die Tatsache, dass Niedersorbisch nur als „Fremdsprache“¹² und seit 1964 nur noch fakultativ und oft nur randständig unterrichtet wurde. Rein quantitativ betrachtet nahmen zu wenige Schüler:innen an dem Unterricht teil, um den Erhalt der Sprecher:innenzahlen zu gewährleisten; qualitativ war der Schulunterricht zudem nicht in der Lage, einen großen Anteil Sprecher:innen mit hoher Sprachkompetenz zu reproduzieren (Laschewski 2024; Wojto/Asmus 2024). So beschreibt IP8 (Pos. 126) die politische Entscheidung der 1960er Jahre, dass Sorbischunterricht nur fakultativ stattfinden solle, als „Todesstoß“ (ebd.) für die niedersorbische Sprache. Ob dieses Urteil in dieser Schärfe den Tatsachen gerecht wird, sei dahin gestellt.¹³

oder zweisprachige Bildungsprogramme, Wiederbelebungsprojekte oder als erwachsene Sprachschüler:innen erwerben (O'Rourke/Pujolar/Ramallo 2015, S. 1).

- 11 Bis zur Deutschen Einheit handelte es sich um die erweiterte Oberschule Marjana Domaškojc (im Folgenden EOS).
- 12 Im Bildungssystem der DDR wurde zwischen A- und B-Schulen unterschieden. Während in den A-Schulen (nur in der Oberlausitz) Sorbisch als Unterrichtssprache auch im Fachunterricht verwendet wurde, wurde in den B-Schulen (u. a. in der gesamten Niederlausitz) Sorbisch nur als Fremdsprache unterrichtet und Deutsch als sonstige Unterrichtssprache verwendet (Pech 2012, S. 189).
- 13 So stellt Marti (1990) fest, dass die staatlichen Maßnahmen den Rückgang der Sprecher:innenzahlen zwar nicht verhindern konnte, aber immerhin diesen negativen Prozess abgemildert haben.

Für die folgenden Generationen liegen keine so umfangreichen Daten bezüglich des Sprachgebrauchs vor. Für diese gilt, dass die sprachlichen Sozialisationsbedingungen denen der dritten Generation ähneln. Der Erwerb der Sprachkenntnisse erfolgt primär über das Schulsystem und zunehmend auch über Erwachsenenbildung und Studium. So produzieren 23 der 24 Befragten verschiedener Altersklassen in der Stichprobe I professionell und/oder ehrenamtlich sorbische Sprache und Kultur. Von diesen können anhand ihrer Sprachbiographien 18 als Neusprechende und eine Person im Rentenalter als traditionell Sprechende:r eingeordnet werden. Weitere vier Befragte konnten anhand der erhobenen Daten nicht eindeutig einer Sprecher:innengruppe (vgl. Grinevald/Bert 2011) zugeordnet werden.

Die Interviews beschreiben für die Gegenwart einen erneuten demografischen Umbruch: Es gäbe wieder mehr jüngere Sprecher:innen (IP4: 273, IP14: 263, IP23: 142), was sich auch in den Sprachkursen der Erwachsenenbildung bemerkbar mache, in welchen der Altersdurchschnitt der Teilnehmer:innen gesunken sei (IP11: 249). Hinzu kommt ein vermehrter Zuwachs an Personen, die ihr Engagement nicht familienbiografisch begründen (IP1: 171, IP3: 351, IP4: 286).

Die Neusprechenden sind sich bewusst, dass sie zunehmend die Rolle der Sprachträger:innen übernehmen. So haben einige Familien, die selbst Neusprechende sind, die intergenerationelle Sprachtransmission wieder aufgenommen und geben die niedersorbische Sprache an ihre Kinder weiter.¹⁴ Eine Schätzung geht von 15 Familien aus (Melcher 2024). IP13 (Pos. 235–238) beschreibt, dass die aktuelle (wenn auch geringe) Zunahme der Sprachweitergabe innerhalb der Familie zu mehr jüngeren Personen führe, welche die Sprache auf einem höheren Niveau beherrschten.

4.2 Zahl der Sprecher:innen

Die Vitalität einer Sprache wird häufig auch über die Anzahl ihrer Sprecher:innen eingeschätzt. In diesem Zusammenhang werden oft feste Schwellenwerte¹⁵ genannt, die als Untergrenze für den Fortbestand einer Sprache gelten sollen. Zwar kann, wie Ravindranath/Cohn (2014) diskutieren, eine größere Sprecher:innenzahl gewisse Vorteile mit sich bringen – etwa eine höhere gesellschaftliche Sichtbarkeit, frühere sprachwissenschaftliche Dokumentation oder eine größere soziodemografische Vielfalt –, doch entscheidend für das Überleben einer Sprache ist vor allem ihre Weitergabe an nachfolgende Generationen. Für eine realistische Einschätzung

14 Ó Giollagáin et al. (2020, S. 310) bezeichnen solche Kinder als ‚Neo-native speaker‘.

15 Diese schwanken beispielsweise zwischen 300.000 (Nelde/Miguel/Williams 1996, S. 34), den vom amerikanischen Linguisten Michael Krauss (1992) angenommenen 100.000 Sprecher:innen bis zu einem Unterwert von 10.000 für einen kurzfristigen, aber nicht mittelfristigen Erhalt einer Sprache (Crystal 2000, S. 13).

des Gefährdungsrisikos bedarf es daher eines tieferen Verständnisses jener demografischen, sozialen und einstellungsbezogenen Faktoren, die die Weitergabe einer Sprache maßgeblich beeinflussen (Ravindranath/Cohn 2014).

Die Erfassungen der Zahl der Sprecher:innen der niedersorbischen Sprache sind aus methodischer Hinsicht umstritten und seit dem Zweiten Weltkrieg auch aus politischen Erwägungen nicht mehr fortgeführt worden (Elle 2010b).¹⁶ Dennoch hat Norberg (1996, S. 26) einige als verlässlich eingestufte Schätzungen zusammengestellt. Diese Zahlen belegen zum einen, dass seit Mitte des 19. Jahrhunderts die Zahl der Niedersorbischsprecher:innen absolut zurück geht, und zum anderen, dass die verbliebenen Sprecher:innen sich zunehmend auf das Gebiet des (alten) Landkreises und der Stadt Cottbus/Chóšebuz (siehe Abschn. 4.3) konzentriert haben. Demnach gab es Ende der 1980er Jahre noch etwa 12.000 Niedersorbischsprecher:innen.

In ihrer Studie haben Jodlbauer et al. (2001, S. 36) diese Zahl kritisch hinterfragt und eine Überschätzung vermutet. In ihrer eigenen Erhebung, die sie in den Jahren 1993 bis 1995 in 15 Dörfern im heutigen Landkreis Spree-Neiße/Sprjewja-Nysa (die überwiegend dem ehemaligen Landkreis Cottbus angehörten) durchführten, haben sie etwa 4.500 Personen mit Sorbischkenntnissen angenommen (17 Prozent der Bevölkerung im Untersuchungsgebiet). Für die gesamte zweisprachige Lausitz rechneten sie die Zahl der Personen mit Sorbischkenntnissen auf mindestens 6.400 und kaum mehr als 7.000 Personen hoch (Jodlbauer et al. 2001, S. 13–39). In ihrer Analyse machen die Autoren zudem deutlich, dass diese Personen kaum alle als ‚Sprecher:innen‘ im engeren Sinne bezeichnet werden können, da ein Großteil der Stichprobe Niedersorbisch zwar verstehen, aber nur ein deutlich geringerer Teil (etwa ein Viertel bis ein Drittel) Niedersorbisch aktiv sprechen könne. Zudem war die Schreibkompetenz über alle Altersgruppen hinweg wenig entwickelt, was sich auf die mangelnde Alphabetisierung in sorbischer Sprache zurückführen lässt (siehe Abschn. 6.3). Unter denjenigen, die Sorbisch sprechen konnten, waren in dieser Studie über 50 Prozent vor 1934 geboren. Mit anderen Worten legte die Studie nahe, dass von den 7.000 Personen mit Sorbischkenntnissen nur etwa 2.000 Niedersorbisch sprechen konnten, von denen wiederum etwa die Hälfte mindestens 60 Jahre alt war.

Betrachtet man Schätzungen der niedersorbischen Sprecher:innenzahlen aus der letzten Dekade, so reichen diese von 1.000 bis 2.000 Sprecher:innen verschiedener Sprachlevel, jedoch weniger als 200 kompetenten Sprechenden (Lewaszkiewicz 2014), „a few dozen“ Neusprecher:innen der jüngeren und mittleren Generation

16 Ausführliche Zahlen von Personen mit aktiven und passiven Sprachkenntnissen wurden zuletzt von Tschernik 1955/56 erhoben und in einem unveröffentlichten Forschungsbericht beschrieben. Diese Daten wurden von Elle (2014) im Anhang öffentlich zugänglich gemacht.

(Hornsby et al. 2022, S. 4) bis hin zu 50 bis 100 „kompetenten“¹⁷ Sprecher:innen (Wojto/Asmus 2024). Dabei ist zu bedenken, dass die Zahlen der verschiedenen Studien und Schätzungen nur schwer miteinander verglichen werden können, denn die Autor:innen argumentieren auf Grundlage verschiedener Sprecher:innenbegriffe und methodischer Zugänge. Unabhängig von der methodischen Herangehensweise deuten jedoch alle Schätzungen darauf hin, dass die Zahl der Sprecher:innen sich auf einem Niveau befindet, auf dem Erhalt der niedersorbischen Sprache eine große Herausforderung darstellt.

Da die Reproduktion der Sprecher:innen gegenwärtig überwiegend über das Bildungssystem erfolgt, ist die Entwicklung der Teilnehmer:innenzahlen am Sorbischunterricht von Bedeutung (vgl. Laschewski 2024, S. 21; siehe auch Abschn. 6.3). Eine vollständige Statistik, die bis in die 1990er zurückreicht, liegt uns zurzeit nicht vor. Wojto/Asmus (2024) geben an, dass seit Mitte der 1990er Jahre 1.652 Abiturient:innen das DSG verlassen haben, an dem Niedersorbisch Pflichtsprache bis zum Abitur ist. Auf der Basis der bekannten Daten kann man aber davon ausgehen, dass seit den 1990er Jahren etwa 9.000 bis 10.000 Schüler:innen zumindest für eine gewisse Zeit am Niedersorbischunterricht teilgenommen haben.

Die Interviewpartner:innen nehmen einen, wenn auch geringen, Zuwachs an „Enthusiasten“¹⁸ wahr, die sich für den Sprachgebrauch engagieren. Jedoch wird die generell kleine Zahl der aktiven Sprecher:innen als zu gering eingeschätzt, um stabile Sprachkontexte im Alltag zu schaffen (IP5: 433, IP9: 646, IP10: 185, IP13: 238, IP14: 51, IP17: 648, 596). Es kommt zu einer ‚Vereinzelung‘ der Sprecher:innen, die in ihrem Alltag die Sprache nicht regelmäßig und in verschiedenen Kontexten anwenden können (IP11: 881, IP12: 637, IP22: 57). Trotz der ungenügenden Anzahl von Enthusiast:innen heben die interviewten Akteur:innen deren Potenzial als Multiplikator:innen hervor (IP22: 49, IP24: 94), deren Ausstrahlung selbst dann nachwirkt, wenn sie selbst nicht mehr aktiv sein können. IP11 (Pos. 835) erklärt:

[...] diese Einzelperson, wenn Sie als Multiplikatoren dienen und sie haben alle anderen so infiziert, dass mit dem Wegbrechen eines Einzelnen trotzdem alles aufgefangen wird, dann ist sozusagen die Struktur nach unten multipliziert.

Die geringe Anzahl an Absolvent:innen der Schule, die sich in die Sprachgemeinschaft einbringen (können), und auch die geringe Zahl der Studierenden für das

17 Unter ‚kompetent‘ verstehen Wojto/Asmus (2024) dabei jene Sprecher:innen, die die niedersorbische Sprache in allen Teilkompetenzen auf Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens beherrschen. Diese Definition ist kritisch zu betrachten, da sie beispielsweise die nicht-alphabetisierte älteste Generation noch lebender Erstsprecher:innen des Niedersorbischen ausgrenzt.

18 Elle sagte für die Zukunft der niedersorbischen Sprache bereits 2014 (S. 195) voraus, dass es sich um einen immer kleiner werdenden Kreis „sorbische[r] Enthusiasten“ handeln könne.

Lehramt Sorbisch und der Sorabistik werden zudem als ein großes Zukunftsproblem eingeschätzt. Damit ist auch die Reproduktion der ‚guten‘ Sorbisch-Sprecher:innen für die professionellen Positionen im sorbischen Institutionensystem, im Bildungssystem und in der Verwaltung gefährdet (IP21: 962, IP25: 121–125, IP34: 45).

4.3 Regionale Verteilung

In allen Orten des gesetzlich definierten ‚angestammten sorbischen Siedlungsgebiets‘ sind die Sprecher:innen zahlenmäßig in der Minderheit und zudem ungleich räumlich verteilt. Die Mehrzahl der Sprecher:innen konzentriert sich heute auf Gemeinden im nördlichen Teil des Landkreises Spree-Neiße/Sprjewja-Nysa und einzelne Gemeinden in benachbarten Landkreisen sowie die Stadt Cottbus/Chóšebuz. Diese räumlichen Muster resultieren aus den historischen Pfaden (Tschernik 1954). So war es der ehemalige Landkreis Cottbus/Chóšebuz (einschließlich der Stadt Cottbus/Chóšebuz), in dem die sorbische Sprache bis in die erste Hälfte des 20. Jahrhunderts hinein auch in einem ablehnenden politischen Umfeld aufrechterhalten wurde. Nur in diesem Gebiet wurde im 19. Jahrhundert Sorbischunterricht in den Schulen etabliert. Bis 1886 wurde zudem Sorbisch am Cottbuser Gymnasium gelehrt (Norberg 1996; Pech 2012). Cottbus/Chóšebuz ist seitdem das einzig verbliebene intellektuelle Zentrum einer kleinen niedersorbischen Elite.

So fokussierte sich auch der (Wieder-)Aufbau des niedersorbischen Schulsystems nach 1952/53 auf jene Gemeinden, in denen auch bis 1937 bereits sorbischer Schulunterricht angeboten wurde (Pech 1999). Diese lagen in einem geschlossenen Gebiet überwiegend im nördlichen Bereich des Landkreises und in einzelnen Gemeinden in den angrenzenden Kreisen (Pech 2012, S. 190). In Cottbus/Chóšebuz wurde zwar wieder Sorbisch in der Sekundarstufe (ab Klasse 9) an einer Erweiterten Oberschule etabliert, aber es wurden im Stadtgebiet keine Angebote für den Grundschulbereich geschaffen. Auch gelang es nicht, im Kreis Spremberg/Grodtk einen sorbischen Sprachunterricht zu etablieren.

Die zitierte Studie von Jodlbauer et al. (2001) fokussierte sich von vornherein auf diese Gemeinden, die seit der Mitte des 19. Jahrhunderts bis in die 1950er Jahre als verbliebenes Kerngebiet identifiziert wurden. Es zeigte sich, dass südlich von Cottbus liegende Dörfer weniger sorbischsprachig waren als nördliche. Für das Stadtgebiet Cottbus/Chóšebuz schätzten die Autoren, dass etwa ein Prozent der Bevölkerung über Sorbischkenntnisse verfügten. Zudem schätzten sie für die übrigen Regionen des historischen Sprachgebiets und die Kleinstädte Peitz/Picnjo und Vetschau/Spreewald/Wětošow/Blota ebenfalls etwa 1.000 weitere Sprecher:innen.

Nach der Deutschen Einheit verzeichnen die Stadt Cottbus/Chóšebuz und einige der ländlichen Gemeinden in diesen Kerngebieten durch die Wirtschaftskrise einen

starken Bevölkerungsverlust, während in einigen Stadtumlandgemeinden die Bevölkerung durch Zuzüge zeitweilig sogar gewachsen ist. Durch Schulzusammenlegungen wird eine (zuweilen auch nur zeitweise) räumliche Ausdehnung des sorbischen Unterrichtsangebots erreicht. In der Stadt Cottbus/Chóšebuz wird sorbischer Unterricht an mehreren Grundschulen neu aufgebaut. Demgegenüber verschärft sich in den ländlichen Gemeinden das Problem der Erreichbarkeit der Grundschulen..

Diese historischen Verdichtungen im alten Landkreis Cottbus lassen sich bis heute nachweisen, allerdings ist die Zahl der aktiven Sprecher:innen insgesamt deutlich zurückgegangen. Derartige Verdichtungen an proaktiven Sprecher:innen und/oder Mitarbeitenden aus sorbischen Institutionen üben einen Multiplikator:innen-Effekt aus (IP1: 1473, IP11: 938, 835). Nichtsdestotrotz wird auch für diese Dörfer beschrieben, dass es nicht nur Befürworter:innen des Sorbischen gibt (IP1: 1524, 1386; IP4: 1386). Der Stellenwert der Sprache sei abhängig vom jeweiligen Dorf (IP6: 121) bzw. von den Multiplikator:innen vor Ort und steht auch im Zusammenhang mit der dortigen sprachlichen Infrastruktur (Schule, Kita, Vereine, Sprachunterricht für Erwachsene). Sprachliche Kerngebiete zeichnen sich um das Amt Peitz/Picnjo, das Amt Burg/Bórkowy und die amtsfreie Gemeinde Kolkwitz/Golkojce ab, in welchen es wiederum kleine ‚Kernzentren‘ gibt. Durch die Vereinzelung wächst die Bedeutung von Veranstaltungen, auf denen sich Sprecher:innen bündeln (IP21: 817).

Eine neuere Entwicklung ist, dass Cottbus/Chóšebuz als Institutions- und Wohnort an Bedeutung gewinnt (zur räumlichen Verteilung vgl. Laschewski/Jacobs 2018). Auch entwickeln sich daraus Ansätze einer urbanen sorbischen Kultur, deren Träger:innen sich teilweise auch gegenüber einer traditionell-ländlichen Kultur abgrenzen.

5. Status

5.1 Rechtlicher Status

Wie bereits bei der Vitalitätsvariable Demografie angesprochen wurde (siehe ebenso Abschn. 5.2), hat sich in den letzten 200 Jahren die staatliche Haltung den Sorb:innen gegenüber mehrfach grundlegend verändert. In der DDR erfolgte erstmals eine formale Anerkennung der sorbischen Minderheiten, die auch in der Verfassung verankert wurde. Versuche, einen Minderheitenparagrafen im Grundgesetz zu verankern, sind nach der Deutschen Einheit gescheitert. Dennoch können die Sorben/Wenden in Brandenburg die Ausübung ihrer Sprache und Kultur heute auf einen breiten rechtlichen Rahmen stützen, der ihnen auch Selbstverwaltungs- und Mitbestimmungsspielräume zugesteht (Elle 2004, 2005). Die Verfassung des

Landes Brandenburg garantiert in Artikel §25 nicht nur die Rechte der Sorben/Wenden, sondern beinhaltet auch einen Förderauftrag (Landtag 2025).

Allerdings zeigen sich zuweilen Lücken zwischen rechtlichem Anspruch und der Rechtspraxis. So kam Elle (2014) zu dem Schluss, dass die sorbische Sprache als zweite Amtssprache im Siedlungsgebiet zwar einen umfassenden rechtlichen Status genieße, dieser aber oft nur *de jure* bestehe und *de facto* nicht umgesetzt werde. Dies wird auch in den Interviews bestätigt. So äußerte ein für Sorben/Wenden-Fragen verantwortlicher leitender Mitarbeiter einer Kommunalverwaltung für die Sprachverwendung in seiner Verwaltung, dass eine *ad hoc*-Reaktion auf einen niedersorbischen Antrag nicht gewährleistet sei (IP34: 55). Allerdings würden die Rechtsansprüche, laut denen sich die Sorb:innen in Verwaltungsangelegenheiten in sorbischer Sprache äußern dürfen, kaum in Anspruch genommen. Hierzu trage neben einer geringen Sprecher:innenzahl auch deren mangelnde Bereitschaft zur Einforderung dieser Rechte und die Erwartung bei, in den Verwaltungen keine kompetenten Sprecher:innen anzutreffen.

Vergleichbare Implementationsdefizite werden auch für die im angestammten sorbischen Siedlungsgebiet gesetzlich geforderte zweisprachige Beschilderung von Orts- und Straßennamen (Nowak 2020) festgestellt. So werden in den Interviews die Relevanz der zweisprachigen Ortsnamen (IP16: 273) sowie der Sichtbarkeit im Stadtbild (IP12: 645, 664) hervorgehoben. Auch IP34 (Pos. 63, 71) konstatiert zwar Fortschritte in Bezug auf die zweisprachige Beschilderung, aber gleichzeitig Inkonsistenzen in deren Ausführung und wünscht sich eine durchgängige und sorgfältigere Umsetzung. Auch in Hinblick auf die Vermittlung sorbischer Geschichte und Kultur in Bildungseinrichtungen wurde festgestellt, dass zwar ein rechtlicher Auftrag existiere, dass „aber keinerlei Maßnahmen in Kraft gesetzt wurden, die Umsetzung zu ermöglichen und seine Implementation zu kontrollieren“ (Laschewski/Jacobs/Nowak 2021, S. 79).

Insgesamt beschreiben die Interviews eine nachhaltige, wenn auch langsame, Veränderung in den Landkreisen und Kommunen. IP16 schildert, dass vielerorts die sorbische Sprache nach der Deutschen Einheit „am Boden lag“ (Pos. 5). Dies macht sie/er an der geringen Beteiligung am Sorbischunterricht, dem Sprechen in der Öffentlichkeit, der Beschilderung oder der öffentlichen Wahrnehmung fest (ebd.). Mehrere Akteur:innen nehmen seit 1990 eine Öffnung und bessere Sichtbarkeit des Sorbischen in den letzten Jahren wahr (IP1: 117, IP9: 650, IP23: 131). Diese Entwicklung beeinflusse auch die Offenheit und Akzeptanz der Menschen positiv (IP3: 437, IP9: 672). IP28 (Pos. 169) appelliert jedoch daran, dass jede Person im Siedlungsgebiet das Sorbische lesen können müsse, denn ansonsten brächten die zweisprachigen Schilder nichts. Der Wandel der Rechtspraxis vollzieht sich der Beschreibung der Interviewpartner:innen zu Folge nur langsam und anscheinend mit einer erheblichen zeitlichen Verzögerung zur Rechtssetzung selbst.

5.2 Soziohistorischer Status

In der Geschichte war der sprachenpolitische Umgang mit dem Sorbischen restriktiv, was sich in einem niedrigen Sprachprestige manifestierte. Marti (1990, S. 54) beschreibt die Haltung der staatlichen Seite gegenüber dem Sorbischen historisch als von einer gewissen Toleranz geprägt, die sich jedoch spätestens seit dem 19. Jahrhundert ändert in ein „Wirken zugunsten des Deutschen, wenn nicht sogar ausdrücklich gegen das Sorbische (wobei das für brandenburgisch-preußisches Gebiet in stärkerem Maße gilt als für das sächsische)“.¹⁹ Die gesamte Niederlausitz, in der das Niedersorbische gesprochen wurde, war dem brandenburgisch-preußischen Gebiet zugeordnet. Praktisch wechselten über den Zeitraum von 150 Jahren Phasen der relativen Entspannung und Phasen der erhöhten staatlichen Restriktion, welche sich dann im Nationalsozialismus zuspitzten. Auch im kirchlichen Bereich lässt sich bis Mitte des 20. Jahrhunderts ein Wandel der Haltung in ähnlicher Weise erkennen, wobei allerdings es gerade auch Pfarrer waren, die sich für den Erhalt des Niedersorbischen einsetzten.²⁰

In der DDR wurde die sorbische Minderheit politisch als solche anerkannt, die sorbischen Institutionen gefördert und der schulische Unterricht ausgebaut. In der Niederlausitz wurde Unterricht allerdings gegen erhebliche Widerstände eingeführt. „Die Nichtakzeptanz des Sorbischen, wie sie vor 1945 bestand, wirkte in der Nachkriegsphase unter der Bevölkerung und den staatlichen Behörden fort“ (Pech 2012, S. 193). Diese erwies sich als „äußerst zählebig“ (ebd.). Zugleich hatte sich unter den Sorben/Wenden selbst eine Haltung verfestigt, dass die Zukunft der eigenen Kinder nur über das perfekte Erlernen der deutschen Sprache gesichert werden könne und darüber hinaus Erlernen des Sorbischen kaum nützlich sei.²¹

19 Eine detaillierte historische Darstellung der räumlich differenzierten Sprachenpolitik findet sich bei Pech (2012), der zufolge auch noch einmal eine analytische Unterscheidung für die brandenburgisch-preußische Niederlausitz (Niedersorbisch) und die brandenburgisch-preußische Oberlausitz (Obersorbisch) sinnvoll sei. Ein zusammenfassender geschichtlicher Überblick für die Niederlausitz findet sich bei Norberg (1996).

20 Aufgrund der durch Gutsherrschaften geprägten Agrarstruktur bildete sich, anders als in der sächsischen Oberlausitz, in der preußischen Niederlausitz keine Schicht von Groß- und Mittelbauern heraus, die zusammen mit Lehrern und Pfarren eine sorbische Elite bilden (Norberg 1996). Norberg sieht hierin die Ursache dafür, dass sich in der Niederlausitz keine ausgeprägte sorbische Nationalbewegung herausbilden konnte. So waren es insbesondere Lehrer und Pfarrer, die sich für den Erhalt der niedersorbischen Sprache einsetzten. Eine herausragende Persönlichkeit war z. B. Bogumil Šwjela (vgl. Šwjela 2022).

21 Martin Walde (Walda/Walde 2010) hat in einem häufig zitierten Beitrag argumentiert, dass hinter diesen Argumenten tiefere psychologische Ursachen zu sehen seien – so habe das Verlangen nach Anerkennung durch die Mehrheitsbevölkerung zur Abwertung des eigenen Selbstbildes bis hin zur Verleugnung der eigenen Herkunft geführt.

5.3 Sozialer Status

Die Interviews legen nahe, dass diese alten Sprachideologien bis heute nachwirken. IP1 (Pos. 156) sieht einen Unterschied zwischen der „Boomer“-Generation (1946–1964) zu den jüngeren Generationen, welche sie als offener einschätzt. Insgesamt wird den älteren Generationen in den meisten Interviews eine negativere Einstellung zugeschrieben. IP13 erklärt, dass neben der Sprache an sich durch den Transmissionsbruch auch die „Liebe zur Sprache“ (IP13: 310) nicht weitergegeben wurde. Internalisierte, negative Spracheinstellungen der (älteren) Generationen konnten nicht aufgearbeitet werden (IP16: 1585) und wurden weitergegeben (IP6: 123). Auch die Nachkriegsgeneration habe ihre Kinder zum Nicht-Sprechen erzogen (IP24: 18). Der Nutzen der Sprache würde negiert, das Aussterben gelte als unvermeidbar und es herrsche eine „Es ist zu spät!-Polemik“ vor (IP16: 306). IP16 fasst es so zusammen: „Minderheit, minderwertig, slawisch“ (IP16: 1583).

IP35 (Pos. 3) widerspricht solchen Verallgemeinerungen und berichtet, dass ihre/seine Großeltern eher stolz auf ihre Sprache waren. IP13 (Pos. 306) weist darauf hin, wie schwer es für diese Gruppe gewesen sei, die etablierten Sprachgewohnheiten nach einem Bruch von 50 Jahren zu überwinden und motiviert durch nahe-stehende Personen wie Enkelkinder wieder mit dem Sprechen anzufangen. IP4 meint, dass auch in älteren Generationen einige „Lust auf Wendisch“ (IP4: 286) hätten, was sehr wichtig für die Revitalisierung sei (IP4: 304).

Unterschiede in den Spracheinstellungen ergeben sich laut der Interviewaussagen durch den Zugang zur Sprache. So habe das „unaufgeklärte Bekanntenumfeld“ (IP1: 11), welches die Sprache nie gelernt hätte, oft „Berührungsängste“ (IP4: 274). IP7 (Pos. 220) meint, dass es hierfür notwendig sei, das „Mindset“ zu öffnen, und IP11 (Pos. 946) spricht in diesem Zusammenhang von der Bedeutung von Toleranz, Aufklärung und Wissen. IP28 sieht in der „Ahnungslosigkeit“ (Pos. 156) und dem mangelnden Bewusstsein über die Geschichte der Region (Pos. 158, auch IP34: 55) Gründe für fehlende Aufgeschlossenheit.

Die Einstellung der Mitbewohner:innen in den Gemeinden wird teilweise als indifferent beschrieben: „Es reden wenig dagegen, aber auch wenig dafür. Es läuft halt mit“ (IP30: 107). IP29 fügt hinzu: „Der Impuls für mehr, der ist dann nicht da“ (Pos. 108). Trotzdem signalisieren Äußerungen wie „Ich denke, das gehört einfach dazu“ (IP29: 13) oder „Wir sind ja im Siedlungsgebiet“ (IP30: 14) eine lokale Akzeptanz.

IP35 (Pos. 3) beschreibt, wie wichtig es in deren Ort sei und auch geschafft wurde, dass die Bürger:innen stolz darauf sind, in einem sorbischen Dorf zu wohnen, und

man diese Herkunft nicht mehr verheimliche, so wie es zu DDR-Zeiten üblich gewesen sei, um nicht „wendischer Pinack“²² (ebd.) genannt zu werden.

Insgesamt nehmen die Interviewpartner:innen wahr, dass sich das Bewusstsein für den Wert der Kultur und Sprache (IP8: 101), das Interesse (IP12: 647) sowie die Akzeptanz positiv verändert (IP24: 18, IP12: 647, IP35: 5) haben. Es gäbe insgesamt „eine große Menge“ an Menschen, die ein „Grundverständnis für Sorbisches/Wendisches aufbringen, in der gesamten Einwohnerschaft“ (IP20: 211). Die Sprache sei durch „Lobbyarbeit“ (IP16: 1557) und durch die Etablierung kommunaler Gremien (IP20: 211) öffentlich sichtbarer geworden. Auch in der Wirtschaft sei zu beobachten, dass einzelne Akteur:innen beginnen, die Sprache zu integrieren (IP23: 131–134). Das „Paralleldasein“ (IP8: 101) des Sorbischen zum Deutschen würde dadurch langsam aufbrechen, und die Mehrheitsgesellschaft würde es wertschätzen und mittragen (ebd.). Ebenso habe die Bereitschaft, die sorbische Sprache anzuwenden, insbesondere bei jungen Menschen zugenommen (IP4: 101, IP3: 235, IP4: 810). Dies wird auch dem Witaj-Vorhaben zugeschrieben (IP15: 459, IP33: 106, IP35: 3) (vgl. Abschn. 6.2 Witaj).²³ Ein:e Interviewpartner:in spricht sogar von einer „Witaj-Generation“ (IP7: 47–53). Andere schreiben die positive Entwicklung einem „modernen Trend“, sich zur Minderheitensprache zu bekennen (IP1: 9), und einer wachsenden Sichtbarkeit der Sprache im Internet und den Medien zu (IP1: 117, IP3: 235, IP23: 134). Auch habe sich der Zugang zu Ressourcen verbessert (IP3: 235).

5.4 Sprachstatus

Nichtsdestotrotz wird das Prestige der Sprache immer noch von einigen Akteur:innen als die „größte Baustelle“ (IP14: 267) angesehen, auch wenn u. a. das Witaj-Projekt das Prestige positiv beeinflusst habe (IP18: 819). IP10 (Pos. 185) schätzt es dennoch als eher gering ein, da nur wenige motiviert seien, die Sprache zu lernen, weil Sorbisch im Vergleich zu großen Sprachen weniger Ansehen genieße. Zudem spiele für viele Menschen auch der praktische Nutzen eine Rolle und es gäbe kaum Situationen, in denen Sorbisch tatsächlich gebraucht werde, wodurch die Sprache zusätzlich an Attraktivität verliere. Jedoch, so argumentiert er/sie weiter (Pos. 187), läge in dieser „Sonderstellung“ als kleine Sprache etwas Besonderes und ebenso ein Anreiz.

In Zusammenhang mit dem individuellen Stellenwert der Sprache beziehen sich die Interviewpartner:innen auf die Verwurzelung innerhalb der eigenen Familie (u. a. IP10) sowie auf die eigene Identität und Selbstwahrnehmung. IP13 (Pos. 304)

22 Niedersorbisch: pinak (Peiniger, Quälgeist), hist.: Pinack, Schimpfwort für eine/n Sorb:in (Starosta 1999).

23 Schulen mit bilinguaem Sorbischunterricht werden als WITAJ-Schulen (Großschreibung), immersive Kindertagesstätten als Witaj-Kitas (Kleinschreibung) bezeichnet.

meint, die Zuschreibung, Sorbisch als „Sprache unserer Eltern und Großeltern“ anzusehen, sei verbreitet. Allerdings reiche solch eine Konnotation im Sinne der Revitalisierung nicht aus. IP1 (Pos. 156) attestiert der Sprache ein „Image“ von Folklore und schlussfolgert, dass solche Themen die Mehrheitsgesellschaft nicht „catchen“ würden. Innerhalb der jüngeren Generationen, bestätigt IP17, werde Sorbisch zwar mit der Region und der persönlichen Geschichte assoziiert, jedoch identifizierten sich viele als Deutsche, weil sie „nichts mehr mitbekommen“ haben (IP17: 124). IP28 erläutert ebenso, dass viele sich dem Brauchtum verpflichtet fühlen und die Sprache wiederbeleben möchten, aber sich nicht unbedingt als Sorb:in fühlen (Pos. 62), weil „[...] mindestens die Hälfte, wenn nicht noch mehr der Leute, die das pflegen, sich als Deutsche fühlen“ (IP17, Pos. 64). Daher sei der Stellenwert der Sprache in dieser Gruppe eher niedrig (IP17: 124). IP1 (Pos. 9) findet trotzdem, dass sich wieder mehr Menschen zur „Sprache, Kultur, zum Sorbe-Sein“ bekennen. Insgesamt, resümiert IP4, sei die Stellung der Sprache in den Familien jedoch stark beeinflusst von den Sprachideologien des Elternhauses, egal welchen Alters (IP4: 282).

Das Sprachprestige steht allgemein vor der Herausforderung, dass die sorbische Sprache weder für die sorbischen/wendischen Traditionen noch für die Region ein fester Marker ist. Dies ist historisch begründet. Ein bekanntes Beispiel ist in der Niederlausitz die Umdeutung der im Spreewald getragenen sorbischen Trachten als „deutsche Spreewaldtracht“ im Nationalsozialismus (vgl. Mietk/Kuschy 2023). In den Teilen der Niederlausitz, in denen bereits zur Mitte des 20. Jahrhunderts der Sprachwandel vollzogen war, blieben vielerorts kulturelle Praktiken und Bräuche, die als ‚sorbisch‘ konnotiert sind, erhalten. Die DDR trug zu deren Erhalt bei (Hilža 2014; Scholz 2014). Diese Kulturarbeit eröffnete denjenigen, die selbst nicht mehr Sorbisch sprachen, die Möglichkeit, sich dennoch weiterhin als Sorb:in zu verstehen und für die sorbische Kultur einzusetzen (Hilža 2014). Die prinzipielle Offenheit lokaler Bräuche und kultureller Praktiken bietet heute auch Zugezogenen Anknüpfungspunkte, sich lokal zu verorten und stellt potenziell bis heute ein reiches Repertoire für die Entwicklung einer Niederlausitzer Regionalkultur dar.

Dennoch muss das Sorbische gegen das kulturelle Vergessen ankämpfen (Laschewski et al. 2021). Dies kann u. a. zurückgeführt werden auf den Braunkohletagebau und die damit einhergehende Industrialisierung. Dadurch und durch den damit einhergehenden strukturellen (Industriearbeit, Verstädterung) und demografischen Wandel (Zuwanderung) wurde die sorbische Kultur nicht nur an den Rand gedrängt, sondern es ist ein neues, dominantes Narrativ für die Lausitz als ‚Industrie- und Energieregion‘ etabliert worden. Demnach wurde das Sorbische zu einem ‚rückständigen, traditionellen, ländlichen‘ Gegenpol zu einer dominanten ‚modernen, fortschrittlichen, urbanen‘ Industriekultur (Hagemann 2023; Hagemann/Laschewski/Jacobs 2022). Erst durch die Umweltbewegung erhielt die sorbische Kultur wieder eine Aufwertung. Im durch das absehbare Ende des

Braunkohletagebaus eingeleiteten Strukturwandel erfährt die sorbische Kultur gegenwärtig durch einige gesellschaftliche Veränderungen („neue Ländlichkeit“, wachsende Heimatverbundenheit, wirtschaftliche Potenziale der Kulturökonomie und des Kulturtourismus, institutionalisierte Kulturerbediskurse) eine wachsende gesellschaftliche Zustimmung, muss aber weiterhin um Sichtbarkeit gegenüber einem nach wie vor regional dominanten industriekulturellen Paradigma kämpfen (ebd.).

Sowohl der Wandel zu einer sorbischen Identität ohne sorbische Sprache als auch ein wachsendes Interesse für die sorbische Kultur in der Niederlausitz lassen sich an der Entwicklung des Domowina-Regionalverbands Niederlausitz e.V. / Župa Dolna Łužyca z. T. festmachen (siehe Kap. 6.1). IP4 (Pos. 1374) erläutert dies anhand der Domowina-Ortsgruppen, welche teilweise 30 bis 40 Mitglieder hätten, dabei aber zu wenig Sprachkundige; gleichzeitig sei die „Gegenwehr“ (ebd.) im Dorf zu hoch. Im Kontrast zum hohen Durchschnittsalter in den Domowina-Ortsgruppen (IP8: 252) seien es vor allem junge Frauen, welche sich, insbesondere über den Zugang durch die Kultur, besonders durch Trachten, mit dem Sorbischen auseinandersetzen (IP1: 156, IP17: 21, IP23: 153, 433). IP22 resümiert (Pos. 135): „[...] das, was funktioniert in der Niederlausitz, ist ja die Kultur einigermaßen [...]“.

5.5 Sprachfunktion

Insgesamt nimmt die Sprache heute vor allem eine symbolische Funktion ein, wie verschiedene Interviewpartner:innen aus konkreten Kontexten berichten, so im privaten Bereich (IP10: 32), im Tourismus (IP4: 250, IP23: 114–137), auf Kulturveranstaltungen wie der Sagennacht in Burg/Bórkowy (IP34: 87), in der Jugendarbeit und durch Dorfjugenden veranstaltete Traditionen (IP1: 3, IP34: 101), im Museum (IP15: 75), dem Vorschulbereich (IP12: 302) oder in Domowina-Ortsgruppen (IP4: 1382). Auch IP34 (Pos. 87) nimmt im Kontext der Sagennacht in Burg/Bórkowy eine steigende symbolische Sprachverwendung wahr. IP11 (Pos. 896) sowie IP13 (Pos. 368) beschreiben die Tendenz, „dass diese symbolische Rolle des Sorbischen [...] genügt“ (IP13, Pos. 368). Obwohl diese symbolische Sprachnutzung nötig sei für einen Ausdruck eines gewollten Miteinanders (IP16: 273) oder als Zugang zur Sprache (IP11: 946), wünschen sich die Interviewpartner:innen eine Sprachverwendung, welche darüber hinausgeht (IP12: 302, IP13: 368, IP20: 213). Dies hänge aber von „Sprachkundigen“ ab (IP4: 101, IP15: 72, IP20: 213). Nichtsdestotrotz stellten die Kulturangebote motivationsfördernde Anreize dar, die Extramühen des Sprachenlernens auf sich zu nehmen (IP2: 138, IP5: 669–671, IP11: 847).

Die Verwendung des Sorbischen als Kommunikationsmittel habe auch laut IP35 (Pos. 56) abgenommen und ist nur noch „ganz selten“ (ebd.) wahrnehmbar. IP33 (Pos. 152) meint, man müsse die Selbstverständlichkeit der Sprache stärken, auch

in den Bildungseinrichtungen, denn dort, wie IP25 (Pos. 117) bestätigt, spiele Sorbisch im Schulalltag nicht so eine große Rolle. IP29 (Pos. 65) nimmt keine bewusste Sprachverwendung wahr. Es gäbe Momente, in denen man Sorbisch spreche, in der Regel im offiziellen Umgang, bei Sitzungen und Veranstaltungen, aber das könne man nicht als Kommunikation ansehen.

Demgegenüber steht die Wahrnehmung einer vermehrten Sprachnutzung in der privaten und familiären Domäne (IP6: 535, IP9: 760, IP22: 236). Damit einher geht die Hoffnung, dass die Beschränkung des Sorbischsprechens auf die Arbeitswelt und das Bildungssystem (IP22: 236) aufgebrochen werden könnte.

Eine Ursache für die überwiegend symbolische Sprachverwendung ist, dass es keine Domäne gibt, die dem Niedersorbischen vorbehalten ist. IP1 (Pos. 171) fasst zusammen: „Du brauchst es eigentlich nicht“. IP7 (Pos. 98) meint, das Angebot, die Sprache zu erlernen, wäre höher, als sie zu gebrauchen. Die größten Bereiche der Sprachanwendung sind die Schulen und die Erwachsenenbildung. Die Lehrer:innen in beiden Bereichen stellen die größte Gruppe der professionellen Sprachanwender:innen.²⁴ Von ihnen ist aber nur ein kleiner Teil im privaten Bereich selbst auch in familiären oder anderen informellen Kontexten sprachlich aktiv (Werner et al. 2017). Die Mehrheit der Sorbischsprechenden sind sprachlernende Schüler:innen²⁵ und Teilnehmer:innen in der Erwachsenenbildung. Dadurch, dass die Sprache als Identitätsmarker nicht mehr fest gesetzt ist, zeichnet sich in den Schulen und im Kulturbereich ab, dass die Kulturarbeit zwar als Vehikel funktionieren kann, die Sprache zu lernen. Lernende verfolgen aber nicht notwendigerweise das Ziel, Sprecher:in zu werden, sondern streben eher eine symbolische Verwendung an. Insofern ist die niedersorbische Sprachgemeinschaft in großen Teilen eine Lerngemeinschaft.

Eine weitere Herausforderung ist die Intellektualisierung der Sprache. Das zunehmende Interesse würde im dörflichen Leben nicht „durchschlagen“ (IP9: 650), sondern Sorbisch bliebe ein exklusives Bildungserlebnis und diene nicht als dörfliches Kommunikationsmittel (IP9: 652, IP10: 185). Die „Institutssprache“ (IP10: 185) sowie die öffentliche und amtliche Sprachverwendung seien neue Kontexte. Interviewpartner:in 22 (Pos. 133) zitiert diesbezüglich einen Bekannten:

[...] vor 50 Jahren war das Wendische die Sprache der dummen Bauern [...],
die letzten 50 Jahre war es die geduldete allgemeine Sprache für alle [...] und
die nächsten 50 Jahre wird es die privilegierte Sprache der Intellektuellen.

24 Nach einer eigenen Zählung umfasst der professionelle Bereich etwas mehr als 200 Personen, von denen die Mehrheit auf Sorbisch interagieren kann. Davon sind etwa 90 Lehrer:innen in unterschiedlichen Bereichen.

25 Im Schuljahr 2024/25 wurden in der Schuldatenerhebung des Landes 1.818 Schüler:innen zur Teilnahme am Sorbischunterricht gezählt (MBJS 2025).

5.6 Welches Niedersorbisch?

Durch den Verlust der intergenerationellen Sprachtransmission und den Übergang zu einer schulischen Sprachvermittlung wurden auch die familiär vermittelten diversen lokalen Dialekte durch das im schulischen Unterricht verwendete Standard-Niedersorbisch ersetzt, was innerhalb der Sprachgemeinschaft zu Konflikten führte.

Die niedersorbische Standardsprache, die sich aus südlich von Cottbus/Chóšebuz gesprochenen Dialekten entwickelt hatte (Spieß 2002), erlebte nach 1945 einen tiefgreifenden Aus- und Umbau des Wortschatzes, um das Niedersorbische „zumindest tendenziell zu einem modernen polyfunktionalen Kommunikationsmittel zu machen“ (ebd., S. 338), wobei aus verschiedenen Gründen eine Orientierung am Obersorbischen erfolgte. Hierdurch entstand eine Kluft zwischen den älteren Generationen, die die Volkssprache verwendeten, und der jüngeren Generation, die die in der Schule erworbenen Kenntnisse der durch das Obersorbische geprägten Schriftsprache nutzte. Das in der Schule verwendete ‚Niedersorbisch‘ stieß auf erhebliche Vorbehalte bei den traditionellen Sprecher:innen und wurde im Alltagsdiskurs von der ‚wendischen‘ Volkssprache abgegrenzt.

Dieser „Schlüsselmoment“ (IP13: 47), das Wegbrechen der traditionellen Sprechenden, wird von den Neusprechenden in den Interviews als „schwierig“ (IP6: 75) wahrgenommen, insbesondere in Hinblick auf den Erhalt der Authentizität der Sprache und durch sprachliche Unsicherheit durch das Fehlen der Referenzgruppe (IP3: 233, IP10: 17). Die Diskrepanz zwischen der Standardvariante und den traditionellen Varietäten hat auch im niedersorbischen Fall zu Problemen der intergenerationellen Transmission geführt. So beschreiben IP1 (Pos. 3) und 16 (Pos. 233), wie es aufgrund von phonetischen Unterschieden und innerhalb der Lexik zu Hindernissen bei der Kommunikation mit der älteren Generation kam. Diese Unterschiede verunsicherten die Neusprecher:innen ebenso wie die traditionellen und führten dazu, dass bei dauernder Sprachkorrektur das Sprechen miteinander gänzlich aufgegeben wurde (IP16: 233–253). IP10 (Pos. 17) nimmt keine zusammenhängende Sprachgemeinschaft mehr wahr, sondern verschiedene Idiolekte.

Der natürliche Prozess des Sprachwandels ist seit dem frühen 20. Jahrhundert verloren gegangen. Heutzutage sind sowohl die Kodifizierung neuer Begriffe als auch die Standardisierung der Sprache professionell organisierte Prozesse, in deren Zentrum die Niedersorbische Sprachenkommission und das Sorbische Institut e.V. stehen. Letzteres stellt auf der Plattform [Dolnoserbski.de](https://dolnoserbski.de) umfangreiche sprachliche Ressourcen zur Verfügung und entwickelt diese auch kontinuierlich weiter. Nach Ansicht von Norberg (2017, S. 54) ist das sorbische Lexikon ausreichend entwickelt, um den Anforderungen des täglichen Lebens gerecht zu werden. Auch in Bezug auf viele Fachgebiete sei die erforderliche Terminologie gut etabliert. Allerdings fehle noch ein Wortschatz für seriöse wissenschaftliche und andere akademische Texte

sowie für verschiedene kulturelle, politische und sozial-ökonomische Themen (ebd., S. 55), der momentan noch aufgebaut wird.

6. Institutionelle Unterstützung

6.1 Institutionelle Förderung und Sprachenpolitik

Seit den 1950er Jahren wurde in der DDR erstmals eine fördernde staatliche Sprachenpolitik auch für die sorbische Sprache etabliert, die sich insbesondere auf die Säulen Sorbischunterricht an Schulen, Förderung der Wissenschaft und Erwachsenenbildung²⁶ stützte und institutionell in das Staatswesen integriert war. Mit Blick auf den Spracherwerb lag der Fokus insbesondere auf der formalen schulischen Ausbildung; einer Förderung des Sprachgebrauchs in Familien stand man nicht zuletzt aus ideologischen Gründen skeptisch gegenüber (Pech 1999, 2012).

In der Niederlausitz begann der Sorbischunterricht 1952 an den Grundschulen, in denen Sorbisch als Fremdsprache gelehrt wurde (Typ-B-Schulen).²⁷ Diese Schulen waren insbesondere im nördlichen Bereich des Kreises Cottbus-Land gelegen (Pech 1999). Ab 1964 war die Teilnahme am sorbischsprachigen Unterricht nur noch freiwillig. Zudem wurde eine Sorbische Erweiterte Oberschule (EOS) in Cottbus/Chóšebuz gegründet, in der Sorbisch ab Klasse 9 vermittelt wurde.

Im wissenschaftlichen Bereich wurden das Institut für Sorbische Volksforschung an der Akademie der Wissenschaften (mit Sitz in Bautzen/Budyšin) sowie das Institut für Sorabistik an der Universität Leipzig geschaffen, an dem auch die Ausbildung der Lehrer:innen für die EOS erfolgte.

Der berufsbegleitende Sorbischunterricht war ein zentraler Baustein der Förderung der sorbischen Sprache. Bereits ab 1951 wurde kurzzeitig in Byhlegure/Bela Góra und anschließend dauerhaft in Dissenchen/Dešank eine Sprachschule mit Internat für Erwachsene unter dem Namen ‚Zentrale sorbische Sprachschule „Kurt Krenz“‘ errichtet (Henšelowá 2022, S. 19). In Lehrgängen von i. d. R. drei bis fünf Monaten Dauer wurden anfangs vornehmlich Erzieher:innen und Lehrer:innen unter Fortzahlung ihres Gehalts und mit Übernahme von Kost und Logis auf ihren Einsatz in Kindergärten und Schulen sprachlich vorbereitet (Schurmann o. J.). Diese Intensivformate, die neben sprachlicher Bildung auch sorbische Geschichte, Literatur und Musik sowie Staatsbürgerkunde beinhalteten, wurden ab 1960 offiziell als Erwachsenenqualifizierung anerkannt (Henšelowá 2022).

26 Die Sprachenpolitik umfasste weitere gesellschaftliche Handlungsbereiche wie Medien, Film, Literatur und Wissenschaft, auf die wir hier aus Platzgründen nicht eingehen können.

27 Siehe Fußnote 11.

Die 1912 gegründete und im Nationalsozialismus verbotene ‚Domowina – Bund wendischer Vereine‘ wurde unmittelbar nach Kriegsende neu gegründet und dann aber nach und nach zu einem Teil der sozialistischen Massenorganisationen umgebaut (Elle 2010a). Ab 1969 bezeichnete sich die Domowina offiziell als ‚sozialistische nationale Organisation der Sorben in der DDR‘. In der Niederlausitz erwies sich der Wiederaufbau aufgrund der Schwächung der niedersorbischen Zivilgesellschaft als schwierig. Nach dem Nationalsozialismus war der Aufbau niedersorbischer Institutionen nur aufgrund der Unterstützung vieler Obersorb:innen möglich, die als Lehrer:innen und Funktionär:innen in die Niederlausitz kamen (Norberg 1996; Pech 2012; Schurmann 2013). Norberg (1996, S. 25) befindet, dass bis zur Deutschen Einheit die „sorbische Basisbewegung“ nicht mehr erstarkte. Jedoch haben die Schul- und Studiumsmöglichkeiten dazu geführt, dass sich eine ‚niedersorbische Intelligenz‘ herausbilden konnte, die zur Deutschen Einheit „der aktive Träger“ des niedersorbischen Lebens wurde.

Mit der Deutschen Einheit erfolgte notwendigerweise eine Anpassung der rechtlichen und institutionellen Grundlagen der Minderheitenpolitik gegenüber den Sorben/Wenden. Dazu gehörten die Übertragung der staatlichen Organisationsprinzipien auf die Minderheitenpolitik (z.B. der Kultur- und Bildungsföderalismus, kommunale Autonomie, die zivilgesellschaftliche Selbstorganisation der Minderheit) als auch ein Austausch staatsnaher, sozialistischer Eliten (Carbonneau 2023; Laschewski et al. 2025). Die politische Zuständigkeit für die Sorben/Wenden in der Niederlausitz und die niedersorbische Sprache fiel dadurch (wieder) an das Land Brandenburg. Auf den rechtlichen Status wurde oben bereits eingegangen (siehe Abschn. 5.1). Für Mitentscheidungen in Belangen der Sorben/Wenden auf Ebene des Landes wurde der Rat für Angelegenheiten der Sorben/Wenden geschaffen. Dieser wird direkt gewählt²⁸ und soll den Landtag und die Landesregierung sowie ihre Behörden beraten, wenn sorbische Belange berührt werden.

Die Domowina, der ‚Bund der Lausitzer Sorben‘, wurde nach dem politischen Systemwechsel 1991 als Verein neu gegründet. Die Domowina sieht sich gegenwärtig in einer eigenartigen „Zwitterstellung“ zwischen Kulturverein, politischer Vertretung und Fachagentur (Groß 2013). Sie ist eine Verbundorganisation von Vereinen und Ortsgruppen, die sich für die Bewahrung der sorbischen Traditionen, Kultur und Sprache in der Niederlausitz engagieren. Sie ist in fünf Regionalverbänden, zahlreichen Ortsgruppen und dreizehn überregionalen spezifischen Mitgliedsvereinen organisiert. In der (brandenburgischen) Niederlausitz gibt es nur einen Regionalverband, den Regionalverband der Domowina Niederlausitz (Župa Dolna Łužyca). In der Logik der deutschen Minderheitenpolitik ist die Domowina zu-

28 Wahlberechtigt sind all jene Sorb:innen/Wend:innen (nach freiem Bekenntnis), die sich im Vorfeld der Wahl als Wahlberechtigte registrieren lassen. Bei der Wahl 2024 haben nach Angaben der Wahlkommission etwa 1.000 Personen bei der Wahl abgestimmt.

gleich die Institution, welche die wie auch immer zu definierenden Interessen der Sorben/Wenden gegenüber den staatlichen Institutionen repräsentiert.²⁹ Zu ihren Aufgaben gehört es nicht nur, diese Interessen zu artikulieren, sondern auch, die Einhaltung der rechtlichen Selbstverpflichtungen der staatlichen Behörden zu überwachen. In Brandenburg verfügt die Domowina dafür auch über das Mittel eines Verbandsklagerechts. Die Domowina ist zudem Träger des Witaj-Zentrums (siehe Abschn. 6.2).

Im Zuge der Deutschen Einheit wurde zudem die Stiftung für das Sorbische Volk (Załožba) als Finanzierungsinstrument geschaffen. Die Stiftung stellt eine in mehrfacher Hinsicht hybride Struktur dar, denn sie ist zum einen Fördergeber und Finanzierungseinrichtung für andere sorbische Institutionen, kulturelle und sprachliche Projekte und Vermögensverwaltung. Gleichzeitig ist sie als alleiniger Gesellschafter auch unmittelbarer Träger sorbischer Einrichtungen und setzt auch eigene Projekte insbesondere im Bereich der Digitalisierung um. So hat sie den Online-Kurs „Sorbisch online lernen“ und die Lernplattform für den Sorbischunterricht „Kšac pó kšacu“ entwickeln lassen und betreibt diese beiden Seiten dauerhaft.

Mit Blick auf institutionelle Kapazitäten kann in Folge der Deutschen Einheit für die Niederlausitz in einigen Bereichen ein Aufbau festgestellt werden, beispielsweise in den Bereichen Erwachsenenbildung und Wissenschaft. Norberg (2010, S. 15) zählt insgesamt 15 positive Veränderungen auf. So wurde bspw. im Bildungsbereich eine (staatliche) Arbeitsstelle für sorbische/wendische Bildungsentwicklung (ABC) und ab 2000 auch ein Standort des Rěcny centrum Witaj/Witaj-Sprachzentrums geschaffen (siehe Abschn. 6.2). Die EOS wurde in das Niedersorbische Gymnasium umgewandelt und das Unterrichtsangebot für die Mittelstufe (ab 5./respektive 7. Klasse) erweitert.

Die die Sorben/Wenden betreffende Sprachenpolitik nach der Deutschen Einheit wird in mehreren Studien als strukturell eingeschränkt und inhaltlich unausgewogen beschrieben. So kritisiert Elle (2014), dass sich die Sprachförderung fast ausschließlich auf den Bildungssektor beschränkt und keine stabilen Übergänge in außerschulische Lebensbereiche schafft. Dadurch verliere sie an Alltagsrelevanz, was die nachhaltige Sicherung sorbischer Sprachpraxis und Identität erheblich erschwere. Zugleich fehle es an informellen, alltagsbezogenen Verankerungen, während eine starke Abhängigkeit von formellen Institutionen bestehe. Auch die Rolle der sorbischen Selbstverwaltung wird kritisch gesehen. Carbonneau (2022) betont deren strukturelle Abhängigkeit von staatlichen Instanzen und fordert im Sinne einer wirksamen Minderheitenpolitik eine „institutionelle Vollständigkeit“. Vogt

29 Gesetz über die Ausgestaltung der Rechte der Sorben/Wenden im Land Brandenburg (Sorben/Wenden-Gesetz – SWG) vom 7. Juli 1994 (GVBl./94, [Nr. 21], S. 294), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl./18, [Nr. 23]), 2018 §4.

(2012) hebt zudem die mangelnde Integrations- und Innovationsfähigkeit dieser Institutionen hervor. Laschewski/Carbonneau/Jacobs (2026) zeigen schließlich, dass die institutionellen Rahmenbedingungen infolge der Deutschen Einheit komplexer geworden sind. Sorbische Sprachpolitik sei heute kein kohärentes System im Sinne einer rationalen, zielorientierten Sprachenpolitik und -planung, sondern ein weitgehend unkoordiniertes Handlungsfeld mehrerer staatlicher und nichtstaatlicher Akteure, die in unterschiedliche Entscheidungsstrukturen eingebunden sind. Sie ist gekennzeichnet durch die Abwesenheit einer gemeinsamen, koordinierenden Sprachplanung und eines effektiven Monitorings.

Ähnlich argumentieren Dołowy-Rybińska und Ratajczak, wenn sie auf kollektive ‚Agency‘ – also die Fähigkeit von Individuen oder Gruppen, in sozialen Strukturen selbstbestimmt zu handeln und Veränderungen aktiv mitzugestalten (vgl. Ahearn 2001) – als Bedingung für eine wirksame Revitalisierung verweisen (Dołowy-Rybińska/Ratajczak 2024). Diese seien im Kontext der sorbischen Sprachrevitalisierung gehemmt. In einem Spannungsfeld zwischen drei Akteursgruppen (sorbischen Institutionen, Sprachaktivist:innen und (potenziellen) Sprecher:innen) agierten die Institutionen stabilisierend, aber konservativ und stünden tiefgreifendem Wandel und auch Aktivismus oft zurückhaltend gegenüber, was die Autorinnen auch aus der DDR-Zeit übernommenen Einstellungsmustern zuschreiben. Aktivist:innen – häufig neue Sprecher:innen – brächten innovative Ideen ein, passten sich jedoch meist schnell bestehenden Strukturen an. Die Bevölkerung wiederum erkenne oft den Bedarf an Veränderung, werde aber durch Sprachideologien und fehlende Handlungsmöglichkeiten gehemmt. Zuständigkeiten seien unklar, Maßnahmen wirkten unkoordiniert, und Verantwortung werde zwischen Staat, Institutionen und Gesellschaft hin- und hergeschoben. Veränderungen jedoch entstünden nur, wenn alle drei Gruppen zusammenwirkten (ebd.).

Die Interviewpartner:innen teilen teilweise die in der Wissenschaft formulierte Kritik, etwa in Hinblick auf verschiedene Abhängigkeiten, insbesondere vom Schulamt (IP24: 46), innerhalb des Rundfunks Berlin-Brandenburg (IP14: 122 und 130), in den Kommunen (IP16: 1055) und Ämtern (IP15: 278–291) sowie auf Landes- und Bundesebene (IP12: 1670–1679). IP22 (Pos. 63 und 77) resümiert, dass man zwar mitreden dürfe, aber nicht mitbestimmen, sodass letztendlich immer eine Abhängigkeit von der deutschen „Mehrheitsgesellschaft“ bestehe. Diese hätte jedoch paradoxerweise die Einstellung, dass sich um Sprachplanungsbelange die Sorben/Wenden schon selbst kümmern müssten (IP16: 1157). Auch wird von einigen Akteur:innen in der Niederlausitz die Abhängigkeit von ‚Bautzen‘ (IP12: 602–604) wahrgenommen und eine Ungleichverteilung sorbischinterner Ressourcen bemängelt (IP4: 1258, IP11: 522–531, IP12: 602–604). Nichtsdestotrotz wird die umfassende Erweiterung des Institutionengefüges auf verschiedenen Ebenen positiv wahrgenommen (IP11: 816, IP16: 809, 1557, IP21: 532, 535). Insbesondere werden dabei die

Strukturgelderprojekte³⁰ und der Strukturwandel als „Riesenhoffnung“ (IP16: 1630), „Riesenveränderung“ (IP21: 535) und „Chance“ bewertet (IP16: 1589).

6.2 Witaj

Unmittelbar nach der Deutschen Einheit, inspiriert von Kontakten in die Bretagne und von den Erfolgen der immersiven DIWAN-Schulen dort, gewann die Idee des immersiven Unterrichts, die bald als Witaj³¹-Projekt kommuniziert und durch den neugegründeten Sorbischen Schulverein e. V. / Serbske šulske towaristwo z. t. getragen wurde, bald an Befürwortung. Witaj beschreibt in der Niederlausitz einen qualitativen wie quantitativen Sprung³² in der sorbischen Bildungspolitik: quantitativ durch die Einbeziehung von Kindergärten (und Horten) als Räumen des (frühkindlichen) Spracherwerbs, qualitativ durch die Übernahme der konzeptionellen Idee der Sprachimmersion für die Kindergärten und des bilingualen Fachunterrichts für die Schule, der in Brandenburg auch als WITAJ (in Großbuchstaben) bezeichnet wird.

Die strategische Bedeutung von Witaj aus Sicht der sorbischen Institutionen wird durch die Schaffung der Witaj-Sprachzentren im Jahr 2000 in Bautzen (für die Oberlausitz) und in Cottbus (für die Niederlausitz), für die Personalstellen und Aufgaben gebündelt wurden, sichtbar. Das Witaj-Sprachzentrum erstellt sorbische Zeitschriften für Kita-Kinder und den Grundschulbereich, altersgerechte Lehr- und Arbeitsmaterialien, berät Erzieher:innen, Lehrer:innen und führt sprachbezogene Projekte für Schüler und Eltern durch (Witaj-Sprachzentrum 2010). Nicht alles, was das Witaj-Sprachzentrum macht, ist neu. Neu für die Niederlausitz ist allerdings die Bündelung dieser Aufgaben in einem Zentrum in der Region.

Der Sorbische Schulverein e. V. gründete 1998 in Cottbus im eingemeindeten Stadtteil Sielow/Żyłow den ersten Witaj-Kindergarten. Die ersten ‚Witaj-Kinder‘ waren Geburtsjahrgänge um 1995. Bis heute sind es in Brandenburg acht Kindergärten mit angeschlossenen Kinderkrippen in verschiedenen Trägerschaften, die komplett oder in einzelnen Gruppen Sorbisch (teil-)immersiv arbeiten. Dort werden etwa 250 Kinder in 15 bis 20 Gruppen betreut (Witaj-Sprachzentrum, o. J.). Gegenwärtig wird in 25 Grundschulen Sorbischunterricht angeboten, denen in der Regel mehrere Kitas vorgeschaltet sind (MBJS 2025).

30 Gemeint sind damit Vorhaben wie ‚Zorja‘ (siehe Kap. 6.5), die im Rahmen des Förderprogramms „Sorbische Sprache und Kultur im Strukturwandel“ auf der Grundlage des Investitionsgesetzes ‚Kohleregionen‘ seit 2022 gefördert werden (<https://zalozba.de/deutsch/strukturwandel/>).

31 ‚Witaj‘ ist eine sowohl nieder- als auch obersorbische Begrüßungsformel und heißt so viel wie ‚Sei begrüßt!‘.

32 Norberg (2010, S. 50) spricht sogar von einer ‚Revolution‘.

Wie oben bereits erwähnt, wurde zum einen in den Interviews von einem ‚Witaj-Effekt‘ gesprochen, da einige ‚Enthusiast:innen‘, die sich heute einbringen, aus den ersten Witaj-Jahrgängen stammen. Zum anderen fördert Witaj das Interesse junger Eltern, baut Barrieren ab und unterstützt so die Bereitschaft zur Teilnahme am sorbischen Schulunterricht (IP3: 351, IP11: 240, IP32: 105, IP39: 7). Eine Person spricht sogar davon, dass das Projekt eine „Sogwirkung“ (IP15: 456) auf junge Eltern bewirkt und einen „Drive“ (ebd.) evoziert habe.

Allerdings ist die Bewertung des Vorhabens und der damit beschriebenen anfänglichen Euphorie etwas zwiespältiger zu betrachten, was allerdings nicht an dem Konzept liegt, sondern an Problemen der Umsetzung. So konnte durch die Etablierung des Witaj-Projektes bei den teilnehmenden Kindern vor allem ein Zuwachs rezeptiver und interkultureller Kompetenzen und eher weniger von produktiven Sprachfähigkeiten in Evaluationen bestätigt werden (Schulz 2015 S. 117 f.; Werner/Schulz 2017). Das zentrale Problem dabei ist der Mangel an sprachkompetenten Erzieher:innen, woraus sich alle weiteren qualitativen und quantitativen Probleme ableiten. IP5 (Pos. 267, 291–302 und 1025) erklärt, dass aufgrund der verschlechterten sprachlichen Ausbildung in nicht-intensiven Formaten die Sprachkompetenz der gegenwärtig ausgebildeten Erzieher:innen nicht mehr so hoch sein könne wie zu Beginn des Projektes. Deshalb werde das Immersionskonzept nicht umgesetzt. Dadurch könnten die Kinder nicht das Sprachniveau entwickeln, das theoretisch möglich wäre. Dieses Problem wird durch den allgemeinen Mangel an Erzieher:innen noch verschärft. Weiterhin ist insbesondere in den ländlichen Gemeinden, auch solchen im Kerngebiet (IP16: 490), die Erreichbarkeit von Witaj-Kitas häufig nicht gegeben (IP16: 490). Ein kontinuierlicher Spracherwerb, der auf Witaj aufbaut, ist unter diesen Umständen nicht möglich.

6.3 Schulsystem

Seit der Deutschen Einheit wird die Schulpolitik durch das Land Brandenburg verantwortet. Im Zuge der rechtlichen Anpassungen können die Schulen seitdem weitestgehend selbst entscheiden, welche fachlichen Profile sie verfolgen wollen. Da auch der Sorbischunterricht ein solcher Profilbaustein ist, gibt es keine zentrale Festlegung mehr, an welchen Schulen Sorbischunterricht angeboten wird.

Im Jahr 2024/25 nahmen etwa 1800 Schüler:innen am Sorbischunterricht teil. Zwei Drittel davon sind Primarschüler:innen³³. Die Zahl der Teilnehmer:innen am Sorbischunterricht war entgegen dem Trend der Gesamtzahl der Schüler:innen an den Schulen mit Sorbischunterricht seit 2005 relativ stabil und steigt gegenwärtig auf-

33 In Brandenburg dauert die Grundschule in der Regel sechs Jahre, der Übergang in die Oberschule respektive Gymnasium erfolgt dementsprechend ab der siebten Klasse. Ausnahmen sind besondere Förderklassen.

grund der zunehmenden Schüler:innenzahlen langsam an (vgl. Laschewski 2024, S. 19–24). Sorbischunterricht wird gegenwärtig an ca. 20 Grundschulen und Oberschulen sowie dem Niedersorbischen Gymnasium als Nachfolger der Sorbischen EOS angeboten. Damit werden gegenwärtig etwa 30 Prozent der Grundschulen und weniger als 10 Prozent der Grundschüler:innen im sorbischen Siedlungsgebiet erreicht (ebd., S.17). Aus Sicht der Interviewten sprechen zahlreiche Indizien dafür, dass die Teilnehmer:innenzahl gegenwärtig durch die vorhandenen Kapazitäten begrenzt ist. „Die Nachfrage ist da“ (IP29: 5), könne aber aufgrund des zunehmenden Lehrkräftemangels nicht weiter bedient werden. Mehrere Schulen, die gerne Sorbischunterricht anbieten würden, können dieses Vorhaben nicht realisieren.

Seit der Novellierung des Brandenburgischen Schulgesetzes (2007) ist bilingualer Unterricht möglich.³⁴ Dieser wird gegenwärtig an fünf Grundschulen und dem Niedersorbischen Gymnasium angeboten. In 15 Grundschulen wird gegenwärtig Sorbisch nur als Fremdsprachenunterricht, oft an den Randstunden umgesetzt. Von den über 300 Schulanfänger:innen, die mit Sorbischunterricht beginnen, verbleiben nur etwa ein Drittel der Schüler:innen bis zur sechsten Klasse. Die Rückgänge sind insbesondere in den Schulen mit Fremdsprachenunterricht zu verzeichnen (Laschewski 2024).

In den Interviews mit den sorbischen Expert:innen wurde eine Unzufriedenheit mit dem Spracherwerb im Bildungssystem deutlich. Insbesondere das Konzept des Fremdsprachenunterrichts zum Erwerb eines ausreichenden Sprachniveaus wird kritisiert (IP5: 227–233, IP6: 75, IP14: 4, IP20: 167). Allgemein reichen nach Ansicht der Interviewten sechs Jahre Fremdsprachenunterricht in der Grundschule nicht aus, um Sprechfertigkeit aufzubauen (IP6: 75). Diese Erfahrungen werden durch die Ergebnisse einer Evaluation für den Grundschulbereich bestätigt (Werner/Schulz 2017).

Im Sekundarbereich konzentriert sich der Sprachunterricht gegenwärtig insbesondere auf das Niedersorbische Gymnasium (DSG). Nur eine geringe Zahl von Schüler:innen an Ober- und Gesamtschulen nehmen nach der Grundschule noch am Sorbischunterricht teil (Laschewski 2024). De facto kann daher ein höheres niedersorbisches Sprachniveau nur im Gymnasium erreicht werden. Diejenigen der mehr als 50 Prozent der Schüler:innen, die keine Gymnasialempfehlung erhalten, sind daher faktisch von einem Erwerb vertiefter Sorbischkenntnisse ausgeschlossen. Damit ist der oben beschriebene Mangel an Erzieher:innen mit Sorbischkenntnissen strukturell angelegt.³⁵

34 Eine ausführliche Darstellung der wesentlichen bildungsrelevanten Regelungen findet sich bei Norberg (2010).

35 Als eine Reaktion darauf ist Sorbischunterricht seit einigen Jahren (fakultativer) Teil der am Oberstufenzentrum in Cottbus/Chóšebuz angesiedelten beruflichen Ausbildung von Erzieher:innen.

Der Übergang von einer Sorbischen Erweiterten Oberschule zu einem Gymnasium war verbunden mit der Schulerweiterung durch Zusammenlegung mit einer anderen Schule. Damit einher ging auch eine Öffnung der Schule für Lehrer:innen ohne Sorbischkenntnisse. Viele der an der EOS gepflegten Besonderheiten – insbesondere die Verpflichtung, Sorbisch im Schulalltag zu verwenden – konnten daher nicht durchgängig erhalten werden. Dies wird in der sorbischen Gemeinschaft bis heute als Verlust eines geschlossenen Sprachraums erfahren. Eine im Schuljahr 2009/2010 durchgeführte Studie stellte fest, dass die Sprache außerhalb des Unterrichts im Schulalltag nur wenig präsent war, wodurch die Kontaktzeit als zu gering beschrieben wurde (Neumann 2014, S. 108). Von den Elftklässler:innen gaben 50 Prozent an, dass sie sich unsicher beim Sorbischsprechen fühlten, was unter anderem an den Unterrichtsinhalten lag, welche überwiegend Grammatik, Vokabeln und Geschichte fokussierten, weniger die Entwicklung der Sprechfähigkeit (ebd., S. 96).

In den Interviews herrscht die Überzeugung vor, dass das anvisierte Niveau B2, welches automatisch nach der 12. Klasse anerkannt wird, von den meisten Schüler:innen nicht erlangt werde (IP6: 206). „Enthusiasten“ (IP21: 568) bilden Ausnahmefälle (IP6: 206, IP12: 375, IP17: 621, IP21: 566). IP21 (Pos. 568) meint, dass es nur „drei oder vier von diesen Massen“ seien, welche Sorbisch erlernen. Wojto/Asmus (2024) schätzen, dass nur etwa 10 Prozent der Abiturienten ein Sprachniveau C1 nach dem europäischen Referenzrahmen erreichen, was aus ihrer Sicht kompetente Sprecher:innen charakterisiere.³⁶ Hinzu kommt, dass sich bisher nur ein kleiner Teil der Schulabgänger:innen mit Sorbischkenntnissen in eine aktive Sprachgemeinschaft integriert bzw. aktiv dort integriert wird, beispielsweise durch eine stärkere Verbindung von schulischem Sorbischunterricht und außerschulischem sorbischen Leben.

6.4 Nachwuchsprobleme als akutes und wiederkehrendes Problem

Wie weiter oben bereits ausgeführt, ist die gegenwärtige Situation durch eine geringe Zahl qualifizierter Sprecher:innen geprägt, was dazu führt, dass sich angesichts eines anstehenden Generationswechsels in den sorbischen Institutionen, im Bildungssystem und in den Kindertagesstätten ein Mangel an sorbischsprechenden Fachkräften abzeichnet. Es ist allerdings anzumerken, dass dieser Fachkräftemangel nicht spezifisch für die Sorben/Wenden ist, sondern ein allgemeines Phänomen, das eine Folge der demografischen Entwicklung (Abwanderung, Geburtenrück-

36 Es ist allerdings zu fragen, inwieweit die sprachliche Teilhabe an außerschulischen/paraschulischen Communities of Practice überhaupt ein C1-Niveau erfordert. Insofern scheint dieser Maßstab eher den Bereich der professionellen Rekrutierung im Blick zu haben (siehe dazu Abschn. 6.4).

gang) und mit Blick auf das Bildungssystem auch unzureichender staatlicher Personalentwicklungsplanung ist.

Das Phänomen des Lehrkräftemangels und des Mangels an professionellen Akteur:innen in den sorbischen Institutionen ist nicht neu. Bereits der Institutionenauf- und -ausbau in den 1950er Jahren war durch den Mangel qualifizierter niedersorbischer Sprecher:innen gekennzeichnet. Diese Lücke wurde damals durch den ‚Import‘ obersorbischer Funktionär:innen und Lehrer:innen geschlossen (Schurmann 2013). Ein erneutes Fachkräftedefizit zeichnete sich in den 1970ern ab. Diesem versuchte die Politik durch den Aufbau neuer Studiengänge und die berufsbegleitende Sprachausbildung zu begegnen. Absolvent:innen der EOS in Cottbus wurden zum Studium und Mitarbeiter:innen in Betrieben und Verwaltungen zur Sprachschule delegiert (Pech 2012).

Die Lehrkräfte stellen die größte Zahl der professionellen sorbischen Akteur:innen. Insofern ist es nicht verwunderlich, dass der Lehrkräftemangel in den Interviews besonders häufig thematisiert wird (IP25: 125, IP26: 36, IP27: 63–65, IP28: 66 und 84, IP29: 5, IP32: 86, IP34: 33). So wird befürchtet, dass der Sorbischunterricht zukünftig nur noch an der Hälfte der Schulen aufrechterhalten werden kann (IP16: 512). Der Lehrkräftemangel wird dadurch verschärft, dass aufgrund der allgemeinen fehlenden Verfügbarkeit von Lehrkräften Sorbischlehrkräfte verstärkt auch zu anderen Aufgaben herangezogen werden müssen und somit noch weniger personelle Kapazitäten für den Sorbischunterricht zur Verfügung stehen. Ebenso wird der Mangel an sprachkundigem Personal im Kitabereich (IP30: 74, IP34: 45, IP33: 83) thematisiert³⁷. Diese Situation wird aufgrund flexiblerer Regelungen für den Quereinstieg in den Grundschullehrbereich noch verschärft. Diese bieten einen Anreiz und die Möglichkeit für eher schlecht bezahlte Erzieher:innen, auf eine subjektiv attraktivere Stelle zu wechseln.

Die Landespolitik hat auf die Sorge der Sorben/Wenden reagiert und beabsichtigt, ab 2026 einen zusätzlichen Studiengang für Grundschullehrer:innen an der BTU Cottbus/Chóšebuz-Senftenberg/Zły Komorow für das Fach Sorbisch zu etablieren (Landtag Brandenburg 2025).

6.5 Erwachsenenbildung

Die Schließung und Vernachlässigung der Erwachsenenbildung gehört zu den bemerkenswerten und zugleich bisher weitgehend unreflektierten Folgen der Deutschen Einheit. Auf den Niedergang der DDR und die Auflösung des Bezirkes Cottbus folgte in Brandenburg die Schließung der Sprachschule in Dissenchen/Dešank

37 Auch das WITAJ-Sprachzentrum/ Rěcny centrum WITAJ kann gegenwärtig mehrere Stellen mangels sprachkompetenter Bewerber:innen nicht neu besetzen.

von einem Tag auf den anderen. Nur dem Engagement einzelner engagierter Lehrer:innen ist es zu verdanken, dass die Sprachschule zum 1. August 1992 als „Schule für Niedersorbische Sprache und Kultur“ in Cottbus/Chóšebuz wiedereröffnet werden konnte (Henšelowá 2022). Seitdem bietet sie nicht nur in ihren Räumlichkeiten (in direkter Nachbarschaft des DSG), sondern auch in Orten im gesamten Siedlungsgebiet Kurse an. Das Programm beinhaltet neben klassischen Kursen zum Erlernen der niedersorbischen Sprache auch solche für die Nachbarsprache Polnisch, aber auch geführte Wanderungen, Ausflüge, Vorträge und Workshops in niedersorbischer Sprache. In den letzten Jahren verzeichnet die Sprachschule wieder steigendes Interesse und damit wachsende Lerner:innenzahlen (IP24: 46). Die positiven Entwicklungen im Bereich der Erwachsenenbildung treffen gleichzeitig auf begrenzte Ressourcen (IP23: 1076). In der gegenwärtigen Situation ist die Sprachschule eine Schlüsselinstitution, da sie Neusprecher:innen als Zielgruppe hat, diese in die Lerngemeinschaft integriert und zugleich die Brücke zu den traditionellen Sprecher:innen sowie zwischen Stadt und Land aufrechterhält.

Die seit dem Wegfall der Dissenchener Sprachschule bestehende Lücke eines intensiven Lernformates für Erwachsene füllt seit September 2023 das „Zorja“-Projekt, das Erwachsenen ermöglicht, in zehn Monaten intensiv und durch ein Stipendium unterstützt die niedersorbische Sprache zu erlernen. Pro Jahrgang lernen im Sprachnest in Dissen/Dešno acht bis zwölf Teilnehmer:innen. Auch wenn dies nicht die primäre Intention der Projektinitiatoren war, handelt es sich dabei vorwiegend um Erwachsene, welche die Sprache im beruflichen Kontext nutzen wollen und die nach ihrer Wahrnehmung in den regulären Sprachkursen nicht schnell genug Fortschritte machen. Das als Graswurzelinitiative gestartete Projekt „Zorja“ ist seit der Zusage von Strukturfördermitteln zu seiner Finanzierung zu einem Hoffnungsträger für die Sprachgemeinschaft geworden (IP16: 1458–1460, IP18: 796–801, IP23: 744–755) und ergänzt die Arbeit der Sprachschule um ein intensives Lernformat.

7. Vitalität und Sprachenpolitik des Niedersorbischen

Die Ergebnisse dieser Untersuchung zur EV des Niedersorbischen liefern differenzierte Erkenntnisse hinsichtlich des tatsächlichen und wahrgenommenen Status der Sprache, ihrer demografischen Verankerung sowie ihrer institutionellen Unterstützung. Es entsteht ein Bild der gegenwärtigen Sprachsituation, das gekennzeichnet ist durch zuweilen widersprüchliche Tendenzen. Hoffnung und krisenhafte Elemente stehen nebeneinander.

Die vorliegenden Befunde zeigen deutlich, dass sich die sorbische Sprache in einer postvernakulären Phase (vgl. Shandler 2006) befindet. Ihr alltäglicher Sprachgebrauch ist stark eingeschränkt, denn sie wird nicht mehr primär als Alltagskommuni-

nikationsmittel innerhalb der Sprachgemeinschaft verwendet, sondern erfüllt vor allem eine symbolische, kulturelle oder identitätsstiftende Funktion. Den Kern der niedersorbischen Sprach- und Lerngemeinschaft bildet ein dichtes Netzwerk von engagierten und professionellen Akteur:innen, an das sich neu Hinzukommende andocken. Darüber hinaus erscheint es in weiten Teilen jedoch wie eine fragmentierte (Lern-)Gemeinschaft (vgl. Hawkey 2025). Die niedersorbische (Sprach-)Gemeinschaft wird gegenwärtig nicht mehr vorrangig durch die traditionellen Sprecher:innen geprägt, sondern hat sich zu einer offeneren, vielfältigeren Gemeinschaft im Sinne einer ‚Endangered language community‘ (Sallabank 2013, S. 12) entwickelt. Diese umfasst weitere mit der Sprache und Kultur verbundene Akteur:innen³⁸ und wird von den Interviewten als wachsend wahrgenommen.

In den Interviews ist eine ‚Energie‘ der Akteur:innen zu erkennen. Es wird sogar von einem Aufschwung gesprochen. Inwieweit das Niedersorbische eine ‚Awakening Language‘³⁹ (vgl. Zahir/Zahir 2023) ist, wird aber davon abhängen, ob der Gestaltungswille der Akteur:innen ausreicht, die zahlreichen wahrgenommen Begrenzungen ihres Handlungsspielraums zu überwinden. Es erscheint dabei nicht überraschend, dass die Akteur:innen die Zukunft der niedersorbischen Sprache sehr unterschiedlich bewerten. Während IP10 (Pos. 116–119 und 371), IP13 und IP17 eine eher pessimistische Haltung einnehmen, die Zukunft als „sehr unklar“ (IP13: 368) und Maßnahmen zu ihrer Revitalisierung als „mit Kanonen auf Spatzen schießen“ (IP17: 656) oder als „Kampf gegen Windmühlen“ (IP17: 659) beschreiben, äußert die Mehrheit der Interviewten, dass sich die Situation verbessert hätte (IP3: 235, IP7: 47, IP34: 179), dass „sich viel getan“ (IP20: 211) habe, „schon viel mehr passiert“ (IP16: 1609) sei und sich vieles „erholt“ (ebd.). Sie meinen, dass die Sprache „gerade aufblüht“ (IP24: 18), und sprechen von einem „Aufwind“ (IP3: 235, IP15: 459), „Aufschwung“ (IP1: 9, IP23: 437) oder „Trend“ (IP33: 106). Die momentanen Grundlagen für Verbesserungen werden als gut eingeschätzt (IP1: 83), es müssten allerdings immer wieder Innovationen, Neuerungen und Anpassungen an die jeweilige Situation erfolgen (IP11: 946, IP16: 1630, IP17: 1025, IP35: 56).

Im demografischen Bereich steht der gegenwärtige Mangel der aktiven Sprecher:innen im Zentrum. Die quantitative Basis der Sprachgemeinschaft ist ge-

38 Bezüglich der Untergruppen dieser Community siehe Sallabank (2013, S. 12f.). Auch Vogt (2012, S. 247) unterteilt verschiedene Untergruppen, u. a. benennt er eine „sorbisch-affine Community“.

39 Als erwachende Sprachen werden Sprachen bezeichnet, welche jahrzehntelang einen Sprachrückgang oder sogar Stillstand erlebten und nun einen Aufschwung verzeichnen. Dies geschieht insbesondere, wenn die Menschen neue Energie für ihre Verwendung aufbringen. (Häusliche) Sprachnester und weitere Projekte zur Sprachsozialisierung werden als Methoden der Erweckung von Sprachen angewandt. Durch diese (häusliche) Sprachvernestung entwickeln Individuen unterschiedliche Grade der Sprachbeherrschung und wirken wiederum als Sprachmultiplikator:innen auf ihr Umfeld (Zahir/Zahir 2023, S. 334).

schwächt. Die daraus resultierende Vereinzelung vieler Sprecher:innen wird als ein zentrales Hindernis für den kontinuierlichen Sprachgebrauch gesehen. Diese Studie bestätigt allerdings auch die bereits von Ravindranath/Cohn (2014) formulierten Befunde, dass Sprecher.innenzahlen allein nicht aussagekräftig genug sind, um die Vitalität einer Sprache zu bestimmen. Von essenzieller Relevanz ist vielmehr die Sprachweitergabe (und der Sprachgebrauch). Hier ist festzustellen, dass eine Sprachgebrauchsplanung⁴⁰ weitgehend fehlt. Die Förderung gemeinschaftsstiftender Strukturen und sozialer Räume könnte hier hilfreich sein. In Zusammenhang mit der Sprecher:innendichte (und der sprachlichen Infrastruktur) kann zwischen eher nördlich von Cottbus/Chóšebuz und südlich davon gelegenen Orten unterschieden werden mit jeweiligen Kernzentren. Inwieweit hier differenzierte Maßnahmen tragen müssten, bleibt zu diskutieren.

Im Bereich des sprachlichen Status zeigt sich, dass sich Sprachideologien im Vergleich zu früheren Generationen zwar positiver entwickelt haben, diese Veränderungen jedoch noch nicht ausreichen, um Sorbisch als gesellschaftlich alltagsfähige Sprache zu etablieren. Die derzeitige Entwicklung kann vielmehr als eine Phase bewusster Wiederaneignung verstanden werden, insbesondere der jüngeren Generationen. Dieses Phänomen eines „Attitude und Ideology Shift“ (Sallabank 2013, S. 67) bezüglich bedrohter Sprachen ist weltweit beobachtbar (siehe ebd.), muss im niedersorbischen Fall jedoch weitestgehend ohne Sozialisation in der Erstsprache auskommen. Diese positiven Entwicklungen haben stattgefunden, obwohl es in der niedersorbischen Sprachpolitik weder eine zuständige Institution noch umfangreiche Maßnahmen der Diskurs- oder Prestigeplanung gibt. Für die Revitalisierung wäre diese zu etablieren dringend geboten. Die Maßnahmen zielten nicht nur auf Diskurse über Mehrsprachigkeit und Minderheitenrechte ab (Diskursplanung), sondern auch auf die mediale und symbolische Sicht- und Hörbarkeit der Sprache im öffentlichen Raum. Zudem wäre eine gezielte Aufwertung des Sprachprestiges (Prestigeplanung) erforderlich, das mit positiven gesellschaftlichen Konnotationen wie Bildung, beruflichen Perspektiven oder Modernität verknüpft werden sollte.

Auch die institutionelle Unterstützung erscheint widersprüchlich. Auf der einen Seite sind die vorhandenen staatlichen und in den selbstverwaltenden Institutionen gemanagten Kapazitäten durchaus gut entwickelt. Das gilt insbesondere für die Korpusplanung, die eine gute Grundlage für den Spracherwerb und den Sprachgebrauch darstellt. Auf der anderen Seite ist die Ausrichtung der Sprachenpolitik einseitig und durch große Ineffizienzen geprägt. Letzteres resultiert in allen staatlichen und selbstverwalteten institutionellen Strukturen aus einem Mangel an funktionsfähigen Monitoring- und Evaluationssystemen, die Defizite transparent machen und Lösungsansätze für Veränderungen liefern. Inhaltlich findet sich ein

40 Zur näheren Erläuterung der Begriffe ‚Erwerbsplanung‘, ‚Sprachgebrauchsplanung‘ und ‚Prestigeplanung‘ siehe z. B. Marten (2016, S. 24–29).

starker Fokus auf den Spracherwerb in der frühkindlichen Erziehung und im staatlichen Bildungssystem. Das „Zorja“-Projekt – ein Projekt ‚von unten‘ – hat diesen Fokus erstmalig aufgebrochen und versucht, die Vernachlässigung der Erwachsenenbildung außerhalb der Sprachschule zu überwinden. Bisher ist aber noch nicht erkennbar, ob dieser Ansatz nach Ende seiner Förderzeit im Rahmen der etablierten Förderstrukturen fortgeführt werden wird.

Durch den historisch gewachsenen Schwerpunkt auf der Kulturarbeit sind es vor allem Frauen, durch das Witaj-Projekt vor allem Eltern, die eine stärkere Affinität zur Sprache zeigen. Dies fällt mit einem erkennbaren Mangel an Maßnahmen im Sinne einer Familien-Sprachenplanung (family language policy) zusammen. Das ist insofern überraschend, als dass die „98-Generation“ (IP7: 53), also die ersten Witaj-Jahrgänge, nun selbst bereits in einem Alter ist, in welchem sie potenziell Familien gründet. Hier existiert ein Potenzial, das zukünftig noch stärker proaktiv genutzt und gefördert werden sollte.

Obgleich der Zugang über die Kultur gelingt, bleibt eine eindeutige Grenze der effiziente Spracherwerb, insbesondere mit den Zielen der Integration der Lerner:innen in die Sprachgemeinschaft und dem Entwickeln von Enthusiasmus für das Sorbische. Eine nachhaltige Sprachenpolitik müsste auch hier Sprachgebrauchsplanung mitdenken und an mehreren Punkten ansetzen: der Ausbau durchgehender und intensiver sorbischsprachiger Angebote im frühkindlichen, schulischen und außerschulischen Bereich (z.B. in Vereinen), Reformen in der Lehrkräftebildung, die Öffnung des Unterrichts und die Einbeziehung der Eltern.

Die geringe Zahl ‚guter‘ Sprecher:innen erweist sich allerdings gegenwärtig als zentrales Hindernis des Ausbaus der institutionellen Förderstrukturen. Es mangelt sowohl an qualifiziertem Personal in der Sprachvermittlung als auch an einem systematisch entwickelten Bildungsangebot in und über das Sorbische. In der Not fällt „Zorja“, wenn auch ursprünglich nicht dafür gedacht, die Funktion einer beruflichen Weiterbildungsinstitution für die sorbischen Institutionen zu. Nach langem Zögern hat nun auch das Land Brandenburg reagiert und wird ab 2026 an der BTU Cottbus/Chóšebuz einen Studiengang für die Ausbildung von Sorbischlehrer:innen für die Primarschulen schaffen. Inwieweit diese und andere Maßnahmen langfristig greifen werden, ist derzeit noch eine offene Frage.

Alles in allem macht der von uns in dieser Studie angestrebte Methoden-Mix, innerhalb dessen wir qualitativen Interviews von lokalen Akteur:innen und Expert:innen einen großen Stellenwert eingeräumt haben, die Bedeutung der subjektiven ethnolinguistischen Vitalität deutlich. Eine ausschließliche Betrachtung der objektiven Daten hätte ein verzerrtes oder unvollständiges Bild der tatsächlichen Vitalitätsslage vermittelt. Damit wird die theoretische Einsicht bestätigt, dass subjektive Vitalitätsbewertungen nicht nur eine ergänzende, sondern eine zentrale Analysekategorie darstellen, wenn es darum geht, die Zukunftsperspektive einer

Sprache realistisch zu erfassen. Nichtsdestotrotz bilden der gegenwärtige Forschungsstand und auch diese Studie die Außenperspektive der ‚Outgroup‘ nicht ab. Diese Lücke wäre für eine sprachenpolitische Planung noch zu füllen.

8. Zusammenfassung

In der Zusammen- und Gegenüberstellung der objektiven und subjektiven ethno-linguistischen Vitalität wurde in dieser Studie ein detailliertes Bild der aktuellen Situation der niedersorbischen Sprache gezeichnet. Als Ergebnis wurden nicht nur die momentanen Besonderheiten der Sprache, sondern ebenso ihrer Sprachgemeinschaft und institutionellen Unterstützung analysiert und in Beziehung gesetzt.

Trotz verschiedener Innovationen konnten dem seit 30 Jahren bekannten und absehbaren Verlust der letzten traditionellen Sprecher:innen noch keine im Umfang hinreichenden Revitalisierungsmaßnahmen entgegengestellt werden. Niedersorbisch befindet sich in einer postvernakulären Phase und wird durch eine Lern- und Neusprechenden-Gemeinschaft getragen.

Die institutionelle Unterstützung konzentriert sich auf die frühkindliche Erziehung und den schulischen Spracherwerb, wobei es nicht gelungen ist, eine hinreichende Zahl an Sprecher:innen zu qualifizieren und in die Sprachgemeinschaft zu integrieren. Insgesamt wird ebenso deutlich, dass sorbische Sprachenpolitik nicht länger allein auf Bewahrung oder Symbolik ausgerichtet sein kann. Vielmehr muss sie als aktive Ermöglichungsstruktur verstanden werden, die individuelle Aneignungsprozesse ebenso fördert wie sie kollektive Sprachpraxis ermöglicht.

Voraussetzung dafür wäre eine koordinierende, institutionenübergreifende sowie zivilgesellschaftliche und staatliche Akteur:innen einbeziehende Sprachenplanung, an der es bis heute mangelt. Dafür müssen die drei zentralen Bereiche – demografische Basis, gesellschaftlicher Status und institutionelle Verankerung – in einem integrierten Ansatz zusammenwirken, denn, wie deutlich wurde, besteht zwischen ihnen ein großer Zusammenhang.

Die Subjektperspektive dieser Studie verdeutlicht: Trotz all der beschriebenen Widrigkeiten nehmen die Interviewpartner:innen einen Aufschwung wahr, u. a. hinsichtlich einer vermehrten Offenheit gegenüber dem Sorbischen, einer steigenden Affinität zur Sprache sowie einer sich ausfächernden institutionellen Unterstützung. Die Studie entschlüsselt somit nicht nur Potenziale, bei denen eine effiziente Sprachenpolitik anknüpfen kann, sondern insbesondere die ‚Energie‘ sorbischer Akteur:innen. Es wurde abgeleitet, wie diese Energie in Zukunft nutzbar gemacht werden kann, denn, wie IP15 (Pos. 459) passend resümiert:

Und jetzt gerade erlebe ich doch auch wieder einen Aufwind, WAS es aber gilt, mit LEBEN zu erfüllen.

Literatur

- Abrams, Jessica R./Barker, Valerie/Giles, Howard (2009): An examination of the validity of the Subjective Vitality Questionnaire. In: *Journal of Multilingual and Multicultural Development* 30, 1, S. 59–72. <https://doi.org/10.1080/01434630802369452>.
- Adam, H. (2024, Juli 25): Tši raze „Sława“ našym serbskim maminorěčnym. In: *Nowy Casnik* vom 25.7.2025.
- Ahearn, Laura M. (2001): Language and Agency. In: *Annual Review of Anthropology* 30, 1, S. 109–137. <https://doi.org/10.1146/annurev.anthro.30.1.109>.
- Åkermark, Sia S./Laakso, Johanna/Sarhimaa, Anneli/Toivanen, Reetta (2013): EuLaViBar Toolkit: Practical Guide to the EuLaViBar Tool, with Reference to the ELDIA Comparative Report (eldia). University of Wien. <https://phaidra.univie.ac.at/detail/o:301101> (Stand: 3.12.2025).
- Bourhis, Richard Y./Giles, Howard/Rosenthal, Doreen (1981): Notes on the construction of a 'subjective vitality questionnaire' for ethnolinguistic groups. In: *Journal of Multilingual and Multicultural Development* 2, 2, S. 145–155. <https://doi.org/10.1080/01434632.1981.9994047>.
- Bourhis, Richard Y./Sachdev, Itesh/Ehala, Martin/Giles, Howard (2019): Assessing 40 Years of Group Vitality Research and Future Directions. In: *Journal of Language and Social Psychology* 38, 4, S. 409–422. <https://doi.org/10.1177/0261927x19868974>.
- Carbonneau, Jean-Rémi (2023): *Fédéralisme et légitimation des langues minoritaires: Les cas de la Lusace et des pays catalans*. Québec: Presses de l'Université du Québec.
- Dołowy-Rybińska, Nicole/Ratajczak, Cordula (2024): The Dynamics of a Triangle of Agency: Sorbian Language Policy. In: Linn Mary S./Dayán-Fernández, Alejandro (Hg.): *Agency in the Peripheries of Language Revitalisation*. Bristol: Multilingual Matters, S. 62–83.
- Ehala, Martin (2015): Ethnolinguistic Vitality. In: *The International Encyclopedia of Language and Social Interaction*. 1. Aufl. Malden (MA): Wiley, S. 1–7. <https://doi.org/10.1002/9781118611463.wbielsi046>.
- Elle, Ludwig (2004): *Die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen und die Sprachenpolitik der Lausitz*. Bd. 6. Bautzen: Sorbisches Institut.
- Elle, Ludwig (2005): *Das Rahmenübereinkommen des Europarats zum Schutz nationaler Minderheiten und die Minderheitenpolitik in der Lausitz*. Bd. 8. Bautzen: Sorbisches Institut.
- Elle, Ludwig (2010a): *Die Domowina in der DDR. Aufbau und Funktionsweise einer Minderheitenorganisation im staatlich-administrativen Sozialismus*. Bautzen: Domowina.
- Elle, Ludwig (2010b): Sorben—Demografische und statistische Aspekte. In: *Minderheiten als Mehrwert. Schriften des Collegiums PONTES*. Bd. 6. Collegium Pontes, S. 309–318. <https://doi.org/10.1696/cpVI-2010-25>.

- Elle, Ludwig (2014): Sprachenpolitik in der Lausitz. Sprachenpolitik und Sprachenrecht im deutsch-sorbischen Gebiet 1990 bis 2014. Bautzen: Sorbisches Institut.
- Fishman, Joshua A. (1991): Reversing language shift: Theoretical and empirical foundations of assistance to threatened languages. Clevedon: Multilingual Matters.
- Gesetz über die Ausgestaltung der Rechte der Sorben/Wenden im Land Brandenburg (Sorben/Wenden-Gesetz – SWG) vom 7. Juli 1994 (GVBl.I/94, [Nr. 21], S. 294) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 23]). (2018).
- Giles, Howard/Bourhis, Richard Y./Taylor, Donald M. (1977): Towards a theory of language in ethnic group relations. In: Giles, Howard (Hg.): Language, ethnicity, and intergroup relations. London/New York: Academic Press, S. 307–348.
- Giles, Howard/Johnson, Patricia (1987): Ethnolinguistic identity theory: A social psychological approach to language maintenance. In: International Journal of the Sociology of Language 68, S. 69–100. <https://doi.org/10.1515/ijsl.1987.68.69>.
- Grenoble, Lenore A./Whaley, Lindsay J. (2005): Saving Languages: An Introduction to Language Revitalization. 1. Aufl. New York: Cambridge University Press. <https://doi.org/10.1017/cbo9780511615931>.
- Grinevald, Colette/Bert, Michel (2011): Speakers and communities. In: Austin, Peter K./Sallabank, Julia (Hg.): The Cambridge Handbook of Endangered Languages. New York: Cambridge University Press, S. 45–65.
- Haarmann, Harald (2012): Language in Ethnicity: A View of Basic Ecological Relations. Berlin u. a.: De Gruyter. <https://doi.org/10.1515/9783110862805>.
- Hagemann, Jenny (2023): Industrie – Kultur – Erbe. Der Lausitzer Tagebau und seine Folgelandschaft aus minderheitensensibler Perspektive. In: Kellershohn, Jan (Hg.): Der Braunkohlenbergbau im 20. und 21. Jahrhundert. Geschichte – Kultur – Erinnerung. Halle: Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt – Landesmuseum für Vorgeschichte, S. 261–281.
- Hagemann, Jenny/Laschewski, Lutz/Jacobs, Fabian (2022): Welterbe als Chance für kulturelle Resilienz? Aspekte des Minderheitenschutzes bei der Erbe-Werdung Lausitzer Tagebaufolgelandschaften. In: Pinkepank, Heidi/Otto, Markus (Hg.): KULTUR[tagebau]LANDSCHAFT. Strukturen der Tagebaufolge lesen, verstehen, gestalten, entwickeln. Berlin: L + H Verlag.
- Harwood, Jake/Giles, Howard/Bourhis, Richard Y. (1994): The genesis of vitality theory: Historical patterns and discursal dimensions. In: International Journal of the Sociology of Language 108, S. 167–206. <https://doi.org/10.1515/ijsl.1994.108.167>.
- Hawkey, James (2025): ‘Never to be touched, never to be changed’: Purism, variation and stancetaking among speakers of Esperanto. Plenary lecture delivered at the “Purity in Minoritised Languages” conference June 20th 2025 at the Europa-Universität Flensburg.

- Henšelowá, Uta (2022): Šula za dolnosěrbsku rěc a kulturu 2017–2022: Wót zajžonego jubileuma až k žinsajšnemu. 1. Aufl. Šula za dolnosěrbsku rěc a kulturu.
- Hilža, Elina. (2014): Haus für sorbische Volkskunst. In: Scholze, Dietrich/Schön, Franz (Hg.): Sorbisches Kulturlexikon. Bautzen: Domowina.
- Hornsby, Michael/Dołowy-Rybińska, Nicole/Chojnicka, Joanna/Toutous, Jeanne (2022): The ideological foundations of Breton and Lower Sorbian language revitalization through education and their consequences for new speakers. In: International Journal of Bilingual Education and Bilingualism 25, 8, S. 2991–3004. <https://doi.org/10.1080/13670050.2021.1999900>.
- Jodlbauer, Ralph/Spiess, Gunter/Steenwijk, Han (with Sorbisches Institut (Bautzen, Germany)) (2001): Die Aktuelle Situation der niedersorbischen Sprache: Ergebnisse einer soziolinguistischen Untersuchung der Jahre 1993–1995. 1. Aufl. Bautzen: Domowina.
- Johnson, Patricia/Giles, Howard/Bourhis, Richard Y. (1983): The viability of ethnolinguistic vitality: A reply. In: Journal of Multilingual and Multicultural Development 4, 4, S. 255–269. <https://doi.org/10.1080/01434632.1983.9994115>.
- Kostiucenko-Kessler, Anastasija (2025): Best Practice für die Niederlausitz? Internationale Erfahrungen, Methoden und Ansätze zur Revitalisierung bedrohter Sprachen. Bautzen: Sorbisches Institut. <https://doi.org/10.59195/2025.23>.
- Kuckartz, Udo (2018): Qualitative Inhaltsanalyse. Methoden, Praxis, Computerunterstützung 4., überarb. Aufl. Weinheim/Basel: Beltz.
- Kuipers-Zandberg, Helga/Kircher, Ruth (2020): The Objective and Subjective Ethnolinguistic Vitality of West Frisian: Promotion and Perception of a Minority Language in the Netherlands. In: Sustainable Multilingualism 17, 1, S. 1–25. <https://doi.org/10.2478/sm-2020-0011>.
- Land Brandenburg (2022): Verfassung des Landes Brandenburg vom 20. August 1992 zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 2022. <https://bravors.brandenburg.de/de/gesetze-212792> (Stand: 8.12.2025).
- Landry, Rodrigue/Bourhis, Richard Y. (1997): Linguistic Landscape and Ethnolinguistic Vitality: An Empirical Study. In: Journal of Language and Social Psychology 16, 1, S. 23–49. <https://doi.org/10.1177/0261927x970161002>.
- Landtag Brandenburg. (2025, Juli 16). Beschluss des Landtages Brandenburg Erhalt und Förderung der sorbischen/wendischen Sprache, Kultur und Identität in Brandenburg. Drucksache 8/676(2. ND)-B. Landtag Brandenburg Parlamentsdokumentation. <https://www.parlamentsdokumentation.brandenburg.de/starweb/LBB/ELVIS/parladoku/w8/beschlpr/anlagen/676-B.pdf> (Stand: 8.12.2025).
- Laschewski, Lutz (2024): Sorbischer/Wendischer Sprachunterricht in Brandenburg. Eine explorative Analyse und Kommentierung bildungsstatistischer Daten. Bautzen: Sorbisches Institut. <https://doi.org/10.59195/2025.6>.

- Laschewski, Lutz/Carbonneau, Jean-Rémi/Jacobs, Fabian (2026): Die Sorben nach der deutschen Einheit. In: Klett, M./Kühl, J. (Hg.): Nationale Minderheiten in Deutschland im 21. Jahrhundert – Gleichberechtigung und Inklusion? Springer.
- Laschewski, Lutz/Jacobs, Fabian (2018): Diesseits und jenseits der Insel. Über die räumliche Konstitution sorbischer Kultur. In: Lětopis 65, 2, S. 122–151.
- Laschewski, Lutz/Jacobs, Fabian/Nowak, Měto (2021): Sorbische/Wendische Identität und Kultur im Senftenberg-Spremler Raum. Rekultivierung sorbischer/wendischer Sprache und Kultur in einer Bergbaufolgelandschaft. Bautzen: Sorbisches Institut.
- Lewaszkiwicz, Tadeusz (2014): Dolnołużycki i górnołużycki – języki zagrożone czy wymierające? In: Slavia Occidentalis 71, 1, S. 37–53. <https://doi.org/10.14746/so.2014.71.1.04>.
- Lewis, M. Paul/Simons, Gary F. (2010): Assessing endangerment: Expanding Fishman's GIDS. In: Revue Roumaine de Linguistique 55, 2, S. 103–120.
- Marti, Roland (1990): Probleme europäischer Kleinsprachen. München: Lang. <https://doi.org/10.3726/b12999>.
- MBJS (Ministerium für Bildung, Jugend und Sport) (2025): Schuldaten für das Schuljahr 2024/25 – Land Brandenburg. Mappe 7. Sorbisch-/Wendischunterricht, unveröffentlicht.
- Melcher, Bernd (2024): Serbske familije a dalejdawanje dolnosorbšćiny ako mjeńšynowa rěc. In: Serbska šula 77, 1, S. 2–6.
- Mietk, Thomas/Kuschy, Sabrina (2023): Mehr als eine Tracht: Sorbisches/wendisches Leben im Landkreis Dahme-Spreewald = Wecej ako drastwa: Serbske zywjenje we wokrejsu Dubja-Blota. Berlin: BeBra Wissenschaft.
- Nelde, Peter H./Miquel Strubell/Williams, Glyn (1996): Euromosaic: Produktion und Reproduktion der Minderheiten-Sprachgemeinschaften in der Europäischen Union. Allgemeine und berufliche Bildung Jugend. Luxemburg: Amt für Amtl. Veröffentl. der Europäischen Gemeinschaften.
- Nettle, Daniel/Romaine, Suzanne (2000): Vanishing Voices: The Extinction of the World's Languages. In: TESOL Quarterly 35, 3, S. 508. <https://doi.org/10.2307/3588039>.
- Neumann, Ines (2014): „Weil es eine sprechenswerte Sprache ist“: Einstellungen von Schülern des Niedersorbischen Gymnasiums Cottbus zur sorbischen Sprache und Kultur. Bautzen: Sorbisches Institut.
- Norberg, Madlena (1996): Sprachwechselprozess in der Niederlausitz: Soziolinguistische Fallstudie der deutsch-sorbischen Gemeinde Drachhausen/Hochoza. Uppsala: M. Nordberg; Stockholm: Distributor, Almquist & Wiksell International.
- Norberg, Madlena (2010): WITAJ in Brandenburg. Stand und Weiterentwicklung eines erfolgreichen bilingualen Sprachprogramms. Bautzen: WITAJ-Sprachzentrum.
- Norberg, Madlena (2017): The Maintenance of Lower Sorbian. In: Balkanistic Forum 17, 4, S. 50–65.

- Nowak, Měto (2020): Die Grenze des Brandenburger deutsch-sorbischen Gebiets in der Linguistic Landscape. In: Lětopis 67, 2, S. 45–76.
- Ó Giollagáin, Conchúr/Camshron, Gòrdan/Moireach, Pàdruig/Ó Curnáin, Brian/Caimbeul, Iain/MacDonald, Brian/Péterváry, Tamás (2020): The Gaelic crisis in the vernacular community: A comprehensive sociolinguistic survey of Scottish Gaelic. Aberdeen: Aberdeen University Press.
- O'Rourke, Bernadette/Pujolar, Joan/Ramallo, Fernando (2015): New speakers of minority languages: The challenging opportunity – Foreword. In: International Journal of the Sociology of Language 2015, 231, S. 1–20. <https://doi.org/10.1515/ijsl-2014-0029>.
- Pech, Edmund (1999): Die Sorbenpolitik der DDR: 1949–1970 Anspruch und Wirklichkeit. Bautzen: Domowina.
- Pech, Edmund (2012): Ein Staat – eine Sprache? Deutsche Bildungspolitik und autochthone Minderheiten im 20. Jahrhundert: die Sorben im Vergleich mit Polen, Dänen und Nordfriesen. Bautzen: Domowina.
- Ravindranath, Maya/Cohn, Abigail C. (2014): Can a language with millions of speakers be endangered? In: Journal of the Southeast Asian Linguistics Society 7, S. 64–75.
- Roche, Gerald (2017): Linguistic Vitality, Endangerment, and Resilience. In: Language Documentation & Conservation 11, S. 190–223.
- Rosenbaum, Yehudit/Nadel, Elizabeth/Cooper, Robert L./Fishman, Joshua A. (1977): English on Keren Kayemet Street. In: Fishman, Joshua A./Cooper, Robert L./Conrad, Andrew W.: The spread of English: The sociology of English as an additional language. Rowley (MA): Newbury House, S. 179–184.
- Sallabank, Julia (2013): Attitudes to endangered languages: Identities and policies. Cambridge: Cambridge University Press.
- Scholze, Dietrich (2014): Sorbisches Institut. In: Scholze, Dietrich/Schön, Franz (Hg.): Sorbisches Kulturlexikon. Bautzen: Domowina.
- Schurmann, Peter (o. J.): Sorbische Sprachschulen. Sorabicon. https://www.sorabicon.de/kulturlexikon/artikel/prov_t2f_5tj_r3b/ (Stand: 25.7.2025).
- Schurmann, Peter (2013): Die Niedersorben – eine Minderheit innerhalb der sorbischen Minderheit? Zum Verhältnis der Sorben/Wenden in der Ober- und Niederlausitz im 20. Jahrhundert. In: Tschernoskowa, Elka/Jacobs, Fabian (Hg.): Über Dualismen hinaus. Regionen – Menschen – Institutionen in hybridologischer Perspektive. Münster u. a.: Waxmann, S. 133–159.
- Shandler, Jeffrey (2006): Adventures in Yiddishland: Postvernacular language & culture. Berkeley/Los Angeles/London: University of California Press.
- Smith, Benjamin K./Ehala, Martin/Giles, Howard (2017): Vitality Theory. In: Oxford Research Encyclopedia of Communication. Oxford: Oxford University Press, S. 1–22. <https://doi.org/10.1093/acrefore/9780190228613.013.496>.

- Spieß, Gunter (2002): Niedersorbisch. In: Krenn, Gerald/Okuka, Milos: Wieser Enzyklopädie des Europäischen Ostens: Lexikon der Sprachen des europäischen Ostens. Bd. 10. Klagenfurt: Wieser, S. 323–342.
- Spolsky, Bernard/Cooper, Robert L. (1991): The languages of Jerusalem. Oxford: Clarendon Press/Oxford University Press.
- Starosta, Manfred (1999): Dolnoserbsko-nimski slownik: Niedersorbisches-deutsches Wörterbuch. Ludowe Nakl. Bautzen: Domowina.
- Šwjela, Bogumił (2022): Aus dem Alltag eines wendischen Pfarrers: Die Tagebücher von Bogumił Šwjela/Gotthold Schwela 1897–1945. [Bresan, Annett Hg.; 1. Aufl.]. Bautzen: Domowina.
- Tollefson, James (1994): Planning Language, Planning Inequality. In: TESL-EJ. Teaching English as a Second or Foreign Language 1, 1. <https://tesl-ej.org/ej01/r.2.html> (Stand: 9.12.2025).
- Tschernik, Ernst (1954): Die Entwicklung der sorbischen Bevölkerung von 1832 bis 1945. Eine demographische Untersuchung. Berlin: Akademie-Verlag.
- UNESCO (2003). Language Vitality and Endangerment (2003). UNESCO. <https://unesdoc.unesco.org/ark:/48223/pf0000183699> (Stand: 9.12.2025).
- UNESCO (2025): Lower Sorbian. Atlas of the World's Languages in Danger. <https://www.unesco.org/languages-atlas/en/atlasmap/language-id-1112> (Abgerufen am 1.1.2025).
- Verfassung des Landes Brandenburg vom 20. August 1992 zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 2022 §25,1 (2022). <https://bravors.brandenburg.de/de/gesetze-212792> (Stand: 9.12.2025).
- Walda/Walde, Martin (2010): Wie man seine Sprache hassen lernt: Sozialpsychologische Überlegungen zum deutsch-sorbischen Konfliktverhältnis. 1. Aufl. Bautzen: Domowina.
- Werner, Eduard/Schulz, Jana/Jacobsen, Michael/Schöppe, Arno (2017): Abschlussbericht über die externe Evaluation von Sorbisch/wendisch-Angeboten der Primarstufen im Land Brandenburg. Leipzig: Universität Leipzig/JSmoin Softnet AG, S. 164.
- Witaj-Sprachzentrum (2010): Im Zentrum für die sorbische/wendische Sprache. Das WITAJ-Sprachzentrum – die Fachabteilung der Domowina. Ausgabe Niederlausitz/Brandenburg. WITAJ-Sprachzentrum. https://www.witaj-sprachzentrum.de/niedersorbisch/wp-content/uploads/sites/2/2025/07/WITAJ_Imagebroschu%CC%88re_2025_DEUTSCH_NIEDERSORBISCH_ES.pdf (Stand: 7.1.2026).
- Witaj-Sprachzentrum (o. J.). Teilnehmer/innen an Witaj-Gruppen, unveröffentlicht.
- Wojto, Till/Asmus, Sabine (2024): Kak wjele kompetentnych powědarjow dolnoserbsčiny jo w lěše 2024? Pówoblicenje na zaklaže aktualnych datow. In: Slavia Occidentalis 81, S. 159–168. <https://doi.org/10.14746/so.2024.81.12>.
- Wurm, Stephen A./Baumann, Theo (1996): Atlas of the world's languages in danger of disappearing [Map]. Paris: Unesco Pub./Pacific Linguistics.

Zahir, Jeff/Zahir, Zalmai (2023): A network analysis approach to evaluating community language vitality. In: Living Languages 2, 1. <https://doi.org/10.7275/2PZ2-RF73>.

Autorendaten

Julija Běřinkowa
Serbski institut z. t. / Sorbisches Institut e. V.
Schloßkirchplatz 2
03046 Cottbus/Chóšebuz
julia.berink@serbski-institut.de

Lutz Laschewski
Serbski institut z. t. / Sorbisches Institut e. V.
lutz.laschewski@serbski-institut.de

Sophie Rädel
Serbski institut z. t. / Sorbisches Institut e. V.
sophie.raedel@serbski-institut.de

Bibliografische Information (Beitrag)

Běřinkowa, Julija/Laschewski, Lutz/Rädel, Sophie (2026): „Ich spüre so einen Aufschwung gegenüber der Sprache“ – Die Situation der niedersorbischen Sprache und Potenziale ihrer Revitalisierung. In: Sprachpolitik & Sprachenpolitik 1/2026, S. 103–145.
DOI: https://doi.org/10.14618/spr_1_2026_ber.

Samantha M. Litty, Ruth Kircher und Lena Terhart

Minderheitensprache, *heritage language* oder Familiensprache?

Überlegungen zur Sprachbegrifflichkeit am Beispiel des Nordfriesischen

Abstract: Sprachen und ihre Varietäten werden unterschiedlich benannt und kategorisiert, oft abhängig davon, in welchen Kreisen die benennende oder kategorisierende Person verkehrt oder welches Ziel sie mit der Benennung oder Kategorisierung verfolgt. Arbeitet die benennende Person zum Beispiel in der Politik, werden Begriffe benutzt, die in politischen Kreisen üblich sind, arbeitet sie als Sprachwissenschaftler:in, sind es möglicherweise andere Begriffe. Es kann dann jedoch vorkommen, dass diese Begriffe von der Sprecher:innengruppe selbst nicht benutzt werden oder sich die Sprecher:innengruppe von den Begriffen oder Kategorisierungen ihrer Sprache gar nicht angesprochen fühlt. Fachjargon und gruppenspezifische Begriffe werden zudem nicht unbedingt von Fachpersonen und Laien oder von Mitgliedern unterschiedlicher Gruppen gleich verstanden. Weiter verkompliziert wird die Situation durch Übersetzungen von Fachbegriffen, die auf den ersten Blick dasselbe zu bedeuten scheinen, bei näherer Betrachtung jedoch unterschiedliche Interpretationen beinhalten. Am Beispiel des Nordfriesischen erläutern wir einige Benennungsunterschiede und -schwierigkeiten auf drei verschiedenen Ebenen: der politischen, wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Ebene. Der Artikel soll dazu anregen, dass wir als Sprachwissenschaftler:innen, aber auch als Mitglieder unterschiedlicher Ebenen, reflektiert mit Benennung und Kategorisierung umgehen und den Sprachgebrauch auf anderen Ebenen berücksichtigen.

Abstract (Englisch): Languages and their varieties are named and categorized differently, often depending on the position or perspective of the person naming or categorizing, or what goal they pursue with the naming or categorization. For example, if the person naming works in politics, they will use terms common in political circles; if they work as a linguist, they may use different terms. However, it can happen that these terms are not used by the speaker group itself, or that the speaker group does not feel addressed by the terms or categorizations of their language at all. Additionally, technical jargon and group-specific terms are not necessarily understood the same way by experts and laypeople, or by members of different groups. The situation is further complicated by translations of technical terms that, at first glance, seem to mean the same thing, but upon closer inspection contain different interpretations. Using North Frisian as an example, we illustrate some naming differences and difficulties on three different levels: the political, scientific, and societal levels. This article aims to encourage us, as linguists but also as members of these different levels, to reflect on naming and categorization practices and to be considerate of the language used at other levels.

Keywords: Nordfriesisch, Friesisch, Sprachbegrifflichkeiten, Minderheitensprache, Familiensprache, Eigenbezeichnung, Sprachbenennung; North Frisian, Frisian, language terminology, minority language, heritage language, family language, self-designation, language naming

1. Einleitung¹

Wer sich mit dem Nordfriesischen beschäftigt, stellt schnell fest, dass diese Sprache von Politiker:innen meist ‚Friesisch‘ genannt und als ‚Minderheitensprache‘ kategorisiert wird. Sprachwissenschaftler:innen nennen sie jedoch eher ‚Nordfriesisch‘ und kategorisieren sie u. a. als ‚bedrohte Sprache‘ – zumindest, wenn sie im deutschsprachigen Raum arbeiten, denn im englischsprachigen Raum gibt es wieder andere Begriffe. Im Gegensatz hierzu verwenden Muttersprachler:innen von den nordfriesischen Inseln typischerweise die Eigenbezeichnung ihres Dialekts (z. B. *Sölring* auf Sylt oder *öömranġ*² auf Amrum) und Muttersprachler:innen vom Festland das in ihrem Dialekt übliche Wort für ‚Friesisch‘ (z. B. *freesk* in der Wiedingharde oder *frasch* in der Bökingharde). Des Weiteren identifizieren viele Nordfries:innen sich als Volksgruppe statt als Minderheit (BMI 2000, vgl. Bosse eingereicht), und sie interpretieren den Begriff ‚bedrohte Sprache‘ meist anders als er in der Wissenschaft definiert ist. Dies bedeutet, dass sie ihre Sprache tendenziell auch nicht auf die gleiche Weise kategorisieren, wie Politiker:innen oder Sprachwissenschaftler:innen es tun, sondern sie stattdessen eher als ‚Familiensprache‘ beschreiben. Dies ist erst die Spitze des Eisbergs, was die Begrifflichkeit in Bezug auf das Nordfriesische angeht.

Das Nordfriesische ist kein Einzelfall. In vielen Kontexten gibt es diverse Akteur:innen, die sich mit einer Sprache beschäftigen und sehr unterschiedliche Sichtweisen auf – und Begrifflichkeiten für – diese Sprache mitbringen. Wenn diese Akteur:innen jedoch allzu unterschiedliche Begriffe benutzen, um eine Sprache zu benennen und zu kategorisieren, oder wenn sie einen einzelnen Begriff gänzlich anders interpretieren, dann kann dies zu Problemen führen. Es kann z. B. sein, dass Sprecher:innen wichtige sprachpolitische Entscheidungen

-
- 1 Diese Forschung wird zum Teil durch das DFG-Projekt 513246485 gefördert. Für hilfreiche Kommentare und Diskussionen zum Thema bedanken wir uns bei dem Publikum des Symposiums „Haugen Revisited“ (Uppsala, Mai 2024) und der Tagung „Sprach(en)politik in Deutschland: Perspektiven auf Sprachminderheiten- und Mehrsprachigkeitskonstellationen“ (Mannheim, September 2024). Alle verbleibenden Fehler gehen zu unseren Lasten.
 - 2 In den meisten Dialekten wird die gemäßigte Kleinschreibung verwendet; *Sölring* und *Halunder* bilden hier Ausnahmen. Im Deutschen können alle dialektalen Namen weiterhin großgeschrieben vorkommen.

nicht als für sie relevant wahrnehmen, weil sie sich nicht angesprochen fühlen; es kann sein, dass Wissenschaftskommunikation nicht ihre intendierten Ziele erreicht oder dass Politiker:innen nicht in Gänze nachvollziehen, welche bildungspolitischen Maßnahmen für welche Sprecher:innengruppe am notwendigsten sind.

In diesem Artikel thematisieren wir die Vielfalt der Sprachbegrifflichkeit am Beispiel des Nordfriesischen. Unser Ziel ist es, nicht nur die Aufmerksamkeit auf diese spezielle Sprachsituation zu lenken, sondern auch eine allgemeinere Diskussion über die Notwendigkeit, sich mit solch unterschiedlichen Begrifflichkeiten auseinanderzusetzen, anzuregen. Zunächst beschreiben wir das Nordfriesische und erklären einige Besonderheiten der Sprachgebrauchssituation (§2). Hierauf folgt eine Thematisierung und Problematisierung der vielen Begriffe, mit denen das Nordfriesische derzeit bezeichnet (§3) und kategorisiert (§4) wird. Hierbei unterscheiden wir jeweils drei Ebenen: die politische, wissenschaftliche und gesellschaftliche Ebene. Den Abschluss unseres Artikels bildet eine Diskussion, die schlussendlich die Bedeutsamkeit der Berücksichtigung relevanter Zielgruppen im jeweiligen Kontext unterstreicht (§5). Aus sprachpolitischer Perspektive ist diese Untersuchung relevant, da sie dem Zweck dient, effektive Kommunikation zwischen den Akteur:innen auf den drei vorgenannten Ebenen zu unterstützen.

2. Das Nordfriesische

Das Friesische gehört (neben dem Deutschen, dem Englischen und weiteren Sprachen) zur westgermanischen Sprachgruppe. Es wird üblicherweise in West-, Ost- und Nordfriesisch gegliedert. Westfriesisch wird heute in der niederländischen Provinz Fryslân von circa 420.000 Sprecher:innen benutzt. Ostfriesisch wurde einst im Gebiet zwischen Ems und Weser im heutigen Niedersachsen gesprochen; heute gibt es nur noch im Saterland eine kleine Sprachgemeinschaft.³ Das Nordfriesische wird entlang der Westküste Schleswig-Holsteins und auf den Inseln Sylt, Föhr, Amrum und Helgoland, sowie den Halligen gesprochen (Århammar 2008). Das Sprachgebiet wird in zwei Dialektgebiete unterteilt: das Inselnordfriesische und das Festlandnordfriesische. Heutzutage werden noch sieben bzw. acht nordfriesische Dialekte gesprochen (siehe §3.2). Als Hotspots des Nordfriesischen gelten die Insel Föhr und der Ort Risum-Lindholm auf dem Festland (siehe Abb. 1 und 2).

3 Was von vielen Menschen in dieser Region heute ‚Ostfriesisch‘ genannt wird, bezeichnet das dort gängige ostfriesische Niederdeutsch.

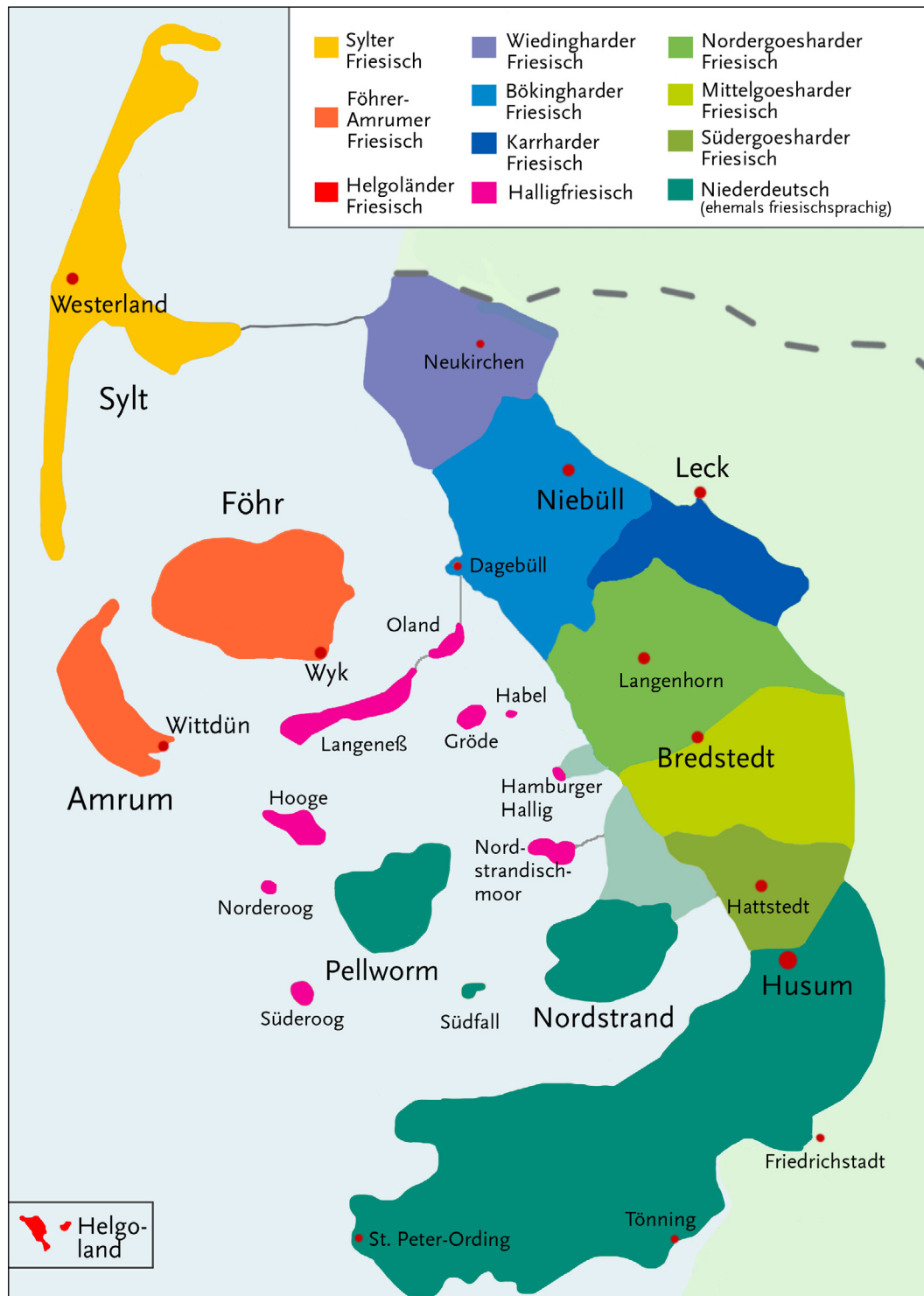


Abb. 1: Die dialektale Aufteilung des nordfriesischen Sprachgebiets – auf Deutsch (Nordfriisk Instituut 2019)

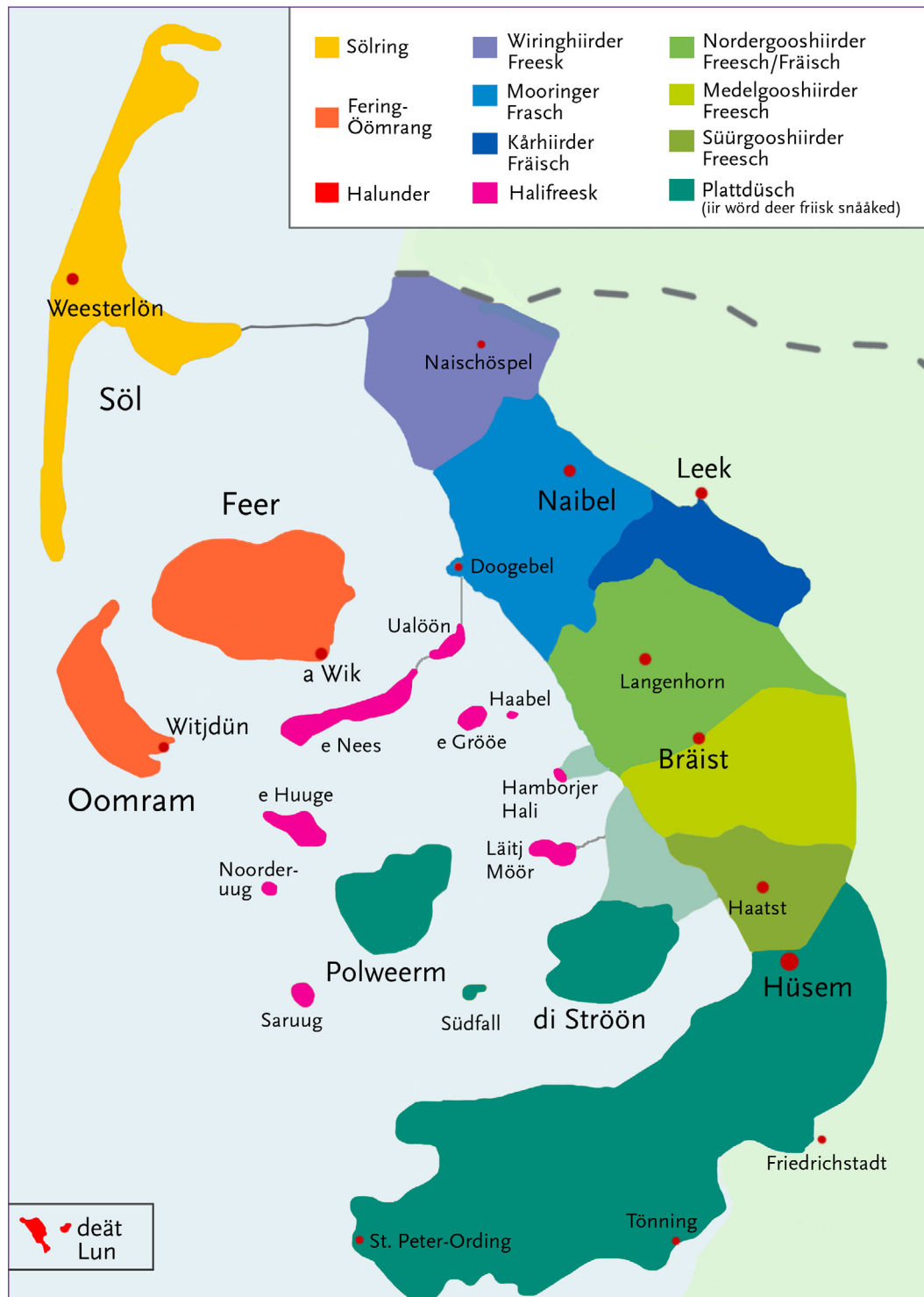


Abb. 2: Die dialektale Aufteilung des nordfriesischen Sprachgebiets – auf Nordfriesisch (im jeweiligen Dialekt) (Nordfriisk Instituut 2019)

Genaue Sprecher:innenzahlen sind nicht bekannt, denn seit Ende des 20. Jahrhunderts wurden keine entsprechenden Zählungen vorgenommen. Die Schätzungen liegen zwischen 4.000 und 10.000 (Versloot 2021; siehe auch Århammar 2008) und es ist allgemeiner Konsens, dass die Sprecher:innenzahl schon seit längerer Zeit rückläufig ist. Heutzutage sprechen alle Nordfriesisch-Sprecher:innen auch Hochdeutsch;⁴ des Weiteren beherrschen viele von ihnen zusätzlich Niederdeutsch. Dies ist dadurch bedingt, dass das nordfriesische Sprachgebiet historisch triglossisch war: Das Nordfriesische wurde innerhalb der Familie und als Dorfsprache benutzt, Niederdeutsch als Sprache der breiteren Region und Hochdeutsch als Schrift-, Schul- und Kirchensprache (Nickelsen 1982, S. 44).

Nordfriesisch ist in Deutschland und Schleswig-Holstein offiziell als Minderheitensprache anerkannt. Die Sprache und ihre Sprecher:innen werden durch zwei europapolitische Rechtsdokumente geschützt: Das *Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten* (hiernach *Rahmenübereinkommen*), das am 1. Februar 1998 in Kraft trat, schützt die Rechte der Angehörigen nationaler Minderheiten. Die am 1. Januar 1999 in Deutschland in Kraft getretene *Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen* (hiernach *Charta*) hingegen schützt die Regional- und Minderheitensprachen.

3. Die Benennung des Nordfriesischen

3.1 Auf der wissenschaftlichen Ebene

In fachwissenschaftlichen Arbeiten ist es üblich, Begriffe wie ‚Nordfriesisch‘, ‚das Nordfriesische‘ oder ‚die nordfriesische Sprache‘ zu verwenden (vgl. Munske et al. 2001). Hierdurch wird gezeigt, dass man sich speziell auf diesen einen Zweig der friesischen Sprachgruppe (bzw. die soziolinguistische Situation seiner Sprecher:innen) bezieht (siehe §2). Die Vielfalt der Begriffe, die es auf der gesellschaftlichen Ebene für das Nordfriesische gibt, beeinflusst jedoch (zumindest teilweise und zumindest unter Linguist:innen) auch die Benennung dieser Sprache in der Wissenschaft.

4 Außer – möglicherweise – einer kleinen Zahl an Sprecher:innen, die außerhalb Deutschlands aufgewachsen ist, z.B. in den USA oder Neuseeland.

3.2 Auf der gesellschaftlichen Ebene

3.2.1 Wer ist ‚friesisch‘ und wer ist ‚nordfriesisch‘?

Zunächst einmal ist es nicht weiter verwunderlich, dass (wohl aus praktischen Gründen) ‚Nordfriesisch‘ in allen Kontexten auf der gesellschaftlichen Ebene, die sich klar nur auf Nordfriesisch beziehen, zu ‚Friesisch‘ verkürzt werden kann: so z. B. in lokalen Zeitungsberichten, populärwissenschaftlichen Publikationen usw. (vgl. z. B. Brökel 2025; Schmidt 2025). Darüber hinaus hat sich allerdings gezeigt, dass in der Gesellschaft Nordfrieslands zum Teil ein Bedeutungsunterschied zwischen den Bezeichnungen ‚nordfriesisch‘ und ‚friesisch‘ bzw. ‚Nordfries:in‘ und ‚Fries:in‘ besteht, der nicht mit dem oben unter §3.1 erläuterten Unterschied (d. h. ‚Friesisch‘ kann sich auf die gesamte friesische Sprachgruppe beziehen, ‚Nordfriesisch‘ nur auf den spezifischen Zweig) übereinstimmt. Dies liegt vor allem daran, dass der Begriff ‚Nordfries:in‘ doppeldeutig ist: Er kann als ethnische Bezeichnung eines Mitglieds der nordfriesischen Volksgruppe verstanden werden, sich aber auch auf einen Menschen beziehen, der im Kreis Nordfriesland wohnt. Wird der Begriff ‚Nordfries:in‘ lokal interpretiert, dann kann der Begriff ‚Fries:in‘ weiterhin zur Bezeichnung eines Mitglieds der ethnischen Gruppe dienen (Kleih 2019). Diese Art der Differenzierung geht sogar so weit, dass tendenziell „die Verbindung von fehlender Sprachkompetenz [im Nordfriesischen] und der Selbsteinschätzung als Nordfriesen, aber nicht Friesen“ als bedeutend betrachtet werden kann (ebd., S. 77 f.).⁵ Dies bedeutet, dass ein:e Bewohner:in Nordfrieslands mit den Begriffen ‚Fries:in‘ und ‚Nordfries:in‘ etwas ganz anderes meinen kann als ein:e Wissenschaftler:in auf einer Fachtagung.

3.2.2 Die Dialektnamen des Nordfriesischen

Im Nordfriesischen selbst verwenden Sprecher:innen einer Inselvarietät als Sprachnamen meist eine Bezeichnung, die die Inselzugehörigkeit beschreibt, z. B. *Halunder* für ‚Helgoländer (Friesisch)‘.⁶ Zudem gibt es in den Inselvarietäten ein Wort für ‚friesisch‘, z. B. *fresk* auf Föhrer Friesisch, welches benutzt wird, wenn explizit auf eine andere Varietät oder (Nord-)Friesisch im Allgemeinen Bezug genommen wird. Es kommt aber durchaus auch vor, dass Föhrer:innen das streng genommen insel-

5 Kleih (2019) weist seine Erkenntnisse ausdrücklich nur als Tendenzen aus, da seine Studie nicht repräsentativ ist.

6 Neben der Sprache bezeichnen diese Begriffe auch die Einwohner:innen der Inseln und auf Föhr und Amrum auch die jeweilige Inseltracht.

spezifische Wort *fering* benutzen, aber eine andere Varietät oder (Nord-)Friesisch im Allgemeinen meinen.⁷

Sprecher:innen vom Festland benutzen das Wort ‚Friesisch‘ im jeweils eigenen Dialekt als Sprachnamen, z.B. *freesk* auf Wiedingharder Friesisch – was die Abgrenzung schon schwieriger macht, vor allem dort, wo sich Dialekte sehr ähneln. In Zweifelsfällen kann aber eine landschaftliche Bezeichnung vorangestellt werden. Auf Deutsch wird neben der Selbstbezeichnung oft ein landschaftlicher Begriff benutzt, um die einzelnen nordfriesischen Dialekte zu benennen, wie z.B. im Fall des soeben erwähnten Wiedingharder Friesisch. Einige Dialektgegenden haben zusätzlich separate Namen für ihre Unterdialekte. Durch diesen Sachverhalt ergibt sich eine große Uneinheitlichkeit in der Fach- und populärwissenschaftlichen Literatur, die für Nicht-Eingeweihte sehr verwirrend sein kann: Dass z.B. ‚Frasch‘, ‚Bökingharder Friesisch‘ und ‚Mooring‘ in den meisten Fällen synonym verwendet werden, muss man erst einmal verstehen.⁸ Tabelle 1 fasst die verschiedenen Bezeichnungen der nordfriesischen Dialekte zusammen.

Zweig des Nordfriesischen	Eigenbezeichnung des Dialekts	Wort im nfr. Dialekt für Friesisch/friesisch	deutsche Bezeichnung nach Region	weitere Bezeichnungen im Deutschen
Insel-friesisch	Sölring	Friisk/friisk	Sylter Friesisch	Syltring
	fering ⁹	fresk	Föhrer Friesisch	Föhring, Ferring
	öömring	fresk	Amrumer Friesisch	Amring
	Halunder	Friisk/friisk	Helgoländer Friesisch	

- 7 Nach alter Rechtschreibung auch *ferring* mit zwei <r>, z.B. in Ferring Stiftung und Ferring Pharmaceuticals.
- 8 Mooringer Friesisch ist ein Unterdialekt des Bökingharder Friesisch. Da es schon seit Jahrzehnten die sozio-politisch stärkste Sprecher:innengruppe hat und alle anderen Unterdialekte mittlerweile nur noch von wenigen Menschen gesprochen werden, konzentriert sich der Großteil an Forschung, Publikationen, öffentlicher Wahrnehmung usw. auf diesen Dialekt. Daraus resultiert der weitgehend synonyme Gebrauch beider Begriffe. Mooringer Friesisch hat selbst noch weitere Unterdialekte: Oster- und Westermooring. In den meisten Publikationen auf/zu Mooring wird Ostermooring gebraucht.
- 9 Da die auf Föhr und Amrum gesprochenen Dialekte oft als sehr ähnlich wahrgenommen werden, verwenden einige die Bezeichnung *fering-öömring* und reden hierüber, als sei es ein einziger Dialekt. Da aber nicht alle Sprecher:innen diese Konsolidierung wünschen und/oder als solche anerkennen, werden *fering* und *öömring* hier als separate Dialekte aufgelistet.

Zweig des Nordfriesischen	Eigenbezeichnung des Dialekts	Wort im nfr. Dialekt für Friesisch/friesisch	deutsche Bezeichnung nach Region	weitere Bezeichnungen im Deutschen
Festlandfriesisch	(Wiringhiirder)	freesk	Wiedingharder Friesisch	
	(Böökinghiirder/ Mooringen)	frasch	Bökingharder Friesisch	Mooring, Frasch
	(Kärhiirder)	fräisch	Karrharder Friesisch	
	(Hali-)	freesk	Halligfriesisch	
	(Nordergooshiirder)	fräisch	Nordergoesharder Friesisch	
	(Medelgooshiirder)	freesch	Mittelgoesharder Friesisch (†)	
	(Süürgooshiirder)	freesch	Südergoesharder Friesisch (†)	

Tab. 1: Unterschiedliche Bezeichnungen der nordfriesischen Dialekte

3.3 Auf der politischen Ebene

In diesem Abschnitt erörtern wir die Benennung des Nordfriesischen in minderheiten- und bildungspolitischen Dokumenten. Auffällig ist, dass in den meisten Dokumenten, sei es auf Ebene der Bundesrepublik, des Landes oder des Kreises Nordfriesland, die Begriffe ‚friesisch/Friesisch‘ oder ‚Friesen‘ ohne das spezifizierende ‚nord-/Nord-‘ auftauchen. Wenn auf Bundesebene von der ‚friesischen Volksgruppe‘ die Rede ist, dann kann man diesen Sprachgebrauch durchaus so interpretieren, dass alle sich als friesisch definierenden Menschen, egal ob Nord-, Sater- oder Ostfries:innen, darin einbezogen sind. Dies scheint von der Bundesregierung auch genauso beabsichtigt. So steht zum Beispiel auf der Webseite des Beauftragten für Aussiedlerfragen und nationale Minderheiten (ND = no date / nicht datiert) Folgendes:

Die friesische Volksgruppe in Deutschland lebt an der schleswig-holsteinischen Westküste im Nordwesten Schleswig-Holsteins (Nordfriesland) und im nordwestlichen Niedersachsen (insbesondere Ostfriesland) sowie in der Gemeinde Saterland im Landkreis Cloppenburg.

Schaut man jedoch einzelne minderheitenpolitische Dokumente an, dann reduziert sich die friesische Volksgruppe offenbar auf Sater- und Nordfries:innen.

Nach dem *Rahmenübereinkommen* (siehe §2) ist jedes ratifizierende Land zu sogenannten Staatenberichten verpflichtet, die nach einem anfänglichen Bericht innerhalb des ersten Jahres der Ratifizierung alle fünf Jahre erfolgen. Neben dem Bericht über die Entwicklungen in der Minderheitenpolitik innerhalb des Fünfjahreszyklus enthalten diese Berichte auch eine Beurteilung des Beratenden Ausschusses und Stellungnahmen von den Verbänden oder anderen wichtigen Vertreter:innen der Minderheiten. Der sechste Bericht der Bundesrepublik Deutschland gemäß Art. 25 Abs. 2 des *Rahmenübereinkommens* wurde im Dezember 2023 veröffentlicht (BMI 2023). In diesem Bericht wird hauptsächlich auf generelle Art auf die friesische Volksgruppe Bezug genommen, damit könnten also Nord-, Sater- und Ostfries:innen gemeint sein (vgl. Bosse 2019; eingereicht). Wenn es um konkrete Maßnahmen geht, ist aber nur von Nordfriesisch oder Saterfriesisch die Rede; die niederdeutsche Varietät der Ostfries:innen wird nicht extra genannt (ist möglicherweise aber unter dem Begriff ‚Niederdeutsch‘ mitgemeint). Zwischen Nord- und Saterfriesisch wird dann weiter differenziert, z.B. in Bezug auf die Aufteilung der finanziellen Unterstützung (Art. 7, S. 39), in der Aufforderung, die Dauer und Häufigkeit von Programmen in Minderheitensprachen, insbesondere in Dänisch und Nordfriesisch, zu erhöhen (Art. 9, S. 180), sowie in einer Ermutigung an die Behörden, weiterhin ein Umfeld zu schaffen, das die Verwendung der dänischen, nordfriesischen und sorbischen Sprache im Kontakt mit den Verwaltungsbehörden begünstigt (Art. 10, S. 191).

Besonders bemerkenswert sind hierbei die Abschnitte zum Unterricht, insbesondere Art. 14, Abs. 2, welcher vom nordfriesischen Unterricht handelt (S. 224). Der Begriff ‚Nordfriesisch‘ wird lediglich in der Überschrift und der zitierten Empfehlung des beratenden Ausschusses benutzt. Im Art. 14, Abs. 3 zum saterfriesischen Unterricht (bezogen auf Niedersachsen) hingegen wird ausschließlich der Begriff ‚Saterfriesisch‘ gebraucht. Es kommen weder ‚Friesisch‘ noch die Eigenbezeichnung (*Seeltersk*) oder das umgangssprachlich übliche ‚Saterländisch‘ (auch als Übersetzung der Eigenbezeichnung zu verstehen) vor.

Innerhalb von Art. 14, Abs. 2 werden neben den zwei oben erwähnten Vorkommen von ‚Nordfriesisch‘ weitere Begriffe benutzt, um sich auf die nordfriesische Sprache zu beziehen: ‚Friesisch/Friesisch-‘ wird am häufigsten gewählt und kommt 30-mal vor. Spezifische Benennungen der Dialekte gibt es seltener und meist innerhalb von Titeln der angeführten Lehrwerke und Arbeitshefte (z.B. „Paul an Emma snaake fering“ oder „Paul an Emma ööwe fering“), was natürlich erwartbar ist, da die Lehrwerke die spezifischen Dialekte benennen müssen. Die Eigenbenennung *fering* (Föhrer Friesisch) kommt in dem Bericht siebenmal vor, sechs davon in Buchtiteln. Zwei weitere Male taucht ‚Föhrer Friesisch‘ auf – und einmal wird *fering* in der deutschsprachigen Übersetzung von einem Arbeitshefttitel nicht übersetzt, sondern einfach großgeschrieben: „Dibe-dibe-dap! At kikanink snaaket fering“ wird übersetzt als „Dibe-dibe-dap! Das Kikaninchen spricht Fering“. Die Groß-

schreibung signalisiert uns, dass ‚Fering‘ offenbar als Übersetzung von *fering* funktioniert (siehe Tab. 1).

Der festlandfriesische Dialekt mit Eigenbezeichnung *frasch* taucht in zwei Lehrwerkstiteln auf. Bei der ersten Benennung der Lehrwerke zu den jeweiligen Dialekten *frasch* und *fering* folgt eine deutsche Erklärung in Klammern. Zu *fering* wird hierbei ‚Föhrer Friesisch‘ angegeben, *frasch* aber wird als ‚Festlandfriesisch‘ bezeichnet. Obwohl *frasch*, wie bereits in §3.2 erwähnt, einfach nur ‚Friesisch‘ bedeutet und somit natürlich auch als Sammelbezeichnung für (festland)friesische Dialekte benutzt werden kann, könnte es in dieser Verkürzung leicht als einziger festlandfriesischer Dialekt verstanden werden. Momentan ist Bökingharder Friesisch (Mooring, Frasch) der einzige festlandfriesische Dialekt, der an Schulen unterrichtet wird; es ist jedoch fraglich, ob dieses Wissen bei allen, die den Bericht lesen, vorausgesetzt werden kann. Zusätzlich ist bemerkenswert, dass im selben Kontext *fering* als ‚Föhrer Friesisch‘ – also dialektsspezifisch – bezeichnet wird, und nicht mit ‚Inselfriesisch‘, was als Pendant zur ‚Festlandfriesisch‘ zu erwarten wäre. Andersherum wäre als Pendant zum ‚Föhrer Friesisch‘ für *frasch* ‚Bökingharder Friesisch‘ oder ‚Mooringer Friesisch‘ zu erwarten, beide Begriffe tauchen in dem Bericht jedoch überhaupt nicht auf.

Schließlich wird an einer Stelle der Dialekt *Sölring* erwähnt. Aus dem Kontext wird deutlich genug, dass *Sölring* einer der nordfriesischen Dialekte ist, aber anders als bei *fering* und *frasch* wird der Eigenbezeichnung des Dialekts hier überhaupt keine deutschsprachige Erläuterung beigelegt. Dass in dem Bericht auf unterschiedliche Weise mit den Begriffen umgegangen wird, soll nicht als generelle Kritik den Berichtschreibern gegenüber verstanden werden, denn der Bericht ist ausführlich und überwiegend sehr deutlich geschrieben. Die Aufschlüsselung der verschiedenen Gebrauchsweisen der Begriffe soll dazu dienen, die Komplikationen der Begrifflichkeiten rund um das Nordfriesische darzustellen, die den Eingeweihten vermutlich gar nicht bewusst sind, denn sie hantieren tagtäglich mit den unterschiedlichen Benennungsmöglichkeiten: der linguistischen und regionalen Bezeichnung ‚Nordfriesisch‘, dem weitverbreiteten Dachbegriff ‚Friesisch‘,¹⁰ den Eigenbezeichnungen der Dialekte, den deutschen standardsprachlichen Bezeichnungen, und den Übersetzungen der Eigenbezeichnung in das Hochdeutsche. Nur wenn – wie bei diesem Bericht – eine mögliche nicht-nordfriesische Zielgruppe (mit)adressiert wird, würde für diese eine einheitliche Benennung das Verstehen der soziolinguistischen und sprachenpolitischen Umstände vermutlich sehr erleichtern. Eine Zusammenstellung der Begriffe, die in Art. 14, Abs. 2 des Staatenberichts vorkommen, findet sich in Tabelle 2. Lila unterlegt sind die Begriffe, die im

10 Auch die Westfriesen benutzen die Eigenbezeichnung *Frysk*, was auch als ‚Friesisch‘ verstanden und übersetzt wird, und auch im Englischen wird oft unter ‚Frisian‘ nur Westfriesisch verstanden.

Bericht zwar nicht vorkommen, in einem konsequenten Sprachgebrauch jedoch als Pendant zu anderen genannten Begriffen hätten vorkommen müssen.

Üblicher (umgangs- sprach- licher) Dachbegriff	Dialekto- logische Sammel- begriffe	Eigen- bezeich- nung der Dialekte	Übliche hoch- deutsche stan- dardsprachliche Bezeichnung	Übersetzung der Eigenbezeichnung ins Hochdeutsche	
				im Bericht	Umgangs- sprachlich
Friesisch	Festland- friesisch	frasch	Bökingharder Frie- sisch; Mooringe Friesisch	–	Friesisch, Frasch, Mooring
	Insel- friesisch	fering	Föhrer Friesisch	Fering	Fering, Föhring
		Sölring	Sylter Friesisch	–	Sölring, Syltring

Tab. 2: Zusammenfassung der Begrifflichkeiten aus dem 6. Länderbericht, Art. 14, Abs. 2 zum Nordfriesischunterricht

Während in diesem auf Bundesebene verfassten Bericht zu einem europäischen Rechtsdokument also sowohl die Begriffe ‚friesisch‘ und ‚nordfriesisch‘ als auch Dialektbezeichnungen gebraucht werden, finden sich in Dokumenten auf Landesebene fast ausschließlich ‚friesisch‘ oder Dialektbezeichnungen, nicht jedoch ‚nordfriesisch‘.¹¹ Interessant in dieser Hinsicht ist allerdings die *Kieler Erklärung*¹² von 1949, die den autochthonen Minderheiten erstmals Schutz gewährte. So wurde in dieser Erklärung das freie Bekenntnis zur dänischen Minderheit (das sogenannte Bekenntnisprinzip) festgeschrieben, sowie der ungehinderte „Gebrauch der gewünschten Sprache in Wort, Schrift oder Druck“ (Art. 2, Abs. 2).

11 So z. B. im Landesbericht zur Minderheitenpolitik, zu dem die Landesregierung seit einem Beschluss vom 16. Oktober 1986 in jeder Legislaturperiode verpflichtet ist. Auch hier wird ‚Nordfriesisch‘ meistens nur verwendet, wenn es sich um sprachspezifische Maßnahmen handelt und nicht von generelleren Angelegenheiten der Volksgruppe die Rede ist. In den wenigen Fällen, in denen einzelne Dialekte erwähnt sind, wird der dialektologische Sammelbegriff Festlandfriesisch den Bezeichnungen für Einzeldialekte (Föhrer, Amrumer und Sylter Friesisch) gegenübergestellt, als wären diese Begriffe auf einer Ebene angesiedelt (siehe Tab. 1 und 2). Das schleswig-holsteinische Schulgesetz erklärt in Art. 4, Abs. 6: „Die Schule schützt und fördert die Sprache der friesischen Volksgruppe und vermittelt Kenntnisse über deren Kultur und Geschichte.“

12 „Erklärung der Landesregierung Schleswig-Holstein über die Stellung der dänischen Minderheit“ vom 26. September 1949.

Gleichzeitig wurde darin festgelegt, dass die durch das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland festgelegten Rechte „auch jedem Angehörigen der dänischen Minderheit ohne Rücksicht auf die von ihm benutzte Sprache“ zustehen. Obwohl diese Erklärung vornehmlich für die dänische Minderheit entworfen wurde, erklärt Art. 4: „Die hier aufgestellten Grundsätze gelten sinngemäß auch für die friesische Bevölkerung in Schleswig-Holstein.“ Hier kommt zwar das spezifizierende ‚nord-‘ nicht vor, der Zusatz „in Schleswig-Holstein“ dürfte aber eine ähnliche Funktion erfüllt haben.¹³

Auch auf den unteren administrativen Ebenen von Kreis und Kommunen wird der Begriff ‚friesisch‘, nicht jedoch ‚nordfriesisch‘ verwendet; z.B. heißt es in der Hauptsatzung des Kreises Nordfriesland (Art. 3, Abs. 2 Satz 2): „Der Kreis schützt und fördert die kulturelle Eigenständigkeit der dänischen Minderheit und der friesischen Volksgruppe.“ Hier wird die Sprache bemerkenswerterweise nicht erwähnt.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass in minderheiten- und bildungspolitischen Dokumenten überwiegend der Begriff ‚friesisch‘ verwendet wird. Somit scheint der Sprachgebrauch auf dieser Ebene mit dem der Einwohner:innen Nordfrieslands (siehe §3.2) weitgehend übereinzustimmen. Ob dieselben Kategorisierungen dahinterstecken (nordfriesisch = lokal, friesisch = ethnolinguistisch), ist allerdings nicht eindeutig. Wo die Sprache Nordfriesisch eindeutig von anderen friesischen Varietäten (in diesem Fall in der Regel Saterfriesisch) unterschieden werden muss, taucht das spezifizierende ‚nord-‘ auf, zumeist aber nur in Überschriften. Dialektbezeichnungen werden in den von uns bisher analysierten Dokumenten fast ausschließlich benutzt, um einzelne Werke in den jeweiligen Dialekten zu bezeichnen; dabei werden jedoch Begriffe auf unterschiedlichen Kategorisierungsebenen benutzt.

4. Die Kategorisierung des Nordfriesischen

Während es in §3 um Sprachbenennungen ging, gehen wir in diesem Abschnitt auf die Kategorisierung der nordfriesischen Sprache ein. Erneut liegt unser Augenmerk auf den drei Ebenen von Politik, Wissenschaft und Gesellschaft. Zwischen ihnen gibt es zahlreiche Überschneidungen, denn Politiker:innen, Sprachwissenschaftler:innen und Sprecher:innen existieren und agieren natürlich nicht völlig getrennt voneinander. Es werden z.B. Sprachwissenschaftler:innen oder Politiker:innen in den Medien interviewt, die von Sprecher:innen rezipiert werden – und

13 Die Kieler Erklärung wurde 1955 durch die Bonn-Kopenhagener Erklärungen abgelöst, welche allein auf die dänische Minderheit abzielten. Erst 1990 wurden Schutz und Förderung der friesischen Volksgruppe in die geänderte Verfassung des Landes aufgenommen (damals Art. 5 Abs. 2, seit 2.12.2014 Art. 6), ohne jedoch die Sprache zu erwähnen.

es werden nicht immer alle Begriffe definiert oder erläutert, damit sie für alle in einem bestimmten Gebrauchsrahmen gleich verstanden werden.¹⁴ Dies kann zu Verständnisproblemen, Anwendungswidersprüchen und/oder Fehlinterpretationen führen.

4.1 Auf der politischen Ebene

Auf den Webseiten des Bundesministeriums des Inneren (ND) heißt es:

In Deutschland leben vier durch den Deutschen Bundestag und den Bundesrat gesetzlich anerkannte nationale Minderheiten:

- die dänische Minderheit
- die friesische Volksgruppe
- die deutschen Sinti
- das sorbische Volk

Hierbei können wir feststellen, dass Fries:innen auf bundespolitischer Ebene zweifach kategorisiert sind: a) als nationale Minderheit und b) als Volksgruppe (und damit anders als die anderen drei nationalen Minderheiten).

In der Verfassung des Landes Schleswig-Holsteins wird hingegen zwischen Minderheit und Volksgruppe differenziert: Art. 6 ist überschrieben mit „Nationale Minderheiten und Volksgruppen“; im Weiteren werden dort „[d]ie nationale dänische Minderheit, die Minderheit der deutschen Sinti und Roma und die friesische Volksgruppe“ angesprochen.¹⁵ Ebenso wird in der Hauptsatzung des Kreises Nordfriesland zwischen ‚Minderheit‘ (dänisch) und ‚Volksgruppe‘ (friesisch) unterschieden (siehe §3.3). Diese Unterscheidung hat vor allem historische Gründe. Autochthone Minderheiten – manchmal auch als ‚altansässige‘, ‚nationale‘ oder ‚historische‘ Minderheiten bezeichnet – entstanden im Kontext der Nationenbildung im 19. Jahrhundert als Resultat der Ansicht, dass ein Nationalstaat nur eine allen Einwohner:innen gemeinsame Sprache haben solle (vgl. McMonagle 2020). Das 19. und frühe 20. Jahrhundert war im deutsch-dänischen Grenzgebiet von mehreren Herrschaftswechseln und Grenzverschiebungen geprägt, was auch Auswirkungen auf die friesischsprachige Bevölkerung hatte. So gab es im frühen 20. Jahrhundert einen erbitterten Streit zwischen den Mitgliedern der zwei nordfriesischen Vereine, ob man eine nationale Minderheit wie die Dän:innen sei oder Deutsche, die neben

14 Auch innerhalb einer Gruppe können natürlich unterschiedliche Kategorisierungen auftreten. In den Sprachwissenschaften kann Nordfriesisch z. B. je nach Forschungsschwerpunkt gleichwohl als ‚westgermanische‘, ‚flektierende‘ und ‚Minderheiten-‘ Sprache definiert werden (oder als ‚indogermanische‘, ‚fusionierende‘ oder ‚autochthone‘ Sprache usw.).

15 Die sorbische Minderheit hat keinen historischen Siedlungsraum in Schleswig-Holstein und ist somit hier nicht erwähnt. Ebenso wenig tauchen die Sprachen der nationalen Minderheiten und Volksgruppen in der Verfassung auf.

Deutsch eine weitere Sprache sprechen (siehe dazu Steensen 1986). Die Kategorisierung ‚Volksgruppe‘ wurde aufgrund ihrer diesbezüglichen Neutralität gewählt:

Die größte Gruppe der organisatorisch zusammengeschlossenen Nordfriesen – der Nordfriesische Verein – sieht sich ebenfalls nicht als nationale Minderheit, sondern als Gruppe mit eigener Sprache, Geschichte und Kultur innerhalb Deutschlands. Eine wesentlich kleinere Organisation, die Foriining for nationale Friiske (Verein nationaler Friesen) sieht die Friesen als eigenständiges Volk und betrachtet sich als nationale Minderheit in Deutschland. Heute haben sich beide Gruppen auf die Bezeichnung „friesische Volksgruppe“ geeinigt und werden so auch in der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein bezeichnet. (BMI 2000, S. 8)

Unabhängig von der Vereinszugehörigkeit lehnt auch heute noch ein Teil der Fries:innen den Begriff ‚Minderheit‘ für sich ab (siehe §4.2).

Dass die Volksgruppe trotzdem sowohl von der Bundesrepublik als auch vom Land als Minderheit kategorisiert wird, zeigt sich z.B. daran, dass auf beiden Ebenen ‚Minderheitenbeauftragte‘ (u.a.) für Belange der Fries:innen zuständig sind und dass letztere offiziell unter dem Begriff der „nationalen Minderheiten“ subsumiert werden (vgl. BMI 2025). Weiterhin werden Fries:innen politisch durch den ‚Minderheitenrat‘ vertreten.

Wenn Fries:innen in Deutschland eine Minderheit sind, so lässt sich daraus schließen, dass Nordfriesisch auf politischer Ebene als Minderheitensprache kategorisiert wird. So finden sich auch zahlreiche Dokumente oder Webseiten von Bund, Land und Kreis, in denen Friesisch (je nach Kontext in Bezug auf sowohl Nordfriesisch als auch Saterfriesisch oder nur auf Nordfriesisch) Teil dieser Kategorisierung ist. Oft wird hierbei tatsächlich der Begriff ‚Regional- und/oder Minderheitensprachen‘ (in Anlehnung an die *Charta*) gebraucht, worin dann auch Niederdeutsch einbezogen ist. Der Begriff ‚Volksgruppensprache‘ wird in Deutschland hingegen selten verwendet und unseres Wissens nicht mit Bezug auf die friesische Sprache.

Seit Ende 2004 ist in Schleswig-Holstein das „Gesetz zur Förderung des Friesischen im öffentlichen Raum“ in Kraft. Neben vielen Regelungen zur Beschilderung ist dort auch das Recht verankert, im Kreis Nordfriesland und auf der Insel Helgoland (im Kreis Pinneberg) das Nordfriesische in der Kommunikation mit Behörden zu verwenden, sowie die Erlaubnis, offizielle Dokumente zweisprachig (deutsch-nordfriesisch) zu verfassen. Damit erfüllt Nordfriesisch hier zumindest zum Teil die Funktion einer zweiten Amtssprache, auch wenn diese Kategorisierung unseres Wissens bisher nicht explizit verwendet wurde.¹⁶

16 Weiterhin wird von dem Recht zur Kommunikation auf Nordfriesisch unseres Wissens bisher kaum Gebrauch gemacht, denn alle erwachsenen Einwohner:innen der betreffenden Gebiete, die Nordfriesisch sprechen, sprechen auch Hochdeutsch, und die Domäne ‚Behördensprache‘ mit ihren vielen Fachtermini und Substantivierungen ist klar mit Hochdeutsch besetzt. Offi-

Zusammenfassend lässt sich also festhalten, dass Fries:innen auf politischer Ebene als ‚(nationale) Minderheit‘ und ‚Volksgruppe‘ und das Nordfriesische als ‚Minderheitensprache‘ kategorisiert werden – auch wenn dies nicht der Selbst-Kategorisierung der Sprecher:innen entspricht.

4.2 Auf der wissenschaftlichen Ebene

Wie überall in der Wissenschaft gibt es auch in der Sprachwissenschaft unterschiedliche Forschungstraditionen und dementsprechende traditionsspezifische Fachbegriffe. Solche Verschiedenheiten – und Diskussionen, die sich um sie drehen – sind nicht neu. So kommentierte Cummins bereits in den 1980ern in einem Heft für angehende Lehrkräfte einige Begriffe, die zu der Zeit in der kanadischen Forschungstradition kursierten, um die Sprachen, die neben Englisch und Französisch (den beiden offiziellen Sprachen Kanadas) von Schüler:innen gebraucht wurden, zu kategorisieren:

A variety of terms have been used to refer to minority students' home languages and to school programs that teach those languages. For example, among the most common terms for the minority language are the following: first language (L1), mother tongue, heritage language, ancestral language, ethnic language, third language, non-official language, etc. (Cummins 1987, S. 7)

Obwohl Cummins mit seiner Formulierung gewissermaßen schon voraussetzte, dass ‚minority language‘ der neutralste oder am weitesten verbreitete der Begriffe sei, ist die Debatte um Begrifflichkeiten heute immer noch aktuell – und die Neutralität des Begriffs ‚minority language‘ ist keineswegs allgemein akzeptiert. Um die Diskussion auf für unser Thema Relevantes zu beschränken, konzentrieren wir uns im Folgenden auf die bereits erwähnten Kategorisierungen aus dem Bereich der Politik und ergänzen diese durch die Kategorisierungen, die in unseren eigenen Forschungsschwerpunkten (d. h. *heritage languages*, Soziolinguistik, Dokumentationslinguistik, Frisistik) üblich sind. Zudem fügen wir – mit Hinblick auf den Forschungstransfer – englischsprachige Übersetzungen oder thematische Pendants hinzu. Tabelle 3 fasst diese Begriffe zusammen.

zielle Dokumente werden seit dem Erlass des Gesetzes durchaus auch auf Nordfriesisch übersetzt, aber eine Auswertung, wie viele und welche Art von Dokumenten das betrifft, liegt nicht vor.

Deutscher Fachbegriff	Englischer Fachbegriff	Terminologische Probleme (mit Bezug auf das Nordfriesische)
bedrohte Sprache	<i>endangered language</i>	Der deutsche Begriff wird z. T. so verstanden, dass etwas oder jemand die Sprache aktiv bedroht, was einige Sprecher:innen jedoch ablehnen.
Minderheiten-sprache	<i>minority language</i>	1. Im deutschsprachigen Raum hat der Begriff ‚Minderheitensprache‘ eine politische oder juristische Sonderstellung, die sich von anderen Sprachräumen unterscheidet. 2. Einige Sprecher:innen fühlen sich nicht als Minderheit und wollen auch nicht als Minderheit kategorisiert werden.
Herkunftssprache	<i>heritage language</i>	Der Bezug zum angloamerikanischen Forschungsfeld wird im deutschsprachigen Raum zwar (zumindest von einigen) anerkannt, der Begriff (bzw. seine Übersetzung) wird jedoch trotzdem auf andere Art genutzt – nämlich ausschließlich in Bezug auf Migrant:innensprachen.
regionale Sprache, Regional-sprache	<i>regional language</i>	Dies sind zwei ähnliche Begriffe mit stark unterschiedlichen Bedeutungen, die von der Gebrauchsebene abhängen.

Tab. 3: In der Soziolinguistik und in der Frisistik übliche Kategorisierungen, hier bezogen auf das Nordfriesische

Auf Grund der geringen Sprecher:innenzahlen (siehe oben) wird Friesisch von Sprachwissenschaftler:innen als ‚bedrohte‘ Sprache bezeichnet (Schenk/Schnell 2025, S. 22 f.). Wenn wir also als Sprachwissenschaftler:innen im Deutschen von einer ‚bedrohten‘ Sprache (aus dem Englischen *endangered language*) reden, muss aus unserer Sicht die ‚Bedrohung‘ nicht durch irgendeinen spezifischen Akteur verursacht sein, der den Sprecher:innen oder ihrer Sprache schaden möchte (z. B. ein politischer Beschluss, der die öffentlichen Sprachräume der Sprecher:innen beschränkt). Stattdessen handelt es sich lediglich um eine Kategorisierung anhand der Sprecher:innenzahl (in Verbindung mit einer wichtigen soziodemografischen Entwicklung, nämlich der – zumindest teilweise – unterbrochenen transgenerationalen Weitergabe der Sprache). Unsere Erörterungen in §4.3 zeigen, dass ein wissenschaftlicher Begriff wie ‚bedrohte Sprache‘ nicht unbedingt von der Sprecher:innen-Gruppe, über die wir reden, auf dieselbe Weise verstanden wird.

Die politische Bezeichnung ‚Minderheitensprache‘ wird zwar manchmal auch in der Wissenschaft verwendet, wird aber unserer Erfahrung nach nicht immer von allen Sprecher:innen akzeptiert, da diese sich nicht als Minderheit betrachten. Es ist unklar, ob dies ein spezifisch nordfriesisches Phänomen ist – oder ob es allgemein auf Minderheiten zutrifft, die weder ein Herkunftsland noch einen *kin-state* haben. Im Falle der Nordfries:innen ist es auf jeden Fall so, dass sie zwar aus politischer Sicht eine Minderheit darstellen, dass sie aber sowohl sprachlich (als nordfriesisch-deutsch Bilinguale) als auch gesellschaftlich (als in Deutschland aufgewachsene und durch die deutsche Geschichte und Kultur geprägte Menschen) genauso der Mehrheitsgesellschaft angehören. Dadurch, dass Externe (z. B. Politiker:innen und Wissenschaftler:innen) das Nordfriesische als ‚Minderheitensprache‘ und die Nordfries:innen als ‚Minderheit‘ bezeichnen, fühlen sich einige von ihnen potenziell ausgeschlossen oder *ge-othered*. Dies liegt vermutlich an der häufig negativen Konnotation des Begriffs „Minderheit“ bzw. „Minder-“ (vgl. z. B. „Minderwertigkeit“).

Die nächste Kategorisierung, die wir hier betrachten wollen, ist in den letzten Jahren im Schulkontext in Deutschland immer gängiger geworden: nämlich die der ‚Herkunftssprache‘. Der Begriff leitet sich aus dem nordamerikanischen Forschungsbereich der *heritage languages* ab. Laut Rothman (2009) ist eine *heritage language* eine Sprache, die auf natürliche Weise zu Hause gelernt wird und nicht die Sprache der Mehrheitsgesellschaft ist. Basierend auf Fishman (2006) wird zwischen drei Arten von *heritage languages* unterschieden: *immigrant heritage languages*, zu denen es durch Immigration gekommen ist; *Indigenous heritage languages*, die von den ursprünglichen Einwohner:innen einer Region gesprochen werden; und *colonial heritage languages*, also Sprachen (ehemaliger) Kolonialmächte, die im kolonisierten Kontext zu *heritage languages* wurden. Im deutschsprachigen Raum wird der Begriff ‚Herkunftssprache‘ allerdings sehr viel eingeschränkter gebraucht, nämlich nur in Kontexten von Immigration (vgl. Mehlhorn 2020, S. 23). Dieser Unterschied zwischen dem angloamerikanischen und dem deutschen Forschungskontext wird von Brehmer/Mehlhorn (2018, S. 18–21) zwar ausführlich erläutert, doch eine Einschränkung der Definition bringt weitere Probleme mit sich. Der Begriff ‚Herkunftssprache‘ impliziert „eine direkte biografische Beziehung des Individuums zu seinem Herkunftsland“, eine Verbindung also, die bei vielen Sprecher:innen schon ab der zweiten oder dritten Generation nicht mehr besteht (ebd., S. 19). Es stellt sich nunmehr die Frage, wie solche Sprecher:innen eingestuft werden: Ab wann gelten sie nicht mehr als Herkunftssprecher:innen? Oder anders gefragt, wenn sie nicht mehr als Herkunftssprecher:innen gelten und ihre Sprechergemeinschaften auch nicht als Minderheitengruppen anerkannt werden – obwohl unbestreitbar ist, dass ihre Sprache(n) nicht die Sprache der Mehrheitsgesellschaft ist (sind) – was sind sie dann? Wie wird ihr Sprachgebrauch auf (bildungs)politischer Ebene kategorisiert, anerkannt und ggf. unterstützt?

Des Weiteren ist anzumerken, dass man – wenn man in der Forschungstradition der *heritage languages* arbeitet – Sprachen wie das Nordfriesische sehr wohl als *heritage language* kategorisieren kann, da sie aus soziolinguistischer Sicht alle relevanten Kriterien erfüllen (siehe Litty et al. eingereicht). Es stellt sich allerdings die Frage, ob man das Nordfriesische tatsächlich als *Indigenous heritage language* bezeichnen würde. In der europäischen Forschungstradition wird (wie auch in der deutschen Politik, siehe §4.1) traditionell zwischen ‚autochthonen‘ (alteingesessenen) und ‚allochthonen‘ (zugewanderten) Sprecher:innen und Sprachen unterschieden. Ersteres mag zwar in vielen Punkten mit der in der nordamerikanischen Forschungstradition gebrauchten Kategorisierung *Indigenous* (also ‚indigen‘, eingeboren) übereinstimmen. Jedoch werden die Begriffe ‚autochthon‘ und ‚allochthon‘ in der nordamerikanischen Forschungstradition so gut wie nie genutzt – und auch andersherum wäre es sehr befremdlich, die autochthonen Minderheiten in Deutschland als ‚indigene‘ Sprecher:innengruppen zu bezeichnen.¹⁷

Hinzu kommt, dass die Problematik, die die scheinbar identischen Begriffe ‚*heritage language*‘ und ‚Herkunftssprache‘ mit sich bringt, inzwischen zwar bekannt, aber noch nicht gelöst ist. Um dieses Begriffsproblem anzugehen, schlagen Boas und Wiese (2023, S. 89) den hybriden Begriff ‚heritage-Sprache‘ zum Gebrauch im deutschsprachigen Raum vor. Sie argumentieren, dass hierdurch der Eindruck einer ausländischen Herkunft (wie bei ‚Herkunftssprache‘) vermieden wird, und das implizierte dazugehörige kulturelle Erbe des englischen ‚heritage‘-Begriffs betont wird. Ob dieses Modell Anklang in der Forschungsgemeinschaft findet, muss sich noch zeigen.

17 Von der Bedeutung her unterscheiden sich die Begriffe ‚indigen‘ und ‚autochthon‘ nicht wesentlich. Laut ILO 169 bezieht sich der Begriff ‚indigen‘ u. a. auf „Völker in unabhängigen Ländern, die als Eingeborene gelten, weil sie von Bevölkerungsgruppen abstammen, die in dem Land oder in einem geographischen Gebiet, zu dem das Land gehört, zur Zeit der Eroberung oder Kolonisierung oder der Festlegung der gegenwärtigen Staatsgrenzen ansässig waren und die, unbeschadet ihrer Rechtsstellung, einige oder alle ihrer traditionellen sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen und politischen Einrichtungen beibehalten“. Des Weiteren heißt es: „Das Gefühl der Eingeborenen- oder Stammeszugehörigkeit ist als ein grundlegendes Kriterium für die Bestimmung der Gruppen anzusehen, auf die die Bestimmungen dieses Übereinkommens Anwendung finden.“ Diesen Definitionen nach können die Nordfries:innen durchaus als ‚indigen‘ bezeichnet werden (auch wenn sie die Begriffe ‚eingeboren‘ und ‚Stamm‘ nicht zur Eigenkategorisierung anwenden würden). In Bezug auf die Sorb:innen gab es tatsächlich schon eine Diskussion, ob der Begriff ‚indigen‘ als Eigenkategorisierung Anwendung finden könne (vgl. Kosel 2013). Von einigen wird dies sogar gefordert (vgl. Bartsch 2024) – auch wenn dies unseres Wissens außerhalb bestimmter Kreise nicht zu einer Verbreitung dieser Kategorisierung geführt hat.

Auf das Nordfriesische jedenfalls wurde unseres Wissens bisher (mit der Ausnahme von Litty et al. eingereicht) weder der Begriff ‚*heritage language*‘ noch ‚Herkunftssprache‘ angewandt. Weshalb ‚Herkunftssprache‘ nicht passt, sollte klar geworden sein: Als nationale Minderheitensprache hat Nordfriesisch schon eine politische und bildungspolitische Kategorisierung erfahren, und natürlich gibt es kein externes ‚Herkunftsland‘ der Nordfriesen (es sei denn, man argumentiert mit archäologischen Fundstücken). Dass das Nordfriesische aus der amerikanischen Forschungstradition noch nicht als ‚*heritage language*‘ bezeichnet oder erforscht worden ist, scheint hingegen eine Forschungslücke zu sein.

Eine weitere Kategorisierung, die in unterschiedlichen Sprachen sehr unterschiedliche Bedeutungen hat, ist die der ‚Regionalsprache‘. Dieser Begriff wird zwar nicht angewandt, um das Nordfriesische zu kategorisieren, hat aber eine wichtige Bedeutung im schleswig-holsteinischen Kontext. In der *Charta* ist die semantische Unterscheidung zwischen „Regional- und Minderheitensprache“ zwar nicht angelegt, in Deutschland wird sie aber angewandt, denn es wird lediglich das Niederdeutsche als *Regionalsprache* bezeichnet. Hierdurch bekommt diese Kategorisierung eine sehr spezifische politische Bedeutung, die in Deutschland tatsächlich nur auf das Niederdeutsche angewandt werden kann. Da es aber auch Sprachen gibt, die aufgrund ihrer regionalen Verortung als *regionale Sprachen* bezeichnet werden, differenzieren Fachfremde und Laien möglicherweise nicht zwischen dem politischen und dem geographischen Begriff. Kompliziert wird es auch bei der Übertragung beider Begriffe ins Englische, denn sowohl ‚Regionalsprache‘ als auch ‚regionale Sprache‘ werden gleichwohl als ‚*regional language*‘ übersetzt. Den Unterschied zwischen beiden Termini kann man bei der Übersetzung somit schwerlich deutlich machen, was auch anhand der Kategorisierung auf der gesellschaftlichen Ebene deutlich wird (siehe §4.3).

4.3 Auf der gesellschaftlichen Ebene

In diesem Abschnitt erörtern wir, ob und wie die in den vorangehenden Abschnitten vorgestellten Kategorisierungen des Nordfriesischen von den Sprecher:innen dieser Sprache gebraucht werden und welche alternativen Begriffe von ihnen verwendet werden. Dass mehrere Eigenbezeichnungen der nordfriesischen Varietäten in Gebrauch sind, wurde schon in §3 gezeigt, ebenso die unterschiedlichen Konnotationen der Begriffe ‚nordfriesisch‘ und ‚friesisch‘.

Doch wie gehen die (Nord-)Fries:innen mit den politischen und wissenschaftlichen Kategorisierungen der nordfriesischen Sprache um? Dazu haben wir ein Korpus an Interviews untersucht (Admiraal/Terhart/Langer 2024). Die Interviews wurden zwischen 2018 und 2020 im Rahmen eines Forschungsprojekts an der Europa-Uni-

versität Flensburg durchgeführt,¹⁸ welches zur Kernfrage hatte, ob die sprachpolitischen Maßnahmen der letzten 40–50 Jahre eine Veränderung in Wahrnehmung und Gebrauch des Nordfriesischen bewirkt haben. Es wurden 86 Interviews mit 97 Menschen geführt. 55 von ihnen waren Nicht-Sprecher:innen, also Menschen, die in Nordfriesland wohnen, die aber kein Friesisch sprechen; 35 waren traditionelle Sprecher:innen, d.h. Menschen, die mit Friesisch als Familiensprache aufgewachsen sind; 7 waren Neu-Sprecher:innen, die Nordfriesisch später im Leben gelernt haben, z.B. durch die Familien der Partner:innen oder an der Universität. 17 Interviews wurden auf Föhrer Friesisch geführt, die restlichen auf Hochdeutsch. Die Interviews wurden vom SMiLE-Projekt-Team transkribiert und die Transkripte nachfolgend anonymisiert. Die in diesem Artikel relevanten Fragen zu Begriffen, mit denen die nordfriesische Sprache und ihre Sprecher:innen bezeichnet oder kategorisiert werden, sind in den Interviews nicht spezifisch erfragt worden. Dennoch wurden Begriffe zur Kategorisierung der Sprache von den Interviewten durchaus verwendet.

Zunächst haben wir eine Suche nach den Begriffen zur wissenschaftlichen und politischen Kategorisierung des Nordfriesischen durchgeführt. Zwar hatten wir nicht die Erwartung, dass die Begriffe in exakt derselben Weise benutzt werden, vermuteten aber doch, dass einige von ihnen zumindest mit einer ähnlichen Bedeutung in Umlauf sind. Wir konzentrierten uns auf die Begriffe ‚bedrohte Sprache‘, ‚Minderheitensprache‘, ‚Herkunftssprache‘ und ‚Regionalsprache/regionale Sprache‘. Die Resultate sind in Tabelle 4 aufgeführt.

Jeder der Begriffe kam mindestens einmal vor. Allerdings verstehen die Interviewten die Begriffe nicht nur (etwas) anders als in §3.1 bis §3.3 erläutert – sie beziehen die Begriffe außerdem oft auch gar nicht auf das Nordfriesische. Es gab z.B. nur eine Sprecherin, die von bedrohten Sprachen spricht (2 Tokens). Zuerst erwähnt sie „ein anderes Friesisch“ von dem sie meint, es sei „wirklich vom Aussterben bedroht“, denn „fünf Leute gibt’s, glaube ich, nur noch“. Obwohl nicht klar ist, auf welche Varietät sie sich bezieht und ob überhaupt ein nordfriesischer Dialekt gemeint ist, können wir hier erkennen, dass sie das sprachwissenschaftliche Konzept einer bedrohten Sprache versteht und anwendet. Das zweite Vorkommen von ‚bedroht‘ (bei derselben Sprecherin) jedoch deutet auf ein anderes Verständnis des Begriffs: Hierbei vergleicht sie die Fries:innen mit „Buschmänner[n]“ die „durch ’n Tropenwald rennen. Und ähm, die auch bedroht werden“. In diesem zweiten Fall scheint sie also auf eine aktive, physische Bedrohung hinzuweisen.

18 Das Forschungsprojekt war als eine von sechs Fallstudien des Projekts Sustaining Minoritized Languages in Europe (SMiLE) angelegt. Das SMiLE-Projekt wurde vom Smithsonian Center for Folklife und Cultural Heritage mit finanzieller Unterstützung von Ferring Pharmaceuticals gefördert.

Begriff	Suchbegriff ¹⁹	Traditionelle Sprecher:innen	Neu-Sprecher:innen	Nicht-Sprecher:innen
bedrohte Sprache	bedroh*	2	0	0
Minderheitensprache	Minderheit* ²⁰	15	3	7
Herkunftssprache	Herkunft*	1	0	1
regionale Sprache	regional* ²¹ ; regionaal*	11	2	20
Regionalsprache		1	0	0

Tab. 4: Anzahl (Tokens) der politischen und wissenschaftlichen Begriffe in den SMiLE-Daten

Die Häufigkeit von ‚Minderheitensprache‘ lässt vermuten, dass der Begriff auf der Gesellschaftsebene ebenfalls recht verbreitet ist. Allerdings ist damit in den Interviews meist nicht Nordfriesisch gemeint: Keiner der drei Tokens von Neu-Sprecher:innen bezieht sich auf das Nordfriesische und nur drei von sieben Tokens der Nicht-Sprecher:innen. Die Mehrzahl der 15 Tokens von traditionellen Sprecher:innen bezieht sich zumindest auf die Sprachen der autochthonen nationalen Minderheiten, davon sieben Tokens auf Dänisch und vier auf Nordfriesisch (zwei spezifisch auf *fering*). Von den verbleibenden vier Tokens beziehen sich zwei auf Türkisch, welches in Deutschland auf sprachwissenschaftlicher Ebene sehr wohl als Sprache einer Minderheit oder ‚minority language‘ verstanden werden kann, im politischen Sprachgebrauch aber keine ‚Minderheitensprache‘ ist. Die letzten zwei Tokens beziehen sich jeweils auf eine unbenannte Minderheitensprache, die woanders gesprochen wird. Es handelt sich demnach nicht um Nordfriesisch.

19 Das Sternchen * wurde in der Suchfunktion als Platzhalter für andere mögliche Zeichen eingesetzt (Wildcard).

20 Mit diesem Suchbegriff fanden wir das hochdeutsche Wort ‚Minderheitensprache‘ und *fering* ‚*minderheitenspriik*‘. Diese wurden zusammengerechnet. Der föhrrerfriesische Begriff *manerheid** kam im Korpus nicht vor.

21 In der Tabelle sind nur die Tokens angegeben, die sich auf Sprache beziehen. Regionales Essen z. B. wurde von der Zählung ausgeschlossen.

Der Begriff ‚Herkunftssprache‘ wurde erwartungsgemäß nicht gefunden, der Suchbegriff ‚Herkunft*‘ kam insgesamt zweimal vor und bezieht sich nicht auf Sprache. Einmal wurde von eine:r Nicht-Sprecher:in vermutet „die Nordfriesen sind stolz so auf ihre friesische Herkunft“. Das andere Token stammt auch von eine:r Nicht-Sprecher:in und bezieht sich auf die eigene „Herkunftsfamilie“. Unklar ist, ob diese Familie eine friesische ist.

Es gibt nur ein Token von ‚Regionalsprache‘ und dieses kommt tatsächlich im Plural als ‚Regionalsprachen‘ vor. Es geht zwar direkt vor der Erwähnung um Niederdeutsch, aber es wird kurz davor auch von Friesisch gesprochen und beide Sprachen werden von den für den Arbeitsmarkt wichtigen Sprachen Hochdeutsch, Englisch und Französisch abgegrenzt. Der Begriff umfasst hier also, anders als im politischen Bereich, ziemlich sicher sowohl Nordfriesisch als auch Niederdeutsch. Von den insgesamt 33 Tokens ‚regionale Sprache‘ beziehen sich 16 (48%) auf Nordfriesisch, was darauf hinweisen könnte, dass ‚regionale Sprache‘ auf gesellschaftlicher Ebene eine häufiger gebrauchte Bezeichnung für das Nordfriesische als Minderheitensprache ist (7/25 oder 28%).

Im nächsten Schritt haben wir im Korpus nach relevanten Kollokationen mit ‚Sprache‘ gesucht. ‚Kollokation‘ bezeichnet die regelmäßig auftretende Übereinstimmung eines Begriffs mit anderen Begriffen. Dadurch bekommen wir ein Bild davon, welche Begriffe für die Interviewten in einem Sinnzusammenhang stehen. Denn auch wenn sie die wissenschaftlichen oder politischen Begriffe nicht benutzen, kennen sie möglicherweise das Konzept hinter den Begriffen und verbalisieren es auf andere Weise. Hierbei wurde deutlich, dass zwar der Begriff ‚bedrohte Sprache‘ kaum benutzt wurde, dass Themen wie das Aussterben der Sprache oder die Notwendigkeit, die Sprache zu erhalten, aber durchaus vorkommen. Das Konzept der bedrohten Sprache ist den Interviewten demnach also bekannt. Dies zeigt Tabelle 5.

Begriff	Kollokation	Traditionelle Sprecher:innen	Neu-Sprecher:innen	Nicht-Sprecher:innen
(bedrohte) Sprache	aussterben	4	1	0
	ausstirbt	3	1	13
	erhalten	8	2	9

Tab. 5: Kollokationen von ‚Sprache‘, die auf das sprachwissenschaftliche Konzept der ‚bedrohten Sprache‘ hinweisen

Neben dem Topos des Aussterbens kamen in den Interviews aber auch weitere interessante Kollokationen mit dem Begriff ‚Sprache‘ vor, die die Begriffe *heritage*

language oder Minderheitensprache auf andere Art abdecken. Weitere Resultate von der Kollokation mit ‚Sprache‘ sind in Tabelle 6 abgebildet.

Begriff	Traditionelle Sprecher:innen	Neu-Sprecher:innen	Nicht-Sprecher:innen
Familie* / <i>familje</i>	61/80	3/13	41/70
Muttersprache / <i>mamenspriik</i> / <i>mamenspriik</i>	15/23	1/5	1/6
gesprochene Sprache	2/2	n/a	1/2
Fremdsprache	1/10	1/1	0/5

Tab. 6: Kollokationen des Begriffs ‚Sprache‘; Anzahl auf Friesisch bezogen / Gesamtzahl

Die Zahlen verdeutlichen, dass Friesisch oft als ‚Familiensprache‘ oder ‚Muttersprache‘ kategorisiert wird. Beide Kategorisierungen werden von (zumindest einigen) Sprachwissenschaftler:innen vermieden (vgl. Boas/Wiese 2023, S. 89 zu ‚Familiensprache‘ und Brehmer/Mehlhorn 2018, S. 22 zu ‚Muttersprache‘), sind aber die gängigsten Bezeichnungen in den SMiLE-Daten. Dass Nordfriesisch eine Familiensprache ist, bzw. eine Sprache, die man meist mit der eigenen Familie spricht, ist bekannt. Nicht-Sprecher:innen bezogen sich in den Interviews oft generell auf Nordfriesisch in Familien oder erwähnten „ich kenne eine Familie, die ...“. Bei den traditionellen Sprecher:innen ist ein starker, aber erwarteter Kontrast zu sehen, da sie hauptsächlich von „meine Familie“ sprechen. Insgesamt beziehen sich 105 von 163 (64%) der ‚Familie/*familje*‘-Tokens auf das Nordfriesische. Bei ‚Muttersprache/*mamenspriik*‘ sind es 17 von 34 Tokens (50%). Die Kollokation mit dem Begriff ‚gesprochene Sprache‘ ist auch nicht überraschend, da das Nordfriesische – bedingt durch seine Rolle als Familiensprache – traditionell mündlich – von einer Generation an die nächste überliefert wurde. Beim Token ‚Fremdsprache‘ ist bemerkenswert, dass bei den traditionellen Sprecher:innen – die Sprecher:innen, die mit Nordfriesisch aufgewachsen sind – die genannte Fremdsprache das Hochdeutsche ist.

Durch die Analyse der SMiLE-Daten haben wir gezeigt, dass Begriffe, die auf politischer oder wissenschaftlicher Ebene üblich sind, nicht unbedingt auch auf der gesellschaftlichen Ebene gebraucht werden. Auf der gesellschaftlichen Ebene scheinen die gängigsten Begriffe, die in Bezug auf Nordfriesisch benutzt werden, ‚Familiensprache‘ und ‚Muttersprache‘ zu sein. Beide werden zumindest zum Teil in der Sprachwissenschaft vermieden.

5. Diskussion

In Schleswig-Holstein werden neben Hochdeutsch drei Sprachen der national anerkannten Minderheiten (Dänisch, Nordfriesisch, Romanes), die Regionalsprache Niederdeutsch und auch andere Sprachen gesprochen. Diese Mehrsprachigkeit wird generell als positive Vielfalt dargestellt, und Schleswig-Holstein wird auch als „Mehrsprachenland“ bezeichnet (z. B. im Handlungsplan Sprachenpolitik von 2015). Wie über das Nordfriesische und teils auch diese anderen Sprachen gesprochen wird, wie sie benannt und kategorisiert werden, bleibt dennoch uneinheitlich.

In diesem Artikel haben wir gezeigt, dass diese kategorische Verschiedenheit an unterschiedlichen Betrachtungsebenen liegt. Begriffe, die in der Sprach(en)politik in Schleswig-Holstein (ebenso in Deutschland und im Europarat) regelmäßigen Gebrauch finden, sind nicht identisch mit denen, die Wissenschaftler:innen oder Sprecher:innen nutzen. Was auf der politischen Ebene als Minderheitensprache bezeichnet wird, mag auf der wissenschaftlichen Ebene als ‚heritage language‘ (aber nicht unbedingt als ‚Herkunftssprache‘) und auf der gesellschaftlichen Ebene als ‚regionale‘, ‚Familien-‘ oder ‚Muttersprache‘ bezeichnet werden.

Unterschiedliche Akteur:innen haben dabei unterschiedliche Gründe, die auf ihrer Ebene gängigen Begriffe zu nutzen. In der Politik werden Vorgaben erarbeitet, auf welche Art und Weise unterschiedliche Sprachen gefördert werden sollen oder auch nicht. Deshalb ist es wichtig, diese Sprachen terminologisch voneinander abzugrenzen (z. B. Minderheitensprachen von Herkunftssprachen). Absichtlich oder unabsichtlich mögen dabei Unterschiede überbetont und soziolinguistische Gemeinsamkeiten ignoriert werden. In jedem Fall ist es wichtig, sich an die definierten Begriffe zu halten, um klar zu kommunizieren, wer von einer Maßnahme, z. B. dem Anspruch auf Schutz und Förderung, profitiert und wer nicht. Diese Probleme treiben Sprachwissenschaftler:innen in der Regel nicht (oder nur mittelbar) um. Trotzdem haben Kategorisierungen, die aus der politischen Ebene stammen, durchaus einen Einfluss auf die wissenschaftliche Ebene – sodass z. B. nicht immer ganz klar ist, was mit einer Minderheitensprache gemeint ist, oder dass eine *heritage language* im deutschsprachigen Forschungskontext nicht äquivalent mit einer Herkunftssprache ist, obwohl der Terminus wohl die gängigste Übersetzung für den englischen Begriff darstellt. Nicht zu vergessen ist, dass in unterschiedlichen Forschungsrichtungen der Sprachwissenschaft oft ohnehin schon unterschiedliche Terminologien gebraucht werden. Auf gesellschaftlicher Ebene kommt man mit Kategorisierungen aus Politik und Wissenschaft meist ohne eine genaue Erklärung der Bedeutung oder Verwendungsweise in Berührung und definiert sie dann nach eigenem Verständnis – was zu Problemen führen kann, wenn z. B. Sprecher:innen sich durch bestimmte Begrifflichkeiten nicht angesprochen oder sogar degradiert fühlen. So verwundert es nicht, dass der Begriff ‚bedrohte Sprache‘ z. B. bei Nord-

fries:innen kaum in Gebrauch ist, wenn sie die Bedrohung als einen aktiven und möglicherweise sogar gezielten oder bewussten Akt interpretieren. Auch als ‚Minderheit‘ möchten nicht alle gern definiert werden – warum sollte man sich selbst klein machen wollen? Stattdessen spielen auf der gesellschaftlichen Ebene Domänen eine große Rolle bei der Kategorisierung: Nordfriesisch ist Familiensprache, also eine Sprache, die innerhalb von Familien verwendet wird, auf Föhr z.T. auch die Sprache auf dem Schulhof, auf jeden Fall aber eine Sprache in der nordfriesischen Region und somit (in der Sicht vieler Nordfries:innen) eine regionale oder Regionalsprache.

Es ist vermutlich unrealistisch, zu erwarten, dass dieselben Begriffe in Politik, Wissenschaft und Gesellschaft genutzt werden und dabei auch noch dieselben Bedeutungen haben. Wie wir oben aufgezeigt haben, kann die Verwendung gewisser Begrifflichkeiten jedoch dazu führen, dass die Sprecher:innengruppe sich nicht repräsentiert oder sogar beleidigt fühlt. Solange wir also als Sprachwissenschaftler:innen und Politiker:innen mit Sprecher:innengruppen interagieren, sollten wir uns zumindest bewusst sein, dass unterschiedliche Benennungen und Kategorisierungen vorhanden sein können. Es ist wichtig, dass wir im Zweifelsfall andere Begrifflichkeiten nutzen oder unsere Nutzung der Begrifflichkeiten genau erklären, damit keine Missverständnisse in der Kommunikation auftreten. Auch bei der Benennung der Sprache sollten wir uns klar an unserer Zielgruppe orientieren. So kann es in diesem spezifischen Fall z.B. lokal angebracht sein, den Begriff ‚Friesisch‘ oder einen der Dialektnamen zu nutzen, überregional hingegen ist ‚Nordfriesisch‘ eindeutiger. Des Weiteren wird das Verständnis aller Beteiligten sicherlich erleichtert, wenn die einzelnen Dialektbezeichnungen auf einer Stufe angesiedelt sind: So sind z.B. Inselnordfriesisch und Festlandnordfriesisch auf einer Stufe, während individuelle Dialekte wie Föhrer Friesisch und Bökingharder Friesisch auf einer anderen Stufe stehen. Das Vermischen von Begriffen auf unterschiedlichen Stufen kann zu Unklarheiten führen. Zudem spielt bei all dem auch die (angenommene) Vertrautheit der Zielgruppe mit der (sozio)linguistischen Situation des Nordfriesischen eine Rolle. Eine Sensibilisierung für diese Thematik ist besonders im Hinblick auf die Wissenschaftskommunikation von Wichtigkeit – sowohl, wenn sich diese an die Sprecher:innengruppe richtet, als auch, wenn sie für Politiker:innen gedacht ist, in deren Aufgabengebiet die Nordfries:innen (und die anderen oben genannten Sprecher:innengruppen) fallen. Im Idealfall sollten sich auch diese Politiker:innen mit der hier erörterten terminologischen Vielfalt auseinandersetzen, um ihre Zielgruppe besser zu verstehen und anzusprechen. Sowohl in der Wissenschaftskommunikation als auch in der Politik kann durch effektives Eingehen auf die Sprecher:innengruppen sicherlich viel erreicht werden. Obwohl sich unsere Überlegungen spezifisch auf die schleswig-holsteinische Situation beziehen, sind ähnliche Begriffsunstimmigkeiten auch in anderen mehrsprachigen Regionen oder Ländern zu erwarten. Auch dort

sollten ihre Implikationen auf den unterschiedlichen Ebenen berücksichtigt werden.

Literatur

- Admiraal, Femmy/Terhart, Lena/Langer, Nils (2024): Measuring Effectiveness – A study on changes in minority language use and perception due to revitalisation efforts, with evidence from North Frisian. DANS Data Station Social Sciences and Humanities, V1. <https://doi.org/10.17026/SS/JJQROY>.
- Århammar, Nils (2008): Das Nordfriesische, eine bedrohte Minderheitensprache in zehn Dialekten: eine Bestandsaufnahme. In: Munske, Horst H. (Hg.): Sterben die Dialekte aus? Vorträge am Interdisziplinären Zentrum für Dialektforschung an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg, 22.10.-10.12.2007. <https://open.fau.de/server/api/core/bitstreams/c7d09c62-3356-46b7-8c5e-64849a7162af/content> (Stand: 10.7.2025).
- Bartsch, Michael (2024): Sachsen: Wer soll die Sorben künftig vertreten? 28. März 2024. <https://www.mdr.de/nachrichten/sachsen/sorben-vertretung-sejm-domowina-debatte-kultur-news-100.html> (Stand: 10.7.2025).
- Boas, Hans C./Wiese, Heike (2023): Ein Land – eine Sprache? In: Freywald, Ulrike/Wiese, Heike/Boas, Hans C./Brizić, Katharina/Dammel, Antje/Elspaß, Stephan (Hg.): Deutsche Sprache der Gegenwart: Eine Einführung. Berlin: Springer.
- Bosse, Temmo (2019): (Mis)matching linguistic, geographical and ethnic identities. The case of the East Frisians. In: Fellerer, Jan/Pyrah, Jan/Turda, Marius (Hg.): Identities in-between in East-Central Europe. London: Routledge, S. 250–270.
- Bosse, Temmo (eingereicht): Sprachliches, geografisches und kulturelles Identitätsbewusstsein in Ost-Friesland – Überlappungen und Abweichungen. In der Band zur Tagung „(Ost-)Friesische Identität? Eine kultur-historische Perspektive“ gehalten am 28.9.2023. Herausgegeben von der Ostfriesischen Landschaft, Aurich.
- Brehmer, Bernhard/Mehlhorn, Grit (2018): Herkunftssprachen. Tübingen: Narr.
- BMI (2000) = Bundesministerium des Inneren (2000): Erster Bericht der Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 25 Absatz 1 der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen. <https://rm.coe.int/CoERMPublicCommonSearchServices/DisplayDCTMContent?documentId=090000168008af07> (Stand: 10.7.2025).
- BMI (2023) = Bundesministerium des Innern und für Heimat (2023): Sechster Bericht der Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 25 Absatz 2 des Rahmenübereinkommens des Europarats zum Schutz nationaler Minderheiten. https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/heimat-integration/minderheiten/6-sechster-staatenbericht-rahmenuebereinkommen.pdf?__blob=publicationFile&v=3 (Stand: 10.7.2025)

- BMI (2025) = Bundesministerium des Innern und für Heimat (2025): Der Beauftragte der Bundesregierung für Aussiedlerfragen und nationale Minderheiten: Dr. Bernd Fabritius. <https://www.aussiedlerbeauftragter.de/Webs/AUSB/DE/beauftragter/beauftragter-node.html> (Stand: 10.7.2025).
- Brökel, Jörg (2025): Mit KI programmiert: Für Friesisch gibt es jetzt einen digitalen Übersetzer. 1. April 2025. <https://www.shz.de/lokales/amrum-foehr-halligen/artikel/foehr-digitaler-friesisch-uebersetzer-startet-am-3-april-48550100> (Stand: 10.7.2025).
- Charta = Council of Europe (1992): European Charter for Regional or Minority Languages. European Treaty Series – No. 148. Strasbourg.
- Cummins, Jim (1987): Empowering minority students. Teaching Training Monograph Number 5. Teacher Training Project for Bilingual & English to Speakers of Other Languages Teachers. Washington (DC): Office of Bilingual Education and Minority Languages.
- Fishman, Joshua A. (2006): Acquisition, Maintenance, and Recovery of Heritage Languages: An „American Tragedy“ or „New Opportunity“? In: Pérez, William/Fishman, Joshua A./Chávez, Rebecca (Hg.): Developing Minority Language Resources: The Case of Spanish in California. Bristol: Multilingual Matters, S. 1–11.
- Handlungsplan Sprachenpolitik (2015) = Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein (Hg.) (2015): Handlungsplan Sprachenpolitik der Schleswig-Holsteinischen Landesregierung im Kontext von Regional- oder Minderheitensprachen für die 18. Legislaturperiode. https://transparenz.schleswig-holstein.de/dataset/acfb1262-b36c-48b0-83ff-77d04ed40853/resource/be174574-7ac3-4a93-9627-82e81d89eff9/download/20200505_18wp_hpsp_barrierefrei.pdf (Stand: 10.7.2025).
- Kleih, Robert (2019): Föhrer, Frieze, Friesländer? Eine empirische Untersuchung zur Beziehung von Sprache und Identität in Nordfriesland. (= Estrikken/Ålstråke 111). Kiel/Groningen: Friesische Philologie/Nordfriesische Wörterbuchstelle der Christian-Albrechts-Universität.
- Kosel, Heiko (2013): Sind die Sorben ein indigenes Volk? In: Häfner, Daniel/Laschewski, Lutz (Hg.): Die Rechte indigener Völker an natürlichen Ressourcen und die Sorben/Wenden. Cottbus: BTU Cottbus-Senftenberg, S. 37–40. <https://opus4.kobv.de/opus4-btu/frontdoor/index/index/docId/2861> (Stand: 10.7.2025).
- Litty, Samantha M./Kircher, Ruth/Terhart, Lena (eingereicht): Minority *and* heritage language? North Frisian and Haugen’s ecology of language. In: Hoffman, Angela/Brown, Joshua R. (Hg.): Haugen Revisited. London: Routledge.
- McMonagle, Sarah (2020): Autochthone Minderheiten und ihre Sprachen – eine europäische Perspektive. In: Gogolin, Ingrid/Hansen, Antje/McMonagle, Sarah/Rauch, Dominique (Hg.): Handbuch Mehrsprachigkeit und Bildung. Wiesbaden: Springer, S. 31–37.
- Mehlhorn, Grit (2020): Herkunftssprachen und ihre Sprecher/innen. In: Gogolin, Ingrid/Hansen, Antje/McMonagle, Sarah/Rauch, Dominique (Hg.): Handbuch Mehrsprachigkeit und Bildung. Wiesbaden: Springer, S. 23–29.

- Munske, Horst Haider/Århammar, Nils/Faltings, Volker F./Hoekstra, Jarich F./Vries, Oebele/Walker, Alastair G. H./Wilts, Ommo (Hg.) (2001): Handbuch des Friesischen/ Handbook of Frisian Studies. Tübingen: Niemeyer.
- Nickelsen, Hans Christian (1982): Das Sprachbewusstsein der Nordfriesen in der Zeit vom 16. bis ins 19. Jahrhundert. Bräist/Bredstedt: Nordfriisk Instituut.
- Rahmenübereinkommen = Council of Europe. 1995. Framework Convention for the Protection of National Minorities. European Treaty Series – No. 157. Strasbourg.
- Rothman, Jason (2009): Understanding the nature and outcomes of early bilingualism: Romance languages as heritage languages. In: International Journal of Bilingualism 13, 2, S. 155–163.
- Schenk, Arnfrid/Schnell, Stefan (2025): Atlas der vom Aussterben bedrohten Sprachen: Von Nordfriesland bis nach Amazonien. Köln: Dumont.
- Schmidt, Christoph G. (2025): Nachruf Nils Dahl. In: Nordfriesland 231, S. 6.
- Steensen, Thomas (1986): Die friesische Bewegung in Nordfriesland im 19. und 20. Jahrhundert. Neumünster: Karl Wachholtz.
- Versloot, Arjen (2021). Sprachenvielfalt in Norddeutschland, Belgien und den Niederlanden: Ist der Niedergang unumgänglich? In: Nordfriesland 215, S. 18–22.
- Webseite des Beauftragten für Aussiedlerfragen und nationale Minderheiten (ND) = <https://www.aussiedlerbeauftragter.de/Web/AUSB/DE/themen/minderheiten-sprachgruppen/friesische-volksgruppe/friesen-volksgruppe.html> (Stand: 10.7.2025).
- Webseite des Bundesministerium des Inneren (ND) = <https://www.bmi.bund.de/DE/themen/heimat-integration/gesellschaftlicher-zusammenhalt/minderheiten/minderheiten-in-deutschland/minderheiten-in-deutschland-node.html> (Stand: 10.7.2025).

Autorendaten

Samantha M. Litty
Institut für Frisistik und Minderheitenforschung
Europa-Universität Flensburg
Auf dem Campus 1
24943 Flensburg
samantha.litty@uni-flensburg.de

Ruth Kircher
European Centre for Minority Issues (ECMI)
Schiffbrücke 12
24939 Flensburg
kircher@ecmi.de

Lena Terhart
Nordfriisk Instituut
Süderstraße 30
25821 Bräist/Bredstedt
terhart@nordfriiskinstituut.de

Bibliografische Information (Beitrag)

Litty, Samantha M./Kircher, Ruth/Terhart, Lena (2026): Minderheitensprache, heritage language oder Familiensprache? Überlegungen zur Sprachbegrifflichkeit am Beispiel des Nordfriesischen
In: Sprachpolitik & Sprachenpolitik 1/2026, S. 146–175.
DOI: https://doi.org/10.14618/spr_1_2026_litt.

Bengt-Arne Wickström

Sprachpolitik als Politikanalyse: Nutzen, Kosten und Verwaltungsgebiete

Abstract: Der Artikel stellt ein auf Kosten-Nutzen-Überlegungen aufbauendes Modell für Sprachpolitik zugunsten einer Minderheitensprache auf. Die Sprachpolitik wird durch Politikmaßnahmen, die einzeln oder kombiniert implementiert werden können, beschrieben. Die Kosten der Implementierung einer Politikmaßnahme hängen von der Anzahl der Mitglieder der Minderheit und derer geografischer Siedlungsstruktur ab. Zur Beschreibung einer Politikmaßnahme wird der Begriff Effizienzfront eingeführt, die einen Zusammenhang zwischen der Anzahl der Individuen der Minderheit und derer räumlicher Dichte beschreibt und Verwaltungsgebiete in zwei Gruppen teilt. In Gebieten, wo die Zahl und Dichte der Individuen der Minderheit größer sind als entsprechende Werte auf der Effizienzfront, ist es effizient, die Maßnahme zu implementieren; sind die Werte in dem Verwaltungsgebiet geringer als auf der Effizienzfront, ist die Implementierung ineffizient. Die Größe möglicher Verwaltungsgebiete wird mit der Effizienzfront verglichen, und eine optimale Größe, die die Effizienz optimiert, wird gesucht. Dieses Problem wird für unterschiedliche Politikmaßnahmen analysiert.

Die Ergebnisse dieser Analyse werden auf die Gebietsstruktur in der südlichen Slowakei und in Siebenbürgen angewandt.

Abstract (Englisch): This article presents a model of language policy in favor of a minority language; the analysis takes its point of departure in simple cost-benefit considerations. Language policy is described by policy measures that can be implemented individually or in combination. The implementation costs of a policy measure depend on the numeric strength of the minority and its geographical habitation structure. To describe a policy measure, the concept of an efficiency frontier is introduced. It describes a relationship between the number of minority individuals and their spatial density, dividing jurisdictions into two groups. In jurisdictions where the number and density of minority individuals are greater than corresponding values on the efficiency frontier, implementing the measure is efficient; where the values in the jurisdictions are lower than on the efficiency frontier, implementation is inefficient. The numeric size and spatial density of the minority in different possible jurisdictions are found. These characteristics of the possible jurisdictions are then compared to the efficiency frontier of given policy measures, and an optimal jurisdiction size that maximizes efficiency is sought. This problem is analyzed for different types of policy measures.

As an illustration, the results of the analysis are applied to the structure of the jurisdictions in southern Slovakia and Transylvania.

Keywords: sprachliche Minderheiten, Sprachpolitik, Politikmaßnahme, Implementierungskosten, Kosten-Nutzen-Analyse, Effizienz, Größe von Verwaltungsgebieten, Slowa-

kei, Siebenbürgen; linguistic minorities, language policy, policy measure, implementation costs, cost-benefit analysis, efficiency, size of jurisdictions, Slovakia, Transylvania

1. Einleitung – Sprachpolitik und Politikanalyse¹

Im Unterschied zu sehr breit ausgelegten sozio-linguistischen Analysen der Sprach(en)politik begrenzen wir uns in diesem Beitrag auf Maßnahmen des öffentlichen Sektors mit dem Zweck der Unterstützung sprachlicher Minderheiten.² Die Ziele der Sprachpolitik findet man in Gesetzen, Erlassen u.ä. Typisch sind die Gleichbehandlung von Mitgliedern der Minderheit mit Mitgliedern der Mehrheit, oder eine Erhöhung der Vitalität von Minderheitensprachen oder eine Kombination beider. Die Gesetzgebung wird in der Regel durch verschiedene Behörden, Sprachplaner, umgesetzt, die über eine Sammlung spezifischer Politikmaßnahmen verfügen, die in sprachbezogenen Gütern zu erkennen sind. Die sprachbezogenen Güter stärken die Rechte, sicherstellen die Gleichbehandlung von Mitgliedern sprachlicher Minderheiten oder schaffen Anreize für die Verwendung der Minderheitensprache, deren Vitalität dabei steigt. Diesen Gütern kann ein Individuum im Prinzip einen Wert (Zahlungsbereitschaft) zuordnen. Die Zahlungsbereitschaft kann auch in der Behörde auf Grundlage politischer Prozesse geschätzt werden. Es ist die Aufgabe der Behörde, die von einem Budget beschränkt ist, diesen Wert oder die direkte Wirkung der Maßnahme mit ihren Kosten zu vergleichen und auf Grundlage dieses Vergleiches über die mögliche Bereitstellung der Maßnahme zu entscheiden. Wegen des Budgets muss die Behörde aber Prioritäten setzen. Sie muss die Maßnahmen mit einer Kosten-Nutzen- oder Kosten-Wirksamkeits-Analyse bewerten. Nur so kann sichergestellt werden, dass das zur Verfügung stehende Budget die größtmögliche Wirkung erzeugt.

Am Ende wird die Analyse und Verwirklichung der Sprachpolitik genau so behandelt wie jede andere Politikanalyse.³ Eine Brücke über den Rhein zu bauen, bringt Vorteile, die entweder durch Zahlungsbereitschaften oder in physischen Einheiten (z. B. tägliche Anzahl der Touren mit dem Fahrrad zwischen dem IDS und der BASF) bewertet werden, und verursacht Kosten. Genau so ist es auch mit Sprachpolitikmaßnahmen. Das Deutsch-Sorbische Volkstheater, Bautzen / Němsko-serbske ludowe dźiwadło, Budyšin, verursacht Kosten in der Form von Subventionen und möglichem alternativem Gebrauch des Theatergebäudes, aber trägt auch zur Vitalität der sorbischen Sprache(n) bei. Wieder kann man im Prinzip Zahlungsbereit-

-
- 1 Ich danke den Herausgebern für Hinweise, Ergänzungsvorschläge und Kommentare, die den Aufsatz sowohl inhaltlich als auch sprachlich sichtbar verbessert haben.
 - 2 Allgemeine Darstellungen von Sprach- und Sprachenpolitik findet man zum Beispiel in Spolsky (2004, 2012), Johnson (2013) oder Marten (2016).
 - 3 Ein Handbuch, das Sprachpolitik als Politikanalyse betrachtet, ist Gazzola et al. (Hg.) (2024).

schaften schätzen, oder man sieht die Besucherzahlen an. Man muss dann die Frage stellen, ob das Theater oder, zum Beispiel das Sorbische Gymnasium Bautzen / Serbski gymnazij Budyšin, für ein gegebenes Budget, mehr zur Vitalität der obersorbischen Sprache beiträgt, und daraus bei der Förderung die Prioritäten zwischen den beiden Institutionen festlegen.

1.1 Kosten der Maßnahmen

Die Maßnahmen können sehr unterschiedlich sein, vor allem in der Höhe und Struktur der von ihnen verursachten Kosten. Wir betrachten zwei Dimensionen der Kosten: die Abhängigkeit der Kosten von der Zahl der Nutznießer der Maßnahme sowie die Abhängigkeit der entstehenden Kosten von der räumlichen Verteilung dieser Nutznießer. Wenn die Kosten von der Zahl der Nutznießer unabhängig sind, ist die Maßnahme *nicht-rivalisierend*. Steigen die Kosten mit der Zahl der Nutznießer, ist die Maßnahme *rivalisierend*. Ähnlich verhält es sich mit der räumlichen Dimension.

1.2 Kosten-Nutzen- und Kosten-Wirksamkeits-Analyse

Unsere Analyse baut auf den Grundlagen der Kosten-Wirksamkeits-Analyse und ihrem Spezialfall, der Kosten-Nutzen-Analyse. Den Unterschied dieser Methoden findet man auf der Nutzen-Wirksamkeits-Seite der Analyse; in der Kosten-Wirksamkeits-Analyse wird das Ergebnis einer gegebenen Maßnahme nicht in Geldeinheiten sondern in physischen Einheiten bewertet (z.B. Anzahl der Schüler, die einen gewissen Studiengang belegen). In der Kosten-Nutzen-Analyse wird das Ergebnis einem in Geldeinheiten ausgedruckten Wert zugeordnet. Letzteres ist allerdings oft schwierig zu bestimmen. Daher wird die Kosten-Wirksamkeits-Analyse oft bevorzugt, oder man legt den Nutzen mehr oder weniger arbiträr fest. In diesem Beitrag unterstellen wir, dass der Wert exogen bestimmt wird und dem Sprachplaner bekannt ist. In der Tat kann der Planer diesen Wert manipulieren und damit die Entscheidung über zu implementierende Maßnahmen beeinflussen (siehe Wickström 2020).

Die Verwendung von Kosten-Nutzen-Analysen, um sinnvolle Entscheidungsregeln festzulegen, wird in Wickström (2024b) erörtert. Um Diskriminierung (negative oder positive) einer Minderheit zustande zu bringen, kann der Planer den Nutzwert falsch quantifizieren, siehe Wickström (2020). Solche Manipulation kann auch eingesetzt werden, um Umverteilung im Sinne verschiedener Gerechtigkeitsmaße zu verwirklichen; siehe Wickström (2024a, 2026). Dass auch die Kostenseite der Analyse in Abhängigkeit der Eigenschaften der durch die Politik erzeugten sprachbezogenen Güter wichtig ist, wird in Wickström (2021, 2023a) beleuchtet. Eine eher

allgemein gehaltene Darstellung der Faktoren der Sprachplanung findet man in Wickström et al. (2023).

In diesem Artikel wenden wir uns auch der sinnvollen Festlegung von Verwaltungsgebieten für Minderheitenrechte zu, siehe dazu auch Wickström (2020, 2026).

2. Grundmodell

Um die wesentlichen Eigenschaften einer sinnvollen Minderheitenssprachpolitik zu analysieren, stellen wir ein einfaches Grundmodell auf. Dazu bedarf es der Definition dreier Hauptkonzepte: einer Sprachpolitikmaßnahme, einer sprachlichen Minderheit und eines Verwaltungsgebiets. Die wesentlichen Eigenschaften der drei Konzepte werden möglich einfach gehalten, um die Analyse unkompliziert zu gestalten, ohne das für die Fragestellung Wesentliche zu verlieren.

2.1 Sprachpolitikmaßnahme

Wir unterstellen, dass die Sprachpolitik aus spezifischen Maßnahmen besteht. Typische solche Maßnahmen sind die Namensgebung öffentlicher Institutionen oder die Veröffentlichung amtlicher Dokumente wie Gesetze, Erlasse usw. in der Minderheitensprache. Andere Maßnahmen sind das Bereitstellen zweisprachiger Schilder mit Straßennamen, die Beantwortung von Anfragen bei Behörden in der bei der Anfrage benutzten Sprache, das Betreiben eines Fernsehsenders in der Minderheitensprache usw.

Die Maßnahmen besitzen unterschiedliche relevante Eigenschaften. Zwei Dimensionen sind besonders interessant: Räumlichkeit und Rivalität. *Räumlich* bedeutet, dass der Aufwand bei der Bereitstellung der Maßnahme von dem Areal des relevanten Verwaltungsgebiets abhängt. *Rivalität* heißt, dass der Aufwand von der Zahl der Nutznießer der Maßnahme abhängt. Eine räumliche Maßnahme ist zum Beispiel die Bereitstellung zweisprachiger Straßenschilder, die Kosten der Bereitstellung steigen mit der Größe des Raumes. Andererseits ist diese Maßnahme nicht-rivalisierend; es spielt keine Rolle, wie viele Menschen sich über die Schilder orientieren. Beispiele rivalisierender Maßnahmen sind die Beantwortung von Anfragen bei Behörden oder die Bereitstellung ambulanter Pflegedienste in der Minderheitensprache; erstere ist auch nicht-räumlich, während letztere räumlich ist. Ein Beispiel einer nicht-rivalisierenden und nicht-räumlichen Maßnahme ist die Veröffentlichung amtlicher Dokumente in der Minderheitensprache. Eine weitere Erörterung dieser Eigenschaften findet man in Wickström/Templin/Gazzola (2018) oder Wickström/Gazzola (2024).

Wir können mehrere Maßnahmen zusammenlegen in eine Planungskategorie. Eine solche Kategorie ist die amtliche Anerkennung, daraus bestehend, dass die Minderheitensprache im lokalen Verwaltungsgebiet mit der Mehrheitssprache (fast) gleichgestellt wird. Das bedeutet oft, dass amtliche Informationen zweisprachig sind, die Kontakte zu den Behörden in der Minderheitensprache geschehen können, lokale Rundfunk- und Fernsehsender in der Sprache von den Behörden unterstützt werden usw.⁴

2.2 Minderheit

Ein gegebenes Verwaltungsgebiet wird durch sein Areal a , die numerische Größe der Gesamtbevölkerung N sowie die numerische(n) Größe(n) der im Gebiet wohnhaften Minorität(en) n_i , $i = 1, 2, \dots$ charakterisiert. Der Einfachheit halber unterstellen wir, dass im Gebiet nur eine Minderheit ansässig ist, deren numerische Größe dann als n geschrieben wird. Es wird sich vorteilhaft zeigen, anstelle von a die räumliche Dichte der Minderheit $\delta := n/a$ zu verwenden.⁵ Die Umsetzung einer Sprachpolitikmaßnahme verursacht Kosten K , die von der numerischen Größe der Minderheit und vom Areal des Verwaltungsgebiets abhängen; wir schreiben die Kosten als Funktion von n und a : $K = k(n, a)$. Es ist auch realistisch davon auszugehen, dass diese Kosten der Umsetzung einer Politikmaßnahme nicht sinken, wenn die Zahl der Nutznießer n sowie das Areal a der Implementierung zunehmen. Falls die Kosten in den beiden Variablen steigen, nimmt die Steigerungsrate allerdings in der Regel mit höheren Werten der Variablen ab. Fachsprachlich: Die Funktion ist *konkav*.⁶

-
- 4 Die Praxis ist in verschiedenen Staaten recht unterschiedlich. In Finnland sind Schwedisch und Finnisch formal gleichgestellt und Verwaltungsgebiete sind zweisprachig mit gleichen Rechten beider Sprachen, einsprachig Finnisch oder einsprachig Schwedisch abhängig von der Größe der Bevölkerungsgruppen. Auf der staatlichen Ebene sind beide Sprachen gleichgestellt, siehe Suomen tasavalta / Republiken Finland (2003). In der Slowakei hat Slowakisch überall den Vorrang und Ungarisch ist in einigen Verwaltungsgebieten die zweite Amtssprache; auf der staatlichen Ebene ist nur Slowakisch amtlich; siehe Slovenská republika / Szlovák Köztársaság (2022).
 - 5 Dies ist eine erste Approximation der Beschreibung der Minderheit. In einer besseren, exakteren Beschreibung müsste man auch die Variation der lokalen Dichte berücksichtigen. Durch die Vereinfachung wird die Analyse weniger komplex, ohne wesentliche Eigenschaften zu verlieren.
 - 6 Bei zweisprachiger Straßenbeschilderung zum Beispiel sind die Kosten unabhängig von der Zahl der Leute, die davon profitieren, aber steigen in der Größe des Areals, wo die Schilder aufgestellt werden. Gesetzestexte in einer Minderheitensprache verursachen dieselben Kosten unabhängig von sowohl n als auch a . Siehe auch Abschnitt 1.1. Bei ambulanter Krankenpflege für eine sprachliche Minderheit nehmen die Kosten mit der Anzahl der Patienten zu, aber die

Annahme 1

Die Kostenfunktion für die Bereitstellung einer Planungsmaßnahme, $k(n, a)$, ist eine konkave nicht-abnehmende Funktion in den beiden variablen a und n .

Weiter unterstellen wir, dass die Sprachpolitikmaßnahme von den Mitgliedern der Minderheit durchschnittlich einen impliziten Wert β *per capita* zugeordnet wird.⁷ Das heißt, der Nutzen der Maßnahme hat für die n Individuen der Minderheitenbevölkerung in dem Verwaltungsgebiet den aggregierten Wert $n\beta$.

Der Vergleich der Kosten mit dem Gesamtnutzen ergibt die Effizienzeigenschaften der Maßnahme. Der Nettonutzen der Maßnahme sei durch $v(\beta, n, a) := n\beta - k(n, a)$ gegeben. Falls $v \geq 0$, ist der Nettonutzen nicht-negativ, und wir reden von einer effizienten und im umgekehrten Falle ($v < 0$) von einer ineffizienten Maßnahme. Durch die Substitution von a durch n/δ schreiben wir die Kosten als $K = c(n, \delta) := k(n, n/\delta)$ und den Nettonutzen als $u(\beta, n, \delta) := v(\beta, n, n/\delta)$. Wir erhalten dann die Bedingung für eine effiziente Maßnahme:

$$(1) \quad u(\beta, n, \delta) = \beta n - c(n, \delta) \geq 0$$

Für eine effiziente Maßnahme übersteigt der Wert die Kosten.

2.2.1 Effizienzfront

Die Effizienz einer Maßnahme hängt also – auf jeden Fall zu einer ersten Approximation – von der numerischen Stärke und geografischen Dichte der Minderheitenbevölkerung im Verwaltungsgebiet ab. Das stellen wir in Abbildung 1 mit n auf der Abszisse und δ auf der Ordinate dar. Eine Kurve trennt Verwaltungsgebiete in effiziente und ineffiziente. Die Trennungslinie kann implizit gefunden werden als die Lösung der Gleichung $u(\beta, n, \delta) = 0$ mit dem Ergebnis $\delta^E(n)$, die Dichte δ wird eine Funktion von n . Diese Funktion und ihre graphische Darstellung nennen wir *Effi-*

Zunahme, wenn diese Anzahl von 1.000 auf 2.000 steigt, ist wahrscheinlich höher, als wenn die Patientenzahl von 4.000 auf 5.000 zunimmt.

- 7 Die Bestimmung dieses Wertes (in der Regel als „Zahlungsbereitschaft“ bezeichnet) ist keine triviale Aufgabe, weder theoretisch noch praktisch. Die theoretischen Schwierigkeiten, den Wert zu finden, haben mit sogenannten Pfadabhängigkeiten zu tun; siehe de Scitovszky (1941). Die praktischen Probleme, Zahlungsbereitschaften für verschiedene Politikmaßnahmen zu bestimmen, stammen aus individuellen Anreizen und asymmetrischer Information. Der Planer bekommt seine Information über Zahlungsbereitschaften nur von den betroffenen Individuen, die die einzigen Leute mit dieser Information sind. Das Individuum hat aber in der Regel keinen Anreiz, Zahlungsbereitschaften wahrheitsgemäß zu berichten. Falsches Berichten führt oft für das Individuum zu vorteilhafteren Entscheidungen des Planers als wenn die Wahrheit berichtet würde. Siehe auch Ginsburgh (2017). Wir werden einfach annehmen, dass die Zahlungsbereitschaft vom Planer festgelegt wird, eventuell durch politische Prozesse.

Effizienzfront. In Wickström (2020) wird gezeigt, dass in der graphischen Darstellung die Effizienzfront durch eine fallende (präziser: nicht-steigende) Kurve abgebildet wird.⁸ Oberhalb und rechts der Effizienzfront befinden sich die effizienten Verwaltungsgebiete, und Unterhalb und links sind die ineffizienten. Das Beispiel in Abbildung 1 zeigt ein Verwaltungsgebiet I, wo die Maßnahme ineffizient ist, und ein Gebiet II, wo sie effizient ist.

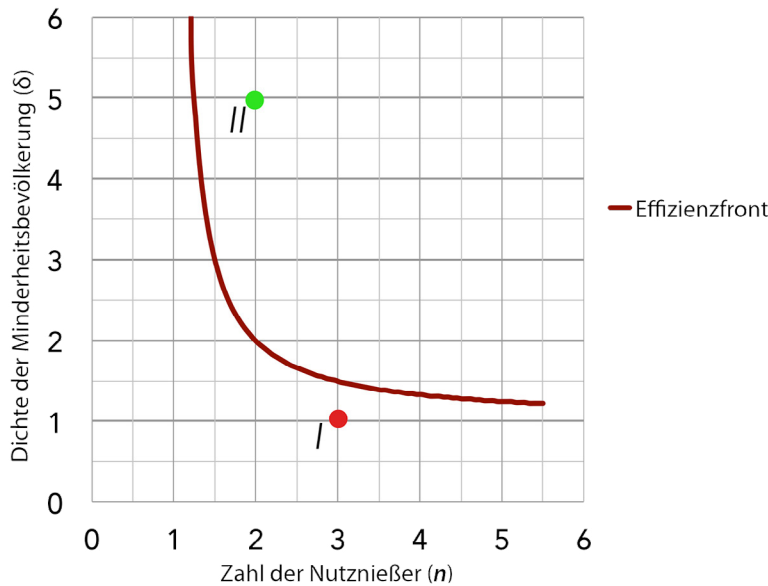


Abb. 1: Effizienzfront einer rivalisierenden und räumlichen Maßnahme

2.2.2 Isokostenkurve

Alternativ kann man die Kurve als eine Darstellung der Charakteristika von Verwaltungsgebieten verstehen, wo die Kosten *per capita*, $\kappa := K/n$, gleich β sind. So interpretiert nennt man die Kurve *Isokostenkurve*. Je weiter außen die Kurve liegt, desto geringer sind die Kosten der Maßnahme *per capita*. Diese Interpretation des Konzepts wird in einer Kosten-Wirksamkeits-Analyse benötigt. Die Frage in diesem Falle ist, wie eine gewisse Wirkung erreicht werden kann zu möglichst niedrigen Kosten. Die gezielte Wirkung kann, zum Beispiel, der Einfluss auf die Zahl der Sprecher einer Minderheitensprache sein.

8 Siehe auch Wickström (2024b), Wickström/Templin/Gazzola (2018) sowie Wickström/Gazzola/Templin (2018).

2.2.3 Dominanz

Die letztere Beobachtung und die Tatsache, dass die Effizienzfront als eine nicht-steigende Kurve abzubilden wird, lässt eine unvollständige, aber eindeutige, Reihung der Verwaltungsgebiete zu. Wenn beide das Gebiet beschreibende Parameter – n und δ – größer werden, kostet jede Maßnahme im dazugehörigen Gebiet weniger *per capita*.⁹ In Abbildung 2 sind die Kosten *per capita* einer beliebigen Maßnahme in den Gebieten II, III und IV niedriger als im Verwaltungsgebiet I, und im Verwaltungsgebiet VIII höher als im Gebiet I. Die Gebiete V, VI und VII sind mit I nicht eindeutig vergleichbar, da sie von verschiedenen Maßnahmen unterschiedlich gereiht werden können. Letzteres wird in Abbildung 3 dargestellt. Die Effizienzfronten zweier Maßnahmen, A und B, werden abgebildet. Maßnahme A ist rivalisierend und räumlich und Maßnahme B fast perfekt nicht-räumlich. Maßnahme A verursacht die niedrigsten Kosten *per capita* im Gebiet V, etwas höhere im Gebiet I und die höchsten im Gebiet VII. Bei Maßnahme B ist es gerade umgekehrt: Die niedrigsten Kosten werden im Gebiet VII verursacht, dann folgt Gebiet I mit höheren und Gebiet V mit den höchsten Kosten.

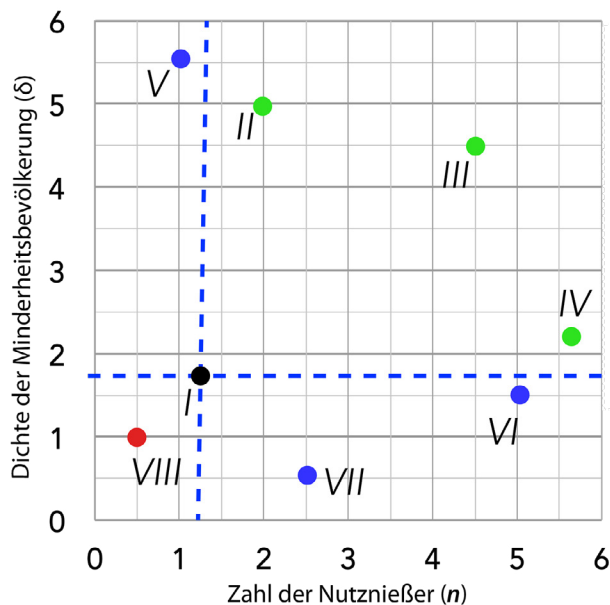


Abb. 2: Unterschiedliche Verwaltungsgebiete mit verschiedenen Minderheiten

⁹ Streng genommen sind die Kosten *per capita*, κ , gleich oder kleiner. Das heißt: $\kappa^{II} \leq \kappa^I \leq \kappa^{VIII}$, $\kappa^{III} \leq \kappa^I \leq \kappa^{VIII}$ und $\kappa^{IV} \leq \kappa^I \leq \kappa^{VIII}$ für jede mögliche Planungsmaßnahme.

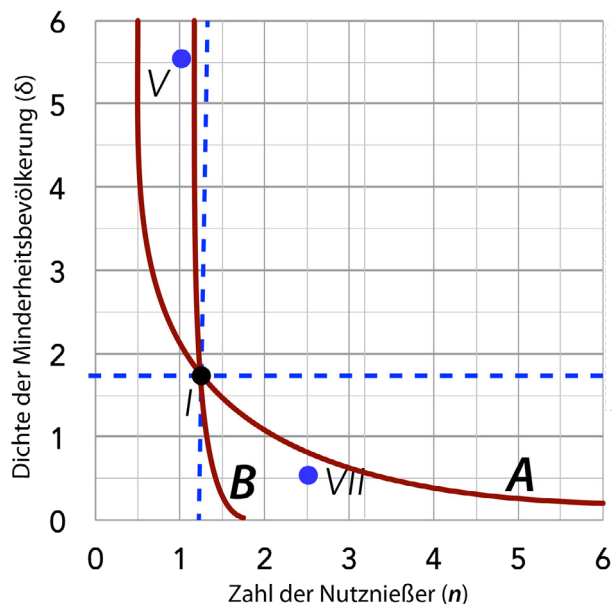


Abb. 3: Verwaltungsgebiete mit unterschiedlichen Politikmaßnahmen

2.2.4 Einige Ergebnisse

Die Analyse auf der Grundlage Kosten-Nutzen- oder Kosten-Wirksamkeits-Betrachtungen lässt uns einige Schlussfolgerungen ziehen. Der Dominanz-Ansatz besagt, dass wenn eine Politikmaßnahme zur Unterstützung einer Minderheit effizient ist, sie auch effizient für eine Minderheit mit mehr Mitgliedern und/oder höherer Ansiedlungsdichte ist. Unter anderem können wir Formulieren:¹⁰

Behauptung 1

Falls Mitglieder der Mehrheitsbevölkerung in ein Verwaltungsgebiet mit einer Minderheitenbevölkerung einwandern, hat dies keine Folgen für die Effizienz von Sprachpolitikmaßnahmen und damit für die Sprachrechte der Minderheit, da n und δ konstant bleiben.

¹⁰ Siehe auch Wickström (2020).

Eine klare Folge dieser Behauptung ist:

Behauptung 2

Die so genannte Prozentregel für die Implementierung von Sprachrechten¹¹ ist völlig irrelevant und soll nicht benutzt werden.

Die „Rationalisierung“ durch das Zusammenlegen von Verwaltungsgebieten ist nur bedingt zu begrüßen:

Behauptung 3

Die Zusammenführung eines Verwaltungsgebiets mit einer Minderheit mit einem Gebiet ohne Minderheit schwächt die Effizienz der Sprachpolitik, weil n konstant bleibt, aber δ sinkt.

Aber:

11 Die Prozentregel besagt, dass Minderheitenrechte eingeführt werden sollen, wenn die numerische Größe der Minderheit einen gewissen Anteil der Gesamtbevölkerung erreicht. Die Regel wird in sehr vielen Ländern implementiert, zum Beispiel in Estland, Finnland, Rumänien oder der Slowakei. In der Slowakei und Rumänien muss die Minderheitensprache auf lokaler oder (Rumänien) auch regionaler Ebene von 15% beziehungsweise 20% der Gesamtbevölkerung als Hauptsprache verwendet werden; siehe Slovenská republika / Szlovák Köztársaság (2022) und România (2001) sowie Abschnitt 4 dieses Aufsatzes. In Estland wird im Grundgesetz festgelegt, dass die „Minderheit“ eine lokale Mehrheit (50% oder mehr) sein muss, um amtlichen Status für ihre Sprache zu bekommen; siehe Eesti Vabariik (1992, §51). Finnland hat eine doppelte Regel, die vorschreibt, dass eine lokale Minderheit für den amtlichen Status ihrer Sprache mindestens 8% der Totalbevölkerung im Gebiet oder 3.000 Personen erreichen muss; siehe Suomen tasavalta / Republiken Finland (2003). Die zweite Bedingung mildert die unerwünschten Wirkungen der Prozentregel, aber eliminiert sie nicht ganz, siehe Wickström (2020, S. 9 f.). Ein Grundproblem der Prozentregel ist unter anderem, dass Minderheiten in urbanen Gegenden im Vergleich zu Minderheiten in ländlichen Gebieten diskriminiert werden. Für ein Beispiel siehe Tabelle 3. Die über 100.000 Mitglieder der ungarischen Minderheit in der Region Cluj (Klausenburg) sind ohne Rechte, die die etwa 50.000 Ungarischstimmigen in Sălaj (Waldland) genießen können. In Klausenburg sind sowohl die numerische Größe als auch die räumliche Dichte der Minderheit größer als in Waldland, aber der Anteil der Magyare in Klausenburg ist unterhalb der 20%-Grenze (15%) und in Waldland oberhalb dieser (23%). Die Kosten *per capita* der Implementierung irgendeiner Sprachenpolitikmaßnahme ist also niedriger in Klausenburg als in Waldland. Sprachenpolitikmaßnahmen werden aber wegen der Prozentregel in Waldland und nicht in Klausenburg implementiert. Die Prozentregel führt dazu, dass mit anwachsender Urbanisierung Minderheitensprachen zunehmend ihren Status verlieren und die Anzahl der Mitglieder einer Minderheit, die Rechte für ihre Sprache genießen können, immer geringer wird. Siehe dazu auch Wickström (2023b).

Behauptung 4

Die Zusammenführung zweier Verwaltungsgebiete mit derselben Dichte der Minderheitenbevölkerung stärkt die Rechte der Minderheit, weil n steigt und δ konstant bleibt.

2.3 Verwaltungsgebiet

Zum Zweck des einfachen Modellierens unterstellen wir, dass der Staat rechteckig ist mit einer Breite gleich Eins und einer Länge gleich a_M . Das Areal ist damit auch gleich a_M (Länge mal Breite). Die Minderheit bewohnt den südlichen Teil des Staates mit einer Dichte, die ganz im Süden am höchsten ist und nach Norden abnimmt. Das zu bestimmende Verwaltungsgebiet kann dann mit dem Abstand zur Südgrenze beschrieben werden. In Abbildung 4 ist der ganze Staat, der sich von Null bis a_M ausdehnt, abgebildet. Zwei mögliche Verwaltungsgebiete mit der Größe a und a_0 , respektive, sind auch abgebildet. Nördlich von a_0 wohnt kein Mitglied der Minderheit.

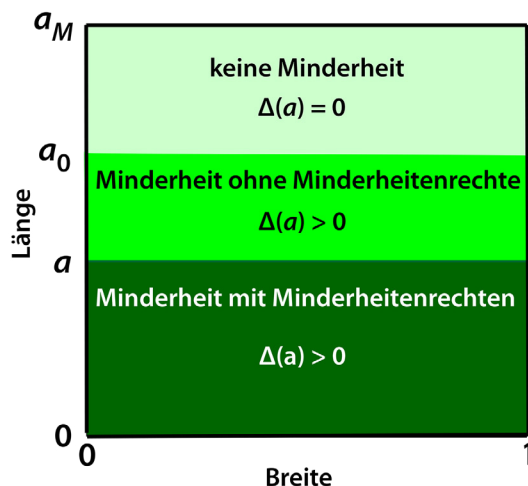


Abb. 4: Ein Land mit einer Minderheit

Damit ist a_0 die obere Grenze für ein zu bestimmendes optimales Verwaltungsgebiet mit Minderheitenrechten. Wenn die Grenze nördlich von a_0 gezogen wird, ist die numerische Stärke der Minderheit gleich groß wie die Stärke, wenn die Grenze an a_0 liegt, und die durchschnittliche Dichte geringer. Das heißt, für jede nicht perfekt nicht-räumliche Planungsmaßnahme dominiert das Gebiet mit Grenze a_0 .

Das aufzustellende Modell ergibt nur einen Sinn, wenn die Bevölkerungsstruktur gewisse Eigenschaften aufweist. Die wichtigste ist, dass die lokale (marginale) geographische Dichte der Minderheit nicht zunimmt, wenn wir uns nach Norden

bewegen. Wir bezeichnen die lokale Dichte der Minderheitenbevölkerung als Funktion des Abstandes a von der Südgrenze mit $\Delta(a)$ und unterstellen gewisse Eigenschaften dieser Funktion:

Annahme 2

Die Dichte ist am höchsten an der Südgrenze, Null an einer eventuellen Grenze bei a_0 und positiv dazwischen. Sie ist eine nicht-zunehmende Funktion in a . In Symbolen:

$$\begin{aligned}\Delta(a) &> 0 && \text{für } 0 \leq a < a_0 \\ \Delta(a) &= 0 && \text{für } a_0 \leq a \leq a_M\end{aligned}$$

und

$$\frac{\partial \Delta}{\partial a} \leq 0 \quad \text{für } 0 \leq a \leq a_M$$

Aus der Annahme 2 folgt, dass die numerische Größe der Minderheit, $n(a)$, bis zur Grenze a_0 steigt und dann konstant bleibt. Da die lokale Dichte abnimmt, geht die Steigerungsrate zurück für $a < a_0$ und ist Null für $a \geq a_0$. Die Funktion $n(a)$ ist konkav. Diese Funktion ist in Abbildung 5 abgebildet.

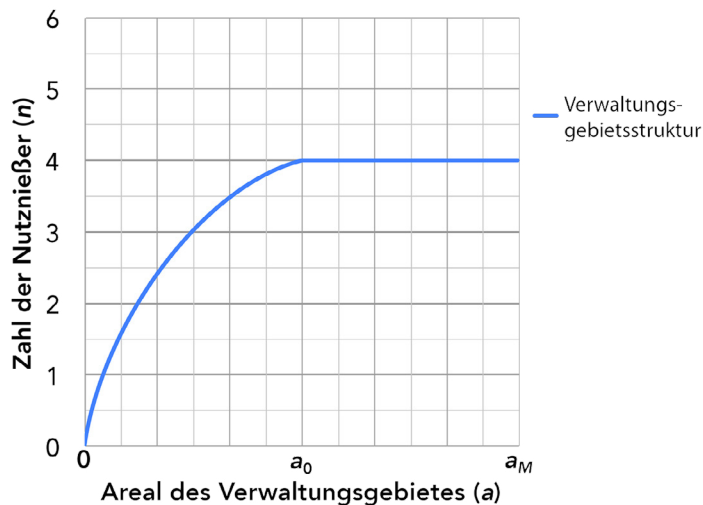


Abb. 5: Die numerische Größe einer gegebenen Minderheit in Abhängigkeit des Areals eines Verwaltungsgebiets

Die (durchschnittliche) Bevölkerungsdichte der Minderheit im Verwaltungsgebiet vom Areal a mit der Minderheitenbevölkerung von Größe n wurde oben im Abschnitt 2.2 definiert als:

$$(2) \quad \delta := \frac{n}{a}$$

In Abbildung 6 wird gezeigt, wie δ gefunden werden kann. Es ist einfach gleich der Steigung einer Gerade von der Origo bis zur Kurve. Aus dem Bild ist eindeutig ableitbar, dass δ in n (und in a) abnimmt.

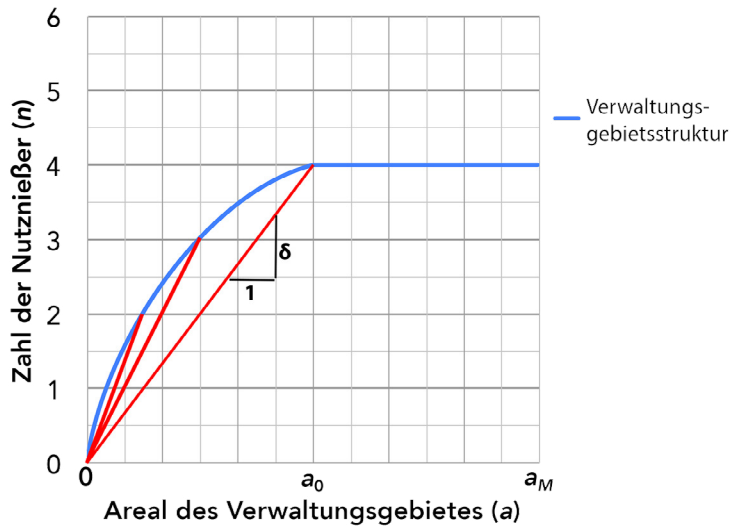


Abb. 6: Die Bestimmung des δ , der Durchschnittsdichte der Minderheitenbevölkerung, in Abhängigkeit des Areals des Verwaltungsgebietes (a) und indirekt der Größe der Minderheit (n)

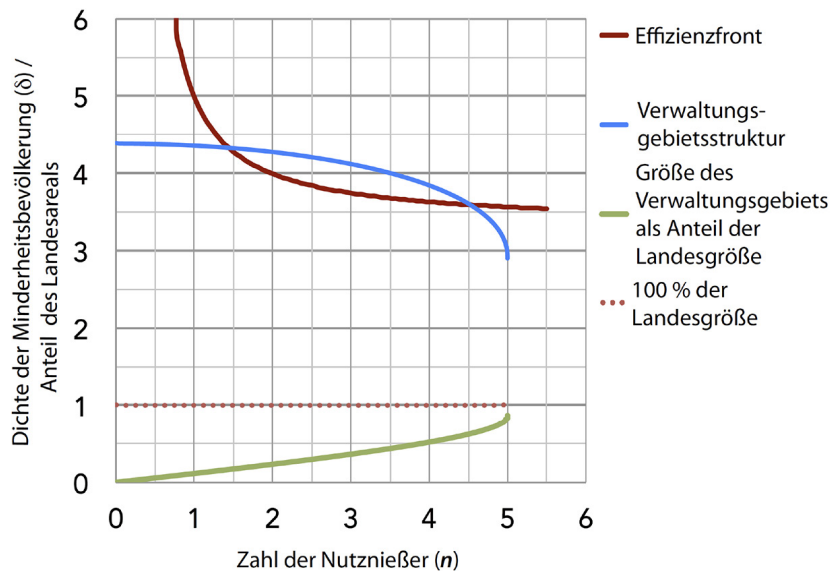


Abb. 7: Effizienzfront und Verwaltungsgebietsstruktur

Wenn wir δ als Funktion von n (mit n auf der Abszisse) mit der Effizienzfront abbilden, bekommen wir eine Kurve, die mögliche Strukturen eines Verwaltungsgebiets bei der gegebenen Minderheit abbildet. In Abbildung 7 ist δ abgebildet zusammen mit der Effizienzfront einer Planungsmaßnahme, zum Beispiel der Minderheitensprache offiziellen Status als zweite Amtssprache zu verleihen. Die dritte Kurve zeigt die Fläche des Verwaltungsgebiets als Anteil des Areals des Staates. Der Abbildung ist zu entnehmen, dass die numerische Stärke der Minderheit 5 ist, und sie etwa 80% des Staatsgebiets bewohnt mit einer gewissen Konzentration im Süden des Landes. Das heißt, $a_0 = 0,8a_M$. Die Planungsmaßnahme ist effizient, wenn die Größe des Verwaltungsgebiets a so gewählt wird, dass die Größe der Minderheitenbevölkerung, n , zwischen 1,5 und 4,5 liegt; die Dichte und die numerische Stärke der Minderheit im Verwaltungsgebiet sind dann oberhalb der Effizienzfront.

2.4 Entscheidungskriteria

Die Frage, die sich jetzt stellt, ist wie groß das Verwaltungsgebiet gewählt werden soll. Der Planer kann verschiedenen Strategien folgen:

- 1) man ist nur an einem Optimum des Nettonutzens interessiert (*neoliberale Haltung*)
- 2) man möchte Minderheitenrechte an die größte Anzahl der Sprecher der Minderheitensprache verleihen, ohne die Effizienzbedingung zu verletzen (*effiziente Gleichbehandlungsneigung*)
- 3) man möchte die Minderheit auf Kosten der Effizienz unterstützen (*Umverteilungsneigung*)

Im ersten Falle möchte man den Unterschied zwischen Nutzen und Kosten maximieren; man möchte ein Verwaltungsgebiet wählen, dessen Eigenschaften so weit oberhalb der Effizienzfront liegen, wie möglich. In Abbildung 7 heißt das, $n = 3$ zu wählen, was etwa 40% des Staatsgebiet entspricht. Der zweite Fall bedeutet, dass man das größte n wählt, für welches die Eigenschaften des Verwaltungsgebiets auf der Effizienzfront liegen; dann ist der Unterschied zwischen Nutzen und Kosten gleich Null. Im Bild entspricht dies $n = 4,5$ oder etwa 60% des Staatsgebiets. Im letzteren Falle möchte der Planer die Minderheit selbst auf Kosten der Effizienz der gesamten Gesellschaft unterstützen. Die einfachste Weise, dies einheitlich zu realisieren, ist die Zahlungsbereitschaft zu überschätzen; siehe Wickström (2026). Durch das Überschätzen der Zahlungsbereitschaft bewegt sich die Effizienzfront nach unten und der Punkt, wo der Nutzen gleich den Kosten ist, nach rechts. Abhängig vom Ausmaß der Überschätzung kann das Ergebnis sein, dass $n = 5$ gewählt wird und das Verwaltungsgebiet etwa 80% des Staatsgebiets ausmacht.

Welches Entscheidungskriterium gewählt wird, ist eine politische Frage. Alle drei Kriterien sorgen für eine konsistente Sprachpolitik.

3. Optimale Größe des Verwaltungsgebiets

Der Einfachheit halber behandeln wir den Fall der effizienten Gleichbehandlung. Die Argumentation auf die beiden anderen Fälle zu übertragen, ist problemlos. Das Grundergebnis ist:

Behauptung 5

Der Verlauf der beiden Kurven Effizienzfront und Gebietsstruktur bestimmt das optimale Verwaltungsgebiet für die Implementierung einer gegebenen Sprachpolitikmaßnahme:

- ▶ Falls die Effizienzfront stets oberhalb der Kurve der möglichen Verwaltungsgebiete sich befindet, ist die gesuchte Größe des Verwaltungsgebiets gleich Null. Es gibt dann kein optimales Verwaltungsgebiet.
- ▶ Falls die Kurve der Effizienzfront und die Kurve der möglichen Verwaltungsgebiete einander zweimal kreuzen, ist das optimale Ergebnis durch die Kreuzung mit dem größten Wert von n gegeben.
- ▶ Falls die Kurven sich nur einmal kreuzen, hat das optimale Gebiet die Größe a_0 .

Im Folgenden werden einige interessante Fälle erörtert.

3.1 Abhängigkeit von der Struktur der Kosten der Maßnahmen

Wir haben im Abschnitt 2.1 gesehen, dass die Struktur der Maßnahmen Kosten verschiedener Art verursacht; wir können zwischen der Struktur der Kosten (räumlich, rivalisierend) und ihrer Größe bei gegebener Struktur unterscheiden. Wir behandeln zuerst die unterschiedlichen Strukturen der Kosten und beginnen mit einem Extremfall: eine perfekt nicht-räumliche Maßnahme. Man denke an das Recht, Antworten auf im Internet gestellte Fragen bei den Behörden in der Minderheitensprache zu bekommen. Danach behandeln wir den „Normalfall“: Die Maßnahme ist zu einem gewissen Grad sowohl räumlich als auch rivalisierend.

3.1.1 Nicht-räumliche Maßnahme – Kosten unabhängig von a

In diesem Falle ist die Gleichung für die Effizienzfront durch

$$(3) \quad n\beta = c(n)$$

gegeben. Annahme 1 impliziert, dass diese Gleichung höchstens eine Lösung $n^* > 0$ hat. Siehe Abbildung 8. Für $n < n^*$ sind die Kosten höher als der Nutzen, und für $n > n^*$ dominiert der Nutzen. Die Effizienzfront ist also eine vertikale Linie bei n^* . In Abbildung 9 ist die Effizienzfront für zwei unterschiedliche Werte von n^* dargestellt. In der Abbildung 9a ist ein Verwaltungsgebiet mit einer Minderheitenbevölkerung n größer als etwa 3,8 effizient und die optimale Größe ist mindestens a_0 , was in Abbildung 9a und 9b gleich $0,5a_M$ ist. Die Minderheit bewohnt die Hälfte des Territoriums des Staates, und die Maßnahme sollte also die ganze Minderheit einschließen. Da die Kosten unabhängig vom Areal sind, kann man in diesem Falle auch das ganze Land als Verwaltungsgebiet wählen. In Abbildung 9b reicht die Minderheit nicht aus, um die Maßnahme effizient zu machen, und die optimale Größe ist gleich Null. Der Grund kann sein, dass die Zahlungsbereitschaft kleiner ist oder die Kosten höher sind.

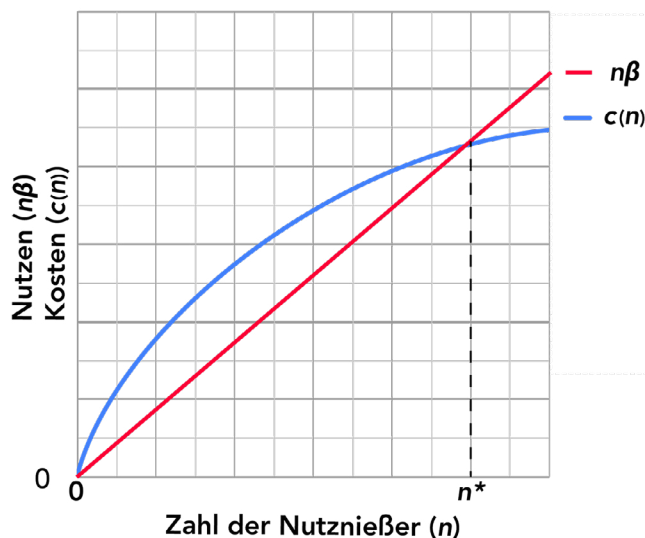


Abb. 8: Nutzen und Kosten einer nicht-räumlichen Maßnahme

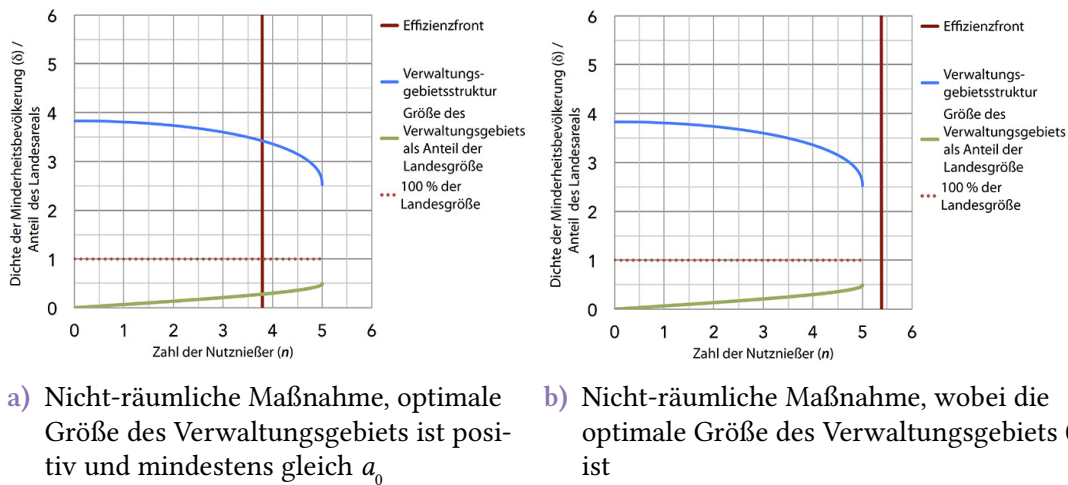


Abb. 9: Nicht-räumliche Maßnahmen

Behauptung 6

Falls die Politikmaßnahme nicht-räumlich ist, beeinflusst die Dichte der Minderheitenbevölkerung die optimale Größe des Verwaltungsgebiets nicht direkt. Die optimale Größe ist entweder mindestens das ganze Siedlungsgebiet der Minderheit, a_0 , wenn die Minderheit groß genug ist, oder die Maßnahme soll nicht implementiert werden, falls die Minderheit zu klein ist.

3.1.2 Räumliche Maßnahme

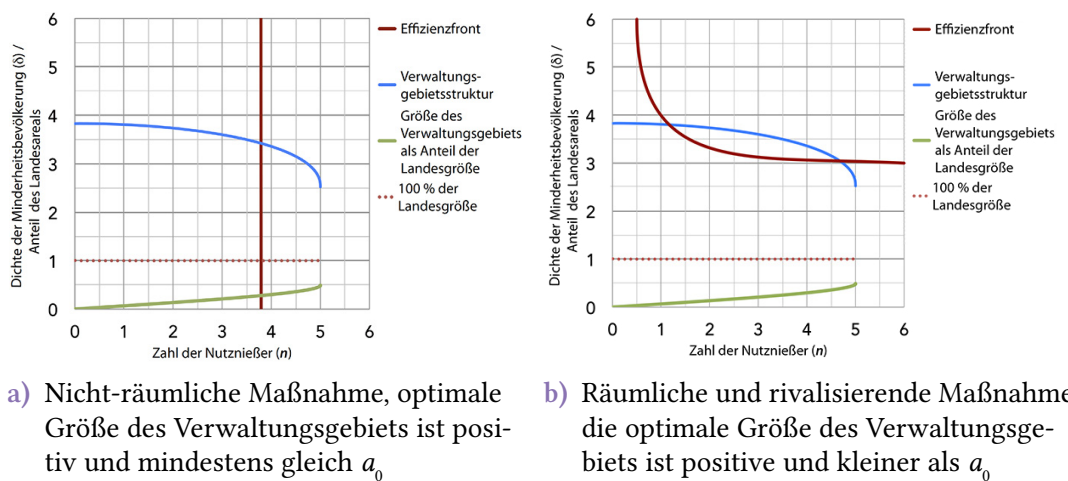


Abb. 10: Maßnahmen mit unterschiedlicher Räumlichkeit

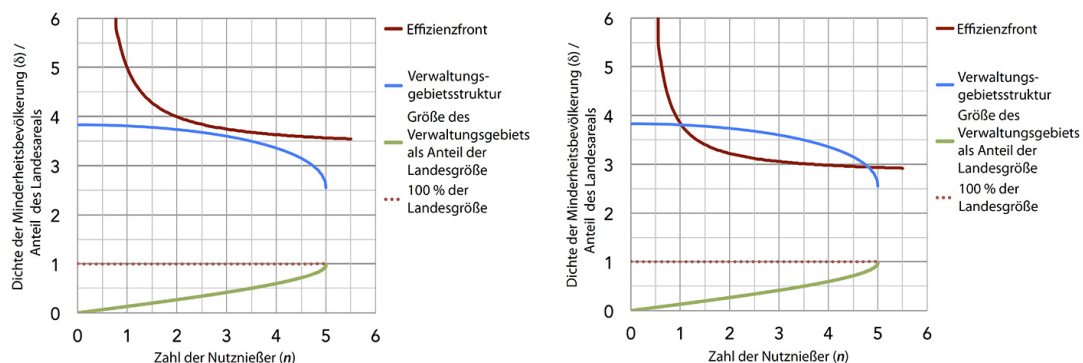
Wenn die Maßnahme eine räumliche Komponente bekommt, wird die Effizienzfront flacher und konvex in der Richtung gegen den Ursprung der Abbildungen. Abbildung 10 illustriert dies. Hier ist wieder $a_0 = 0,5a_M$. Im linken Teildiagramm 10a ist die Effizienzfront nicht-räumlich und im rechten Teildiagramm 10b ist sie im hohen Ausmaß räumlich; alle Zwischenfälle sind natürlich möglich.

Behauptung 7

Ist die Maßnahme hinreichend räumlich, wird die optimale Größe des Verwaltungsgebiets entweder positiv und kleiner als a_0 oder Null sein. Die optimale Größe sinkt mit zunehmender Rivalität und Räumlichkeit. (Sie sinkt auch mit zunehmenden Kosten oder abnehmenden Zahlungsbereitschaften, siehe Behauptung 8.)

3.2 Abhängigkeit von der Größe der Kosten oder Wichtigkeit der Maßnahme

Der Wichtigkeit einer Maßnahme widerspiegelt die Zahlungsbereitschaft *per capita*, β . Je größer sie ist, desto näher an dem Ursprung liegt die Effizienzfront. Die umgekehrte Wirkung finden wir bei Änderungen in der Größe der Kosten. Steigen die Kosten, bewegt sich die Effizienzfront nach außen. Wir illustrieren dies in Abbildung 11. Hier haben wir a_0 gleich a_M gesetzt. Bei zu hohen Kosten oder zu niedriger Zahlungsbereitschaft gibt es kein Verwaltungsgebiet, wo die Planungsmaßnahme implementiert werden soll.



- a) Maßnahme mit hohen Kosten oder niedriger Zahlungsbereitschaft; optimale Größe des Verwaltungsgebiets ist Null
- b) Maßnahme mit niedrigen Kosten oder hoher Zahlungsbereitschaft; die Maßnahme soll implementiert werden

Abb. 11: Maßnahmen mit unterschiedlichen Kosten/Nutzen-Verhältnissen

Behauptung 8

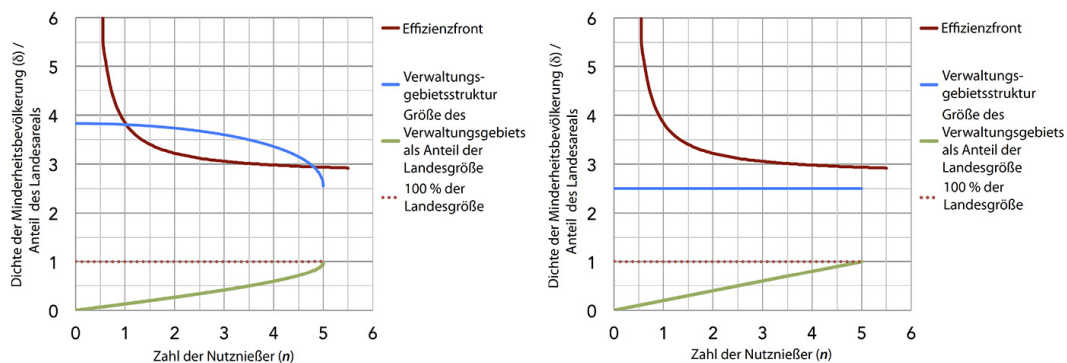
Im Falle einer positiven optimalen Größe des Verwaltungsgebiets wird eine Zunahme in der Zahlungsbereitschaft oder eine Abnahme der Kosten für die Maßnahme die optimale Größe des Verwaltungsgebiets erhöhen. Eine hinreichend große Abnahme der Zahlungsbereitschaft oder Zunahme der Kosten kann dazu führen, dass die optimale Größe Null wird.

3.3 Abhängigkeit von Bevölkerungsstruktur der Minderheit

Sprachliche Minderheiten bewohnen oft abgelegene Gebiete, wo sie eine relativ hohe Wohndichte aufweisen. Die Wirtschaftsentwicklung führt häufig zu einer Urbanisierung, die unter anderem eine Migration von ländlichen Gegenden zu zentralen Gebieten bedeutet. Das heißt, dass die Wohndichte der Minderheitenbevölkerung über das ganze Land gleichmäßiger verteilt wird.

3.3.1 Konzentrierte Minderheit

Bei einer konzentrierten Minderheit ist die lokale Dichte Δ im traditionellen Wohngebiet relativ hoch und nimmt mit dem Abstand von diesem Gebiet stetig ab. Die Durchschnittsdichte ist $\delta_0 := n_M/a_0 = n_M/a_M$, wobei wir unterstellen, dass $a_0 = a_M$ und n_M die Gesamtgröße der Minderheitenbevölkerung ist. In der Nähe des traditionellen Siedlungsgebiets ist die lokale Dichte Δ größer als die landesweite Durchschnittsdichte δ_0 ; weiter entfernt vom traditionellen Siedlungsgebiet verhält es sich umgekehrt, $\Delta < \delta_0$. Die Verwaltungsgebietskurve ist so, wie wir sie bis jetzt vorausgesetzt haben. Dies ist im Teildiagramm 12a abgebildet.



a) Zu implementierende Maßnahme für eine lokal konzentrierte Minderheit

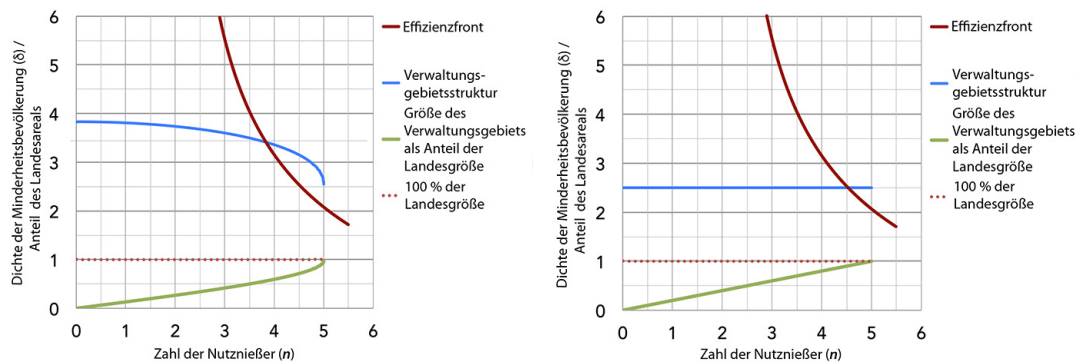
b) Nicht zu implementierende Maßnahme für eine gleichmäßig verteilte Minderheit

Abb. 12: Gleichmäßigkeit der Verteilung der Minderheit bei einer relativ räumlichen Maßnahme

3.3.2 Gleichmäßig verteilte Minderheit – gleiches Δ

Wenn die Minderheitenbevölkerung zum ganzen Land migriert, wird die lokale Dichte ausgeglichen und nähert sich der Durchschnittsdichte des ganzen Landes. Dies ist im Teildiagramm 12b abgebildet. Wenn bei der konzentrierten Minderheit die optimale Verwaltungsgebietsgröße kleiner als a_0 ist (im Beispiel ist $a_0 = a_M$), wird bei der gleichmäßigen Verteilung die Effizienzfront oberhalb der Kurve für die möglichen Verwaltungsgebiete liegen, und die Optimale Größe Null sein.¹²

Nur wenn die Planungsmaßnahme hinreichend nicht-räumlich ist und das Optimum bei der konzentrierten Minderheit a_0 ist, bleibt die optimale Größe dieselbe nach der Migration; siehe Abbildung 13.



a) Zu implementierende Maßnahme für eine lokal konzentrierte Minderheit

b) Zu implementierende Maßnahme für eine gleichmäßig verteilte Minderheit

Abb. 13: Gleichmäßigkeit der Verteilung der Minderheit bei einer relativ nicht-räumlichen Maßnahme

Behauptung 9

Im Falle einer positiven optimalen Größe unterhalb a_0 führt eine gleichmäßigere räumliche Verteilung der Minderheit zu einer kleineren optimalen Größe und eine perfekte Gleichverteilung im Siedlungsgebiet zu einer optimalen Größe gleich Null. Im Falle einer positiven optimalen Größe wenigstens gleich a_0 ändert eine gleichmäßigere räumliche Verteilung die optimale Größe nicht. Letzteres gilt zum Beispiel bei hinreichend nicht-räumlichen Maßnahmen.

¹² Der Wert von δ auf der Gebietskurve für $a = a_M$ ist der Durchschnitt für das ganze Land. Bei einer Gleichverteilung der Minderheit wird dies der Wert von δ für alle Werte von a sein.

4. Zwei Beispiele

4.1 Slowakei

Minderheiten in der Slowakei besitzen gewisse Sprachrechte. Eine Minderheitensprache wird auf lokaler Gemeindeebene amtlich anerkannt, wenn die entsprechende Minderheit mindestens 15% der Bevölkerung ausmacht; siehe Slovenská republika / Szlovák Köztársaság (2022).¹³ Durch die Grenzziehung der Kreise der Slowakei wird die ungarische Minderheit auf mehrere Kreise verteilt und somit in jedem Kreis relativ unbedeutend im Verhältnis zur Mehrheit. Im Vergleich zu einer alternativen Kreisstruktur wird sie benachteiligt, was in diesem Abschnitt versucht wird nachzuweisen; siehe auch Wickström (2020). Dazu kommt, dass die Implementierung geltender Regel nicht immer gesetzeskonform ist; siehe zum Beispiel Mikalayeva/Schwellnus/Balázs (2012) sowie Cs. I. Nagy (2023).

4.1.1 Verwaltungsstruktur

Die Slowakei ist seit 1996 verwaltungsmäßig in vier Regionen (oblasti/régiók) auf dem EU-Niveau NUTS-2 und in acht Kreise (kraje/kerületek) auf dem EU-Niveau NUTS-3 eingeteilt. Die Kreise werden weiter in 79 Bezirke (okresy/járások) aufgeteilt, die aus fast 3.000 Gemeinden (obcí/községek) bestehen. Das Sprachgesetz bezieht sich auf die Gemeinde, Slovenská republika / Szlovák Köztársaság (2022, §1(1)). Die ungarische Minderheit befindet sich hauptsächlich in fünf Kreisen im Süden des Landes: von West nach Ost, Pressburg (Bratislavský kraj / Pozsonyi kerület), Tyrnau (Trnavský kraj / Nagyszombati kerület), Neutra (Nitriansky kraj / Nyitrai kerület), Neusohl (Banskobystrický kraj / Besztercebányai kerület) sowie Kaschau (Košícký kraj / Kassai kerület).¹⁴ Die Kreise sind in Abbildung 14 abgebildet.

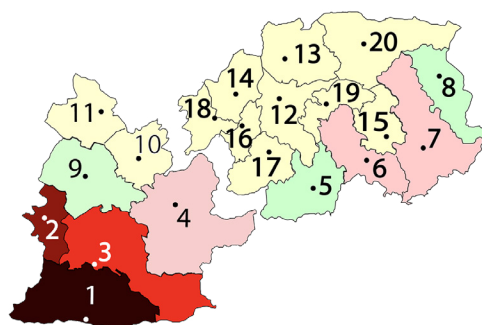
13 Dass die „Prozentregel“ zu suboptimalen Ergebnissen führt, wurde schon in Behauptung 2 erwähnt; siehe auch Wickström (2019). Eine viel bessere Regel baut auf die numerische Größe und räumliche Dichte der Minderheitenbevölkerung, wie es in diesem Aufsatz dargestellt wird.

14 Die deutschen Bezeichnungen gehen zurück zum Habsburgerreich und sind heute nicht alle deckungsgleich mit den historischen Regionen mit denselben Namen.



Abb. 14: Kreise (NUTS-3) der Slowakei

In diesem Beispiel befassen wir uns mit zwei Kreisen und deren Bezirken: Nitriansky kraj / Nyitrai kerület, der aus sieben Bezirken besteht, fünf davon mit erheblicher und drei mit geringer ungarischer Bevölkerung, und Banskobystrický kraj / Besztercebányai kerület, der aus dreizehn Bezirken besteht, vier mit erheblicher und neun mit geringer ungarischer Bevölkerung. Siehe Abbildung 15 und Tabelle 1. In der Tabelle findet man die relevanten Daten für die Übertragung des theoretischen Modells auf bestehende Verhältnisse. Der Einfachheit halber haben wir jedem Bezirk eine Nummer zugeordnet, die die Darstellung vereinfacht. Grundsätzlich folgen die Nummern der räumlichen Dichte der Minderheit, sonst haben sie keine eigene Bedeutung. Bemerkenswert ist, dass die beiden Kreise, wie alle Kreise der Slowakei mit einer beachtlichen ungarischen Bevölkerung, südliche Bezirke mit einer relativ großen und nördliche Bezirke mit einer sehr geringen ungarischen Bevölkerung haben. Diese Kreisstruktur führt daher zu einer Schwächung der Minderheit auf der Kreisebene.



a) Bezirke des Neutraer Kreises (NUTS-3) b) Bezirke des Neusohler Kreises (NUTS-3)

Abb. 15: Die Bezirke zweier Kreise in der südlichen Slowakei

<i>Kraj/kerület/Kreis</i>	<i>Areal</i>	<i>Bevölkerung</i>			<i>Dichte</i>
<i>Okres/járás/Bezirk</i>		<i>Gesamt</i>	<i>HU</i>	<i>% HU</i>	<i>HU</i>
<i>Nitriansky kraj / Nyitrai kerület / Neutraer Kreis</i>	6.344	689.867	183.535	27	28,9
Komárom/Komárno/Komorn (1)	1.100	103.995	71.425	69	64,9
Šaľa/Vágsellye/Schala (2)	356	53.286	17.455	33	49,0
Nové Zámky/Érsekújvár/Neuhäusel (3)	1.347	144.417	52.704	36	39,1
Levice/Léva/Lewenz (4)	1.551	115.367	30.661	27	19,8
Nitra/Nyitra/Neutra (9)	871	159.143	10.447	7	12,0
Zlaté Moravce/Aranyosmarót/ Goldmorawitz (10)	521	41.402	442	1	0,9
Topolčany/Nagytapolcsány/ Großtopoltschan (11)	598	72.257	401	1	0,7
<i>Banskobystrický kraj / Besztercebányai kerület / Neusohler Kreis</i>	9.454	660.563	79.830	12	8,4
Rimavská Sobota/Rimaszombat/ Großsteffelsdorf (7)	1.471	84.889	36.310	43	24,7
Lučenec/Losonc/Lizenz (6)	826	74.861	19.975	27	24,2
Veľký Krtíš/Nagykürtös (5)	848	45.562	12.731	28	15,0
Revúca/Nagyrőce/Großrauschenbach (8)	730	40.400	9.298	23	12,7
Banská Bystrica/Besztercebánya/ Neusohl (13)	809	111.242	517	0	0,6
Zvolen/Zólyom/Altsohl (12)	759	69.077	318	0	0,4
Žiar nad Hronom/Garamszentkereszt/ Heiligenkreuz an der Gran (14)	518	488.289	175	0	0,3
Poltár/Poltár (15)	476	22.545	128	1	0,3
Banská Štiavnica/Selmecbánya/ Schemnitz (16)	292	16.595	63	0	0,2
Krupina/Korpona/Karpfen (17)	585	22.927	106	0	0,2
Žarnovica/Zsarnóca/Scharnowitz (18)	425	27.084	46	0	0,1
Detva/Gyetva (19)	449	32.896	47	0	0,1
Brezno/Breznóbánya/Bries (20)	1.265	64.196	116	0	0,1

Tab. 1: Zwei Kreise (NUTS-3) im Süden der Slowakei (Areal in km² und Dichte in Einwohner/km²) (*Quelle:* Census 2011, Štatistický úrad Slovenskej republiky 2011)

4.1.2 Analyse

Wir machen das einfache Gedankenexperiment, dass die südlichen Bezirke in beiden Kreisen von den nördlichen Bezirken getrennt werden. Die südlichen Bezirke werden dann in einen neuen Kreis *Süd* zusammengefügt und die nördlichen in einen neuen Kreis *Zentrum*, siehe Tabelle 2. Die neuen Kreise sind vergleichbar mit den alten Kreisen sowohl in der Größe der Fläche als auch in der Gesamtbevölkerung. Die Dichte und Größe der ungarischen Minderheit ändern sich erheblich. Dies wird in Abbildung 16 auch gezeigt. Im hypothetischen Kreis Süd werden sämtliche Politikmaßnahmen effizienter sein als in Neutra oder Neusohl. Die Rechte der Minderheit können erheblich erweitert werden bei gegebenem Budget.

<i>Kraj/kerület/Kreis</i>	<i>Areal</i>	<i>Anzahl</i>	<i>Bevölkerung</i>			<i>Dichte</i>
		<i>okresy/járások/ Bezirke</i>	<i>Gesamt</i>	<i>HU</i>	<i>% HU</i>	<i>HU</i>
Nitriansky/Nyitrai/ Neutraer	6.344	7	689.867	183.535	26,6	28,93
Süd (1–4)	4.354	4	417.065	172.245	41,3	39,56
Nord (9–11)	1.990	3	272.802	11.290	4,1	5,67
Banskobystrický/ Besztercebányai/ Neusohler	9.455	13	660.563	79.830	12,1	8,44
Süd (5–8)	3.876	4	245.712	78.314	31,9	20,21
Nord (12–20)	5.579	9	414.851	1.516	0,4	0,27
Süd, neu	8.230	8	662.777	250.559	37,8	30,45
Zentrum, neu	7.568	12	687.653	12.806	1,9	1,69

Tab. 2: Hypothetische geänderte Verwaltungsstruktur in Nitriansky kraj / Nyitrai kerület und Banskobystrický kraj / Besztercebányai kerület

In Abbildung 17 zeigen wir die Kurven der möglichen Verwaltungsgebiete für die zusammengelegten Kreise und die vier zu diskutierenden Kreise getrennt. Die Nummern bezeichnen dabei, welche Kreise zusammengelegt werden. Bei der Konstruktion konnten wir nicht strikt nach abnehmender Dichte der Minderheit in den Bezirken gehen, da das zusammengelegte Territorium zusammenhängend sein muss. Wir haben mit Komorn (Nummer 1 in Abb. 15) begonnen, gefolgt von Schala (2), Neuhäusel (3) und Lewenz (4). Danach müssten wir aber

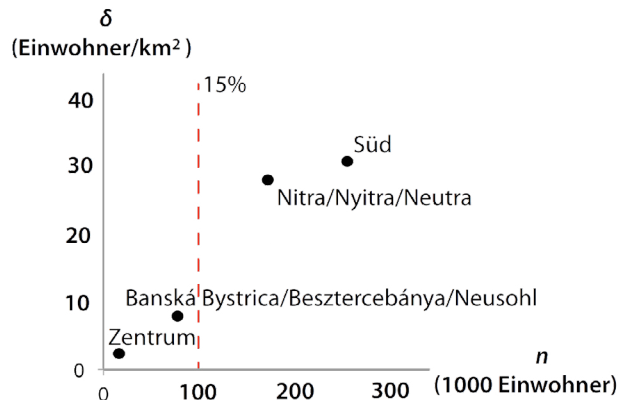


Abb. 16: Dichte und Größe der ungarischen Bevölkerung in den Kreisen Neutra und Neusohl vor und nach Revision

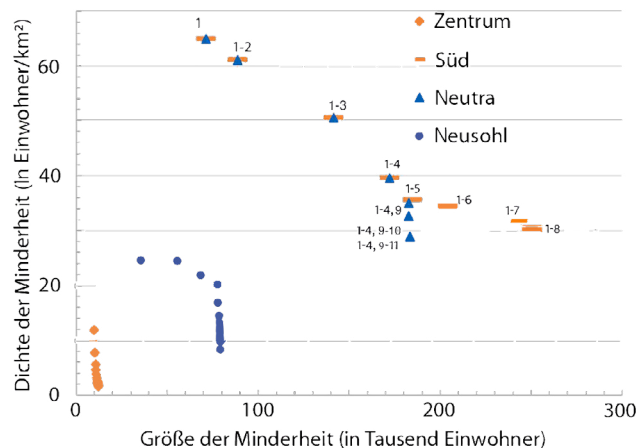
Velký Krtíš/Nagykürtös (5) vor Lizenz (6) und Großsteffelsdorf (7) nehmen usw.¹⁵ Der Abbildung 17b können wir entnehmen, dass der hypothetische Kreis Süd, die zusammengelegten Bezirke 1–8, gemäß der Definition im Abschnitt 2.2.3 alle andere Kreise im Bild dominiert, da der den Kreis Süd definierende Punkt strikt nordöstlich der entsprechenden Punkte für Kreis Neutra (1–4, 9–11), Kreis Neusohl sowie Kreis Zentrum liegt. Das heißt, dass jede denkbare Politikmaßnahme im Kreis Süd im Vergleich zu den anderen Kreisen zu den niedrigsten Kosten implementiert werden kann.

Wie eine optimale Gebietsstruktur aussieht, ist bedingt durch die Effizienzfronten. Für jede Effizienzfront gibt es ein optimales Gebiet. In Prinzip kann jeder Punkt zwischen den Markierungen 1 und 1–9 in der Abbildung 17a in Frage kommen. Aus praktischen Gründen ist es aber unmöglich in der Sprachpolitik mit sehr vielen unterschiedlichen teilweise überlappenden Gebieten – im Extremfall mit einem Gebiet für jede Maßnahme – zu arbeiten. Man muss mehrere Politikmaßnahmen in einige wenige Kategorien zusammenlegen (siehe Wickström 2024b) und für jede solche Kategorie ein optimales Gebiet finden.

¹⁵ In der Theorie wurde angenommen, dass die lokale Dichte stetig abnimmt, wenn das Gebiet vergrößert wird. In der Realität addieren wir Bezirke verschiedener Größen und müssen dabei dafür sorgen, dass die sich ergebenden möglichen Gebiete so weit nordöstlich im Diagramm wie möglich liegen. Dies wird der Fall sein, wenn bei der Hinzufügung einer von den möglichen neuen Bezirken zu einem schon existierenden akkumulierten Gebiet der Ausdruck $s = (1 - \delta_c / \delta) / (a_c + a)$ maximiert wird. Die Größen δ_c und a_c sind die Dichte der Minderheit sowie Areal des schon akkumulierten Gebietes und δ und a diese Werte für den zu ergänzenden Bezirk.



a) Zusammenlegung der Kreise Neutra und Neusohl



b) Die zwei alten und zwei „neuen“, hypothetischen Kreise im Vergleich

Abb. 17: Alternative Verwaltungsstrukturen in der Slowakei

Das Hauptergebnis ist aber eindeutig: Durch eine Revision der Kreise als Gebiete für die Sprachpolitik können erhebliche Effizienzgewinne erzielt werden.

4.2 Siebenbürgen

Siebenbürgen (Ardeal/Erdély) ist auch als Transsilvanien bekannt und ist die traditionelle Heimat der ungarischen (und auch deutschen) Minderheit in Rumänien. In Rumänien wird eine 20%-Regel für Minderheitenrechte verwendet. Sie bezieht sich auf „administrativ-territoriale Einheiten“ und – in einem Fall im entsprechenden Gesetz – Regionen (*judete/megyék*), siehe România (2001, Art. 17 and Art. 106(8)). Siehe auch Péntek/Benő (2003). Die relevanten Daten für Makroregion 1 sind in der Tabelle 3 zusammengestellt. Wie bei den Bezirken in der Slowakei haben wir den

einzelnen Kreisen Nummern zugeordnet, um die Darstellung zu vereinfachen. Im Unterschied zur Slowakei, wo nur Bezirk Komorn eine ungarische Mehrheit aufweist, gibt es in Rumänien zwei Kreise, Harghita und Covasna, wo Ungarisch bei weitem die dominante Mehrheitssprache ist; siehe Tabellen 1 und 3.

<i>Regiune/régió/Region</i>	<i>Areal</i>	<i>Bevölkerung</i>			<i>Dichte</i>
<i>Județ/megye/Kreis</i>		<i>Gesamt</i>	<i>HU</i>	<i>% HU</i>	<i>HU</i>
<i>Nord-Vest/Északnyugat/Nordwest</i>	34.159	2.600.132	474.134	18	13,9
Satu Mare/Szatamár/Sathmar (4)	4.418	344.360	129.887	38	29,4
Bihor/Bihar/Bihar (5)	7.544	575.398	144.377	25	19,1
Cluj/Kolozs/Cluj (6)	6.674	691.106	102.966	15	15,4
Sălaj/Szilágy/Waldland (7)	3.864	224.384	50.928	23	13,2
Maramureș/Máramaros/Marmarosch (9)	6.304	478.659	32.199	7	5,1
Bistrița-Năsăud/Besztercze/Bistritz-Nassod (10)	5.355	286.225	13.777	5	2,6
<i>Centru/Közép/Zentrum</i>	34.100	2.360.805	685 713	29	20,1
Kovászna/Covasna/Covasna (1)	3.710	210.177	153.728	73	41,4
Hargita/Harghita/Harghita (2)	6.639	310.867	261.417	84	39,4
Mureș/Maros/Mieresch (3)	6.714	550.846	206.412	37	30,7
Brașov/Brassó/Kronstadt (8)	5.363	549.217	39.699	7	7,4
Alba/Fehér/Weißenburg (11)	6.242	342.376	14.478	4	2,3
Sibiu/Szeben/Hermannstadt (12)	5.432	397.322	9.979	3	1,8

Tab. 3: Gebietsstruktur der Kreise (NUTS-3) von Makroregion 1 (NUTS-1) und Regionen 11 und 12 (NUTS-2) in Rumänien (Areal in km² und Dichte in Einwohner/km²) (*Quelle:* Census 2011, Institutul national de statistică 2011)

<i>Regiune/régió/Region</i>	<i>Areal</i>	<i>Bevölkerung</i>			<i>Dichte</i>
<i>Județ/megye/Kreis</i>		<i>Gesamt</i>	<i>HU</i>	<i>% HU</i>	<i>HU</i>
<i>Neuer Nord</i>	11.659	764.884	45.976	6	3,9
Maramureș/Máramaros/Marmarosch (9)	6.304	478.659	32.199	7	5,1
Bistrița-Năsăud/Besztercze/Bistritz-Nassod (10)	5.355	286.225	13.777	5	2,6
<i>Neues Zentrum</i>	39.563	2.907.138	1.049.715	36	26,5
Kovácsna/Covasna/Covasna (1)	3.710	210.177	153.728	73	41,4
Harghita/Harghita/Harghita (2)	6.639	310.867	261.417	84	39,4
Mureș/Maros/Mieresch (3)	6.714	550.846	206.412	37	30,7
Satu Mare/Szatamár/Sathmar (4)	4.418	344.360	129.887	38	29,4
Bihar/Bihar/Bihar (5)	7.544	575.398	144.377	25	19,1
Cluj/Kolozs/Cluj (6)	6.674	691.106	102.966	15	15,4
Sălaj/Szilágy/Waldland (7)	3.864	224.384	50.928	23	13,2
<i>Neuer Süd</i>	17.037	1.288.915	64.156	5	3,8
Brașov/Brassó/Kronstadt (8)	5.363	549.217	39.699	7	7,4
Alba/Fehér/Weißenburg (11)	6.242	342.376	14.478	4	2,3
Sibiu/Szeben/Hermannstadt (12)	5.432	397.322	9.979	3	1,8

Tab. 4: Hypothetische neue Gebietsstruktur der Kreise (NUTS-3) von Makroregion 1 (NUTS-1) in Rumänien (Areal in km² und Dichte in Einwohner/km²)
(Quelle: Census 2011, Institutul national de statistică 2011)

4.2.1 Verwaltungsstruktur

Rumänien ist heute in vier Makroregionen auf dem Niveau NUTS-1 des EU-Systems verwaltungsmäßig aufgeteilt, die jeweils aus zwei Regionen auf der Ebene NUTS-2 bestehen. Bukarest ist eine Region. Verwaltungsmäßig sind die Kreise (județe/megyeék) auf Niveau NUTS-3 des EU-Systems am wichtigsten. Siehe Abbildung 18.

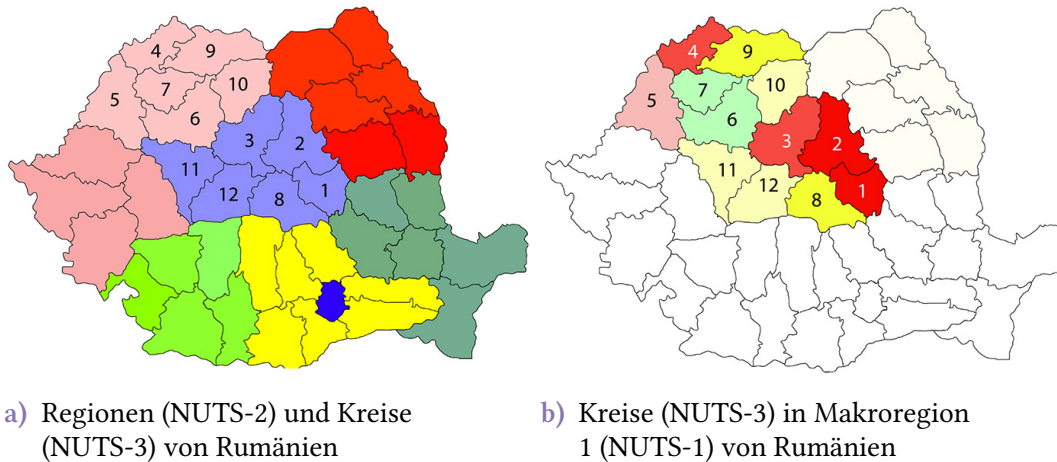


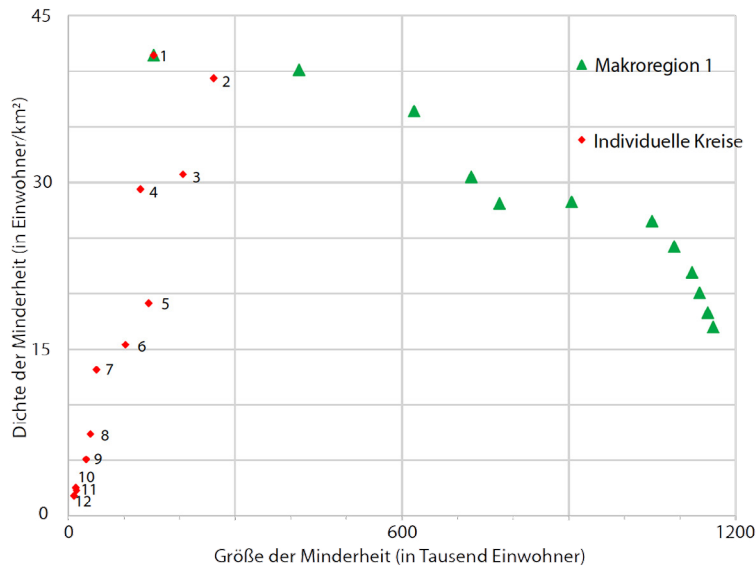
Abb. 18: Regions- und Kreisstruktur Rumäniens und Siebenbürgens

Das traditionelle Gebiet Siebenbürgen (Ardeal/Erdély), oder Transsilvanien, besteht aus der heutigen Region Zentrum (Centru/Közép) und aus wichtigen Teilen der Region Nordwest (Nord-Vest/Északnyugat) sowie aus Teilen vierer angrenzender Regionen (Nordostrumänien, Südostromänien, Südwestromänien-Oltenia und Westromänien). Da Makroregion 1 aus den beiden Regionen Zentrum und Nordwest besteht, ist Siebenbürgen weitgehend, aber nicht perfekt, deckungsgleich mit Makroregion 1. Wir werden uns in diesem Artikel auf Makroregion 1 und ihre ungarische Minderheit konzentrieren.

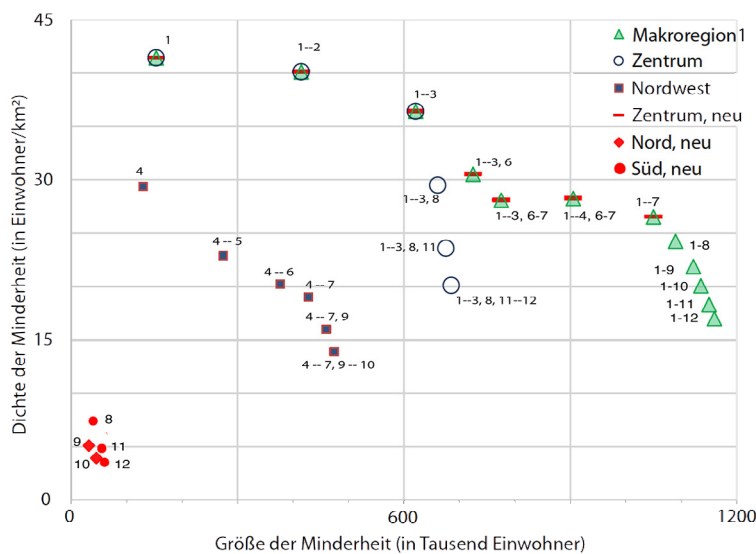
Die Makroregion hat gemäß Census 2011, Institutul national de statistică (2011) 4.960.937 Einwohner, wovon 1.159.847 (23,4%) Magyaren sind. Die Region Zentrum besteht aus sechs Kreisen, wovon drei eine erhebliche und drei eine geringe ungarische Bevölkerung haben. Von den sechs Kreisen der Region Nordwest haben vier eine beträchtliche und zwei eine geringe ungarische Bevölkerung.

4.2.2 Analyse

In Transsilvanien gibt es zwei getrennte Gebiete mit erheblicher Konzentration der Minderheit: drei Kreise im Zentrum und zwei Kreise im Nordwest. Dazwischen ist die Konzentration viel geringer. Die Kurve der möglichen Verwaltungsgebiete ist daher deutlich zweigeteilt. Die optimale Größe besteht entweder aus den drei Kreisen Covasna, Harghita und Mieresch oder aus den sieben Kreisen Covasna, Harghita, Mieresch, Sathmar, Bihar, Cluj und Waldland. In der Abbildung 19 sind die Möglichkeiten dargestellt. In 19a sind alle individuellen Kreise und die aggregierte Kurve der möglichen Verwaltungsgebiete eingetragen. In 19b wird eine hypothetische Umorganisation mit drei neuen Regionen: Zentrum, Nord und Süd gezeigt.



a) Jetzige Verwaltungsstruktur in Siebenbürgen

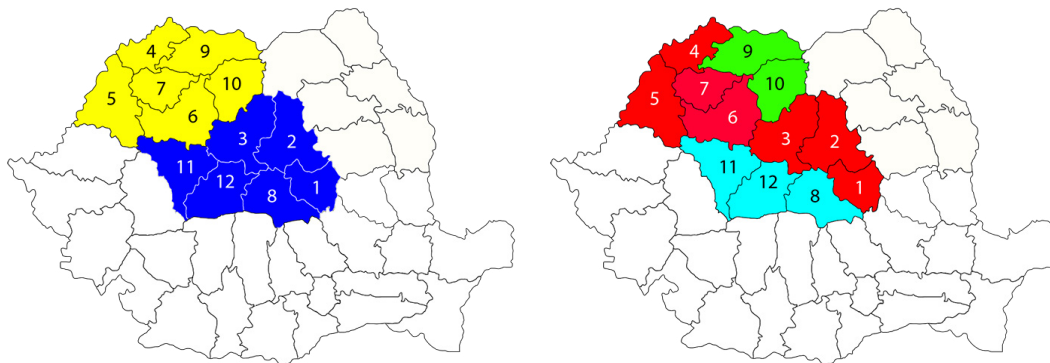


b) Alternative Verwaltungsgebiete in Siebenbürgen

Abb. 19: Verwaltungsgebiete in Siebenbürgen

Wie in der südlichen Slowakei wird das neue Zentrum nicht nur die neuen Regionen Nord und Süd gemäß dem Kriterium im Abschnitt 2.2.3 dominieren, sondern auch die jetzigen Regionen Zentrum und Nordwest; der Punkt 1-7 liegt eindeutig nordöstlich von sowohl Punkt 1-3, 8, 11-12 als auch Punkt 4-7, 9-10. Alle denkbaren Planungsmaßnahmen werden effizienter realisiert in der neuen Region Zentrum als in den jetzigen Regionen. Ob die neue Region auch bezüglich einer

Planungsmaßnahme optimal ist, hängt natürlich von der Maßnahme ab, und die Diskussion im Abschnitt 4.1.2 ist auch hier relevant. Die Regionen in Makroregion 1 heute und in der alternativen Form werden in Abbildung 20 abgebildet. Das linke Bild 20a zeigt die heutige Struktur mit zwei Regionen, Nordwest und Zentrum. Im Bild 20b finden wir die hypothetische Reorganisation von Makroregion 1 mit drei Regionen: neues Zentrum, neuer Nord und neuer Süd (von Makroregion 1).



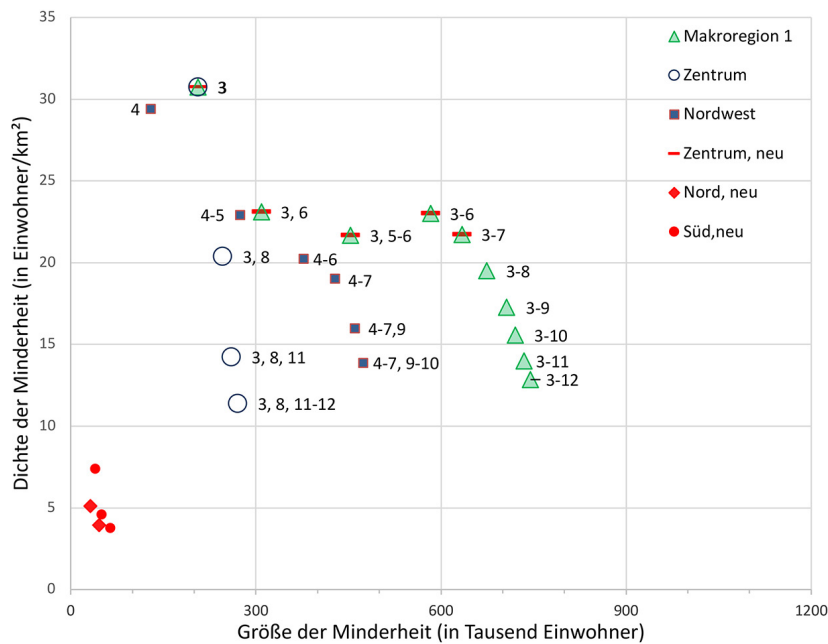
a) Jetzige Verwaltungsstruktur mit zwei Regionen (NUTS-2) in Makroregion 1

b) Hypothetische alternative Verwaltungsgebiete mit drei Regionen in Makroregion 1

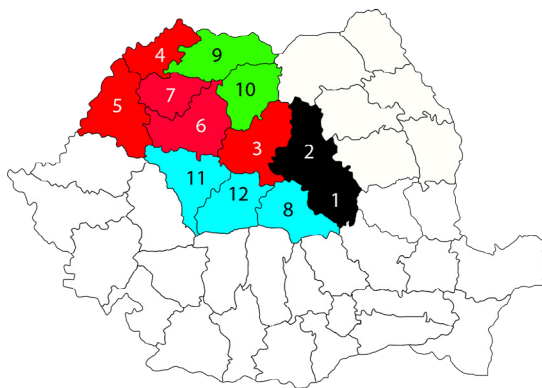
Abb. 20: Makroregion 1 (NUTS-1) in Rumänien

Eine weitere Möglichkeit besteht darin, den Kreisen Covasna und Harghita mit ihren großen ungarischen Mehrheiten Autonomie zu gewähren. Siehe Abbildung 21. In der Organisation der restlichen, nicht-autonomen Kreise würde eine neue Region Zentrum wieder laut dem Kriterium im Abschnitt 2.2.3 alle andere Möglichkeiten dominieren; Punkt 3–7 liegt in 21a eindeutig nordöstlich von Punkt 4–7, 9–10 sowie von Punkt 3, 8, 11–12.¹⁶

16 Wir erinnern daran, dass Punkt 3–7 einfach das Ergebnis einer Zusammenlegung der Kreise 3–7, Punkt 4–7, 9–10 der Kreise 4–7 sowie 9–10 usw. ist.



- a) Verschiedene Verwaltungsgebietsstrukturen in Makroregion 1 mit einem autonomen Gebiet



- b) Hypothetische alternative Verwaltungsgebiete mit drei Regionen und einem autonomen Gebiet in Makroregion 1

Abb. 21: Makroregion 1 mit einem autonomen Gebiet

Wie in der Slowakei ist es eindeutig, dass eine Politikanalyse der Sprachpolitik Rumäniens erhebliche Möglichkeiten aufdecken, die Politik effizienter zu machen, was dazu führt, dass Mitglieder der Minderheiten bei gegebenem Budget besser gestellt werden können.

5. Schlussfolgerung

Traditionell wird Minderheitenpolitik weder geplant noch bewertet mit Werkzeugen der Politikanalyse. Wir argumentieren nicht für neue Zielsetzungen, aber für eine Methode, die es ermöglicht, bei gegebenen Budgets Prioritäten rational zu setzen. Der methodologische Ausgangspunkt ist das Einzelindividuum, und alle Individuen in einer ähnlichen Situation (zum Beispiel mit einer Minderheitensprache als *L1*) sollen möglichst gleich behandelt werden. Dies wird in diesem Aufsatz auf amtliche Sprachpolitik zum Schutz und Unterstützung sprachlicher Minderheiten übertragen. Dem Nutzen beziehungsweise der Wirkung der Sprachpolitik gegenüber stehen die Kosten der Maßnahmen. Abweichungen von Gleichbehandlung können nur durch übermäßige Kosten *per capita* motiviert werden. Die Kosten der Politikmaßnahmen spielen daher eine analytische Hauptrolle. Dem Politikplaner muss es bewusst sein, dass die Kosten sehr komplex sein können; nicht nur die Größe der Kosten muss berücksichtigt werden, aber auch eine Analyse derer Struktur ist ein *sine qua non*.

Wir zeigen, dass die Analyse kurzerhand allgemeine Ergebnisse liefert, die zum Teil im direkten Widerspruch zur Sprachpolitik mehrerer Staaten stehen, zum Beispiel zur „Prozentregel“. Sie erlaubt uns auch eine Systematisierung sinnvoller Gebietsstrukturen in Abhängigkeit der Sprachpolitikmaßnahmen zu entwickeln und anzuwenden. In zwei Beispielen aus der Slowakei und Rumänien werden die theoretischen Ergebnisse mit der aktuellen Situation konfrontiert und die Leichtigkeit einiger Verbesserungen gezeigt.

Ein Thema, das fehlt, ist die Haltung des Sprachplaners. Er kann Präferenzen dafür haben, die Minderheit zu unterstützen, aber auch sie zu verfolgen. Wir finden leider – sogar in Europa – Beispiele der letzteren Haltung. Da wir grundsätzlich eine normative Analyse durchführen, ist die erstere Haltung relevanter. Umverteilung zugunsten einer Minderheit kann ein Ziel der Sprachpolitik sein. Innerhalb unseres Modellrahmens lässt sich Umverteilung widerspruchslös sehr einfach erörtern. Eine proportionale Erhöhung aller Zahlungsbereitschaften β erzielt so ein Ergebnis; siehe Wickström (2026).

Der hier entwickelte Modellentwurf ist kein fertiges Kochbuch für den Sprachplaner; für die Anwendung fehlen noch vor allem gute Daten. Dazu bedürfen die mit der Sprachpolitik arbeitenden Institutionen des Beitrages quantitativ arbeitender Forscher. Heute fehlen diese leider oft. Sehr wenig ist bekannt über die Kosten der Sprachpolitik.¹⁷ Auch die Daten zum Sprachgebrauch sind oft ungenügend. In der Regel wird in den Volkszählungen nur nach einer Hauptsprache gefragt. Dabei

17 Einige Ausnahmen sind Grin/Vaillancourt (1999), Vaillancourt/Coche (2009), Coche et al. (2012), Desgagné/Vaillancourt (2016), Vaillancourt (2018), oder Vaillancourt (2024).

wird die bedeutsame Gruppe der zweisprachigen Individuen nur einer Sprache zugeordnet. Welche von den Befragten gewählt wird, kann sehr viel mit dem politischen Klima und der Toleranz gegenüber Minderheiten zum Zeitpunkt der Erhebung der Daten zu tun haben.

Literatur

- Coche, Olivier/Vaillancourt, François/Cadieux, Marc-Antoine/Ronson, Jamie Lee (2012): Official language policies of the Canadian provinces: Costs and benefits in 2006. Vancouver: Fraser Institute. Forschungsbericht.
- Desgagné, Maxime Leblanc/Vaillancourt, François (2016): The distribution of the benefits and costs of Canada's federal official languages policy: Results for 2001. In: Gazzola, Michele/Wickström, Bengt-Arne (Hg.): The economics of language policy. Cambridge: MIT Press, S. 141–164.
- Eesti Vabariik (1992): Eesti Vabariigi põhiseadus. Tallin: Eesti Vabariik.
- Gazzola, Michele/Grin, François/Cardinal, Linda/Heugh, Kathleen (Hg.) (2024): The Routledge handbook of language policy and planning. Abingdon: Routledge. doi.org/10.4324/9780429448843.
- Ginsburgh, Victor A. (2017): Contingent valuation, willingness to pay, and willingness to accept. In: Frey, Bruno S./Iselin, David (Hg.): Economic ideas you should forget. Cham: Springer International Publishing, S. 65–66.
- Grin, François/Vaillancourt, François (1999): The cost-effectiveness evaluation of minority language policies: Case studies on Wales, Ireland and the Basque Country. Bd. 2. ECMI Monograph. Flensburg: European Centre for Minority Issues.
- Institutul national de statistică (2011): Recensământul populației și al locuințelor. Volumul II: Populația stabilă (rezidentă) – structura etnică și confesională. Technischer Bericht. București: Institutul national de statistică.
- Johnson, David Cassels (2013): Language policy. Houndmills: Palgrave Macmillan.
- Marten, Heiko F. (2016): Sprach(en)politik: Eine Einführung. Tübingen: Narr.
- Mikalayeva, Liudmila/Schwellnus, Guido/Balázs, Lilla (2012): The revocation of minority protection rules in new EU member states: Language and education policy in Slovakia and Latvia. In: L'Europe en Formation. Revue d'études sur la construction européenne et le fédéralisme 364, S. 379–400. doi.org/10.3917/eufor.364.0379.
- Nagy, Csongor István (2023): Is minority language use a right or a privilege? European institutions' contribution to the decline of linguistic diversity. In: Language Problems & Language Planning 47, 2, S. 136–159. doi.org/10.1075/lplp.00103.nag.
- Péntek, János/Benő, Attila (2003): Die juristische Regelung des Sprachgebrauchs in Rumänien und die sprachlichen Rechte der Muttersprachensprecher (übersetzt von Péter Lieber). In: Begegnungen. Schriftenreihe des Europa-Institutes Budapest 21: Die Spra-

che und die kleinen Nationen Ostmitteleuropas, S. 71–86. <https://www.europainstitut.hu/index.php/publikationen/begegnungen/17-begegnungen/310-begegnungen/210tartalom> (Stand: 16.12.2025).

- România (2001): Legea administrației publice locale Nr. 215/2001. Monitorul Oficial nr. 204/23. București: România.
- de Scitovszky, Tibor (1941): A note on welfare propositions in economics. In: Review of Economic Studies 9, 1, S. 77–88.
- Slovenská republika/Szlovák Köztársaság (2022): Zákon o používaní jazykov národnostných menšín z 10. júla 1999, 184/1999 Z. z. Zmena: 318/2009 Z. z.; Zmena: 204/2011 Z. z. Zmena: 287/2012 Z. z.; Zmena: 417/2021 Z. z./Törvény a nemzeti kisebbségi nyelvek használatáról 1999. július 10., Tt. 184/1999. Módosítva: a Tt. 318/2009. sz. törvényével; Módosítva: a Tt. 204/2011. sz. törvényével; Módosítva: a Tt. 287/2012. sz. törvényével; Módosítva: a Tt. 417/2021. sz. törvényével. Bratislava/Pozsony: Slovenská republika/Szlovák Köztársaság. <https://torvenytar.sk/zakon-66> (Stand: 16.12.2025).
- Spolsky, Bernard (2004): Language policy. Key topics in sociolinguistics. Cambridge: Cambridge University Press.
- Spolsky, Bernard (Hg.) (2012): The Cambridge handbook of language policy. (= Cambridge handbooks in language and linguistics). Cambridge: Cambridge University Press.
- Štatistický úrad Slovenskej republiky (2011): Sčítanie obyvateľov, domov a bytov 2011. Bratislava: Štatistický úrad Slovenskej republiky.
- Suomen tasavalta / Republiken Finland (2003): Laki 423/2003 – Kielilaki/Lag 423/2003 – Språklag. Helsinki/Helsingfors: Suomen tasavalta / Republiken Finland.
- Vaillancourt, François (2018): Linguistic justice in a federal setting: The case of Canadian provinces. In: Gazzola, Michele/Templin, Torsten/Wickström, Bengt-Arne (Hg.): Language policy and linguistic justice: Economic, philosophical and sociolinguistic approaches. Cham: Springer, S. 233–258. doi.org/10.1007/978-3-319-75263-1_7.
- Vaillancourt, François (2024): Costs and benefits of language policy: How to measure them. In: Gazzola/Grin/Cardinal/Heugh (Hg.), S. 258–271. doi.org/10.4324/9780429448843-21.
- Vaillancourt, François/Coche, Olivier (2009): Les politiques fédérales en matière de langues officielles au Canada : coûts et avantages en 2006. Vancouver: Institut Fraser. [Siehe auch: Vaillancourt, François/Coche, Olivier: Official language policies at the federal level in Canada: Costs and benefits in 2006. Vancouver: Fraser Institute, 2009.]
- Wickström, Bengt-Arne (2019): The percentage rule for minority-language rights: Inadequate or discriminatory. In: Język, Komunikacja, Informacja 14, S. 72–84.
- Wickström, Bengt-Arne (2020): On the political economy of minority rights. Three ways to manipulate a minority: Goals, rules, and border poles. In: European Journal of Political Economy 64. doi.org/10.1016/j.ejpoleco.2020.101894.

- Wickström, Bengt-Arne (2021): Dynamics, costs and the survival of minorities: Optimal language policies for increasing the vitality of minority languages. In: *Minorités linguistiques et société / Linguistic Minorities and Society* 17, S. 221–239. doi.org/10.7202/1084706ar.
- Wickström, Bengt-Arne (2023a): Optimal and politically opportune language policies for the vitality of minority languages. In: *Rationality and society* 35, 4, S. 448–479. doi.org/10.1177/10434631231186067.
- Wickström, Bengt-Arne (2023b): Unstable orders and changing minority protection: The effects of urbanisation. In: Bíró, Anna-Mária/Newman, Dwight (Hg.): *Minority rights and liberal democratic insecurities: The challenge of unstable orders*. Abingdon: Routledge, S. 76–95. doi.org/10.4324/9781003239871-6.
- Wickström, Bengt-Arne (2024a): Approaching language rights and justice for linguistic minorities from the perspective of constitutional economics. In: *Language Problems and Language Planning* 48, 2, S. 189–212. doi.org/10.1075/lplp.00116.wic.
- Wickström, Bengt-Arne (2024b): Law and economics of minority-language policy. In: *European Journal of Law and Economics* 58, 3, S. 457–479. doi.org/10.1007/s10657-024-09810-2.
- Wickström, Bengt-Arne (2026): Minority-language rights: Rational policy based on welfare economics. In: Weber, Shlomo/Ginsburgh, Victor A. (Hg.): *The Palgrave handbook of economics and language*. 2. Aufl. Houndmills: Palgrave Macmillan, S. 441–466. doi.org/10.1007/978-3-031-88248-1_16.
- Wickström, Bengt-Arne/Gazzola, Michele (2024): The economics of language policy and planning. In: Gazzola/Grin/Cardinal/Heugh (Hg.), S. 158–171. doi.org/10.4324/9780429448843-12.
- Wickström, Bengt-Arne/Gazzola, Michele/Templin, Torsten (2018): Do costs matter in language policy? In: Grin, François/Conceição, Manuel Célio/Kraus, Peter A./Marác, László/Ozoliņa, Žaneta/Pokorn, Nike K./Pym, Anthony (Hg.): *The MIME vademecum: Mobility and inclusion in multilingual Europe*. Geneva: MIME Project, S. 50–51.
- Wickström, Bengt-Arne/Templin, Torsten/Gazzola, Michele (2018): An economics approach to language policy and linguistic justice. In: Gazzola, Michele/Templin, Torsten/Wickström, Bengt-Arne (Hg.): *Language policy and linguistic justice: Economic, philosophical and sociolinguistic approaches*. Heidelberg: Springer, S. 3–64. doi.org/10.1007/978-3-319-75263-1_1.
- Wickström, Bengt-Arne/Nagy, Noémi/Rieger-Roschitz, Anneliese/Vizi, Balázs (2023): Language (re)vitalization: What characterizes a sensible policy? In: *Language Problems and Language Planning* 47, 2, S. 113–135. doi.org/10.1075/lplp.00102.wic.

Autorendaten

Bengt-Arne Wickström
Andrássy-Universität Budapest
Pollack Mihály tér 3.
1088 Budapest
Ungarn
bengt-arne.wickstroem@aub.eu
und Forschungsgruppe „Ökonomie, Politikanalyse und Sprache“ (REAL)

Bibliografische Information (Beitrag)

Wickström, Bengt-Arne (2026): Sprachpolitik als Politikanalyse: Nutzen, Kosten und Verwaltungsgebiete. In: Sprachpolitik & Sprachenpolitik 1/2026, S. 175–212.
DOI: https://doi.org/10.14618/spr_1_2026_wick.

Bibliografische Information

Sprachpolitik & Sprachenpolitik 1/2026. Mannheim: IDS-Verlag.

Herausgegeben von: Katharina Dück, Heiko F. Marten, Albrecht Plewnia

www.sprachenpolitik.de

DOI (Heft): https://doi.org/10.14618/spr_1_2026

Impressum

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über

<http://dnb.dnb.de> abrufbar.

IDS-Verlag · Leibniz-Institut für Deutsche Sprache

R 5, 6–13 · 68161 Mannheim

www.ids-mannheim.de



IDS-Verlag



IDS

LEIBNIZ-INSTITUT FÜR
DEUTSCHE SPRACHE

Redaktion: Melanie Kraus

Layout: Joachim Hohwieler, Melissa Manara

Satz: Joachim Hohwieler, Annett Patzschewitz

Die Redaktion befürwortet einen gendergerechten Sprachgebrauch. Sie überlässt die Umsetzung und Form aber den Autorinnen und Autoren.



Dieses Werk ist unter der Creative-Commons-Lizenz 3.0 (CC BY-SA 3.0) veröffentlicht.



Diese Publikation erscheint in Open Access. Sie ist auf den Webseiten des Leibniz-Instituts für Deutsche Sprache <https://www.ids-mannheim.de> dauerhaft frei verfügbar.

Die gesetzliche Verpflichtung über die Ablieferung digitaler Publikationen als Pflichtexemplare wird durch die Aufnahme der Netzpublikation in die Datenbank des Bibliotheksservice-Zentrums Baden-Württemberg (BSZ) erfüllt.

ISSN: Wird erst nach Erscheinen des ersten Heftes vergeben

© 2026 Julija Běrinkowa, Katharina Dück, Jutta Engbers, Natalia Gagarina, Reinhard Goltz, Manfred Herbert, Ruth Kircher, Lutz Laschewski, Samantha M. Litty, Heiko F. Marten, Bernd Meyer, Albrecht Plewnia, Sophie Rädel, Lena Terhart, Bengt-Arne Wickström